

> Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016–2019

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

> Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016–2019

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller

Rechtlicher Stellenwert dieser Publikation

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Gesuchsteller für Verfügungen und Verträge des BAFU (insbesondere für Bewilligungen sowie Zusicherungen von Subventionen). Sie konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Ansprechpersonen

Teil 1: Lukas Berger, Kaspar Sollberger, Franziska Furrer

Fachspezifische Erläuterungen:

Teil 2: Olaf Zieschang, Sarah Pearson Perret, Matthias Stremlow, Evelyne Marendaz

Teil 3: Carlo Ossola, Simone Remund

Teil 4: Simone Remund, Carlo Ossola

Teil 5: Sophie Hoehn

Teil 6: Arthur Sandri, Reto Baumann, Paul Dändliker, Bernard Loup

Teil 7: Arthur Sandri, Stéphane Losey, Michael Reinhard

Teil 8: Markus Bolliger, Bruno Stadler

Teil 9: Bruno Röösl, Matthias Kläy

Teil 10: Sabine Herzog, Reinhard Schnidrig

Teil 11: Susanne Haertel-Borer, Isabelle Dunand

Zitierung

Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2015: Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016–2019. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1501: 266 S.

Gestaltung

Ursula Nöthiger-Koch, 4813 Uerkheim

Titelbild

Eawag

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-1501-d

(Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.)

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

© BAFU 2015

> Inhalt

Abstracts	5
Vorwort	7
Einleitung	8
Hinweis zum Gebäudeprogramm	10
Abkürzungen	11
Glossar	13
Literatur	18

Teil 1 Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren	
1.1 Rechtliche Grundlagen	
1.2 Instrument der Programmvereinbarung	
1.3 Erläuterungen zur Mustervereinbarung	
1.4 Teilproduktspezifische Grundlagen: Übersicht der fachspezifischen Erläuterungen	

Teil 2 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz	
2.1 Programmspezifische Ausgangslage	
2.2 Programmpolitik Landschaft	
2.3 Programmpolitik Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung	
2.4 Programmpolitik Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich	

Teil 3 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich UNESCO-Weltnaturerbe	
3.1 Programmspezifische Ausgangslage	
3.2 Programmpolitik	

Teil 4 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Pärke von nationaler Bedeutung	
4.1 Programmspezifische Ausgangslage	
4.2 Programmpolitik	

Teil 5 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz	
5.1 Programmspezifische Ausgangslage	
5.2 Programmpolitik	

Teil 6 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen	
6.1 Programmspezifische Ausgangslage	
6.2 Programmpolitik	

Teil 7 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald	
7.1 Programmspezifische Ausgangslage	
7.2 Programmpolitik	

Teil 8 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbiodiversität	
8.1 Programmspezifische Ausgangslage	
8.2 Programmpolitik	

Teil 9 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbewirtschaftung	
9.1 Programmspezifische Ausgangslage	
9.2 Programmpolitik	

Teil 10 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete	
10.1 Programmspezifische Ausgangslage	
10.2 Programmpolitik	

Teil 11 Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen	
11.1 Programmspezifische Ausgangslage	
11.2 Programmpolitik	

> Abstracts

The new system of financial equalisation and division of tasks between the Confederation and the cantons (NFA) in 2008 has brought about a change of system in the policy underpinning environmental subsidies. Since then, the Confederation and cantons prepare programme agreements together, defining which environmental targets they intend to reach and the amount of federal subsidies available for this. The FOEN, in collaboration with the cantons, laid down the bases for the new subsidy policy, of which the present manual constitutes an important part. It establishes the framework for the implementation of the NFA in the programme agreements by explaining in detail the principles and strategies underlying each individual programme. It consists of a first section detailing the procedures (Part 1), followed by a series of sections specific to each domain (Parts 2 to 11).

Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 legen Bund und Kantone in Programmvereinbarungen gemeinsam fest, welche Umweltziele sie erreichen wollen und welche Subventionen der Bund dafür zur Verfügung stellt. Das vorliegende Handbuch ist ein wichtiger Teil der Grundlagen dieser Subventionspolitik. Es bildet den Rahmen für die Umsetzung der NFA im Umweltbereich mittels Programmvereinbarungen, indem es die Grundlagen sowie die Subventionsstrategien der einzelnen Programme ausführlich erläutert. Gegliedert ist es in einen verfahrenstechnischen (Teil 1) und in einen fachspezifischen Teil (Teile 2–11).

Depuis la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT), en 2008, la Confédération et les cantons définissent conjointement dans des conventions-programmes quels objectifs environnementaux ils veulent atteindre et quelles subventions la Confédération met à disposition pour ce faire. Le présent manuel constitue un élément important de cette nouvelle politique de subventionnement. Il forme le cadre pour la mise en œuvre de la RPT dans le domaine de l'environnement au moyen de conventions-programmes, en présentant de manière détaillée les bases et les stratégies de subventionnement des différents programmes. Le manuel comprend un volet général (partie 1) et un volet traitant des différents domaines (parties 2 à 11).

Keywords:

manual, new subsidy policy,
programme agreements,
domain-specific principles

Stichwörter:

Handbuch,
Neue Subventionspolitik,
Programmvereinbarungen,
fachspezifische Grundlagen

Mots-clés:

Manuel, nouvelle politique de
subventionnement, conventions-
programmes conclues dans le
domaine de l'environnement,
bases spécifiques

Dall'introduzione nel 2008 della nuova impostazione della perequazione finanziaria e della ripartizione dei compiti tra Confederazione e Cantoni (NPC), la Confederazione e i Cantoni stabiliscono insieme, mediante accordi programmatici, gli obiettivi ambientali che intendono raggiungere e i sussidi che la Confederazione stanzerà a tal fine. Il presente manuale Accordi programmatici è un elemento importante di questa politica di sovvenzionamento. Mediante accordi programmatici definisce infatti il quadro necessario per l'attuazione della NPC nel settore ambientale illustrando le basi e le strategie di sovvenzionamento dei singoli programmi. Il manuale è diviso in due sezioni: una di carattere tecnico-procedurale (parte 1) e una specifica per settori (parti 2–11).

Parole chiave:

**Manuale Accordi programmatici,
nuova politica di
sovvenzionamento,
accordi programmatici,
spiegazioni specifiche per settore**

> Vorwort

Die Erfahrungen aus den ersten beiden Programmperioden 2008–2011 und 2012–2015 zeigen, dass sich die Programmvereinbarungen im Umweltbereich zu einem wirkungsvollen Instrument entwickelt haben. Der Paradigmenwechsel von der Subventionierung einzelner Projekte zur Vereinbarung mehrjähriger, umfassender Programme hat sich grundsätzlich bewährt. Er stärkt die strategische Steuerung durch den Bund und vergrössert gleichzeitig den Handlungsspielraum der Kantone bei der Umsetzung der vereinbarten Ziele.

Das Resultat kann sich sehen lassen: In der ersten Programmperiode (2008–2011) hat der Bund dank 223 Programmvereinbarungen 665 Mio. Franken in Umweltmassnahmen investiert. Zusammen mit den Beiträgen der Kantone konnten damit u.a. rund 16000 Hektaren Naturwaldreservate gegründet, 30400 Hektaren Schutzwald und 150500 Hektaren Naturschutzflächen gepflegt sowie 77 Bundeswildtierschutzgebiete errichtet bzw. erhalten werden. Ausserdem wurden rund 430 Mio. Franken für Schutzbauten in den Bereichen Wald und Wasser investiert, 28 forstliche Betriebsgemeinschaften gegründet und ungefähr 25000 Personen vor Lärm geschützt.

Für die laufende Programmperiode (2012–2015) haben der Bund und die Kantone 250 Programmvereinbarungen mit einem Volumen von rund 970 Millionen Franken ausgehandelt, die dem Schutz der Umwelt und der Bevölkerung zugute kommen.

Die beiden Programmperioden haben aber auch zu Tage gebracht, dass die beabsichtigte Effizienzsteigerung bei der Gewährung der Bundesbeiträge noch nicht überall erreicht worden ist. Das Instrument muss in diesem Punkt kontinuierlich weiterentwickelt werden. Aus diesem Grund wurden insbesondere der Ablauf der Programmverhandlungen optimiert und die Vorgaben für das Reporting und Controlling der Programmvereinbarungen vereinfacht.

Die vorliegende, überarbeitete Fassung des Handbuchs versucht, der materiellen Weiterentwicklung der verschiedenen Programmpolitiken sowie den geänderten Verhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen. Im Waldbereich bleibt die laufende Ergänzung des Waldgesetzes vorbehalten, damit die teilweise neuen Fördertatbestände umgesetzt werden können. Der Bundesrat hat die Botschaft vor den Sommerferien 2014 verabschiedet.

Wir danken allen Beteiligten für ihren grossen Einsatz und freuen uns auf eine weiterhin fruchtbare Zusammenarbeit im Rahmen der Programmvereinbarungen.

Bruno Oberle
Direktor
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

> Einleitung

Zweck und Inhalt

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalsubventionen des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Mit anderen Worten werden Art, Umfang und Finanzierung eines bestimmten Leistungsprogramms in einem bestimmten Aufgabenbereich mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart.

Zweck dieses Handbuches ist es, in einem Dokument die rechtlichen, verfahrensmässigen und technischen Grundlagen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton im Umweltbereich zu vereinigen. Dies geschieht sowohl allgemein als auch teilproduktspezifisch für die betroffenen Aufgabenbereiche, womit den Adressatinnen und Adressaten ein einheitliches, übersichtliches Arbeitsmittel in die Hand gegeben wird. In Konkretisierung der formellen und materiellen Anforderungen an Programmvereinbarungen werden im Folgenden:

- > die Rechtsgrundlagen der Programmvereinbarungen übersichtlich dargestellt und erläutert;
- > unbestimmte Rechtsbegriffe aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen konkretisiert;
- > Verhandlungs-, Zusammenarbeits- und Controllingmodalitäten im Rahmen der Programmvereinbarungen definiert;
- > eine Mustervereinbarung zur Verfügung gestellt und kommentiert;
- > subventionstatbestand-spezifische Produktpolitiken erläutert.

Adressatinnen und Adressaten

Die vorliegende Publikation richtet sich in erster Linie an die zuständigen Behörden in Bund und Kantonen als Parteien von Programmvereinbarungen. Seitens des Bundes sind dies die mit den Sachgeschäften befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Fachabteilungen des BAFU, dessen Direktor die Programmvereinbarungen im Namen der Eidgenossenschaft unterzeichnet. Die Zuständigkeit der Behörden seitens des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsrechts. Auch in den Kantonen wird die Vorarbeit für und die Abwicklung von Programmvereinbarungen regelmässig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von der Materie betroffenen Departemente überlassen. Die Unterzeichnung der einzelnen Programmvereinbarungen kommt hingegen dem jeweils zuständigen Regierungsrats- bzw. Exekutivmitglied oder einem gehörig ermächtigten Organ zu.

Rechtliche, verfahrensmässige
und technische Grundlagen von
Programmvereinbarungen

Behörden von Bund
und Kantonen

Doch nicht nur an die Parteien, sondern auch an fallweise betroffene Dritte, richtet sich dieses Handbuch. Gemeinden, Private wie auch Verbände (insbesondere Umweltorganisationen und bereichsspezifische Dachverbände) können in Einzelfällen ausnahmsweise vom Inhalt von Programmvereinbarungen besonders betroffen und somit beschwerdeberechtigt sein. Für solche Fälle werden im Folgenden Publikations- und Anhörungserfordernisse definiert sowie der Rechtsschutz skizziert.

Betroffene Dritte

Grundlage und rechtlicher Stellenwert

Gemäss den massgebenden Subventionsbestimmungen in den Umweltverordnungen erlässt das BAFU Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung (vgl. z.B. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]).

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Gesuchsteller für Verfügungen und Verträge des BAFU (insbesondere für Bewilligungen sowie Zusicherungen von Subventionen). Solche Mitteilungen konkretisieren die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist.

Als Präzisierung der Praxis ist dieses Handbuch auch für die Organe des BAFU massgebend.

Aktualisierung

Programmvereinbarungen werden in aller Regel für jeweils vier Jahre abgeschlossen. Vor dem Hintergrund dieses Vierjahresrhythmus drängt es sich auf, auch das vorliegende Handbuch jeweils im selben Rhythmus einer Überprüfung und sofern notwendig einer Überarbeitung zu unterziehen, um die Erkenntnisse der erfolgten Zusammenarbeit für die nachfolgende Vereinbarungsperiode nutzbar zu machen.

Vierjahresrhythmus

> Hinweis zum Gebäudeprogramm

Anfang 2010 starteten Bund und Kantone das Gebäudeprogramm. Gemäss aktueller gesetzlicher Grundlage ist das Programm auf zehn Jahre ausgelegt und unterstützt finanziell die energetische Sanierung von Gebäuden und Investitionen in erneuerbare Energien in der Schweiz. Damit soll der jährliche CO₂-Ausstoss im Gebäudebereich bis Ende 2020 um ca. 2,2 bis 2,9 Millionen Tonnen CO₂ reduziert werden. Die Bundesgelder, die den Kantonen jährlich im Umfang von 180 bis 260 Millionen CHF zur Verfügung gestellt werden, stammen aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen. Grundlage dieser Subventionierung ist gemäss Artikel 106 der CO₂-Verordnung (SR 641.711) eine Programmvereinbarung.

Da diese Programmvereinbarung gemäss Artikel 104 Absatz 3 CO₂-Verordnung mit einer Vertretung der Kantone abgeschlossen wird und auch darüber hinaus im Vergleich zu der im vorliegenden Handbuch behandelten Programmvereinbarung zahlreiche Besonderheiten aufweist, wird hier auf entsprechende Erläuterungen verzichtet. Sämtliche Informationen zum Gebäudeprogramm finden sich unter www.dasgebaeudeprogramm.ch/index.php/de/.

> Abkürzungen

a.a.O.

am angegebenen Ort

AHI

Altholzinsel

BAFU

Bundesamt für Umwelt

BBi

Bundesblatt

BGG

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110

BV

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101

BZP

Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess, SR 273

dB/dBA

Dezibel

EFV

Eidgenössische Finanzverwaltung

ERFA-Gespräch

Erfahrungsaustauschgespräch

f./ff.

und nachfolgende (Einzahl/Mehrzahl)

FiLaG

Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2

GLA

Geographisch-topographischer Lastenausgleich im Rahmen der NFA (siehe NFA)

GSchG

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz), SR 814.20

GSchV

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201

JSG

Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz), SR 922.0

i.V.m.

in Verbindung mit

LEK

Landschaftsentwicklungskonzept

LI

Leistungsindikator

LSV

Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41

NFA

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

NHG

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451

NHV

Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451.1

NPM

New Public Management

NWR

Naturwaldreservat

ÖQV

Öko-Qualitätsverordnung: «Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft»; SR 910.14

PäV

Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung); SR 451.36

PI

Priorisierungsindikator

PV

Programmvereinbarungen

PubIG

Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz); SR 170.512

PubIV

Verordnung vom 17. November 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung), SR 170.512.1

QI

Qualitätsindikator

Qel

Quellenindikator

RVOV

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998, SR 172.010.1

Rz.

Randziffer(n)

SR

Systematische Sammlung des Bundesrechts

SuG

Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz), SR 616.1

USG

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz), SR 814.01

VEJ

Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, SR 922.31

VGG

Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz), SR 173.32

VwVG

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021

WaG

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz), SR 921.0

WP 2020

Waldpolitik 2020 (vom Bundesrat 2011 verabschiedet)

WaV

Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung), SR 921.01

WBG

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau, SR 721.100

WBV

Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung), SR 721.100.1

WEP

Waldentwicklungspläne

WoV

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung im Sinne des NPM

WR

Waldreservat

WZVV

Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, SR 922.32

ZBI

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht

z. H.

zu Handen

Zko PV

Zentrale Koordinationsstelle Programmvereinbarungen

> Glossar

Abgeltungen

Abgeltungen sind finanzielle Leistungen des Bundes an Dritte zur Milderung oder zum Ausgleich von Lasten, die sich ergeben aus der Erfüllung von bundesrechtlich vorgeschriebenen Aufgaben oder öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die dem Empfänger vom Bund übertragen wurden (Art. 3 SuG). Abgeltungen sind eine Form von Subventionen.

Altholzinsel

Waldbestand oder kleine Baumgruppe in fortgeschrittenem Alter, mit hohem Anteil an Alt- bzw. Biotopbäumen, die bis zum natürlichen Zerfall sich selber überlassen werden. In der Regel 1–5 ha gross. Im Gegensatz zu Reservaten sind Altholzinseln keine langfristig ortsfest bestimmte Flächen. Sie werden nach dem biologischen Zerfall der Bäume wieder aufgegeben, d. h. in die normale Bewirtschaftung integriert, und durch andere geeignete Baumgruppen bzw. Bestände in der Nähe ersetzt.

Beeinflusste Fläche (Waldbiodiversität)

Fläche, die durch die Massnahmen auf den behandelten Flächen beeinflusst wird, respektive davon betroffen ist. *Beispiel:* Neu angelegte Verjüngunginseln auf einer Wytweide wirken sich ökologisch auf die gesamte Weidefläche aus. Der Perimeter, in dem in regelmässigen Abständen solche Inseln begründet werden, ist demnach die beeinflusste Fläche.

Behandelte Fläche (Waldbiodiversität)

Siehe → Eingriffsfläche

Behandelte Fläche (Schutzwald)

Derjenige Teil eines Schutzwaldperimeters, der während der Programmperiode durch Pflege- und Verjüngungsmassnahmen basierend auf der Konzeption «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS» hinsichtlich des langfristigen waldbaulichen Ziels erfasst wurde (vgl. Anhang A-1 fachspezifische Erläuterungen).

BHD

Brusthöhendurchmesser. Durchmesser eines stehenden Baumstammes in Brusthöhe = 130cm über dem Boden.

Biotopbaum

Siehe → Habitatbaum

Bundesanteile

Bundesanteile definieren die Höhe des prozentualen Anteils des Bundes an der Gesamtfinanzierung pro Teilprodukt bzw. Programmziel. Die Höhe des Bundesanteils bildet, neben den Durchschnittskosten, Grundlage zur Berechnung der einzelnen Leistungseinheiten des Bundes.

Bundesbeitrag/Bundesmittel/Bundessubvention

Der Bundesbeitrag (Bundesmittel, Bundessubvention) umfasst die für die Förderung eines Produkts des BAFU zur Verfügung stehenden Finanzmittel des BAFU pro Zeiteinheit.

Controlling

Controlling ist ein Führungsinstrument zur prozessbegleitenden Steuerung der Zielerreichung auf allen Stufen (Art. 21 RVOV). Controlling ist Ausdruck einer Führungshaltung, die systematisches, bewusstes Steuern von zielgerichteten Prozessen in den Mittelpunkt stellt. Controlling ist eine ständige Führungsaufgabe. Es werden u. a. führungsrelevante Informationen ermittelt und zu Entscheidungsgrundlagen verdichtet, Planungs- und Produktionsprozesse steuernd begleitet und zielführende Korrekturmassnahmen vorgeschlagen. Das strategische Controlling beantwortet die Frage: «Tun wir die richtigen Dinge?». Das operative Controlling beantwortet die Frage: «Tun wir die Dinge richtig?».

Dezibel (dB)

Die Stärke von Geräuschen wird über den Schalldruckpegel angegeben. Das Mass für diesen Schalldruckpegel ist das Dezibel, abgekürzt dB. Wenn die Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs bei der Bestimmung des Schalldruckpegels miteinbezogen wird, wird für die Abkürzung dBA verwendet.

Durchschnittskosten:

Durchschnittskosten sind durchschnittliche Kosten pro Leistungseinheit. Der Wert beruht auf Erfahrungswerten und dient der Berechnung des Grundbeitrages.

Dürrständer Abgestorbener, aber noch stehender Baum (stehendes Totholz).

Effektivität

Die Verbesserung der Effektivität staatlicher Leistungen ist das Ziel einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Effektivität auf der Nutzerebene heisst, die Bedürfnisse der Bevölkerung durch grösste Nutzenstiftung optimal abzudecken.

Effizienz

Effizienz bezeichnet das Verhältnis von Input zu Output. Die eingesetzten Ressourcen wie Finanzen und Personal (Input) werden mit dem tatsächlichen Leistungsergebnis (Output) verglichen. Die Effizienz wird ermittelt, um im Quervergleich beurteilen zu können, ob mit den eingesetzten Mitteln ein möglichst hohes Leistungsergebnis erzielt wird.

Eingriffsfläche (Waldbiodiversität)

Die Fläche, auf der tatsächlich eingegriffen wird, bzw. auf der Massnahmen erfolgen, wird als behandelte Fläche (Synonym: behandelte Fläche) *Beispiele:* Auf einer Wytweide eingezäunte und mit Jungbäumen bepflanzte Verjüngunginsel; Fläche in einem Sonderwaldreservat, die intensiv mit Holzschlägen aufgelichtet wird; Waldrandabschnitt, der eingebuchtet und breit abgestuft wird.

ERFA-Gespräch

Das Erfahrungsaustauschgespräch ist eine Plattform für den partnerschaftlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen Bund und Kantonen. ERFA-Gespräche werden anhand eines Gesprächsleitfadens durchgeführt um so eine systematische Verbesserung der Programme zu ermöglichen.

Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle überprüft Umsetzung und Wirkung eines Vorhabens anhand der definierten Ziele (im Wesentlichen Soll/Ist-Vergleich)

Finanzausgleich

Unter dem politischen Projekt Finanzausgleich wird das Bestreben verstanden, einen Ausgleich zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen zu erzielen.

Finanzhilfen

Finanzhilfen sind Unterstützungen in Geldform (Geldleistungen, Bürgschaften, Vorzugsbedingungen bei Darlehen) an Dritte ausserhalb der Bundesverwaltung. Sie sollen die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe fördern oder aufrechterhalten (Art. 3 SuG). Finanzhilfen stellen eine Kategorie von Subventionen dar.

Flächenpauschale

Bundesbeitrag für eine Flächeneinheit, z. B. für eine als Reservat geschützte oder mit Massnahmen aufgewertete Hektare.

Forstliche Planungsgrundlagen

Forstliche Planungsgrundlagen umfassen Grundlagendaten zum Wald sowie deren Erhebungen (z. B. Inventur oder Kartierung), Planungen und Konzepte sowie ein Bericht des Kantons über die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Globalbudget

Als Globalbudget wird eine Budgetierungsform bezeichnet, die auf detaillierte Kontierung verzichtet.

Grundbeitrag

Vom Bund bezahlter Beitrag pro Leistungseinheit.

Habitatbaum (Synonym: Biotopbaum).

Noch lebender, oft alter Baum mit besonderer Habitatfunktion. Erkennbar an besonderen ökologisch wertvollen Merkmalen: Spechthöhlen und andere Höhlen, Horste von Grossvögeln wie Greifvögel und Eulen, Pilzkonsolen, Blitzrinnen, abgestorbene, grosse Äste in der Krone, Mulm- und Rindentaschen, oberflächlicher Safffluss.

Hotspot (der Biodiversität)

Eine Fläche, auf der die ökologisch-biologische Vielfalt besonders hoch ist. Es kann sich um sehr kleine Flächen handeln (*Waldmoor, Blockhalde oder Bestand von Alteichen in einem Wirtschaftswald*), um Regionen, wie z. B. im Wallis das Matteredal oder die Felsensteppen der Lötschberg-Südrampe, bis zu Teilen von Kontinenten, wie z. B. Südafrika und Westaustralien.

Indikator

Ein Indikator stellt ein spezifisches Merkmal dar, das den Zustand oder die Entwicklung von Kosten, Leistungen oder Wirkungen charakterisiert. Meist bestehen Indikatoren aus dem Verhältnis zweier Grössen (z. B. Kosten pro Einheit).

Jungwaldpflege

Umfasst waldbauliche Pflegeeingriffe vom Jungwuchsstadium bis zum schwachen Stangenholz mit einem Brusthohendurchmesser (BHDdom) von 20 cm.

Kastanienselve

Plantage von Kastanien mit langer Tradition, vor allem im Tessin und in den Südtälern Graubündens. Die meist südexponierten Hänge der Plantagen sind meist terrassiert und mit Trockensteinmauern befestigt. Selven sind ein reizvolles Element der Kulturlandschaft und auch ökologisch wertvoll: ihre Terrassen weisen viele trockene Kleinbiotope auf und sind deshalb artenreich. Früher war die Edelkastanie ein wichtige Grundlage für die Ernährung der einheimischen Bevölkerung, und die Terrassen wurden auch für den Ackerbau oder als Weiden und Mähwiesen genutzt. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft schwand die Bedeutung der Selven, die zunehmend verbuschten und verwaldeten, während die Trockenmauern mangels regelmässigen Unterhaltes verfielen. In jüngerer Zeit versucht man einen Teil der alten Selven wiederherzustellen und nachhaltig landwirtschaftlich zu nutzen, auch mit Unterstützung des Landschaftsfonds Schweiz. Sehr hoch sind die Wiederherstellungskosten, die allerdings nur einmal anfallen: entbuschen, Kronenschnitt der verwehrten Kastanien, Instandstellung der Mauern.

Klinge (Topographie)

Enger, schluchtartiger Geländeeinschnitt, schmale Bachrunse.

Leistungsindikator

Ein Leistungsindikator definiert die messbare Einheit, in der die zu erbringende Leistung für ein Programmziel quantitativ festgelegt wird (z. B. behandelte ha Waldfläche). Idealerweise wird einem Programmziel ein einziger Leistungsindikator zugeordnet.

Leistungsziel

Mit dem Leistungsziel wird angegeben, wie bzw. wodurch ein Programmziel erreicht werden soll.

Mittelwald

Historisch alte Form der Waldbewirtschaftung, welche die gleichzeitige Produktion von Bau- und von Brennholz ermöglicht. Während die sog. Unterschicht, die einem → Niederwald entspricht, aus Stockausschlägen Brennholz produziert und in kurzen Umtriebszeiten von 10–30 Jahren geerntet wird, werden einzelne kernwüchsige Bäume lange stehengelassen (sog. Überhälter, od. Lassreisel), die ein gutes Bauholz versprechen, vor allem Eiche, Esche oder Pappel. Besonders beliebt dafür war im Mittelalter die Eiche, weil sie auch die herbstliche Schweinemast im Wald ermöglichte. Viele Eichen-Hainbuchenwälder in Mitteleuropa verdanken ihre Entstehung der Mittelwaldwirtschaft, sind also nicht natürlichen Ursprungs.

Monitoring

Monitoring ist eine laufende Sammlung von Daten und Informationen, welche Auskunft über Umfang und Richtung einer Veränderung angeben. Es schafft beispielsweise die Grundlage für eine zielkonforme und wirkungsvolle Umsetzung des FLAG-Konzepts (s. Evaluation).

Mustervereinbarung

Die Mustervereinbarung enthält alle allgemeinen, für alle Programme geltenden Punkte und dient als Vorlage für die spezifischen Programmvereinbarungen.

National Prioritäre Arten

Arten, für die aus nationaler Sicht Handlungsbedarf besteht. In den Unterlagen zum Programm «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» enthält jeder Kanton eine Liste der auf seinem Territorium vorkommenden prioritären Arten. Die im Wald vorkommenden Arten sind ausserdem in den Unterlagen für das Programm Waldbiodiversität aufgeführt.

National Prioritäre Lebensräume

Waldgesellschaften (Assoziationen), für welche die Schweiz eine besondere internationale Verantwortung hat, oder die national selten bzw. gefährdet sind.

Naturwaldreservat

In einem Naturwaldreservat (Synonym: Totalreservat) wird die natürliche Entwicklung des Waldes bewusst zugelassen (Prozessschutz), d. h. jede Form der forstlichen Nutzung und die meisten übrigen Eingriffe sind ausgeschlossen. Naturwaldreservate erweitern den Lebensraum vor allem der alt- und totholzabhängigen Organismen; damit fördern sie nicht nur die Biodiversität, sie bereichern auch ästhetisch die Waldlandschaft («Waldwildnis») und ermöglichen den Menschen ein intensives Naturerlebnis. Ausserdem sind sie Referenzwälder für die ökologische und waldbauliche Forschung. → Waldreservat

NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde 2005 mit dem entsprechenden Artikel in der Bundesverfassung verankert. Ziel des Finanzausgleiches ist es, kantonale Unterschiede bei der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone zu reduzieren. Zur NFA zählt zudem die revidierte Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Damit soll das Zusammenspiel von Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströmen geklärt und das sich gegenseitige Durchdringen von finanzpolitischem Ausgleich und Sachpolitik aufgelöst werden. Bund und Kantone erhalten neuen politischen und finanziellen Spielraum und der Finanzausgleich zwischen den Kantonen wird politisch steuerbar.

Niederwald

Historisch alte Form der Waldbewirtschaftung für Bestände aus Baumarten, die gut vom Stock (d. h. aus dem Baumstrunk) ausschlagen, z. B. Hagebuche, Eiche und Hasel. Die Bäume werden alle 10–30 Jahre gefällt, d. h. für Niederwälder typisch ist eine kurze

Umtriebszeit. Das eingeschlagene Holz wurde und wird meist als Brennholz genutzt.

NPM

Unter New Public Management wird ein Reformkonzept verstanden, das für die öffentliche Hand die Einführung einer output-orientierten Verwaltungsführung fordert.

Objektpauschale

Bundesbeitrag für eine bestimmte Kategorie von Objekten, z. B. Waldreservate, wenn diese eine bestimmte Bedingung erfüllen, z. B. eine bestimmte Grösse haben.

PGI

Plan de gestion intégré für Wytweiden (= pâturages boisés). Eigentümerverbindlicher Plan, der die ausgewogene landwirtschaftliche und waldbwirtschaftliche Nutzung regelt (Beweidungs-Regime, Umzäunungen, Holznutzung, Entbuschung, Restauration von Weideplätzen, Begründung von Waldinseln auf entwaldeten Weiden, usw.).

Priorisierungsindikator

Der Priorisierungsindikator (PI) ermöglicht es, den intrinsischen Wert des Projekts zu schätzen. Dabei wird ein optimales Verhältnis der Kosten im Vergleich zur erzielten Lärmreduktion (in Dezibel) und zur Zahl der Personen, die von dieser Reduktion profitieren, angestrebt.

Produkt/Teilprodukt

Das BAFU gliedert seine Leistungen insbesondere in die Produkte Sicherheit, Natürliche Vielfalt, Wirtschaftliche Leistungen sowie Gesundheit. Produktintern werden vielfältige Teilprodukte unterschieden.

Programm

Ein Programm umschreibt den Inhalt und die gegenseitigen Leistungen, über welche Bund und Kantone eine Programmvereinbarung abschliessen. Ein Programm enthält in der Regel einen Subventionstatbestand und kann mehrere Programmziele umfassen.

Programmbeitrag Bund

Der Programmbeitrag Bund umfasst die gesamten finanziellen Aufwendungen des Bundes (Globalbeitrag) für ein Programm in einem Kanton.

Programmbeitrag Kanton

Der Programmbeitrag Kanton umfasst die Mittel in einem Programm, die vom Kanton aufgewendet werden.

Programmblätter

Die Programmblätter enthalten in Kurzform alle Informationen, die zur Vorbereitung und zum Abschluss einer Programmvereinbarung benötigt werden.

Programmperiode

Die Programmperiode definiert den Zeitraum, über den eine Programmvereinbarung abgeschlossen wird. Sie umfasst in der Regel vier Jahre.

Programmvereinbarungen

Als Programmvereinbarungen werden die Verträge zwischen Bund und Kanton über die finanziellen Leistungen des Bundes und die zu erbringenden Leistungen im Kanton bezeichnet. Die zu erbringende Leistung wird dabei nicht immer durch die Kantone selbst, sondern auch durch EndsubventionsempfängerInnen erbracht. Programmvereinbarungen können sowohl auf der Ebene Teilprodukt als auch auf der Ebene Subventionstatbestand abgeschlossen werden.

Programmziele

Die zu erbringenden Leistungen für ein Programm im Rahmen einer Programmvereinbarung werden als Programmziele definiert.

Qualitätsindikatoren

Qualitätsindikatoren definieren die Qualitätsstandards, die erreicht werden müssen, damit eine Leistung die implizierte Wirkung erreicht.

Quellenindikator

Anhand des Quellenindikators wird der Gesamtwert der Programmvereinbarung eines Kantons geschätzt. Dadurch ist es möglich, das Verhältnis der Lärmbekämpfungsmassnahmen zu messen.

Rahmenkredit

Ein Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit, mit dem der Höchstbetrag festgesetzt wird, bis zu dem der Bundesrat ermächtigt ist, für ein bestimmtes Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit mit delegierter Spezifikationsbefugnis. Bundesrat oder Verwaltungseinheit können im Rahmen der Zweckumschreibung einzelne Verpflichtungstranchen ausscheiden. Der Rahmenkredit ist jedoch keine Zusicherung für tatsächliche Geldsprechung; der Zahlungsbedarf aus den eingegangenen Verpflichtungen muss jährlich über den Voranschlag des Bundes beantragt werden.

Selve

Hochstamm-Obstplantage, die meist aus Edelkastanien besteht (*Castanea sativa*), seltener auch aus anderen Baumarten, z.B. dem Nussbaum. Meist handelt es sich um lockere Haine, die von Kleinbauern genutzt werden. Vor allem auf der Alpensüdseite (Tessin) und auf Korsika früher weit verbreitet, heute werden nur noch Restbestände genutzt. Waren früher wichtig für die Ernährung der Nutztiere (Weide) und für den Menschen (Maroni), sowie als Lieferant für Bau- und Brennholz. Die Laubstreu nutzte man als Stalleinstreu.

Schützenswerte Waldgesellschaften

Waldtypen (Assoziationen) für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung hat. Dabei handelt es sich einerseits um Waldtypen, welche in der Schweiz ihre Hauptverbreitung haben und für die deshalb eine gesamteuropäische Verantwortung besteht. Andererseits

gehören dazu die bei uns bedrohten und seltenen Waldtypen. Das BAFU hat eine umfassende nationale «Liste der Waldgesellschaften» zusammengestellt, aus der die Schutzwürdigkeit bestimmter Assoziationen hervorgeht.

Sonderwaldreservat

In Sonderwaldreservaten (Synonym: Spezialreservat, Reservat mit besonderen Eingriffen, Teilreservat) wird gezielt eingegriffen, z. B. um die Lebensräume prioritärer Tiere und Pflanzen aufzuwerten, oder ökologisch besonders wertvolle Baumarten einzubringen, z. B. die Eiche. Sonderwaldreservate können auch dem Schutz traditioneller Bewirtschaftungsformen dienen, z. B. dem Mittelwald. → Waldreservat

Standortskartierung

Erhebung der standortspezifischen Pflanzengesellschaften des Waldes. Pflanzengesellschaften sind floristisch definierte Einheiten der Vegetationsgliederung, welche durch das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten gekennzeichnet ist.

Steuerung

Steuerung umfasst als Begriff Planung, Führung und Überwachung.

Stichprobe

Die Stichprobe umfasst eine Vollzugskontrolle der Programmdurchführung. Dabei werden die Vertragsziele überprüft. Das Resultat jeder Stichprobe wird in einem Stichprobenprotokoll festgehalten.

Subsidiaritätsprinzip

Gemäss Subsidiaritätsprinzip soll die Kompetenz zur Lösung einer Aufgaben grundsätzlich auf der unterst möglichen Ebene der Gebietskörperschaften liegen. Die nächst höhere Ebene darf eine Aufgabe erst übernehmen, wenn sie diese nachweislich besser erfüllen kann.

Subventionstatbestand

Gesetzliche Umschreibung desjenigen tatsächlichen Geschehens, das die Rechtsfolge Subventionierung (→ Abgeltung oder → Finanzhilfe) nach sich zieht. Im Rahmen der Rechtsanwendung ist dann zu prüfen, ob der tatsächliche Sachverhalt mit dem gesetzlichen Subventionstatbestand übereinstimmt. Beispiel: Der Subventionstatbestand von Artikel 18d NHG ist: «Schutz und Unterhalt der Biotop durch die Kantone». Wenn also tatsächlich ein Biotop vorhanden ist und dieses tatsächlich durch einen Kanton geschützt und unterhalten wird, dann tritt die Rechtsfolge «Gewährung von globalen Abgeltungen durch den Bund» ein.

Teilprodukte

Teilprodukte präzisieren die Beiträge des BAFU zu einem der vier Produkte. So leistet beispielsweise die Schutzwaldbehandlung einen Beitrag zum Produkt Sicherheit (vor Naturgefahren). Bei subventionsberechtigten Teilprodukten kann ein Teilprodukt mehrere Subventionstatbestände umfassen.

Verbundaufgaben

Aufgaben die von Bund und Kantonen gemeinsam gelöst werden.

Verpflichtungskredit

Ein Verpflichtungskredit stellt die Ermächtigung dar, für ein Vorhaben bis zum bewilligten Höchstbetrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist der spätere Inhalt einer Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton; er ist verhandelbar.

Voranschlag

Das Parlament beschliesst den jährlichen Voranschlag auf Antrag des Bundesrats. Der Voranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben und die Schätzung der Einnahmen des Voranschlagjahres, gegliedert nach Dienststellen und Sachgebieten. Ausgaben und Einnahmen werden in voller Höhe für das Jahr veranschlagt, in welchem sie fällig werden. Eine gegenseitige Verrechnung ist unzulässig. Ist eine Budgetüberschreitung absehbar, so muss dem Parlament ein Nachtragskredit unterbreitet werden.

Waldreservat

Waldfläche, auf der die ökologische und biologische Vielfalt absoluten Vorrang hat. Grundsätzlich sind Waldreservate deshalb auf Dauer angelegt und mindestens mittelfristig (i.d.Regel auf min. 50 Jahre) behörden- und eigentümerverbindlich geschützt (Vertrag, RRB, Eintrag ins Grundbuch, usw.). In Waldreservaten wird die natürliche Entwicklung des Waldes bewusst wieder zugelassen («Naturwaldreservat» oder «Totalreservat») und/oder es werden mit gezielten Eingriffen bestimmte Lebensräume aufgewertet und damit prioritäre Arten gefördert («Spezialreservat», «Sonderwaldreservat», «Reservat mit besonderen Eingriffen»).

Wildruhezonen

Wichtiger Wildeinstand bzw. Ruheplatz, in welchem zu gewissen Tages- und/oder Jahreszeiten die Nutzung eingeschränkt wird.

Wildtierschutzgebiet (eidgenössisches)

Durch die Jagdbannverordnung (VEJ) und die Wasser- und Zugvogelreservate-Verordnung (WZVV) rechtlich abgesichertes Fauna-Vorranggebiet.

Wirkungsfläche

Die Wirkungsfläche stellt die Summe der behandelten Fläche (Eingriffsfläche im engeren Sinne: Fläche, auf der tatsächlich Eingriffe ausgeführt werden) und der dadurch zusätzlich beeinflussten Fläche dar. Mit anderen Worten: Behandelte Fläche + zusätzlich beeinflusste Fläche = Wirkungsfläche.

Wirkungsindikatoren

Wirkungsindikatoren stellen die messbare Einheit einer zu erreichenden Wirkung dar. Wirkungen treten jedoch oft mit zeitlicher Verzögerung zum Massnahmenvollzug ein und sind deshalb häufig nicht einfach messbar respektive einer Massnahme zuzuordnen. Eine Ausnahme bildet der Lärmschutz: Lärmschutzmassnahmen zeigen eine unmittelbar messbare Wirkung.

Wirkungsziel

Das Wirkungsziel gibt das zu erreichende Endziel an.

Wytweide

Fläche, auf welcher Einzelbäume, Baumgruppen und kleine Waldbestände mosaikartig mit offenen Weideplätzen abwechseln. Wytweiden dienen somit sowohl der Vieh- als auch der Waldwirtschaft. Wytweiden sind ein charakteristisches Element des zentralen und westlichen Jura (JU, BE, NE, VD) sowie der Alpen (vor allem VS und GR). Rechtlich gehören Wytweiden zum Waldareal, d. h. sie unterliegen dem Waldgesetz; ihre Erhaltung hängt aber entscheidend von der Subventionspolitik der Landwirtschaft ab.

Xylobiont

Wörtlich «Holzbewohner»: Von altem und meist totem Holz abhängige Tiere, Pilze und Pflanzen. Xylobionten ernähren sich vollständig oder teilweise von Holz, bzw. von holzbewohnenden anderen Tieren oder sie nutzen es als Wohnraum, wie z. B. Spechte. Die meisten Xylobionten sind Pilze und Insekten (v. a. Bockkäfer und Borkenkäfer), aber auch höhere Tiere wie Brutvögel, welche ihre Jungen in Baumhöhlen aufziehen und sich von Gliedertieren ernähren, die in der Borke vorkommen (z. B. Borkenkäfer).

Zahlungsbereitschaft

Unter der Zahlungsbereitschaft wird die Höhe der finanziellen Leistung verstanden, die der Bund bereit ist, für eine Zielerreichung einzusetzen.

> Literatur

Folgende Quellen dienen als Grundlage des Handbuchs:

Q1

Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 14. November 2001 (Botschaft NFA I), BBI 2002 2291 (insbesondere Ziffern 3.5 und 3.6)

Q2

Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 7. September 2005 (Botschaft NFA II), BBI 2005 6029 (insbesondere Ziffern 3.4 und 3.5)

Q3

Botschaft zur Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA vom 8. Dezember 2006 (Botschaft NFA III), BBI 2007 645

Q4

NFA-Verordnungsänderungen im Umweltbereich; Erläuternder Bericht, Vernehmlassungsvorlage vom 18. April 2007 (www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2007.html#EFD)

Q5

Handbuch NFA im Umweltbereich; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller, BAFU 2008. (www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00088/index.html?lang=de)

Q6

Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. BAFU 2011. (www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01599/index.html?lang=de)

Inhalt Teil 1:

Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren

1	Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren	2			
1.1	Rechtliche Grundlagen	2			
1.1.1	Allgemeines Subventionsrecht	2			
1.1.2	Spezialgesetzgebung	3			
1.2	Instrument der Programmvereinbarung	4			
1.2.1	Grundsätze	4			
1.2.2	Verhandlungsmanagement	5			
1.2.3	Antragseröffnung, allfällige Publikation und Anhörung der Gemeinden	6			
1.2.4	Vereinbarungsabschluss	7			
1.2.5	Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton	7			
1.2.6	Streitschlichtung und Rechtsschutz	8			
1.3	Erläuterungen zur Mustervereinbarung	9			
1.3.1	Kapitel 1: Präambel	9			
1.3.2	Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen	9			
1.3.3	Kapitel 3: Vereinbarungssperimeter	10			
1.3.4	Kapitel 4: Vereinbarungsdauer	10			
			1.3.5	Kapitel 5: Programmziele und Grundlagen der Finanzierung	11
			1.3.6	Kapitel 6: Vereinbarungsgegenstand	11
			1.3.7	Kapitel 7: Zahlungsmodalitäten	12
			1.3.8	Kapitel 8: Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht	12
			1.3.9	Kapitel 9: Erfüllung der Programmvereinbarung	12
			1.3.10	Kapitel 10: Anpassungsmodalitäten	13
			1.3.11	Kapitel 11: Grundsatz der Kooperation	14
			1.3.12	Kapitel 12: Rechtsschutz	14
			1.3.13	Kapitel 13: Änderung der Programmvereinbarung	15
			1.3.14	Kapitel 14: Inkrafttreten der Programmvereinbarung	15
			1.3.15	Kapitel 15: Anhänge	15
			1.4	Teilproduktspezifische Grundlagen: Übersicht der fachspezifischen Erläuterungen	16
			Anhang zu Teil 1		17
			A1	Elemente des Programmcontrollings	17
			A2	Mustervereinbarung	21

1 > Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.1.1 Allgemeines Subventionsrecht

Artikel 46 Absatz 2 BV legt fest, dass Bund und Kantone miteinander vereinbaren können, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt. Gemäss Artikel 46 Absatz 3 BV belässt der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.

Bundesverfassung

Konkreter legen die Artikel 16–22 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG)¹ die Gewährung von Subventionen fest. Während Subventionen grundsätzlich durch Verfügung oder Vertrag gewährt werden (Art. 16 Abs. 1 und 2 SuG), werden solche an Kantone in der Regel aufgrund von Programmvereinbarungen gewährt (Art. 16 Abs. 3 SuG). Im Allgemeinen kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt (Art. 16 Abs. 2 Bst. a SuG) oder wenn bei Finanzhilfen ausgeschlossen werden soll, dass der Empfänger einseitig auf die Erfüllung der Aufgabe verzichtet (Bst. b).

Subventionsgesetz

Das Verfahren bis zum Abschluss von Programmvereinbarungen als öffentlich-rechtliche Verträge wird in den Artikeln 19–20a SuG festgelegt. Nach Artikel 19 Absatz 2 SuG stellt die Behörde – im Umweltbereich meist das BAFU – nach den Vertragsverhandlungen dem Gesuchsteller – meist dem Kanton – einen befristeten Antrag. Dieser entspricht bei erfolgreichen Verhandlungen dem gemeinsam ausgehandelten Resultat, bei gescheiterten Verhandlungen dem «letzten Angebot» des BAFU. Inhalt und Dauer der Programmvereinbarungen werden von Artikel 20a SuG skizziert. Erfolgt die unterschriftsmässige Zustimmung zur Vereinbarung innerhalb der gesetzten Frist, so ist die Programmvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag zustande gekommen. Andernfalls erlässt der Bund den Inhalt der Programmvereinbarung mittels (anfechtbarer) Verfügung.

Verfahren zum Abschluss
der Programmvereinbarungen

Artikel 11–40 SuG sind nur anwendbar, soweit andere Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse nichts Abweichendes vorschreiben (Art. 2 Abs. 2 SuG).

¹ SR 616.1; BBI 2006 8341 (Änderungsbeschluss NFA II); BBI 2007 767 (Änderungsvorlage NFA III).

1.1.2 Spezialgesetzgebung

Auch in der umweltrechtlichen Spezialgesetzgebung gilt die Regel, dass Subventionen mittels Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton ausgerichtet werden. Diesen Grundsatz, den spezifischen Inhalt sowie das Verfahren der Programmvereinbarungen legen für die einzelnen Bereiche die in der folgenden Tabelle aufgeführten Bestimmungen fest:

Umweltrecht

Tab. 1 > Umweltrechtliche Spezialgesetzgebung: Grundlagen der Subventionssprechung mittels Programmvereinbarungen

Natur-/Heimatschutz/Denkmalpflege	Artikel 13 und 14a Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451); Artikel 4, 4b-6 und 9–11 Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
Schutz einheimischer Tier-/Pflanzenwelt	Artikel 18d NHG; Artikel 18–19 NHV
Moorlandschaftsschutz	Artikel 23c NHG; Artikel 22 NHV
Pärke	Artikel 23k NHG; Artikel 2–6 Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler PÄV; SR 451.36)
Hochwasserschutz	Artikel 6 und 8–10 Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG; SR 721.100); Artikel 1- 2 und 4–8 Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1)
Revitalisierung von Gewässern	Artikel 62b Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GschG; SR 814.20), Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
Lärm-/Schallschutz Strassen	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01); Artikel 21–27 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
Schutz vor Naturereignissen	Artikel 35 und 36 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0); Artikel 38–39 und 46–50 Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01)
Schutzwald und Waldschutz ²	Artikel 35, 37 und 37a WaG; Artikel 38, 40 und 46–50 WaV
Waldbiodiversität	Artikel 35 und 38 WaG; Artikel 38, 41 und 46–50 WaV
Waldbewirtschaftung	Artikel 35, 38 und 38a WaG; Artikel 38, 43 und 46–50 WaV
Eidg. Wildtierschutzgebiete	Artikel 11 und 13 Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0); Artikel 14–17 Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31); Artikel 14–16a Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32)

In Abweichung von der Regel nach Artikel 16 Absatz 3 SuG, den Kantonen Subventionen über Programmvereinbarungen auszurichten, können in einzelnen Bereichen gemäss den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen ausnahmsweise weiterhin Finanzhilfen bzw. Abgeltungen durch Verfügung gewährt werden, sofern je nach Bereich dringliche, komplexere, grössere oder kantonsübergreifende Einzelvorhaben betroffen sind:

Abweichungen

Tab. 2 > Umweltrechtliche Spezialgesetzgebung: Grundlagen der Subventionssprechung mittels Verfügungen

Natur-/Heimatschutz/Denkmalpflege	Artikel 13 Absatz 2 NHG; Artikel 4a NHV
Schutz einheimischer Tier-/Pflanzenwelt	Artikel 18d Absatz 2 NHG; Artikel 18 Absatz 3 i.V.m. Artikel 4a NHV
Moorlandschaftsschutz	Artikel 23c Absatz 4 NHG; Artikel 22 Absatz 3bis i.V.m. Artikel 4a NHV
Hochwasserschutz	Artikel 8 Absatz 2 WBG; Artikel 2 Absätze 2–3 und 9–12 WBV
Schutz vor Naturereignissen	Artikel 36 Absatz 2 WaG; Artikel 39 Absätze 2–3 und 51–54 WaV
Revitalisierungen von Gewässern	Artikel 62b Absatz 2 GSchG

² Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (Art. 28a, 29, 37a, 38, 38a, 39 WaG; s. BBI 2014 4909).

Weitere Besonderheiten bzw. vom Grundsatz abweichende Vorschriften gelten insbesondere in den folgenden Bereichen:

Tab. 3 > Umweltrechtliche Spezialgesetzgebung: Weitere Besonderheiten bzw. Abweichungen

Stickstoffelimination (Gewässerschutz)	Gemäss Artikel 64 GSchG und Artikel 55 i.V.m. Artikel 61c-61f GSchV werden Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung weiterhin durch Verfügung gewährt.
--	---

1.2 Instrument der Programmvereinbarung³

1.2.1 Grundsätze

Das Instrument der Programmvereinbarung geht von folgender Konzeption aus: Bund und Kanton handeln einen Globalbeitrag für ein Programm aus, d. h. für ein koordiniertes, kohärentes Massnahmenpaket, welches sich in der Regel auf vier Jahre erstreckt. Die finanzielle Leistung des Bundes hängt von der Erreichung bestimmter Ziele, Erfolge und Wirkungen ab. Je nach Sachbereich verläuft die Trennlinie der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen anders, womit aus fachlicher Sicht für jede Verbundaufgabe eine differenzierte Programmsteuerung notwendig ist. Dessen ungeachtet enthält jede Programmvereinbarung gewisse Kernelemente – Ziele, Leistungen, Indikatoren, Verfahren, Evaluationen etc. –, die in der Mustervereinbarung (Anhang) enthalten und in den diesbezüglichen Erläuterungen veranschaulicht werden. Programmvereinbarungen stellen verwaltungsrechtliche Rechtsakte des Bundessubventionsrechts dar, d. h. in der Regel verwaltungsrechtliche Verträge gemäss Artikel 19 ff. SuG⁴. Im seltenen Fall von Anfechtung bzw. Verhandlungsmisserfolg wird der Inhalt einer Programmvereinbarung zu einer verwaltungsrechtlichen Verfügung gemäss Artikel 17 f. SuG. Programmvereinbarungen können keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten.

Die Möglichkeit des Bundes, den Inhalt von Programmvereinbarungen gegebenenfalls auch durch Verfügungen gemäss Artikel 17 f. SuG zu erlassen, weist auf ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen Partnerschaftlichkeit und Verantwortlichkeit hin: Es ist der Bund, dem gemäss Artikel 49 Absatz 2 BV letztlich die Verantwortung für die Um- und Durchsetzung von Bundesrecht zukommt. Bei der Vereinbarung von Zielen in Programmvereinbarungen besteht folglich zuweilen nur ein beschränkter Verhandlungsspielraum, was von den Kantonen berücksichtigt werden muss.

Zielsetzungen

Die Programmvereinbarungen werden über vierjährige Rahmenkredite (Verpflichtungen) gesteuert. Die einzelnen Rahmenkredite beinhalten sowohl Programmvereinbarungen als auch Einzelprojekte (Hochwasserschutz und Schutz vor Naturgefahren). Sie werden durch die eidgenössischen Räte verabschiedet und gelten als Obergrenze für

Finanzpolitische Steuerung Bund

³ Grundlagen zum Instrument der Programmvereinbarung wurden, neben den Materialien, insbesondere den folgenden Gutachten entnommen: Daniel Kettiger, Rechtsfragen bei der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) im Bereich Umwelt, Wald und Landschaft auf Verordnungsstufe, Gutachten z.H. BUWAL 2004; Giovanni Biaggini, Neuer Finanzausgleich: Expertise zu diversen Rechtsfragen betreffend «Verbundaufgaben» und «Programmvereinbarungen», Gutachten z.H. EFV 2000. Für eine vertiefte Auseinandersetzung siehe auch Stefanie Wiget, Die Programmvereinbarung, Ein Zusammenarbeitsinstrument zwischen Bund und Kantonen, Bern 2012.

⁴ Anders Wiget, wonach die Programmvereinbarung kein rein verwaltungsrechtlicher Vertrag darstelle, sondern aus einer Kombination staatsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Kompetenzen bestehe (vgl. Wiget, Die Programmvereinbarung, S. 253 f.).

einzugehende Verpflichtungen des Bundes für die entsprechende Vierjahresperiode. Trotz der Schaffung von Rahmenkrediten gilt auf der Zahlungsseite nach wie vor die Budgethoheit des Parlaments für die Ausrichtung der jährlichen Bundesmittel.

1.2.2 Verhandlungsmanagement

Der Auftakt zu den Programmverhandlungen erfolgt durch ein Schreiben des BAFU, womit die Kantone eingeladen werden, ein konkretes Programmgesuch einzureichen. In diesem Schreiben macht das BAFU den Kantonen als Einstieg in die Programmverhandlungen grobe kantons- und programmspezifische Rahmenvorgaben inhaltlicher und finanzieller Art. Die Kantone entwerfen ein Gesuch und reichen es dem BAFU ein. Der Gesuchsinhalt richtet sich nach denselben Kriterien wie der Inhalt der Programmvereinbarung, die auf Grundlage des Gesuches und nach erfolgreichen Verhandlungen abgeschlossen wird.

Gesuchseinreichung

Nach einer Gesamtsichtung der Gesuche der Kantone durch das BAFU findet die Verhandlungsphase zwischen den Fachabteilungen des BAFU und der Kantone statt, gestützt auf Verhandlungsmandate der zeichnungsberechtigten Organe. Die Verhandlungen werden unter Vorbehalt des endgültigen Entscheides der unterschriftsberechtigten Personen geführt. Während des Verhandlungsprozesses stellt jede Partei die interdisziplinäre Koordination zwischen ihren Fachabteilungen sicher; soweit erforderlich erfolgt auch eine Koordination mit anderen betroffenen Bundes- bzw. kantonalen Ämtern.

Tab. 4 > Überblick über den ungefähren zeitlichen Ablauf des Verhandlungsprozesses (Muster für Programmperiode 2016–2019)

Teilschritte		Termin
1	Vorbereiten der Programmvereinbarungsentwürfe BAFU	12/2014
2	Gesamtübersicht Finanzplanung BAFU	01/2015
3	Information der Kantone bzgl. Finanzrahmen und inhaltliche Prioritätensetzungen	02/2015
4	Eingaben der Kantone	03/2015
5	Vertragsverhandlungen BAFU/Kanton	05–09/2015
6	Gesamtübersicht Programmvereinbarungen Ebene BAFU	10/2015
7	Bereinigungen BAFU/Kanton	11/2015
8	Formelle Anträge vom BAFU an die Kantone	11/2015
9	Ev. letzte Bereinigungen BAFU/Kanton	11/2015
10	Ev. amtliche Publikation BAFU	11/2015
11	Allfällige Anpassungen aufgrund von Einsprachen (nur im Programm Lärm- und Schallschutz relevant) BAFU/Kanton	12/2015
12	Vertragsunterschrift BAFU/Kanton	12/2015
13	Allenfalls Verfügung durch das BAFU	12/2015

1.2.3 Antragseröffnung, allfällige Publikation und Anhörung der Gemeinden

Miteinbezug von Gemeinden

Nach der Einreichung der kantonalen Gesuche und den Programmverhandlungen, eröffnet das BAFU dem Kanton die finalisierte Programmvereinbarung förmlich mittels Antrag gemäss Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 SuG. Gleichzeitig publiziert das Amt falls nötig den Antrag auf Abschluss der Programmvereinbarung summarisch im Bundesblatt⁵, mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die vollständigen Programmvereinbarungsunterlagen beim Bund und im betreffenden Kanton. Dies geschieht in Anlehnung an das Einwendungsverfahren gemäss Artikel 30a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG)⁶ und trägt Artikel 19 Absatz 3 SuG Rechnung. Die Erfahrung seit der NFA hat jedoch gezeigt, dass im Umweltbereich eine direkte Betroffenheit von Dritten nur ausnahmsweise anzunehmen ist. Die globale Festlegung von Beiträgen an ein Programm und die strategischen Zielsetzungen berühren in aller Regel Dritte nicht direkt, womit diesen grundsätzlich keine Beschwerdelegitimation gegen Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zukommt (siehe zu dieser allfällig direkten Betroffenheit insbesondere auch Ziffer 1.2.6).

Nach der Eröffnung (bzw. Publikation) haben sowohl der Kanton als auch die betroffenen Gemeinden und Dritten während 30 Tagen die Gelegenheit, eine anfechtbare Verfügung mit dem Inhalt des Programmvereinbarungsantrags zu verlangen. Gegen diese können sie dann den Rechtsweg beschreiten.

Für den Einbezug der Gemeinden gemäss Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 SuG sind, gemäss dem Wortlaut der Bestimmung, die Kantone verantwortlich. Das BAFU überlässt die Art und Weise der Erfüllung dieser Vorschrift deshalb den Kantonen, macht sie aber während des Verhandlungsprozesses auf diesen Punkt aufmerksam.

Beim Einbezug der Gemeinden kommt den Kantonen ein erheblicher Handlungsspielraum zu. Grundsätzlich kann der Miteinbezug durch individuelle Anschrift, durch allgemeine amtliche Publikation oder ausnahmsweise – insbesondere im Umweltbereich – auch durch eine kollektive Anhörung via den kantonalen Gemeindeverband erfolgen.⁷ Letzteres Vorgehen kann sich insbesondere angesichts des fortgeschrittenen Verfahrens und der entsprechenden zeitlichen Zwänge aufdrängen, insbesondere wenn alle Gemeinden eines Kantons in gleicher oder ähnlicher Weise berührt sind. Eine individuelle Zustellung an eine Gemeinde ist hingegen dann empfehlenswert, wenn sich eine Programmvereinbarung ausnahmsweise auf ein einzeln bezeichnetes Objekt, welches sich auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde befindet, bezieht.

⁵ Gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG; SR 170.512) und Artikel 18 der Verordnung vom 17. November 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung, PublV; SR 170.512.1).

⁶ SR 172.021.

⁷ Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 7. September 2005 (Botschaft NFA II), BBl 2005 6029, 6130.

1.2.4 **Vereinbarungsabschluss**

Stimmt der das Gesuch stellende Kanton dem Programmvereinbarungsantrag des Bundes gemäss Artikel 19 Absatz 2 SuG innert 30 Tagen mittels Unterschrift zu, so ist die Vereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag zustande gekommen. Unterlässt der Kanton jedoch die Zustimmung oder verlangt er eine anfechtbare Verfügung gemäss Artikel 19 Absatz 3 SuG, so erlässt der Bund nach Ablauf von 30 Tagen den Inhalt des Programmvereinbarungsantrags mittels Verfügung. Die Befugnis zur Unterzeichnung von Programmvereinbarung bzw. Verfügung richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen Grundlagen bzw. Verfahren seitens jeder Partei.

**Zustimmung des Kantons
innert 30 Tagen**

Eine Verfügung des Programminhalts erfolgt auch im Falle einer – erfahrungsgemäss unwahrscheinlichen – Anfechtung von Dritten, auch wenn der Kanton dem vereinbarten Massnahmenpaket zustimmt oder zugestimmt hat. Dieses Vorgehen ist für die formelle Überprüfung von Drittinteressen bzw. für die verfahrensmässige Parteistellung von Dritten erforderlich. Wird auf eine Beschwerde seitens Dritter nicht eingetreten oder wird eine solche abgewiesen, so tritt die ursprünglich zwischen Bund und Kanton verhandelte Vereinbarung formell als Verfügung in Kraft, was am materiellen Vereinbarungsinhalt jedoch nichts ändert. Wird eine Drittbeschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen, so hat der Bund – allenfalls nach erneuter Verhandlung – dem betroffenen Kanton einen neuen, dem Beschwerdeentscheid Rechnung tragenden Programmvereinbarungsantrag zu stellen, worauf der Kanton sowie (formell und materiell) beschwerte Dritte wiederum die Gelegenheit haben, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen und Beschwerde zu erheben.

**Möglichkeit einer Verfügung
des Programminhalts**

1.2.5 **Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton**

Das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton folgt dem Grundsatz der Partnerschaft. Die detaillierten Elemente des Programmcontrollings sind im Anhang enthalten. Sie umfassen:

**Umfang des gemeinsamen
Programmcontrollings**

- > Jahresberichte: Die Kantone reichen per Ende März ihre programmspezifischen Jahresberichte ein. Die Jahresberichte machen in geraffter Form Angaben über den Programmfortschritt in inhaltlicher sowie finanzieller Hinsicht (Soll/Ist-Vergleich) und listen insbesondere sämtliche für die Zielerreichung eingesetzten Mittel auf. Für diese Angabe der Gesamtkosten gilt das Nettoprinzip und als Rechnungslegungsstandard das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2). Die Jahresberichte ermöglichen die jährliche Überprüfung des Stands und der Perspektiven der Zielerreichung sowie die Identifikation eines allfälligen Anpassungsbedarfs.
- > Stichproben: Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die qualitative Programmumsetzung mit ein bis zwei Stichproben während der Programmperiode auf Projekt- oder Massnahmenebene.

Das BAFU gibt die Minimalvorgaben für das Berichtswesen vor. Je nach Bedarf finden überdies gemeinsame Erfahrungsgespräche von Bund und Kanton statt. Die Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und liefern weitere Informationen zum Programmverlauf. Unabhängig von diesen Gesprächen teilt der Bund dem Kanton

jedenfalls jeweils bis Ende Juni die Ergebnisse seiner Auswertung der eingereichten Berichte mit.

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische und Kantonale Finanzkontrolle Prüfungen vornehmen.

1.2.6 Streitschlichtung und Rechtsschutz

Gemäss Artikel 44 Absatz 3 BV sollen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt werden. Grundsätzlich soll erst nach Scheitern von Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. anderen der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienenden Verfahren der Rechtsweg beschritten werden. Der Grundsatz der Kooperation sowie der Rechtsschutz der Parteien sind bei den Erläuterungen zur Mustervereinbarung näher beschrieben.

Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen

Was den Rechtsschutz von Dritten betrifft, so hält Artikel 19 Absatz 3 SuG diesen nach der Antragsöffnung gemäss vorstehender Ziffer 1.2.3 die Möglichkeit offen, vom Bund innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Anschliessend richtet sich deren Rechtsschutz gemäss Artikel 35 Absatz 1 SuG nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Für die Beschwerdelegitimation ist demnach auf Artikel 48 Absatz 1 VwVG bzw. auf Artikel 89 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)⁸ abzustellen. Dritte sind folglich dann beschwerdelegitimiert, wenn sie durch die Verfügung bzw. Programmvereinbarung besonders berührt sind und ihnen ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung zukommt (materielle Beschwer in rechtlicher bzw. tatsächlicher Hinsicht).

Rechtsschutz von Dritten

Grundsätzlich ist bei Programmvereinbarungen ein Drittbeschwerderecht nur sehr zurückhaltend anzunehmen, da mit der Vereinbarung zwischen Bund und Kanton – wie es bereits deren Bezeichnung als «Programm» andeutet – kaum Rechte und Pflichten von Dritten begründet werden, und die Kantone gemäss Artikel 46 BV über einen weiten Spielraum bei der Umsetzung von Bundesrecht verfügen. Gleichwohl kann im Einzelfall ein derart enger Bezug zwischen dem Inhalt der Programmvereinbarung und der rechtlichen oder tatsächlichen Position einer Drittperson entstehen (Individualbezug), dass eine materielle Beschwer derselben zu bejahen ist. Dies könnte etwa in folgenden Fällen gegeben sein:

- > das Bundesrecht gibt einen unmittelbaren, ermessensunabhängigen Rechtsanspruch auf Beiträge, der durch den Inhalt der Programmvereinbarung konkret und aktuell gefährdet wird;
- > die vereinbarten Programmleistungen sind objektbezogen und enthalten Bestimmungen, die am Objekt Berechtigte in ihren Rechten bzw. Interessen beeinträchtigen, beispielsweise durch einen konkreten Beitragssatz oder auch durch eine Nichtberücksichtigung eines Objekts (vgl. Programm Lärm- und Schallschutz);
- > das kantonale Recht macht die Höhe von kantonalen Finanzhilfen und Abgeltungen unmittelbar vom Anteil des Bundesbeitrags an den Gesamtkosten abhängig, wobei

⁸ SR 173.110.

sich der Bundesbeitrag pro Objekt, Ausmass, Einheit o.ä. direkt aus der Programmvereinbarung ergibt und der Anteil des Bundesbeitrags nicht bereits abschliessend durch das Bundesrecht festgelegt ist;

- > das kantonale Recht macht die Zusprechung eines Kantonsbeitrags davon abhängig, dass gleichzeitig auch Bundesmittel zur Verfügung stehen.⁹

Darüber hinaus ist an Artikel 20a Absatz 3 SuG zu erinnern, der den Gemeinden den Anspruch verschafft, für ihre Leistungen vom Kanton mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten entschädigt zu werden. Diese Bestimmung verpflichtet die Kantone allerdings einzig zur proportionalen Weitergabe von Bundesmitteln, womit über die Höhe von konkreten Ansprüchen einer Gemeinde noch nichts gesagt ist, es sei denn, es liege eine der soeben beschriebenen Fallkonstellationen vor. Somit richtet sich der Rechtsschutz der Gemeinden nach den allgemeinen Kriterien für betroffene Dritte.

Schliesslich sind für den Rechtsschutz von Gemeinden und Natur- und Heimatschutzorganisationen die Voraussetzungen von Artikel 12 NHG zu prüfen. Nach diesen dürften Programmvereinbarungen immer dann anfechtbar sein, wenn sie einen so engen Objektbezug aufweisen, dass ihre konkrete Auswirkung auf den Schutz eines bestimmten oder bestimmaren Objekts in justizabler Form erkennbar wird oder anderweitig so konkret ausgestaltet sind, dass ihre konkrete Auswirkung auf den Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz in rationaler Weise und mit relativ hoher Zuverlässigkeit abgeschätzt werden kann.¹⁰

1.3 Erläuterungen zur Mustervereinbarung¹¹

1.3.1 Kapitel 1: Präambel

Die Präambel gibt den Rahmen der Programmvereinbarung vor. Sie soll einen Hinweis auf die Ziele des entsprechenden Fachbereichs enthalten, sowie auf die Absicht, diese gemeinsam zu erreichen. Auch kann sie weitere Ausführungen zum Hintergrund und Kontext der Programmvereinbarung enthalten. Insbesondere können Planungsgrundlagen – Fakten, Annahmen, Prognosen – die Ausgangslage der Programmvereinbarung illustrieren und deren Auslegung und Anwendung im Nachhinein erleichtern. Die Präambel kann so Informationen enthalten, die den Vereinbarungsparteien hinreichend bekannt sind, die jedoch allfälligen beschwerdeberechtigten Dritten und gegebenenfalls Rechtsmittelinstanzen hilfreiche Aufschlüsse geben können.

Rahmen der
Programmvereinbarung

1.3.2 Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen

In jede Programmvereinbarung gehört eine Auflistung der einschlägigen Rechtsgrundlagen seitens beider Parteien. Dies wird bereits durch Artikel 20 Absatz 1 i.V.m. Artikel 17 Absatz 1 SuG festgelegt und ist Ausfluss des Legalitätsprinzips. Es wird emp-

Rechtliche Grundlagen
beider Parteien

⁹ Vgl. Daniel Kettiger, Rechtsfragen bei der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) im Bereich Umwelt, Wald und Landschaft auf Verordnungsstufe, Gutachten z.H. BUWAL 2004, S. 64 ff.

¹⁰ Vgl. Daniel Kettiger, a.a.O., S. 67 f.

¹¹ Siehe Anhang zu Teil 1.

fohlen, die Auflistung mit der Grundnorm von Artikel 46 Absatz 2 BV zu beginnen und anschliessend die anwendbaren Bestimmungen des Subventionsgesetzes sowie der betroffenen Fach- bzw. Spezialgesetze zu nennen. Auch eine Auflistung von bei der Anwendung der Programmvereinbarung besonders zu beachtenden umweltrechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel der 1. Abschnitte von NHG und NHV, ist sinnvoll. Aufschlussreich ist zudem die Erwähnung von allfälligen Vollzugshilfen, beispielsweise Kreisschreiben, welche die Anwendung der gesetzlichen Grundlagen im betreffenden Bereich harmonisieren bzw. erleichtern. Gleiches gilt für die im jeweiligen Kanton geltenden Rechtsgrundlagen. Es soll den Parteien sowie gegebenenfalls Dritten in der Folge möglich sein, die einzelnen Bestimmungen der Programmvereinbarung auf ihre rechtmässige Grundlage zu überprüfen.

1.3.3 Kapitel 3: Vereinbarungsperimeter

In der Regel wird sich eine Programmvereinbarung auf einen bestimmten Kanton beziehen. In diesem Fall dient die Erwähnung des geographischen Perimeters, auf den sich eine Vereinbarung bezieht, der Transparenz. Zwingend ist die Erwähnung des Vereinbarungsperrimeters im Fall, in dem sich eine Programmvereinbarung nicht auf ein bestimmtes Kantonsgebiet, sondern etwa auf ein Jagdbanngelände, einen Park, ein Gewässereinzugsgebiet oder gar auf mehrere Kantone oder ein Kantonsgrenzen überschreitendes Gebiet bezieht. Dass mehrere Kantone Parteien derselben Programmvereinbarung mit dem Bund wären, ist vor dem Hintergrund von Artikel 19 ff. SuG allerdings ausgeschlossen, zumal eine solche Vereinbarung rechtlich den Status eines staatsrechtlichen Vertrags erhalten würde. Folglich hat der Bund für die Subventionierung eines Kantonsgrenzen überschreitenden Projekts oder Gebiets grundsätzlich mit jedem betroffenen Kanton einzeln eine Programmvereinbarung abzuschliessen oder im Rahmen der vorgesehenen Ausnahmen eine Einzelverfügung zu erlassen. Allerdings ist es zulässig, dass der Bund Programmvereinbarungen mit bereits bestehenden Organen einer interkantonalen Vereinbarung abschliesst. Vorausgesetzt, solchen Organen sind die entsprechenden Vollzugskompetenzen delegiert worden, ist ein Vereinbarungsperrimeter, der die Kantonsgrenzen überschreitet, zulässig.¹²

Kantonsgebiet oder
spezifische Gebiete

1.3.4 Kapitel 4: Vereinbarungsdauer

Artikel 20a Absatz 2 SuG legt einzig fest, dass sich Programmvereinbarungen in der Regel über mehrere Jahre erstrecken. Viele spezialgesetzliche Verordnungsbestimmungen sehen eine Höchstdauer von vier Jahren vor. Wie unter Ziffer 1.3.1 angedeutet, erhöht eine mittel- statt kurzfristige Optik die Planungssicherheit. Sprechen nicht spezifische Gründe dagegen, wird eine Vereinbarungsdauer von vier Jahren empfohlen. Dabei ist es wünschenswert, dass die jeweiligen Vierjahresperioden der Programmvereinbarungen mit den Legislaturperioden des Bundes (2016–2019 etc.) übereinstimmen.

Grundsätzlich Vierjahresperioden

¹² Vgl. Daniel Kettiger, a.a.O., S. 69 f.

1.3.5 Kapitel 5: Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

Artikel 20a Absatz 1 SuG schreibt ausdrücklich vor, dass die Programmvereinbarungen die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele festlegen. Dies soll denn auch an prominenter Stelle geschehen. Unter Ziffer 5.1 der Mustervereinbarung sollen das bzw. die hauptsächlichen Ziele erst einmal in allgemeiner Weise formuliert werden. Falls dies in einfachen Termini möglich ist, sollen die Programmziele bereits durch Kriterien wie Endzeitpunkte, Ausmasse (Höhe, Menge etc.) und Einheiten (Stückzahlen, Flächen, Längen etc.) konkretisiert werden. Die Gesamtheit der Leistungs- bzw. Qualitätsindikatoren soll jedoch unter dem Vereinbarungsgegenstand unter Kapitel 6 der Mustervereinbarung dargestellt bzw. definiert werden. Dort kann auch eine allfällige Etappierung der Programmziele vorgenommen werden.

Strategische Programmziele

Ebenfalls in allgemeiner Weise sollen unter Ziffer 5.2 der Mustervereinbarung die Finanzierungsgrundlagen abgesteckt werden. Zuerst soll explizit der allgemeine Grundsatz, wonach die Finanzierung des Programms vom Bund und dem betroffenen Kanton gemeinsam sichergestellt wird, erwähnt werden.

Finanzierungsgrundlagen

1.3.6 Kapitel 6: Vereinbarungsgegenstand

Die einzelnen Programmziele sollen an dieser Stelle, soweit erforderlich, konkretisiert, d. h. die bereichsspezifischen Leistungen und Massnahmen des Kantons definiert und mit Leistungs-, Qualitäts- bzw. Hilfsindikatoren versehen werden. Liegt der massgebliche Indikator auf der Wirkungsebene, sind keine zusätzlichen Qualitäts- bzw. Hilfsindikatoren notwendig. Zur Ermöglichung eines zielführenden Controllings können auch Etappenziele definiert werden. Neben den bereits unter vorstehend erwähnten Kriterien wie Endzeitpunkte, Ausmasse und Einheiten sollen für die Konkretisierung der Indikatoren – soweit notwendig und möglich – auch Berechnungsgrundlagen, Begriffsdefinitionen, Rechenformeln etc. aufgeführt werden. Je nach Komplexität und Umfang dieser Ausführungen ist eine Verankerung derselben in einem Anhang zur Programmvereinbarung zu empfehlen. Jedenfalls sollten die Indikatoren möglichst losgelöst von unvorherseh- und unbeeinflussbaren Faktoren, wie etwa Natur- und insbesondere Wetterereignisse, definiert werden. Unabhängig von den konkreten Indikatoren sind die Kantone gemäss allgemeinen finanzrechtlichen Grundsätzen zudem verpflichtet, die vereinbarten Ziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen, sowie die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern, was in der Programmvereinbarung festzuhalten ist. Ebenfalls soll die Programmvereinbarung an das in deren Rahmen zu berücksichtigende Bundesrecht, insbesondere an das allgemeine Umwelt-, das Natur- und Heimatschutz-, das Raumplanungs- und das Landwirtschaftsrecht, erinnern. Für gewisse Programmvereinbarungen soll ein Anhang in Form eines Merkblattes insbesondere die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes bei der Erfüllung von Bundesaufgaben zusammenfassen. Aufzuführen sind hier überdies Vollzugshilfen, welche für die Subventionierung massgebend und vom Kanton bei der Leistungserfüllung zwingend zu beachten sind.

Konkretisierung der
Programmziele

Anschliessend an die Konkretisierung der Programmziele sollen für diese der finanzielle Beitrag des Bundes, ausgewiesen als Globalposition, festgelegt werden. Der Beitrag wird den einzelnen Programmzielen zugeteilt. Unter Umständen können auch indika-

Beiträge des Bundes

tive Angaben zum Bundesanteil am Gesamtvolumen der für die einzelnen Programmziele einzusetzenden Mittel gemacht werden. Es können zudem finanzielle und materielle Abgrenzungen der Leistungen zu anderen Produkten, Verträgen und Einzelprojekten definiert werden. Als Grundsatz soll festgehalten werden, dass die über die Bundesbeiträge hinausgehende Finanzierung des Programms Sache des Kantons ist, der seinerseits Gemeinden, beteiligte Eigentümer, Sponsoren sowie allfällige weitere Dritte bzw. Nutzniessende in die Finanzierung einbindet.

1.3.7 Kapitel 7: Zahlungsmodalitäten

Nach der Aufspaltung des Bundesbeitrages auf einzelne Programmziele soll dessen Zahlungswirksamkeit, d. h. die jährliche Tranche des Bundesbeitrages für die Vereinbarungsdauer festgelegt werden. Dies kann in Form einer durchschnittlichen Verteilung oder, bei zwingenden Gründen, in Form einer Aufteilung nach Aktivitätsschwerpunkten bzw. Programmdurchführung erfolgen. Der Bund zahlt die Jahrestranche jeweils Mitte Jahr aus. Die Zahlung ist an den termin- und formgerechten Eingang des Jahresberichts gemäss Ziffer 8 der Mustervereinbarung, grundsätzlich jedoch nicht an den Grad der Zielerreichung geknüpft. Eine Kürzung oder eine Einstellung der Zahlungen kann höchstens dann erfolgen, wenn erhebliche Leistungsstörungen bestehen, was bereits in den Verordnungen der einzelnen Fachbereiche ausdrücklich festgehalten ist. Schliesslich ist seitens des Bundes der grundsätzliche Auszahlungsvorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament zu erwähnen. Dieser Auszahlungsvorbehalt gilt auch im Hinblick auf die Genehmigung der Voranschlags- bzw. Verpflichtungskredite der Kantone.

Jährliche Tranche

1.3.8 Kapitel 8: Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton ist unter vorstehender Ziffer 1.2.5 beschrieben und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterung. Die detaillierten Elemente des Programmcontrollings befinden sich im Anhang.

1.3.9 Kapitel 9: Erfüllung der Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 der Mustervereinbarung am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 der Mustervereinbarung ausbezahlt sind.

Leistungs- und Qualitätsziele

Ist die Erfüllung des Kantons unvollständig bzw. wird eines oder mehrere Ziele des Programms im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund vom Kanton unter Ansetzung einer Frist Nachbesserung verlangen, wie dies im spezialgesetzlichen Verordnungsrecht festgelegt ist. Obwohl die Höchstdauer der Nachfrist dort nicht fixiert ist, erscheint es sinnvoll, diese in der Regel nicht über einem Jahr anzusetzen. Dabei ist klarzustellen, dass der Bund für Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 der Mustervereinbarung hinausgehenden Beiträge leistet. Andererseits entfällt die Pflicht zur Nachbesserung, wenn der Kanton nachweist, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden konnte.

Mangelhafte Erfüllung

Führen weder Nachbesserungen noch allfällige Anpassungen gemäss Ziffer 10 der Programmvereinbarung zur Programmerfüllung, so fordert der Bund bereits ausbezahlte Beträge in angemessener Weise zurück. Der Kanton hat in diesem Fall lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Die Rückforderung richtet sich nach Artikel 23 ff. und insbesondere Artikel 28 SuG, wobei auch im spezialgesetzlichen Verordnungsrecht auf das Subventionsgesetz verwiesen wird. Gemäss Artikel 28 Absatz 3 SuG kann in Härtefällen auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden. Unter Umständen ist eine Verrechnung mit Zahlungen im Rahmen einer nächsten Programmperiode möglich.

Rückforderung

1.3.10 Kapitel 10: Anpassungsmodalitäten

Obwohl durch die mittelfristige Optik die Planungssicherheit im Allgemeinen zunimmt, können sich – insbesondere im Umweltbereich – während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen derart ändern, dass die Erfüllung der Programmvereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert wird. Für diesen Fall muss ein Mechanismus den Parteien erlauben, den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu zu definieren oder die Programmvereinbarung vorzeitig aufzulösen. Im Dienste der Rechtssicherheit sind dafür die zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte soweit als möglich festzulegen, was je nach deren Umfang in einem Anhang geschehen kann. Ein derartiger Faktor soll auch ein unter veränderten finanzpolitischen Rahmenbedingungen beschlossenes Spar-, Entlastungs- oder Sanierungsprogramm des Bundes oder des betroffenen Kantons darstellen, wobei der Grenzwert für die Auslösung des Anpassungsmechanismus bei einem Einsparungsumfang von 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons liegen soll. Auch eine erhebliche Reduktion der Finanzmittel in einem von der Programmvereinbarung betroffenen Bereich (bereichsspezifisches Sparprogramm) wird in der Regel eine Änderung der Rahmenbedingungen bedeuten. Jedenfalls sind die Parteien zu verpflichten, einander bei Änderungen der Rahmenbedingungen umgehend zu informieren. Auch hat ein Antrag auf Vereinbarungsrevision schriftlich und unter explizitem Nachweis der Gründe zu erfolgen. Die Anträge werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

Änderung der
Rahmenbedingungen

Sofern eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar wird, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Dies geschieht in Vertretung der für die Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe, die die Kompetenz zum Abschluss einer Alternativerfüllungsvereinbarung mit ihrer Unterschrift unter die Programmvereinbarung an die ihnen untergeordneten Fachstellen delegieren.

Alternativerfüllung

Eine Alternativerfüllung benötigt einen begründeten Antrag zuhanden der zuständigen Fachabteilung des BAFU. Der Antrag präsentiert Art und Ausmass der Alternativerfüllung in materieller und finanzieller Hinsicht. Beim Entscheid wird beurteilt, ob die

materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind und inwiefern die Alternativerfüllung zur möglichst optimalen Umsetzung der Programmvereinbarung insgesamt beiträgt. Nach Möglichkeit soll zur Erhöhung der Rechtssicherheit in den einzelnen Fachbereichen bereits eine Skizzierung erfolgen, wie eine konkrete Alternativerfüllung erfolgen könnte, insbesondere durch die Eingrenzung der der Alternativerfüllung zugänglichen Projekte bzw. Produkte. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung legt der Kanton mit dem Jahresbericht gemäss Ziffer 8 der Mustervereinbarung ab.

1.3.11 Kapitel 11: Grundsatz der Kooperation

Bereits Artikel 44 Absatz 3 BV legt fest, dass Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt werden. Eine Verpflichtung zur Kooperation soll demnach auch in den Programmvereinbarungen Aufnahme finden. Insbesondere sind die Parteien daran zu erinnern, vor der Beschreibung des Rechtswegs Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen. Unter Umständen kann in einem Anhang zur Programmvereinbarung ein Konfliktmittlungsverfahren bereits vorgezeichnet werden.

Konfliktmittlung

1.3.12 Kapitel 12: Rechtsschutz

Unabhängig von den Bemühungen, Streitigkeiten durch Verhandlung und Vermittlung zu lösen, steht den Parteien der Rechtsweg offen. Der Rechtsschutz richtet sich gemäss Artikel 35 Absatz 1 SuG nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

Verlangen der Kanton bzw. Dritte noch vor Abschluss der Programmvereinbarung eine Verfügung gemäss Artikel 19 Absatz 3 SuG, so ist für deren Anfechtung das Bundesverwaltungsgericht gemäss Artikel 33 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG)¹³ zuständig. Dessen Entscheid kann gemäss Artikel 82 ff. BGG an das Bundesgericht weitergezogen werden, wobei für die Kantone Artikel 83 Buchstabe k BGG aufgrund von Artikel 120 Absatz 2 Satz 2 BGG nicht zur Anwendung kommt. Das heisst, dass ein Kanton einen Entscheid betreffend Subventionen, auf die kein Anspruch besteht, trotzdem beim Bundesgericht anfechten kann.

Rechtsweg vor Abschluss der Programmvereinbarung

Wird eine anfechtbare Verfügung gemäss Artikel 19 Absatz 3 SuG verlangt, so hat eine dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Diese kann, zumindest für den die umstrittene Geldleistung betreffenden Teil, von der Vorinstanz nicht entzogen werden (vgl. Abs. 2), sondern nur durch das Gericht selbst, sei es von Amtes wegen, sei es auf Antrag hin. Hat die aufschiebende Wirkung Bestand, so können bis zum Entscheid des Gerichts Bundesgelder, deren Höhe umstritten ist, nicht ausbezahlt werden.

¹³ SR 173.32

Ist die Programmvereinbarung in Kraft, so gilt Folgendes: Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen des Bundes beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Artikel 35 Buchstabe a VGG auf Klage hin als erste Instanz. Das Klageverfahren richtet sich gemäss Artikel 44 Absatz 1 VGG nach dem Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (BZP)¹⁴. Gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts kann wiederum gemäss Artikel 82 ff. BGG beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden.

Rechtsweg nach Abschluss der Programmvereinbarung

Für die Klagemöglichkeit in der Erfüllungsphase vor Bundesverwaltungsgericht und die letztinstanzliche Beschwerdemöglichkeit vor Bundesgericht spricht, dass einerseits das SuG sowohl für die Privaten als auch für die Kantone Anwendung findet und daher auch die Verfahrenswege dieselben sein sollten. Andererseits ist das Bundesverwaltungsgericht bereits bei Streitigkeiten über den Vertragsabschluss zuständig. Schliesslich sollen die Fälle von Direktprozessen möglichst gering gehalten werden, um das Bundesgericht zu entlasten. Darüber hinaus ist Artikel 35 Buchstabe a VGG im Zusammenhang mit dem SuG als Bestimmung eines anderen Bundesgesetzes gemäss Artikel 120 Absatz 2 BGG zu verstehen.¹⁵

1.3.13 Kapitel 13: Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen von Programmvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

Änderungen durch schriftliches Einverständnis beider Parteien

1.3.14 Kapitel 14: Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarungen treten auf den Beginn der Programmperiode per 1. Januar in Kraft. Erfolgt bei erhöhtem Zeitdruck die Unterzeichnung erst nach Beginn der Programmperiode, so verpflichten sich die Parteien ab dem Unterzeichnungszeitpunkt rückwirkend auf den Beginn der Programmperiode.

1. Januar der Programmperiode

1.3.15 Kapitel 15: Anhänge

Die Anhänge sind integrierende Bestandteile der jeweiligen Programmvereinbarung. Der Inhalt der Anhänge wird der Lesbarkeit und Übersicht halber aus dem Hauptteil der Vereinbarung herausgelöst.

Integrierende Bestandteile

¹⁴ SR 273

¹⁵ Anders Wiget, welche einen Direktprozess gemäss Artikel 120 Absatz 1 BGG aufgrund der speziellen Natur der Rechtsverhältnisse zwischen Bund und Kantonen (Umsetzung von Bundesrecht) und den damit zusammenhängenden Streitigkeiten als sachgerechter einstuft (vgl. Wiget, Die Programmvereinbarung, S. 242 ff. und S. 257).

1.4

Teilproduktspezifische Grundlagen: Übersicht der fachspezifischen Erläuterungen

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht aller fachspezifischen Erläuterungen, die Bestandteil des Handbuchs sind. Diese Erläuterungen zu den einzelnen Programmvereinbarungen werden je in separaten Dokumenten dargestellt. In den Dokumenten sind auch fachspezifische Anhänge wie beispielsweise Berechnungsblätter, Checklisten etc. enthalten.

Tab. 5 > Übersicht der fachspezifischen Erläuterungen

Programmvereinbarung (Bereich)	Programmblatt Nr.	Titel erläuternder Bericht	Teil des Handbuchs
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutz • Öffentlichkeitsarbeit • Arten, Biotope, ökologischer Ausgleich 	1 bis 3	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Heimatschutz	Teil 2
UNESCO Weltnaturerbe	4	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich UNESCO Weltnaturerbe	Teil 3
Pärke	5	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Pärke von nationaler Bedeutung	Teil 4
Lärm-/Schallschutz	6	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz	Teil 5
Schutzbauten/Gefahregrundlagen	7	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahregrundlagen	Teil 6
Schutzwald und Waldschutz	8	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald und Waldschutz	Teil 7
Waldbiodiversität	9	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbiodiversität	Teil 8
Waldbewirtschaftung	10	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldwirtschaft	Teil 9
Eidg. Wildtierschutzgebiete	11	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete	Teil 10
Revitalisierungen	12	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen	Teil 11

> Anhang zu Teil 1

A1 Elemente des Programmcontrollings

A1-1 Die Controlling-Elemente im Überblick

Als Elemente des gemeinsamen Programmcontrollings von Bund und Kanton sind Jahresberichte und Stichproben vorgesehen. Ergänzung finden diese Controlling-Elemente durch gemeinsame Erfahrungsgespräche von Bund und Kanton. Nachstehend werden die Elemente des Programmcontrollings und ihre Funktion beschrieben:

Tab. 6 > Hoheitliche Aspekte des gemeinsamen Programmcontrollings

Elemente	Umschreibung	Funktion
Jahresberichte	In den Jahresberichten machen die Kantone Angaben über den Programmfortschritt in inhaltlicher sowie finanzieller Hinsicht (Soll/Ist-Vergleich) und schlagen allfällige Massnahmen vor. Der Jahresbericht wird immer kumulativ dargestellt.	Die Jahresberichte ermöglichen die Überprüfung des Stands und der Perspektiven der Zielerreichung und geben Hinweise bezüglich möglicher Massnahmen, wenn die Zielerreichung voraussichtlich nicht gewährleistet ist.
Stichproben	Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die Programmumsetzung grundsätzlich mit 1–2 Stichproben während der Programmperiode.	Die Projektverantwortung liegt beim Kanton. Der Bund beschränkt seine qualitative Überprüfung auf Stichproben.

Tab. 7 > Begleitende Aspekte des gemeinsamen Programmcontrollings

Element	Umschreibung	Funktion
Erfahrungsgespräche	Für Erfahrungsgespräche sind keine formalen Vorgaben notwendig. Sie können organisatorisch in Kombination mit den Stichproben durchgeführt werden.	Die Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und liefern dem BAFU weitere Informationen über den Programmverlauf.

Tab. 8 > Instrumentarium für das gemeinsame Programmcontrolling

Element	Umschreibung	Funktion
Datenbank	Inhaltlich basiert die Datenbank auf den Programmblättern sowie den Indikatoren. Mit dieser Grundlage können die Jahresberichte erstellt und ausgewertet werden.	Auf der Datenbank werden die Programmziele erfasst und der Programmfortschritt (materiell/finanziell) nachgeführt.

Mit den in den Tabellen beschriebenen Controllingelementen gestaltet sich das Programmcontrolling im zeitlichen Ablauf wie in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abb. 1 > Zeitlicher Ablauf des Programmcontrollings

2016	2017	2018	2019	2020	2021
Programmperiode 2016 - 2019				Nachbesserungsjahr	
	1. Jahresbericht 2016	2. Jahresbericht 2017	3. Jahresbericht 2018	4. Jahresbericht 2019	5. Jahresbericht Nachbesserungsjahr
Stichprobenkontrollen					
				Programmperiode 2020 - 2023	
					1. Jahresbericht 2020

A1-2 Die Controlling-Elemente im Einzelnen

A1-2.1 Jahresbericht des Kantons (Reporting)

Der vom Kanton verfasste Jahresbericht (jährliches Reporting) gibt in knapper und standardisierter Form die Informationen zum Programmfortschritt. Der Bericht legt Rechenschaft ab über den Stand der Massnahmenumsetzung pro Programmziel sowie über den entsprechenden Mittelverbrauch. Der Jahresbericht muss bis Ende März beim BAFU eingereicht werden. Aufgrund des Jahresberichts nimmt das BAFU eine Grob-beurteilung des Programmfortschritts vor. In ebenfalls standardisierter Form nimmt das BAFU bis Ende Juni zum Jahresbericht des Kantons Stellung. Drei Aspekte werden dabei überprüft:

Jahresbericht

- > **Rechtzeitigkeit:** Wurde der Jahresbericht rechtzeitig eingereicht?
- > **Vollständigkeit:** Gibt der Jahresbericht alle in der Programmvereinbarung festgelegten Informationen zum Programmfortschritt?
- > **Programmfortschritt:** Scheint die Zielerreichung der Programmumsetzung innerhalb der vereinbarten Vertragsperiode gesichert?

Zusammengefasst präsentiert sich der Jahresbericht wie folgt:

Tab. 9 > Controlling: Aspekte des Jahresberichts

Aspekte	Beschreibung	Verantwortlich
Inhalt Jahresbericht	Informationen zum Stand der Programmumsetzung in finanzieller und inhaltlicher Hinsicht / geplante Massnahmen, falls die Zielerreichung bis Ende Programmperiode nicht möglich ist / Erfahrungen und Erkenntnisse des Kantons bei der Programmumsetzung	Kanton
Form Jahresbericht	Standardisierte Vorgaben	BAFU Zko PV
Termin zur Einreichung	Jährlich, bis Ende März	Kanton
Einreichen an	BAFU, Zentrale Koordinationsstelle PV	Kanton
Überprüfungstatbestände (Jahrescontrolling)	Rechtzeitigkeit: Wurde der Jahresbericht rechtzeitig eingereicht?	BAFU Zko PV
	Vollständigkeit: Gibt der Jahresbericht alle in der Programmvereinbarung festgelegten Informationen zum Programmfortschritt?	BAFU Zko PV
	Programmfortschritt/-erfüllung: Scheint die Zielerreichung der Programmumsetzung innerhalb der vereinbarten Vertragsperiode gesichert, resp. wurden die Ziele erreicht (im letzten Jahresbericht)?	BAFU Fachabteilung
Rückmeldung an Kanton	Die Rückmeldung erfolgt bis Ende Juni, verbunden mit dem Entscheid zur Weiterfinanzierung.	BAFU Direktion / Zko PV

A1-2.2 Stichproben

Aufgrund der Jahresberichte entscheidet der Bund über die Durchführung von Stichproben. Die Stichproben werden auf der Projektebene vorgenommen. Sie erfüllen eine mehrfache Zielsetzung:

Stichproben

- > **Überprüfung Reporting:** Die Stichprobe soll die Richtigkeit der vom Kanton in den Jahresberichten mitgeteilten Programminformationen stichprobenweise überprüfen.
- > **Überprüfung Massnahmenumsetzung:** Die Stichprobe soll qualitativ überprüfen, ob der Kanton sich bei der Umsetzung der Programmvereinbarung an die Vorgaben und Vereinbarungen hält.¹⁶
- > **Einblick Programmabwicklung:** Die Stichprobenkontrolle soll einen Einblick in die Programmadministration auf kantonaler Ebene geben, inkl. Kantonalem Controlling.

Die Stichproben sollen sich somit auf den Einsatz der Subventionsgelder konzentrieren. Ihr Schwerpunkt liegt auf der hoheitlichen Vollzugsebene und nicht beim generellen Erfahrungsaustausch. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass es sich bei diesen Stichproben um «Sondierbohrungen» handelt. Eine umfassende und mehrjährige Programmvereinbarung kann und soll nicht gesamthaft kontrolliert werden.¹⁷ Umso wichtiger ist die Wahl relevanter Stichprobenobjekte durch den Bund.

¹⁶ Rechtliche Grundlagen, Vollzugshilfen, vertragliche Regelungen

¹⁷ Aufgrund Art. 25 SuG wünscht die EFK regelmässige Stichproben in den Kantonen.

Zusammengefasst präsentiert sich die Stichprobe wie folgt:

Tab. 10 > Controlling: Aspekte der Stichprobenkontrollen

Aspekte	Beschreibung	Verantwortlich
Inhalt Stichprobe	Projektbezogene Überprüfung der Massnahmen und Dokumente sowie der Programmadministration.	BAFU Fachabteilung
Form Stichprobe	Feldbegehung sowie Überprüfung der Dokumente und der Programmadministration bei der kantonalen Verwaltung anhand eines standardisierten Stichprobenprotokolls.	BAFU Fachabteilung
Termine	Grundsätzlich im zweiten oder dritten Jahr der Programmperiode. ¹⁸	BAFU Fachabteilung
Organisation	Die Stichprobe wird aufgrund der Vorgaben der Fachabteilung BAFU durch den Kanton organisiert.	Kanton
Überprüfungstatbestände	Überprüfung Reporting: Entsprechen die vom Kanton in den Jahresberichten mitgeteilten Programminformationen den Tatsachen?	BAFU Fachabteilung
	Überprüfung Massnahmenumsetzung: Entspricht die Programmumsetzung durch den Kanton den Vorgaben und Vereinbarungen?	BAFU Fachabteilung
Rückmeldung an Kanton	In standardisierter Form innert drei Monaten nach der Stichprobenkontrolle. Bei Beanstandungen mit Auswirkungen bzgl. Nachbesserungen oder Zahlungskürzungen wird die Zko PV einbezogen.	BAFU Fachabteilung

A1-2.3 Erfahrungsgespräche

Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und liefern dem BAFU weitere Informationen über den Programmverlauf – dies auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der programmorientierten Subventionspolitik im Umweltbereich. Für Erfahrungsgespräche sind keine formalen Vorgaben notwendig. Sie können organisatorisch in Kombination mit den Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Ihre Durchführung ist Sache der Fachabteilungen.¹⁹

Erfahrungsgespräche

Zusammengefasst präsentieren sich die Erfahrungsgespräche wie folgt:

Tab. 11 > Controlling: Aspekte des Erfahrungsgespräches

Aspekte	Beschreibung	Verantwortlich
Inhalt Erfahrungsgespräche	Programmspezifisch, nach Bedarf und Interesse	BAFU Fachabteilung, Kanton
Form und Termin	Keine Vorgaben	BAFU Fachabteilung, Kanton
Durchführung	Zum Beispiel in Kombination mit Stichprobenkontrollen	BAFU Fachabteilung, Kanton

¹⁸ Die Terminplanung wird die Stichproben auf das zweite sowie das dritte Jahr aufteilen. Dabei sind Anforderungen des Bundes und der Kantone zu berücksichtigen. Überdies werden die Unwägbarkeiten der Natur in Rechnung zu stellen sein.

¹⁹ Zusätzlich werden den Kantonen in einzelnen Fachbereichen – insbesondere im NHG-Bereich – Fachberatungen durch externe, vom BAFU beauftragte Beratungsstellen angeboten. Die Erfahrungen und Erkenntnisse dieser Beratungsstellen werden ebenfalls in die Weiterentwicklung der Produkt- und Subventionspolitik einfließen.

A2 Mustervereinbarung

**Programmvereinbarung
(öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

gemäss Artikel 20a SuG²⁰

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

betreffend die Programmziele im Bereich

²⁰ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des [redacted]gesetzes in den Bereichen [redacted] gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

> Eingabe des Kantons vom [redacted] (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: Fr. [redacted])

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Art. [redacted] Bundesgesetz über vom x.x.200x (SR xxx)
- > Art. [redacted] Bundesgesetz über vom x.x.200x (SR xxx)
- > Art. [redacted] Bundesgesetz über vom x.x.200x (SR xxx)
- > Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- > Verordnungen
- > Richtlinien/Vollzugshilfen

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab [] bis [], soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > 1. []
- > 2. []
- > 3. []

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton [] gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator/Wirkung
[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]

Wenn der massgebliche Indikator auf der Wirkungsebene liegt, ist kein zusätzlicher Qualitätsindikator notwendig. Je nach Komplexität der Indikatoren können sie in Anhängen zur Programmvereinbarung verankert werden.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar. Dabei ist das Merkblatt in Anhang [] zu beachten.

Aufzuführen sind hier auch Vollzugshilfen, welche für die Subventionierung massgebend und deshalb vom Kanton bei der Leistungserfüllung zwingend zu beachten sind.

Optional können hier zudem finanzielle und materielle Abgrenzungen der Leistungen zu anderen Produkten, Verträgen und Einzelprojekten definiert werden.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1 Total	CHF
Programmziel 2 Total	CHF
Programmziel 3 Total	CHF
Total	CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	CHF
2. Jahr (2017):	CHF
3. Jahr (2018):	CHF
4. Jahr (2019):	CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch .

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen.

Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind im Anhang festgelegt.²¹

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich insbesondere wie folgt erfolgen:

<input type="text"/>
<input type="text"/>

²¹ Textbaustein für Anhang: «Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.»

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, _____ 2016 Ort, _____ 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft Kanton _____

Bundesamt für Umwelt (BAFU) _____

Der Direktor _____

Bruno Oberle _____

(Funktion) _____

(Name) _____

Beilagen: Anhang 1 bis _____

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Inhalt Teil 2:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

2	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz	2	2.3.1 Programmblatt	9
	2.1 Programmspezifische Ausgangslage	2	2.3.2 Mittelberechnung	10
	2.1.1 Rechtliche Grundlagen	2	2.3.3 Programmziele	11
	2.1.2 Rechtliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen	3	2.3.4 Schnittstellen zu andern Programmen	11
	2.1.3 Aktuelle Situation	3	2.4 Programmpolitik Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich	12
	2.1.4 Entwicklungsperspektiven	3	2.4.1 Programmblatt	12
	2.1.5 Schnittstellen zu anderen Programmen	4	2.4.2 Mittelberechnung	18
	2.2 Programmpolitik Landschaft	5	2.4.3 Programmziele	21
	2.2.1 Programmblatt	5	2.4.4 Schnittstellen zu anderen Programmen	36
	2.2.2 Mittelberechnung	7		
	2.2.3 Schnittstellen zu anderen Programmen	8	Anhang zu Teil 2	40
	2.3 Programmpolitik Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung	9	A1 Liste der Indikatoren und finanzierten Leistungen	40

2 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz

2.1 Programmspezifische Ausgangslage

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Bereiche Biodiversität und Landschaft kennt das NHG verschiedene Subventionstatbestände:

Art. 13, 14a und 23k NHG	Finanzhilfen an die Kantone sind möglich für Landschaftsschutzmassnahmen (Art. 13), die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit (Art. 14a) und für Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Parks von nationaler Bedeutung (Art. 23k). Zu den Landschaftsschutzmassnahmen nach Artikel 13 NHG gehört auch die Unterstützung von UNESCO-Weltnaturerbegebieten.	Finanzhilfen
Art. 18d und 23c NHG	Abgeltungen an die Kantone sind vorgesehen für Arten, Biotope und Ökologischen Ausgleich (Art. 18d) sowie für Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art. 23c).	Abgeltungen
Art. 23 NHV	Die für den Vollzug des NHG zuständigen Fachstellen des Bundes sind das BAFU für Biodiversität und Landschaft; das BAK für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz; und das ASTRA für die historischen Verkehrswege.	Fachstellen des Bundes

Spezifische Programmblätter bestehen für die Gesamtheit der verschiedenen Finanzhilfe- und für die Abgeltungstatbestände. Pro Kanton gibt es je eine Programmvereinbarung, welche die Abgeltungen (Art. 18d und 23c), die Landschaftsschutzmassnahmen (Art. 13) sowie die Finanzhilfen nach Artikel 14a umfasst. Sodann gibt es für jeden Park von nationaler Bedeutung und für jedes UNESCO-Weltnaturerbegebiet je eine eigenständige Programmvereinbarung.

2.1.2 Rechtliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen

Das NHG und die dazugehörigen Verordnungen bilden die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Zur Umsetzung einer leistungs- und qualitätsorientierten Subventionspolitik im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes wurden die strategischen Ziele im bundesrätlichen «Landschaftskonzept Schweiz» (LKS 1997), in der Strategie Biodiversität Schweiz vom 25. April 2012 (SBS) und in der Landschaftsstrategie des BAFU vom 8. April 2011 konkretisiert. Im Rahmen eines grossangelegten, partizipativen Prozesses, der bis Ende 2013 ging, wurden konkrete Massnahmen zu den zehn strategischen Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz vorgeschlagen und dienen als Grundlage für die Erarbeitung des Aktionsplans SBS (AP SBS). Für die Subventionsbestimmungen (Art. 18 ff. und 23a ff. NHG) sind insbesondere die strategischen Ziele «Schaffung einer ökologischen Infrastruktur», «Verbesserung des Zustands von National Prioritären Arten» und «Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum» von Bedeutung. Im Bereich Arten- und Biotopschutz gibt es zudem ergänzende Rahmenbedingungen, beispielsweise in Form von Roten Listen der Schweiz, die Liste der National Prioritäten Arten (NPA) oder von verschiedenen thematischen Vollzugshilfen. Im Bereich Pärke gibt es ebenfalls eine Richtlinie, welche die Anforderungen des BAFU an die Finanzhilfesuche präzisiert. Auch die kantonalen Rechtsgrundlagen bzw. die kantonale Praxis werden berücksichtigt, wo das Bundesrecht den Kantonen Spielräume belässt.

Für die NHG-Programmvereinbarungen sind der grösste Teil der Subventionsgelder Abgeltungen, das heisst, dass ein gesetzlicher Anspruch auf diese Gelder besteht. Bei den übrigen Geldern handelt es sich um Finanzhilfen.

2.1.3 Aktuelle Situation

Aufgrund der Erfahrungen aus den ersten beiden Programmperioden 2008–2011 und 2012–2015 wurde das Programm NHG überarbeitet. Im Vordergrund standen die Präzisierung der Programmziele sowie die Vereinfachung der Indikatoren und der Leistungsberechnung.

Indikatoren und Leistungsberechnung werden vereinfacht

2.1.4 Entwicklungsperspektiven

Der Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz (AP-SBS; Entwurf) konkretisiert die Ziele der SBS und enthält konkrete Massnahmen zu ihrer Umsetzung. Unter der Federführung des BAFU wurden diese Massnahmen in einem breit angelegten partizipativen Prozess bis Ende 2013 erarbeitet. Vertreterinnen und Vertreter aus der Bundesverwaltung, aus Kantonen, Gemeinden, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Interessensverbänden und NGOs wirkten aktiv mit. Damit sollte das Fachwissen der Experten frühzeitig einbezogen und die Massnahmen breit abgestützt werden. Mit dem Aktionsplan SBS werden konkrete Massnahmen festgelegt, deren Finanzierung gesichert und dadurch die Erhaltung der Biodiversität in unserem Land langfristig sichergestellt.

Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz wird entwickelt

Die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen (PV) sollen auch dazu dienen, die Massnahmen des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz (AP-SBS; Entwurf) umsetzen zu können und insbesondere den langfristigen Bestand und die

Qualität der ökologischen Infrastruktur, die Erhaltung der National Prioritären Arten (NPA) und die Biodiversität im Siedlungsraum sicherzustellen.

Im Übrigen entwickelt das BAFU ein System sektoraler Umweltziele, insbesondere im Bereich Verkehr, sowie in verschiedenen Umweltbereichen Strategien und Programme, die als strategische Grundlage dienen und unter anderem mit dem Instrument Programmvereinbarungen umgesetzt werden sollen.

**Sektorale Umweltziele
werden weiter entwickelt**

2.1.5 **Schnittstellen zu anderen Programmen**

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, garantieren die Kantone gegenüber dem Bund, dass Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung ausgeschlossen werden können.

Schnittstellen und Synergien bestehen sowohl zwischen «Pärke», «UNESCO-Weltnaturerbe» und Natur- und Landschaftsschutz, als auch zwischen dem Natur- und Landschaftsschutz innerhalb des NHG. Weitere Schnittstellen bestehen auch mit den folgenden Bereichen: «Waldbiodiversität», «Gewässerrevitalisierung/Hochwasserschutz/Auenwald», «Landwirtschaft (DZV)», «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete».

2.2 Programmpolitik Landschaft

2.2.1 Programmblatt

Programmblatt Landschaft, Art. 13 NHG

Gesetzlicher Auftrag	Ungeschmälerte Erhaltung bzw. grösstmögliche Schonung von Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung; Erhaltung, Erwerb, Pflege und Aufwertung, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Landschaften und Naturdenkmälern.			
Produktziel (Wirkungsziel)	Die Kantone verfügen über eine Landschaftskonzeption, welche eine flächendeckende Kohärenz der Landschaftsqualitätsziele fördert. Die Entwicklung der schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung ist dauerhaft darauf ausgelegt, deren Vielfalt, Schönheit und Eigenart zu erhalten und aufzuwerten.			
Prioritäten + Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Förderung von kantonale flächendeckenden Landschaftsplanungen mit Landschaftsqualitätszielen, soweit nicht durch andere Rechtsgrundlagen und Instrumente finanzierbar, sowie von Aufwertungsmassnahmen in Objekten von nationaler Bedeutung (BLN). • Instrumente: Bundesinventare, Finanzhilfen 			
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
01-1	<p>PZ 1: Landschaftskonzeption Das BAFU unterstützt die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Konkretisierung einer kantonalen Landschaftskonzeption, welche eine flächendeckende Kohärenz bei der Erarbeitung von Landschaftsqualitätszielen fördert.</p>	<p>LI 1.1: Landschaftskonzeption LI 1.2: Umsetzungsprogramm bei vorhandener Landschaftskonzeption</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit Zielen und Strategien des Bundes, der Kantone und regionaler Trägerschaften • Regionalisierbarkeit der Ziele • Operationalisierbarkeit der Ziele und Einbindung in raumplanerische Instrumente und Prozesse • Partizipativer Ansatz • Breite Abstimmung mit den Sektoralpolitiken 	<p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung, wenn sämtliche Qualitätskriterien als Eintretensvoraussetzung erfüllt sind. Der Beitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen.</p> <p>Max. 30 % der Kosten für die Landschaftskonzeption</p>
01-2	<p>PZ 2: Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) Das BAFU unterstützt Projekte mit landschaftlicher Wirkung, welche die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) gemäss deren Beschreibungen und ihren Schutzziele erhalten und aufwerten.</p>	<p>LI 2.1: Fläche des Massnahmenperimeters</p>	<p>Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele und der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ1)</p>	<p>Max. 50 % der Kosten an die Aufwertungsmassnahmen in BLN</p>

Die Palette an denkbaren Landschaftsschutz- und Landschaftsentwicklungsmassnahmen ist inhaltlich, räumlich und instrumentell äusserst breit. Um eine Fokussierung auf die strategischen Ziele des Bundes zu erreichen, werden mit den formulierten Programmzielen (PZ) zwei zentrale konzeptionelle Schwerpunkte formuliert, deren Umsetzung durch die Kantone unterstützt werden sollen:

Zwei Programmziele

PZ 1: Landschaftskonzeption

Das Programm zielt auf die Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung und Konkretisierung einer kantonalen Landschaftskonzeption, welche die flächendeckende Kohärenz bei der Erarbeitung von regionalen Landschaftsqualitätszielen und die Koordination mit den raumrelevanten Politiken fördert. Bei der Erarbeitung dieser Konzeption ist von einem ganzheitlichen Landschaftsverständnis auszugehen, das neben der Erhaltung und Aufwertung schützenswerter Landschaften auch den sorgfältigen Umgang mit der Landschaft auf der ganzen Landesfläche sowie die vielfältigen Landschaftsfunktionen berücksichtigt. Die Formulierung von konkreten Landschaftsqualitätszielen auf der jeweils geeigneten, der konkreten Landschaft entsprechenden Massstabebene durch

die Kantone dient als Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Landschaft und deren Umsetzung mit den Instrumenten der Raumplanung sowie weiterer landschaftsrelevanter Sektoralpolitiken (z. B. Landschaftsqualitätsprojekte oder Landschaftspläne für Agglomerationsprogramme). Insgesamt muss die Abstimmung mit den Schutzziele von allenfalls betroffenen Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), von Moorlandschaften oder mit den im Rahmen einer Parkcharta formulierten Landschaftsqualitätszielen sichergestellt sein.

PZ 2: Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)

Das Programmziel PZ 2 dient der Umsetzung des bundesrätlichen Auftrages zur Aufwertung des BLN-Inventars mittels finanzieller Förderung entsprechender Bestrebungen der Kantone. Gefördert werden Massnahmen des Landschaftsschutzes und der Landschaftsaufwertung in BLN-Objekten, unter der Voraussetzung der Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele und der kantonalen Landschaftskonzeption (im Sinne von PZ 1).

Neben diesen Programmzielen werden Leistungsindikatoren und Qualitätsindikatoren als Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel an die Kantone im Rahmen der Programmverhandlungen formuliert. Als Leistungsindikator dient für das PZ 1 das Vorhandensein der Landschaftskonzeption bzw. wo eine solche bereits existiert, die Konkretisierung in einem Umsetzungsprogramm; für das PZ 2 der Flächenperimeter der Massnahmen. Als Qualitätsindikatoren dienen unter anderem die Abstimmung mit den in den Strategien, Konzepten und inhaltlichen Programmen des Bundes wie dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS 1997), der Landschaftsstrategie des BAFU und der Strategie Biodiversität Schweiz formulierten Zielen und Prioritäten, sowie die Abstimmung mit den strategischen Planungszielen der Kantone und regionalen Träger-schaften (z. B. Agglomerationsprogramme, Landschaftsqualitätsprojekte etc.). Diese Qualitätsindikatoren müssen im Sinne von Eintretenskriterien erfüllt werden, damit eine Massnahme überhaupt Gegenstand einer Programmvereinbarung bilden kann.

Voraussetzung für globale Finanzhilfen im Programm «Landschaft» ist die Erfüllung der Eintretensvoraussetzungen (Qualitätsindikatoren). Die Höhe der globalen Finanzhilfen des Bundes richtet sich gemäss Art. 13 Abs. 3 NHG nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte und nach der inhaltlichen Wirksamkeit der offerierten Massnahme. In Art. 5 Abs. 1 NHV wird die Beitragsbemessung konkretisiert. Der Beitrag des Bundes beträgt bei PZ 1 maximal 30 %, bei PZ 2 maximal 50 % der Projektkosten.

Leistungen in Perimetern von Stätten des UNESCO-Weltnaturerbes stellen einen Spezialfall dar. Deren Subventionierung erfolgt zwar auf der gleichen Rechtsgrundlage (Art. 13 NHG), ist jedoch Gegenstand eines separaten Programmblattes. Sie werden vom BAFU mit einer eigenen Budgetrubrik behandelt und ihre Unterstützung richtet sich inhaltlich und räumlich nach den jeweiligen spezifischen Grundlagen. Formal werden diese Leistungen jeweils im Rahmen einer eigenständigen, objektspezifischen Programmvereinbarung vereinbart.

Leistungs- und Qualitätsindikatoren bilden die Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel

Spalte «Programmbeitrag Bund» dient der Steuerung der Leistungen

UNESCO-Welterbegebiete stellen Spezialfall dar

2.2.2 Mittelberechnung

Die Erarbeitung von Landschaftskonzeptionen wie auch die Durchführung von konkreten Aufwertungsmassnahmen in BLN stellen eine äusserst vielfältige und heterogene Projektkategorie dar. Angesichts dieser Heterogenität und der bescheidenen finanziellen Tragweite macht die Entwicklung komplexer Bewertungsmethoden kaum Sinn. Ausgangspunkt für die Mittelberechnung bzw. für die Programmverhandlungen bilden deshalb Beitragsangebote an die eine entsprechende Leistung offerierenden Kantone (theoretische «Kontingente»), die sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammensetzen; letzterer richtet sich nach der Kantons- bzw. der Perimeterfläche der BLN-Objekte. Ausgehend von diesen «Kontingenten» werden die relativ bescheidenen zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Verhandlungen denjenigen kantonalen Programmen zugesprochen, welche die Qualitätskriterien erfüllen. Zusätzlich können die quantitativ am besten messbaren Qualitätsindikatoren (z. B. die Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele oder die Abstimmung mit Strategien und Konzepten des Bundes) gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b NHV zur Entscheidungsfindung gewichtet werden. Eine Verhandlungsreserve wird zurückbehalten, um auf spezifische Leistungsangebote der Kantone eingehen zu können. Der gewählte Ansatz zur Mittelverteilung rechtfertigt sich wie erwähnt aus Sicht der insgesamt relativ bescheidenen zur Verfügung stehenden Mittel und vor allem zur Reduktion des administrativen Aufwandes der Kantone.

Über Umfang und Qualität der angebotenen Leistungen in den einzelnen Programmzielen geben die von den Kantonen einzureichenden Beilagen Auskunft. Sie sind zu jedem Programmziel zu erstellen. Sie sollen sich auf maximal drei A4-Seiten zu folgenden Punkten äussern:

Mittelberechnung erfolgt anhand von «Kontingenten» und aufgrund von Umfang und Qualität der angebotenen Leistung

Konkretisierung des Leistungsangebots mittels Beilagen

Beilage Programmziel PZ 1 Landschaftskonzeption

Kurzbeschreibung der angebotenen Leistung	
Ausführungen zur Erfüllung der Qualitätsindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit Zielen und Strategien des Bundes, der Kantone und regionaler Trägerschaften • Regionalisierbarkeit der Ziele • Operationalisierbarkeit der Ziele und Einbindung in raumplanerische Instrumente und Prozesse • Partizipativer Ansatz • Breite Abstimmung mit den Sektoralpolitiken
geplante Leistungen	ausführen (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
Zeitplanung und Meilensteine	grobe Zeitplanung für die Programmperiode aufführen (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
erwartete Wirkungen	ausführen (Wirksamkeit der Massnahme nach Art. 4b Abs. 2 Bst. c NHV)
Grundlagen	Ev. bereits vorhandene Grundlagen aufführen bzw. Quellen angeben

Beilage Programmziel PZ 2 Aufwertungsmassnahmen in BLN

Kurzbeschreibung der angebotenen Leistung	
Ausführungen zur Erfüllung des Qualitätsindikators	Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzziele und der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ1)
geplante Leistungen	ausführen, insbesondere auch Angabe zum Massnahmenperimeter (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
Zeitplanung und Meilensteine	grobe Zeitplanung für die Programmperiode auführen (Art. 4b Abs. 2 Bst. b NHV)
erwartete Wirkungen	ausführen (Wirksamkeit der Massnahme nach Art. 4b Abs. 2 Bst. c NHV)
Grundlagen	Ev. bereits vorhandene Grundlagen auführen bzw. Quellen angeben

Vorhaben, für welche keine globalen Finanzhilfen gewährt werden können sowie Schnittstellen zu anderen Rechtsgrundlagen und Finanzierungsquellen

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen beziehungsweise der beschränkten Mittel des Programms «Landschaft» können die folgenden Vorhaben nicht mit globalen Finanzhilfen finanziert werden (Liste nicht abschliessend):

Von der Förderung
ausgeschlossene Vorhaben

Tab. 1 > Vorhaben, die keine Finanzhilfen erhalten

Vorhaben	Beispiele
Projekte, für die andere Rechtsgrundlagen bzw. Finanzierungsquellen existieren	Biotop- und Artenschutz, Landschaftsqualitätsprojekte, Agglomerationsprogramme
Infrastruktur	Planung, Bau und Umbau von Infrastruktur wie Besucherzentren, Verkehrs- und touristische Infrastruktur sowie Abbruch oder Umbau beeinträchtigender Infrastruktur
Aufwertungsmassnahmen ausserhalb von BLN-Objekten (Prioritätensetzung durch BAFU in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a NHV)	Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von regionaler und lokaler Bedeutung sowie ausserhalb schützenswerter Landschaften
Abgeltungen für entgangene Nutzungen	Pachtzinsen
Forschungsprojekte	Grundlagenforschung oder angewandte Forschung durch verschiedene Forschungsinstitutionen

2.2.3 Schnittstellen zu anderen Programmen

Programme bzw. Massnahmen im Bereich Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich zielen primär auf die Erhaltung und Förderung von Arten und von Lebensräumen ab. Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den übrigen Programmblättern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Bezieht sich diese beispielsweise auf die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit (Art. 14a NHG), auf das Programm «Pärke und Biosphärenreservate (Art. 23k NHG)» oder auf das Programm «UNESCO-Weltnaturerbe (Art. 13 NHG)», so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung.

2.3 Programmpolitik Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildung

2.3.1 Programmblatt

Programmblatt Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Art. 14a (i.V. mit Art. 25a) NHG				
Gesetzlicher Auftrag		Grundlagen bereitstellen; Fachleute aus- und weiterbilden; Behörden und Öffentlichkeit beraten bzw. informieren.		
Produktziel (Wirkungsziel)		Der NHG-Vollzug basiert auf soliden fachlichen und methodischen Grundlagen und erfolgt durch gut ausgebildete Fachleute; Behörden und Öffentlichkeit sind über Bedeutung, Zustand und die Möglichkeiten zur Erhaltung und zur nachhaltigen Entwicklung von Biodiversität und Landschaft informiert.		
Prioritäten + Instrumente BAFU		Prioritäten: Nationales Interesse; systematische Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen; angewandte Forschung; praxisorientierte Ausbildung Instrumente: Finanzhilfen		
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
02-1	PZ 1: Allgemeine Grundlagen Das BAFU unterstützt die Erarbeitung von allgemeinen Grundlagen, Methoden und Instrumenten zur Umsetzung der strategischen Ziele in den Bereichen Biodiversität und Landschaft, namentlich auch innovativer Instrumente zur regionalen Landschaftsentwicklung unter Einschluss der räumlichen Umsetzung der Biodiversitätsziele.	LI 1.1: Anzahl Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit den Zielen und Strategien des Bundes und der Kantone • Qualitätssicherung • Breite fachliche Abstimmung 	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung (Erfüllung der Qualitätskriterien als Eintretensvoraussetzung) Max. 30 % der Kosten bzw. Max. 50 % der Kosten, wenn Objekte von nationaler Bedeutung oder die Umsetzung von Strategien des Bundes betroffen sind.
02-2	PZ 2: Öffentlichkeitsarbeit Das BAFU unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Information, Sensibilisierung und Bildung zu den Themen Biodiversität und Landschaft im Allgemeinen und zu den Bundesinventaren im Besonderen.	LI 2.1: Erreichter Personen- bzw. Akteurkreis	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit den Zielen und Strategien des Bundes und der Kantone sowie dem «Rahmenkonzept Bildung in Parks und Naturzentren» des BAFU • Berücksichtigung der ab 2017 vorliegenden Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden 	
02-3	PZ 3: Aus- und Weiterbildung Das BAFU unterstützt Programme und Projekte zur Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Bereichen Biodiversität und Landschaft.	LI 3.1: Erreichter Personen- bzw. Akteurkreis <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmerzahlen • Anzahl Angebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit den Zielen und Strategien des Bundes und der Kantone • Zielgruppen-Orientierung 	

Der NHG-Vollzug soll auf soliden Grundlagen basieren und durch gut ausgebildete Fachleute erfolgen. Zudem hat die Öffentlichkeit Anspruch auf Information über Bedeutung, Zustand und Entwicklung von Natur und Landschaft. Artikel 14a NHG i.V.m. Artikel 12a Absatz 1 NHV schafft die Rechtsgrundlage, welche es dem Bund ermöglicht, derartige Aktivitäten mit globalen Beiträgen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen zu subventionieren.

Art. 14a NHG

Die Palette an denkbaren Massnahmen in diesem Programmblatt ist inhaltlich und instrumentell äusserst breit. Diese betreffen sowohl den Arten- und Biotopschutz, den ökologischen Ausgleich im Sinne des NHG wie auch den Bereich Landschaft einschliesslich BLN, Parks und UNESCO-Weltnaturerbegebiete. Um eine Fokussierung auf die strategischen Ziele des Bundes zu erreichen, wird das Programmblatt nach Massgabe von Artikel 14a Absatz 1 NHG in drei Stossrichtungen strukturiert:

Drei Programmziele

- > PZ 1: Allgemeine Grundlagen
- > PZ 2: Öffentlichkeitsarbeit
- > PZ 3: Aus- und Weiterbildung

Neben diesen Programmzielen werden Leistungsindikatoren und Qualitätsindikatoren als Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel an die Kantone im Rahmen der Programmverhandlungen formuliert. Als Leistungsindikatoren dient für das PZ 1 die Anzahl Projekte und für die beiden andern PZ das erreichte Zielpublikum. Als Qualitätsindikatoren dienen in den Strategien, Konzepten und inhaltlichen Programmen des Bundes formulierte Ziele und Prioritäten. Ergänzend kann die inhaltliche und fachliche Abstimmung bzw. die Ausrichtung auf die Zielgruppen beigezogen werden.

Leistungs- und Qualitätsindikatoren bilden die Grundlage für die Zuteilung der Bundesmittel

Mit dem in der Spalte «Programmbeitrag Bund» angegebenen Prozentsatz ist nicht ein Subventionssatz gemeint. Vielmehr wird damit eine Priorisierung der Leistungen aus der Sicht des Bundes zum Ausdruck gebracht, als Massnahmen mit den relativ bescheidenen, zur Verfügung stehenden Mitteln zwingend auf hohe Beiträge der Kantone und Dritter angewiesen sein werden. Der Kostenanteil des Bundes soll deshalb grundsätzlich auf relativ tiefem Niveau plafoniert werden, wobei bei Massnahmen in Objekten (Biotopen, Landschaften oder Parks) von nationaler Bedeutung dieser Plafond im Sinne einer Priorisierung höher angesetzt werden soll. Dasselbe gilt dann, wenn ein Kanton explizit die Umsetzung einer Strategie des Bundes in den Mittelpunkt stellt. Dies ergibt sich aus Artikel 12a Absatz 1 i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a NHV, wonach die Höhe der Finanzhilfen des Bundes sich nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte richtet.

Spalte «Programmbeitrag Bund» dient der Priorisierung der Leistungen

2.3.2 Mittelberechnung

Die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie der Öffentlichkeitsarbeit stellt eine äusserst vielfältige und heterogene Projektkategorie dar. Vielfach werden Massnahmen untereinander kaum vergleichbar sein. Angesichts dieser Heterogenität und der bescheidenen finanziellen Tragweite macht die Entwicklung komplexer Bewertungsmethoden kaum Sinn. Ausgangspunkt für die Mittelberechnung bzw. für die Programmverhandlungen bilden deshalb, der Kantonsfläche entsprechende, theoretische «Kontingente» der einzelnen Kantone bzw. der ein entsprechendes Programm offerierenden Kantone. Ausgehend von diesen «Kontingenten» werden die relativ bescheidenen zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Verhandlungen denjenigen kantonalen Programmen zugesprochen, welche die Qualitätskriterien erfüllen. Zusätzlich können die quantitativ am besten messbaren Qualitätsindikatoren (z. B. der Umfang des zu erreichenden Zielpublikums) gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b NHV zur Entscheidungsfindung gewichtet werden. Angesichts der bescheidenen zur Verfügung stehenden Bundesmittel wird somit für die Realisierung eines Projekts (bzw. dessen Berücksichtigung in der Programmvereinbarung) die Möglichkeit des Kantons entscheidend sein, die erforderlichen Mittel aufzubringen; denn diese werden in der Regel mehr als die Hälfte der Projektkosten ausmachen.

Mittelberechnung erfolgt anhand von «Kontingenten» und Qualitätsindikatoren

2.3.3 Programmziele

PZ 1 Allgemeine Grundlagen

In inhaltlicher wie auch in methodischer Hinsicht besteht in den Bereichen Biodiversität und Landschaft noch grosser Forschungs- und Grundlagenbeschaffungsbedarf, der nicht nur durch den Bund abgedeckt werden kann, sondern oft auch einer regionalisierten Vertiefung oder Konkretisierung bedarf. Damit sich eine Beteiligung des Bundes rechtfertigt, muss eine Kohärenz mit den strategischen Zielen des Bundes gegeben sein, wie das LKS und die SBS, oder die kantonalen Massnahmen müssen zu einer gesamtschweizerischen Sichtweise beitragen. Die allfällige Verbindung mit Objekten von nationaler Bedeutung oder mit Strategien und Programmen des Bundes rechtfertigt eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes.

PZ 2 Öffentlichkeitsarbeit

Gezielte oder allgemeine Öffentlichkeitsarbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben in Biodiversität und Landschaft dar und ist für die Schaffung von Akzeptanz für Massnahmen oft unabdingbar. Der sorgfältigen Auswahl der Zielgruppen und ihrer spezifischen Ansprüche kommt fachlich und ökonomisch grosse Bedeutung zu. Die allfällige Verbindung mit Objekten von nationaler Bedeutung oder mit Strategien und Programmen des Bundes wie das LKS, der SBS, rechtfertigt auch hier eine höhere Kostenbeteiligung des Bundes.

PZ 3 Aus- und Weiterbildung

Mit der Entwicklung in der universitären Forschung (Ausrichtung auf Spitzenforschung, Wegfall von Lehrstühlen) kommt der gezielten Förderung von anwendungsorientiert ausgerichteten Aus- und Weiterbildungsprogrammen für die Umsetzung der primär Biodiversitäts- und Landschaftspolitik des Bundes zunehmende Bedeutung zu. Diese muss aber mit dem Instrument der NFA auf die fachlichen Bedürfnisse und strategischen Prioritäten des Bundes (Landschaftskonzept Schweiz, Strategie Biodiversität Schweiz) ausgerichtet werden.

2.3.4 Schnittstellen zu andern Programmen

Programme bzw. Massnahmen im Bereich Arten, Biotop, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich zielen primär auf die Erhaltung und Förderung von Arten und von Lebensräumen ab. Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den übrigen Programmblättern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Bezieht sich diese beispielsweise auf das Programm «Landschaft (Art. 13 NHG)», auf das Programm «Pärke und Biosphärenreservate (Art. 23k NHG)» oder auf das Programm «UNESCO-Weltnaturerbe (Art. 13 NHG)», so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung.

2.4 Programmpolitik Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich

2.4.1 Programmblatt

Programmblatt Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich, Art. 18 ff. NHG und Art. 23a ff. NHG				
Gesetzlicher Auftrag		Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume durch Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18 ff. NHG und Art. 23a NHG), Schutz und Unterhalt der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Art. 23b ff. NHG) sowie Unterstützung des ökologischen Ausgleichs (Art. 18d NHG).		
Produktziel (Wirkungsziel)		Natürliche Lebensräume von internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind so geschützt, unterhalten und vernetzt, dass sie dauerhaft zur ökologischen Infrastruktur und zur Erhaltung der einheimischen Arten in überlebensfähigen Populationen beitragen.		
Prioritäten + Instrumente BAFU		<ul style="list-style-type: none"> • Arten: Selektionskriterien für die Priorisierungen sind die nationale Gefährdung (Status in Roter Liste), internationale Verantwortung der Schweiz für eine bestimmte Art sowie Kenntnisse, Realisierungsmöglichkeiten und Dringlichkeit von Schutzmassnahmen. Die Mobilitätsansprüche der Arten werden durch die ökologische Infrastruktur gewährleistet und ermöglichen den genetischen Austausch zwischen Populationen. • Natürliche Lebensräume: von nationaler Priorität sind Objekte, welche bezüglich Ausdehnung, Vegetationsvielfalt, Artenvielfalt und Potenzial eine besondere Bedeutung für die Schweiz haben oder als Lebensraum national stark gefährdeter Arten dienen. Sie tragen dauerhaft zur ökologischen Infrastruktur bei und sind durch ausreichende Vernetzung in ihrer Funktionalität verstärkt. • Ökologische Infrastruktur: Netzwerk, das alle bedeutenden natürlichen und naturnahen Lebensräume der Schweiz mit genügender Quantität, Qualität und Vernetzung sichert. • Instrumente: Bundesinventare, Liste der national prioritären Arten und Lebensräume, Rote Listen, schutzwürdige Lebensräume, Abgeltungen, Programmvereinbarung. 		
ID	Programmziele (PZ) (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Bundesbeitrag
03-1	<p>PZ 1: Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur</p> <p>Schutz, Pflege und Aufwertungen der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung: Anzahl und Fläche der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind gesichert, die Qualität bleibt erhalten und wird wo erforderlich verbessert. Der Schutz ist verbindlich und langfristig geregelt.</p> <p>Für die vom Bund anerkannten Smaragd-Gebiete sind Massnahmen zur Erhaltung ihrer Werte getroffen. Biotope, Moorlandschaften und Smaragdgebiete tragen wesentlich zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur bei.</p>	<p>LI 1.1: Fläche (Unterhalt, Revitalisierung & Aufwertung, Schutzlegung und Verträge, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Betreuung und Aufsicht, Grundlagen, Erfolgskontrolle, Landerwerb)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementplan) liegen vor. • Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert • Objektspezifische Schutzziele • Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder natürlichen Lebensräume <i>angepasst</i> • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch • Besondere Merkmale von Moorlandschaften werden berücksichtigt 	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
03-2	<p>PZ 2: Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur.</p> <p>Anzahl und Fläche der ökologisch wertvollen Lebensräumen und Biotope werden erhöht und tragen zur</p>	<p>LI 2.1 : Fläche (Unterhalt, Revitalisierung & Aufwertung, Schutzlegung und Verträge, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Betreuung und Aufsicht, Grundlagen, Erfolgskontrolle, Landerwerb)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementplan) liegen vor. • Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert • Objektspezifische Schutzziele • Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder natürlichen Lebensräume <i>angepasst</i> 	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung

	Sicherstellung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur bei. Die Qualität der Flächen bleibt erhalten und wird wo erforderlich verbessert. Der Schutz der Biotope ist verbindlich und langfristig geregelt. Der ökologische Ausgleich im Siedlungsraum wird gefördert		<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch. 	
03-3	<p>PZ 3: Arten Lebensfähige Populationen einheimischer Arten bleiben erhalten. Insbesondere wird die Verbesserung von Status und Zustand von Populationen prioritärer Arten erreicht. Entwicklung und Umsetzung von Aktionsplänen und Programmen zur Erhaltung und Förderung der Arten. Aktionspläne und Programme zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten werden erarbeitet. Die regionale Koordination der Aktivitäten zum Schutz der prioritären Arten ist gewährleistet.</p>	<p>LI 3.1: Anzahl mit Aktionsplänen und Programmen geförderter National Prioritäre Arten sowie abgedeckte Flächen</p> <p>LI 3.2: Anzahl mit Aktionsplänen und Programmen bekämpfte invasive gebietsfremde Arten sowie abgedeckte Flächen</p> <p>LI 3.3: Aufrechterhaltung und Ausbau der regionalen und kantonalen Koordinationsstellen für Artenförderung (KARCH, KOF/CCO und weitere)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Artenspezifische Massnahmen • Populationszustand • Programme und Aktionspläne sind umsetzungsorientiert • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch • Koordination mit den nationalen Koordinations- und Beratungsstellen (KARCH, KOF/CCO und weitere) 	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
03-4	<p>PZ 4: Vernetzung Die Biotope und natürlichen Lebensräume (national, regional, und lokal) sind so vernetzt, dass sie den nachhaltigen Schutz der einheimischen Arten und die Sicherung ihrer Populationen gewährleisten. Die Entwicklung eines kantonalen Vernetzungskonzeptes, welches das Ziel der ökologischen Infrastruktur im Kanton konkretisiert, und die Begleitung seiner Umsetzung sind gewährleistet. Vernetzungskonzepte gemäss DZV sowie weiterer Konzepte, die zur Vernetzung und Durchlässigkeit, beitragen (LEK; Wildtierkorridore), werden erarbeitet und umgesetzt.</p>	<p>LI 4.1: Erarbeitung und Aktualisierung eines kantonalen Vernetzungskonzeptes, im Einklang mit der ökologischen Infrastruktur, und Begleitung seiner Umsetzung</p> <p>LI 4.2: Anzahl/Fläche der Vernetzungsprojekte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das kantonale Vernetzungskonzept oder die konzeptionellen Grundlagen, die sich in Erarbeitung befinden, gewährleisten die Vernetzung, die sektorenübergreifende Koordination (Landwirtschaft, Raumplanung, Gewässerschutz, Wald usw.) und die supraregionale Abstimmung ist so weit als möglich mit dem nationalen ökologischen Netzwerk (REN) koordiniert und raumplanerisch gesichert. • Bewirtschaftung und Standortwahl der Flächen in den Vernetzungsprojekten entsprechen den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder -lebensräumen, die für den Projektperimeter ausgewählt wurden 	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
03-5	<p>PZ 5: Innovationen/Chancen Innovative, brauchbare Modelle und Ansätze zur Lösung komplexer Fragen in Bezug auf Erhaltung, und Aufwertung von Lebensräumen sowie Erhaltung und Förderung von Populationen prioritärer Arten werden entwickelt. Nicht vorhersehbare grössere Projekte, die wesentlich zum Erreichen der Programmziele (02-1; 02-2; 02-3) beitragen.</p>	<p>LI 5.1: Bedeutung der betroffenen Populationen, Anzahl der abgedeckten Arten oder natürlichen Lebensräume</p> <p>LI 5.2: Betroffene Fläche (ha)</p> <p>LI 5.3: Anzahl der beteiligten Sektoren/Akteure</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pioniercharakter • Dimension/Tragweite • Wichtigkeit und Dringlichkeit • Koordination mit Sektoralpolitiken (Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Gewässerschutz, Raumplanung usw.) • Kantonsübergreifende oder supraregionale Koordination • Übertragbarkeit auf andere Kantone, Regionen oder Sektoren/Akteure des Naturschutzes • Kommunikation (Öffentlichkeit, Partner, KBNL) 	Beitrag gemäss Einzelverfügung

Das Programm «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich (Art. 18 ff. und 23b ff. NHG)» wurde im Zeitraum 2012–2015 überarbeitet und den neusten Entwicklungen aus der Naturschutzpolitik (SBS und Agrarpolitik 2014–2017) angepasst. Zur Gewährleistung der Linearität und Einfachheit des Systems wurden das Programmblatt und die Leistungslisten parallel zueinander erarbeitet. Das Reporting erfolgt auf der Grundlage der Leistungslisten (gleiche Rubriken und Bezeichnungen).

Das Programmblatt des BAFU und die Liste der von den Kantonen vorgeschlagenen Leistungen zur Erreichung der im Programmblatt festgelegten Ziele bilden die Basis für den Abschluss einer Programmvereinbarung mit den Kantonen gemäss den Artikeln 18d und 23c NHG. Das vorliegende Dokument erläutert das Programmblatt («Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich») im Detail und umreist die konkrete Umsetzung der auf qualitativ hochwertige Leistungen ausgerichteten Subventionspolitik.

Das Wichtigste in Kürze

a) Das Programm «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» wurde mit der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) abgestimmt, an der sich alle Akteure in den kommenden Jahren zu orientieren haben, um gemeinsam genügend Wirkung zu entfalten und klare Ergebnisse zu erreichen. Damit soll das Oberziel «Die Biodiversität ist reichhaltig und gegenüber Veränderungen reaktionsfähig – Die Biodiversität und ihre Ökosystemleistungen sind langfristig erhalten» erreicht werden. Drei der zehn strategischen Ziele, welche die Schwerpunkte der SBS beschreiben, sind für das Programm «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» besonders wichtig.

Abstimmung mit der Strategie
Biodiversität Schweiz

– Ziel 2: Zur Sicherung des Raumes für die langfristige Erhaltung der Biodiversität wird eine ökologische Infrastruktur von Schutzgebieten und Vernetzungsgebieten aufgebaut. Der Zustand der gefährdeten Lebensräume wird verbessert.

Mit der ökologischen Infrastruktur wird ein Netzwerk geschaffen, das alle bedeutenden natürlichen und naturnahen Lebensräume der Schweiz mit genügender Quantität, Qualität und Vernetzung sichert. Die ökologische Infrastruktur stellt ein möglichst breites Spektrum an Ökosystemleistungen von hohem sozialen und wirtschaftlichen Wert bereit. Herzstück ist das bereits bestehende Schweizer Schutzgebietssystem aus Biotopen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, den Waldreservaten, den privaten Naturschutzgebieten, den Biodiversitätsförderflächen mit Qualitätsstufe II auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche, den Wasser- und Zugvogelreservaten, den Eidgenössischen Jagdbanngeländen und dem Nationalpark im Engadin.

– Ziel 3: Der Erhaltungszustand der Populationen von National Prioritären Arten wird verbessert und das Aussterben so weit wie möglich unterbunden. Die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten mit Schadenspotenzial ist eingedämmt.

Bisherige Massnahmen zur Artenförderung sind zwar punktuell erfolgreich; angesichts des anhaltenden Artensterbens in der Schweiz ist ein systematischeres

Vorgehen unerlässlich, das die Anstrengungen der Akteure verstärkt und koordiniert. Artenförderungsprogramme können angesichts der beschränkten Ressourcen nur für relativ wenige, ausgewählte Arten geplant und ausgeführt werden. Der Bund hat deshalb eine Liste von National Prioritären Arten erstellt. Viele National Prioritäre Arten werden mit einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur erhalten und gefördert. Für rund 500 Arten genügen die dafür formulierten Massnahmen der Lebensraumförderung allerdings nicht, weil sie ihren Verbreitungsschwerpunkt ausserhalb der Schutzgebiete auf genutzten Flächen haben, spezifische Lebensraumelemente benötigen, nur noch in sehr geringer Bestandsgrösse vorkommen oder mit speziellen Bedrohungsfaktoren konfrontiert sind.

Invasive gebietsfremde Arten beeinträchtigen die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung und können Mensch und Umwelt gefährden. Es soll sichergestellt werden, dass die Einbringungs- und Ausbreitungswege sowie das Schadenspotenzial von nicht einheimischen Arten, welche in die Schweiz gelangen, identifiziert und priorisiert sind (Grundlagen), dass deren Einbringung und Ausbreitung verhindert (Prävention) und wo dies nicht gelingt und invasive gebietsfremde Arten auftreten, diese durch effiziente Massnahmen eingedämmt oder beseitigt werden (Bekämpfung).

- Ziel 8: Die Biodiversität im Siedlungsraum wird so gefördert, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird.

Fast drei Viertel der Schweizer Bevölkerung lebt in Städten und Agglomerationen. Ihre Lebensqualität hängt unter anderem vom Vorhandensein von Grün- bzw. Freiflächen mit vielfältigen Funktionen für Mensch und Natur ab. Diese müssen trotz zunehmendem Nutzungsdruck (insb. Siedlungsverdichtung) erhalten und aufgewertet werden.

b) Wie bisher ein einziges Programmblatt für die Artikel 18 ff. und 23b ff. NHG

c) Unverändert 5 Programmziele (PZ)

Fünf Programmziele

Um die Schaffung einer ökologischen Infrastruktur stärker zum Ausdruck zu bringen, wurde die Titulierung der ersten beiden Programmziele den neuen Schwerpunkten angepasst:

1. Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur
2. Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur
3. Arten
4. Vernetzung
5. Innovationen/Chancen

Struktur Programmblatt

Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind Elemente der ökologischen Infrastruktur. Sie zeichnen sich durch ihre Quantität (Fläche) und Qualität aus und haben eine wichtige Vernetzungsfunktion innerhalb dieses Netzwerkes. Damit die Steuerung des Schutzes und die Erhaltung der Objekte erleichtert werden, unterscheiden sich das Programmziel 1 und 2 nach ihrer Bedeutung (nationale bzw. regionale oder lokale Bedeutung).

Mit dem Programmblatt PZ 5 «Innovationen/Chancen» sollen weiterhin zum einen neue Schutzansätze gefördert und zum andern Möglichkeiten zur Wahrnehmung von guten Gelegenheiten oder zur Berücksichtigung unvorhergesehener Ereignisse geschaffen werden, die sich während einer NFA-Periode ergeben. Die Finanzierung dieses Ziels stützt sich auf Artikel 4a Absatz 1 Buchstaben a bis c NHV (dringliche Massnahmen; Massnahmen, die eine besonders komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern; Massnahmen, die mit grossem Aufwand verbunden sind) und erfolgt über einmalige Subventionsverfügungen oder auf der Basis von Vereinbarungen mit dem BAFU.

Fünftes Programmziel

Diese fünf Ziele beruhen auf den langfristigen Zielen im Sinne des NHG, welche im bundesrätlichen «Landschaftskonzept Schweiz» (LKS), im Leitbild «Landschaft 2020», in der «Liste der national prioritären Arten» (BAFU 2011) und im «Konzept Artenförderung Schweiz» (BAFU 2012 und Neuauflage in Vorbereitung) konkretisiert sind. Die Koordination mit den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz (Bundesratsbeschluss 2012) ist gewährleistet. Der Geltungsbereich der Ziele beschränkt sich auf subventionsberechtigte Massnahmen im Sinne des NHG (siehe Kap. 2.4.3).

Koordination mit den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz ist gewährleistet

Die fünf Ziele werden von jedem einzelnen Kanton über vorgeschlagene Leistungen operationalisiert, detailliert und konkretisiert (eine Liste pro Ziel). Diese Listen bilden das Kernstück der Programmvereinbarung.

d) Indikatoren

Die Leistungs- und Qualitätsindikatoren wurden so überarbeitet, dass die einzelnen Massnahmen 1) zur Vereinfachung des Programmes beitragen, 2) die Strategie Biodiversität Schweiz mitberücksichtigen und 3) dank einer Unterscheidung zwischen qualitativen und quantitativen Aspekten besser evaluiert werden können.

PZ1: Im ersten Programmziel wird nur noch die Fläche als Leistungsindikator (LI) aufgeführt. Der Fokus liegt dabei auf dem Unterhalt, der Revitalisierung sowie der Aufwertung, der Schutzlegung, der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Betreuung und Aufsicht, Studien, Erfolgskontrollen und dem Landerwerb. Verzichtet werden auf die LI «Anzahl der Objekte und Teilobjekte» und «Besondere Merkmale von Moorlandschaften». Letztere haben sich als LI nicht bewährt. Sie bleiben aber als Qualitätsindikatoren (QI) weiterhin bestehen.

PZ2: Im zweiten Programmziel wird nur noch die Fläche als Leistungsindikator (LI) aufgeführt. Der Fokus liegt dabei auf dem Unterhalt, der Revitalisierung sowie der Aufwertung, der Schutzlegung, der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Studien, Erfolgskontrollen und des Landerwerbs. Ausnahmsweise können in gut

begründeten Fällen Aufsicht und Betreuung berücksichtigt werden. Verzichtet werden auf die Leistungsindikatoren (LI) «Anzahl der Objekte und Teilobjekte» und «Integration aller weiteren Biotop einer Moorlandschaft».

PZ3: Im dritten Programmziel liegt der Fokus neu mehrheitlich auf den National Prioritäten Arten. Dabei sind, unverändert, die Anzahl Aktionspläne und Programme von Bedeutung. Bei der Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Arten liegt die Konzentration auf ausgewählten Arten mit Schadpotenzial (Kap. 2.4.3). Bei den QI gibt es keine Änderungen.

PZ4 und PZ5: Diese Programmziele haben keine Änderungen erfahren.

Leistungsindikatoren dienen unter anderem als Ausgangspunkt für die Verhandlung der Programmvereinbarung und für die Beurteilung im Rahmen des Controllings und am Ende der Programmperiode. In anderen Worten: Die Qualitätsindikatoren dienen den Kantonen als Grundlage für die Ausarbeitung ihrer Leistungen und dem Bund als Beurteilungskriterien bei Kontrollbesuchen. Die Indikatoren werden unter jedem einzelnen Ziel im Detail erläutert.

e) Verzicht auf Standardpreise, Koeffizienten und Berechnungsblätter

Es gelten weiterhin die effektiven Preise der Leistungen, welche die Grundlage für Verhandlungen und den Dialog zwischen Bund und Kantonen bilden.

Effektive Preise der Leistungen

Datentransfer, Weitergabe von Informationen

Das BAFU beurteilt die Entwicklung der biologischen Vielfalt auf nationaler Ebene und sorgt für die Harmonisierung mit den übrigen Massnahmen zur Umweltbeobachtung. Die Kantone können diese Beurteilung ergänzen. Sie stimmen ihre Massnahmen mit dem BAFU ab und stellen diesem ihre Unterlagen zur Verfügung (Art. 27a NHV).

Überwachung der Entwicklung der biologischen Vielfalt

Um die faunistischen und floristischen Datenbanken zusammenzuführen und auszubauen und diese landesweit verfügbar zu machen, ist es wichtig, dass die Kantone die Daten, die sie selbst oder im Auftrag von Dritten sammeln, an die nationale Datenzentren der Info Species (CSCF, KARCH (Fauna), KOF/CCO (Fledermäuse), Schweizerische Vogelwarte Sempach (Vögel), Info Flora (Flora), NISM (Moose), Swissfungi (Pilze) und SwissLichens (Flechten)) übermitteln. Der Bund sorgt seinerseits dafür, dass sich der Zugang der Kantone zu den Daten der Datenzentren möglichst einfach gestaltet.

Datenaustausch Kanton-Bund

Gemeinsamer Auftritt der Datenzentren: InfoSpecies

Gemäss Artikel 27b NHV gibt das BAFU die Geodatenmodelle und die minimalen Darstellungsmodelle für Geobasisdaten nach dieser Verordnung vor, wenn es im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV; SR 510.620) als Fachstelle des Bundes bezeichnet ist. Dies gilt insbesondere für die kantonalen Inventare der Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für die nationalen Inventare (Anhang 1 GeoIV).

Weitere entwickelte und/oder verfügbare Geomatikdaten sind bei Bedarf dem BAFU zur Verfügung zu stellen.

Neu erarbeitete Dokumente (namentlich Inventare, Strategien, Studien, Publikationen usw.) sind zwingend der Geschäftsstelle der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) zu melden, damit diese sie in die entsprechende Projektliste aufnehmen kann. Auf diese Weise soll eine für die Kantone und das BAFU zugängliche Projektbibliothek erstellt werden.

Projektbibliothek

Ebenso sind Informationen über geplante oder umgesetzte Aktionspläne und über Um- oder Wiederansiedlungen von Populationen (Flora, Pilze, Flechten oder Fauna) dem Bund mitzuteilen. Die KBNL führt hierüber auf dem Internet Listen, was den Informationsaustausch und die Nutzung von Synergien zwischen den Kantonen erleichtert.

Koordination

Um die Abstimmung zwischen den verschiedenen Programmvereinbarungen und die Transversalität innerhalb der verschiedenen Sektoralpolitiken sicherzustellen, sorgen der Bund und die Kantone dafür, dass die Koordination mit den Bereichen Raumplanung, Landwirtschaft, Wald, Gewässerschutz und Hochwasserschutz, Jagd und Fischerei, Parkträgerschaften sowie Industrie und mit den Nachbarkantonen nicht nur gewährleistet, sondern gestärkt und ausgebaut wird (Art. 1 und 26 NHV).

Koordination wird ausgebaut

2.4.2 Mittelberechnung

Die Finanzierung durch den Bund stützt sich auf Art. 18 Abs. 1 NHV (Bedeutung der Objekte; Umfang, Qualität und Komplexität der Massnahmen; Bedeutung der Massnahmen für prioritäre Arten und die Vernetzung; Dringlichkeit). Berücksichtigt werden dabei insbesondere die Belastung der Kantone im Zusammenhang mit Inventaren von nationaler Bedeutung und der Anzahl prioritärer Arten sowie die von den Kantonen bisher bewilligten Investitionen. Die effektive Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betreffenden Kanton ausgehandelt (Art. 18 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 3^{bis} NHV).

Finanzierung durch Globalbudgets

Auf Standardpreise wird vorläufig verzichtet. Die Finanzierung der Leistungen durch den Bund richtet sich nach den effektiven Preisen.

In Bezug auf das PZ 5 werden 5 Prozent des für die Artikel 18d und 23c NHG vorgesehenen NHG-Budgets zurückbehalten und einem gemeinsamen Budget der Kantone zugeführt. Die eingereichten Projekte werden vom BAFU geprüft und der KBNL zur Stellungnahme vorgelegt. Die Projektfinanzierung erfolgt über eine einmalige Subventionsverfügung oder auf der Basis einer Vereinbarung mit dem BAFU.

Vorgehen und Prioritäten des Bundes

Der Bund gibt vorgängig für jeden Kanton Empfehlungen in Form eines Berichts über die Prioritäten aus Bundessicht heraus. Auf dieser Grundlage bietet jeder Kanton Leistungen an, mit denen die prioritären nationalen Ziele und die kantonalen Prioritäten erreicht werden können. Im Rahmen der Verhandlungen wird auf die Synergien zwischen den nationalen und den kantonalen Prioritäten geachtet. Anschliessend werden die Leistungslisten bereinigt. Sie sind die wichtigste Grundlage für die Ausarbeitung der Programmvereinbarung und die jährliche Berichterstattung.

Flexibles Vorgehen

Im Laufe der vierjährigen Periode können sich Veränderungen ergeben. Bleibt der Globalbetrag pro Programm unverändert und sind die Kriterien für die Neuzuteilung erfüllt (siehe weiter unten), können die in Delegation der zeichnungsberechtigten Organe zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton mit dem Einverständnis der Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften die ausgehandelten Leistungen ändern, ohne dass dazu die Programmvereinbarung formell angepasst werden muss (Alternativverfüllung, vgl. Punkt 10.3 der Programmvereinbarung).

Alternativverfüllung

Bei der Ausarbeitung der Liste der Leistungen, die in der betreffenden NFA-Periode erbracht werden müssen, stützt sich der Kanton auf die Empfehlungen des Bundes und setzt Globalbeträge pro Ziel fest. Diese werden nach Kategorien (Tww, Hochmoore usw.) und Leistungen aufgeschlüsselt. Diese Angaben müssen im Jahresbericht enthalten sein.

Kostenverteilung Bund-Kantone für die fünf Ziele

Die Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen richtet sich nach Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 22 Absatz 3 NHV und ist für jedes der fünf Ziele unterschiedlich:

- > *Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur:* Der Bund übernimmt maximal 65 % der Kosten.
- > *Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur:* Der Bund übernimmt maximal 40 % der Kosten.
- > *Arten:* Der Bund übernimmt maximal 50 % der Kosten.
- > *Vernetzung:* Der Bund übernimmt maximal 50 % der Kosten.
- > *Innovationen/Chancen:* Der Bund übernimmt maximal 65 % der Kosten.

Beitragsberechtigte Massnahmen

Die Beitragsberechtigung von Massnahmen stützt sich auf das NHG und die zugehörigen Verordnungen. Die Massnahmen werden in Kapitel 2.4.3 für jedes der Ziele aufgelistet und erläutert. Grundsätzlich gewährt der Bund Beiträge für den Schutz und die Pflege von Biotopen nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung und für den ökologischen Ausgleich, für Massnahmen zum Schutz und zur Pflege von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (Art. 18d Abs. 1 und Art. 23c Abs. 3 NHG) sowie für prioritäre Arten und die Vernetzung (Art. 18 Abs. 1 Bst. c und e NHV). Unklarheiten bezüglich der Beitragsberechtigung sind im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem BAFU zu regeln.

Details bezüglich Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigte Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen

Beitragsberechtigt sind nicht administrative Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen wie beispielsweise die Ausarbeitung von Vernetzungs- und Aktionsplänen, technische Dienstleistungen und Ähnliches.

Leistungen von nationalen Fachstellen und NGOs

Beitragsberechtigt sind ferner Leistungen, die durch nationale Fachstellen oder Zentren (Info Species) oder NGOs erbracht werden (z. B. über einen Vertrag oder eine Leistungsvereinbarung).

Nicht beitragsberechtignte Leistungen

- > berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der kantonalen Fachstellen (Tagungen, Kurse usw.);
- > Erarbeitung und Revision des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzrechts;
- > allgemeine EDV-Projekte (z. B. Softwareanschaffungen wie GIS, Buchhaltungsprogramme usw.);
- > Planungen nach RPG im engeren Sinn (z. B. Nutzungsplanungen, Richtplanungen);
- > Historische Verkehrswege, Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz (zuständig sind das BAK oder das ASTRA);
- > Waldschäden und durch Wild verursachte Schäden;
- > der nicht durch Direktzahlungen abgedeckte kantonale Anteil von 10 % im Rahmen der DZV (Vernetzung);
- > Grundbeiträge (à fonds perdu) an nationale Fachstellen (z. B. Info Species sowie an regionale und nationale NGOs);
- > Leistungen von Landwirtschaftsbetrieben nach DZV, sofern sie nicht materiell deutlich über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen;
- > landwirtschaftliche Strukturverbesserungen;

Gewässerrevitalisierung

Die im Rahmen des Programms «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» finanzierten Leistungen werden unter 2.4.4 «Schnittstellen mit dem Programmblatt «Revitalisierung» (GSchG)» behandelt.

Verschiedenes

Alpine Auen und Gletschervorfelder wurden 2001 in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung integriert. Weitere Geotoptypen (z. B. Höhlensysteme) werden von diesem Programmblatt nicht abgedeckt.

Kriterien für die Neuzuteilung von Mitteln

Stellt ein Kanton im Laufe einer Periode fest, dass eine oder mehrere Leistungen nicht erbracht werden können, besteht in den nachstehend aufgeführten Fällen die Möglichkeit, die Mittel neu zuzuteilen, sofern die im Folgenden genannten Kriterien erfüllt sind (Alternativerfüllung, vgl. Punkt 10.3 der Programmvereinbarung):

- > Ein Vorhaben kann nicht durchgeführt werden, weil es infolge von Einsprachen zu Verzögerungen gekommen ist oder weil die für die Arbeiten erforderlichen Fachkräfte nicht verfügbar sind;
- > eine andere – zu Beginn der Periode nicht vorgesehene – Massnahme wird durchführbar und bietet bessere Voraussetzungen für die Zielerreichung.

Folgende Kriterien sind für die Neuzuteilung massgebend:

- > der ursprünglich in der Programmvereinbarung vorgesehene Gesamtbetrag ändert sich nicht;
- > die Prioritäten des Bundes werden respektiert.

Jede Neuzuteilung muss bei der Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften des BAFU beantragt werden, welche die Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Leistung(en) prüft. Die Genehmigung der Neuzuteilung wird schriftlich mitgeteilt.

2.4.3 Programmziele

Die Ziele sollen sicherstellen, dass die natürlichen Lebensräume von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung so geschützt, unterhalten und vernetzt werden, damit diese einen Beitrag zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur und somit einen Beitrag zur dauerhaften Erhaltung überlebensfähiger Populationen von einheimischen Organismen leisten können.

PZ 1 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur

Definition

Die Anzahl und die Fläche der Biotope (Hochmoore, Flachmoore, Auengebiete, ortsfeste und wandernde Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden) und der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung bleiben erhalten, und ihre Qualität wird erhöht. Sie tragen durch ihre Fläche, Qualität und Anordnung im Raum zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur bei. Die Verbindlichkeit des Schutzes ist dauerhaft geregelt. Vom Bund anerkannte Smaragd-Gebiete tragen zur Erhaltung und Förderung der Arten und Lebensräume bei, welche in den Resolutionen 4 und 6 der Berner Konvention aufgelistet sind.

Erhaltung der Biotope
und Moorlandschaften

Zweck

Dieses Ziel bezweckt die Sanierung, Revitalisierung, Regeneration und den Unterhalt, die Verbesserung des Zustands und der Qualität sowie den langfristigen Schutz sämtlicher Flächen von nationaler Bedeutung. In den vom Bund anerkannten Smaragd-Gebieten werden Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Smaragd-Arten und Lebensräume getroffen.

Die Objekte dieser Inventare sind in den Anhängen zu den entsprechenden Schutzverordnungen aufgeführt: Auenverordnung (SR 451.31), Hochmoorverordnung (SR 451.32), Flachmoorverordnung (SR 451.33), Amphibienlaichgebiete-Verordnung (SR 415.34) Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35), Trockenwiesenverordnung (SR 451.37). Die ins europäische Schutzgebietsnetzwerk Smaragd aufgenommenen Gebiete sind in der Liste der von der Ständigen Kommission der Berner Konvention anerkannten Smaragd-Gebiete aufgeführt, welche regelmässig aktualisiert wird.

Ziel der Smaragd-Gebiete ist die Erhaltung und Förderung der Arten und Lebensräume, die in Europa selten oder gefährdet sind und darum in den Resolutionen 4 und 6 der Berner Konvention aufgelistet sind. Die Smaragd-Gebiete befinden sich mehrheitlich in Regionen mit zahlreichen national geschützten Objekten und umfassen in der Regel mehrere empfindliche Lebensräume und Arten, die in der Empfehlung Nr. 16 des Berner Übereinkommens aufgeführt sind. Aus diesem Grund wurden diese Smaragd-Gebiete dem Ziel 02-1 zugeordnet. Die Ressourcennutzung und der Unterhalt der Flächen hat im gesamten Smaragd-Perimeter so zu erfolgen, dass die Erhaltung der Zielarten und -lebensräume gewährleistet werden kann.

**Artenschwund
noch nicht eingedämmt**

Da der Artenschwund in der Schweiz noch nicht eingedämmt worden ist und die Bestände zahlreicher Arten selbst in auf nationaler Ebene geschützten Gebieten abnehmen, müssen der ökologische Wert und die Qualität dieser Biotope erhalten, und wo notwendig verbessert und der Fortbestand stabiler und überlebensfähiger Populationen einheimischer Arten dauerhaft gewährleistet werden.

Eine Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung von Smaragd-Gebieten, die den Anforderungen der Berner Konvention für die Ausscheidungen von Smaragdgebieten entsprechen können, ist möglich.

Smaragd-Gebiete

Synergien mit bestehenden Schutzgebieten, mit (geplanten oder existierenden) Waldreservaten oder mit Parks von nationaler Bedeutung sind so weit als möglich zu nutzen, um die Koordination der Erhaltungsmassnahmen zu verbessern.

**Nutzen von Synergien mit
bestehenden Schutzgebieten**

Die Vernetzung dieser Flächen von nationaler Bedeutung ist für den Fortbestand der Arten entscheidend, da diese ansonsten isoliert und äusserst verletzlich werden. Die Vernetzung ist eines der 5 Ziele des Programmblatts und wird unter dem Programmziel 4 detailliert erläutert.

Leistungsindikatoren (LI)

> *Fläche*: Anzahl Hektaren, die durch Leistungen in den Bereichen Unterhalt, Aufwertung und Revitalisierung, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Betreuung und Aufsicht, Studien, Erfolgskontrollen sowie Landerwerb abgedeckt sind.

Qualitätsindikatoren (QI)

- > *Konzeptionelle Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementpläne) liegen vor:* Die konzeptionellen Grundlagen samt Bewirtschaftungs- (Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV), Schutz- und Managementplänen sind vorhanden (langfristige Wirksamkeit der Massnahmen). Im Sinne einer dauerhaft angelegten Politik des Schutzes der Flächen von nationaler Bedeutung empfiehlt der Bund den Behörden, sich zu einem langfristig garantierten Schutz dieser Flächen zu verpflichten. Die Wahl der juristischen Form dieses Schutzes bleibt den Kantonen überlassen.
- > *Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert:* Dieser Indikator gibt Aufschluss über die juristische Sicherung (Schutzbeschluss, vertragliche Regelung) und damit die zeitliche Qualität der Schutzlegung.
- > *Objektspezifische Schutzziele:* Die Schutz- und Erhaltungsziele werden spezifisch für das betreffende Objekt unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Merkmale (Art. 18 Abs. 1 Bst. b NHV) und seiner Vernetzung (Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV) definiert.
- > *Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder natürlichen Lebensräumen angepasst:* Die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen werden spezifisch für die typischen oder für das Objekt besonders wichtigen *Ziel- und Leitarten* und/oder Lebensräume definiert.
- > *Erfolgskontrollen und Datenbereitstellung:* Um die Wirkung der Massnahmen zu evaluieren, müssen die Erfolgskontrollen periodisch und systematisch erfolgen. Die zur Artenverbreitung erhobenen Daten sind über die Datenzentren dem BAFU zur Verfügung zu stellen.
- > *Besondere Merkmale von Moorlandschaften werden berücksichtigt:* In allen Objekten sind die für Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten.

**Dauerhaftigkeit der
Schutzmassnahmen
gewährleisten**

**Periodische und systematische
Erfolgskontrolle**

Bundesbeiträge

In Bezug auf das PZ 1 beläuft sich der vom Bund übernommene Finanzierungsanteil auf maximal 65 % der Kosten.

Im Falle einer Überlagerung von Flächen von gleichzeitig nationaler und regionaler/lokaler Bedeutung, gilt das betreffende Gebiet in Bezug auf die Beitragsberechtigung als Fläche von nationaler Bedeutung, wenn der Anteil der Fläche von nationaler Bedeutung mindestens 60 % der Gesamtfläche des Gebiets beträgt. In diesem Fall ist das Gebiet in das PZ 1 zu integrieren. Wird dieser Anteil nicht erreicht, ist die Fläche des Gebiets wirksam und anteilmässig auf die Programmziele PZ 1 und PZ 2 aufzuteilen.

**Überlagerung von Flächen
von gleichzeitig nationaler und
regionaler/lokaler Bedeutung**

Finanzierte Leistungen

Allgemeines

Die Leistungen sind im Prinzip nach Art des Inventars von nationaler Bedeutung aufzuschlüsseln. Für Standorte, die mehreren Bundesinventaren angehören können die Kosten der Leistungen gesamthaft unter dem Inventar verbucht werden, das am meis-

ten Finanzmittel beansprucht. Die vom Bund anerkannten Smaragd-Schutzgebiete sind gesondert zu behandeln.

Flächen sind jene Flächeneinheiten, die bei der Implementierung der Massnahmen effektiv eine Wirkung erfahren oder für die eine Wirkung geplant ist. Ein Merkblatt bezüglich der Definition «Fläche» ist beim BAFU erhältlich.

Folgende Arten von Leistungen werden finanziert:

> Unterhalt von Flächen

- *Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)¹ und des Sömmerungsgebiets welche von zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unterhalten werden.*

Der Unterhalt muss den spezifischen, für die einzelnen Flächen definierten Zielen entsprechen. Die regelmässige Pflege wird über DZV-Beiträge abgegolten. Flächen von Bundesinventaren von nationaler Bedeutung, die innerhalb der LN liegen, gelten als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe III, diejenigen im Sömmerungsgebiet als Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II (Art. 56 Abs. 3² und 2 DZV). Allfällige spezifische Zusatzleistungen (z. B. Artenschutzmassnahmen wie Auszäunen, spezifische Schnittregime, Strukturenmanagement [eine ausführliche Liste möglicher Zusatzleistungen ist beim BAFU erhältlich]), die für die Erreichung der für die einzelnen Flächen festgelegten Schutzziele notwendig sind, werden auf der Grundlage des NHG vom BAFU überprüft und finanziert. Dieses Vorgehen gewährleistet eine gute Koordination zwischen Naturschutz und Landwirtschaft (z. B. indem Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung ausgeschlossen werden).

- *Flächen innerhalb der LN und des Sömmerungsgebiets, welche von nicht zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterhalten und gepflegt werden.*

Unterhalt und Pflege müssen den spezifischen, für die einzelnen Flächen definierten Zielen entsprechen. Der regelmässige Unterhalt und die Pflege von Flächen der Schutzobjekte von nationaler Bedeutung, die innerhalb der LN liegen und nicht zum Bezug von Direktzahlungen berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterhalten und gepflegt werden, sowie die entsprechenden spezifischen Zusatzleistungen (die für die Erreichung der für die einzelnen Flächen festgelegten Ziele notwendig sind) werden vollumfänglich auf der Grundlage des NHG finanziert.

- *Flächen ausserhalb der LN und des Sömmerungsgebiets*

Der Unterhalt von Flächen ausserhalb der LN und des Sömmerungsgebietes sowie die entsprechenden spezifischen Zusatzleistungen (die für die Erreichung der für die einzelnen Flächen festgelegten Ziele notwendig sind) werden auf der Grundlage des NHG vollumfänglich finanziert.

- Die betroffene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

¹ Gemäss Artikel 19 NHV müssen die Abgeltungen nach NHG um die Beiträge gekürzt werden, die für die gleiche ökologische Leistung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nach den Artikeln 57–62 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) gewährt werden.

² Art. 56 Abs. 3 DZV tritt am 1. Januar 2016 in Kraft (s. Art. 118 Abs. 2 DZV). Übergangsbestimmung gemäss Art. 115 Abs. 7 DZV.

> Revitalisierung, Regeneration, Aufwertung

- Hierbei handelt es sich um Beiträge für üblicherweise «einmalige» Massnahmen zur ökologischen Verbesserung von Objekten von nationaler Bedeutung und von Smaragd-Gebieten, die den Schutzziele der jeweiligen Objekte dienen, wie zum Beispiel die Regeneration von Hoch- und Flachmooren, die Renaturierung von Weihern in einer Moorlandschaft oder in einem Amphibienlaichgebiet, die Entbuschung von Trockenwiesen und -weiden, die Entwaldung von Mooregebieten, grossräumige Massnahmen in Kiesgruben mit Amphibienlaichgebieten, die als Wanderobjekte gelten, usw.
- Die Planung der im Rahmen eines Revitalisierungs-, Regenerations- oder Aufwertungsprojekts zu ergreifenden Massnahmen sowie die erforderliche Begleitung der Umsetzung sind integrierender Bestandteil des Projekts und sind unter dieser Rubrik darzulegen.
- Im Hinblick auf Projekte zur Gewässerrevitalisierung sind die Leistungen, die über das Programm «Arten, Biotop, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» finanziert werden, unter 2.4.4 «Schnittstellen mit dem Programmblatt «Revitalisierung» (GSchG)» behandelt.
- Die betroffene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

Beträge für einmalige
Massnahmen

> Schutzlegung, Verträge

- *Schutzbeschluss*: Darunter versteht man eine durch die zuständige Behörde (in der Regel durch den Regierungsrat) verabschiedete langfristige, im Idealfall unbefristete Schutzmassnahme wie eine Schutzverordnung, ein Dekret usw. inklusive Plan. Als Schutzbeschluss gelten auch Grundbucheinträge (Personaldienstbarkeitsverträge) zugunsten des Kantons oder einer Gemeinde. Der Schutz und der Unterhalt von Biotopen von nationaler Bedeutung wird durch die Kantone geregelt. Sie ergreifen rechtzeitig zweckmässige Massnahmen und überwachen deren Durchführung (Art. 18a Abs. 2 NHG). Die Berechnung der Beiträge richtet sich nach der effektiv geschützten Fläche. Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für kommunale Nutzungsplanungen nach RPG.
- *Vertragsabschlüsse*: Beitragsberechtigt ist der Aufwand für den konkreten Abschluss von Verträgen bezüglich Unterhalt, Bewirtschaftung oder Nutzungseinschränkung in Schutzgebieten oder ökologischen Ausgleichsflächen (Art. 18b Abs. 2 NHG). Aktualisierungen bestehender Verträge und Verlängerungen von auslaufenden Verträgen sind ebenfalls unter dieser Rubrik aufzuführen. Auch hier ist zu beachten, dass Kosten für die Ausarbeitung/Aktualisierung von Verträgen, die durch Mitarbeitende der kantonalen Fachstellen abgeschlossen werden (vgl. Eigenleistungen), beitragsberechtigt sind.
- Die gesamte vertraglich geregelte Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

> Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten

- Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten in Biotopen und/oder Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sowie in Smaragd-Gebieten ist subventionsberechtigt. Dies gilt auch für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten, die ausserhalb von national geschützten Flächen durchgeführt werden, sofern diese die Ausbreitung in ein unmittelbar bedrohtes national geschütztes Gebiet verhindern. Eine Aufzählung invasiv gebietsfremder Arten ist in der Publika-

Bekämpfung von invasiven
gebietsfremden Arten ist
subventionsberechtigt

tion «Gebietsfremde Arten der Schweiz» (BAFU 2006) aufgeführt. Die spezifische und grossflächigere Bekämpfung einer invasiven gebietsfremden Art ausserhalb geschützter Flächen ist unter dem Programmziel PZ 3 «Arten» aufzuführen. Die Kantone werden aufgefordert, in den am stärksten betroffenen nationalen Biotopen eine Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten durchzuführen.

- Die betroffene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

> Aufsicht und Betreuung

- Aufsicht und Betreuung beziehen sich hier auf Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Voraussetzung für die Beitragsberechtigung ist eine wirksame Betreuung und Überwachung Renaturierungsmassnahmen und Besucherlenkung, Verfassen von Jahresberichten, Beobachtung, Meldung und Ahndung von Verstössen usw.).
- Die betreute Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

> Studien, Kartierung, Datenbeschaffung, Pflege- und Unterhaltspläne, Planung

- Die Erstellung von Inventaren und Karten, die Projekterarbeitung und das Projektmanagement (u.a. Managementpläne) sowie die Ausarbeitung von Planungsgrundlagen für Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Twv-Vorranggebiete sowie für Smaragd-Gebiete können vom Bund finanziert werden. Dazu muss der Antragsteller auf Verlangen des BAFU den Nachweis erbringen, dass Arbeiten, die bereits in anderen Kantonen zum selben Thema durchgeführt wurden, berücksichtigt worden sind (vgl. Website der KBNL, Projektliste, Grundlagenkommunikation usw.).
- Die betroffene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

Verabschiedung der
Schutzmassnahme

> Landerwerb

- Der Landerwerb, der Landabtausch sowie die Enteignung sind grundsätzlich beitragsberechtigt. Allerdings muss es sich dabei nachweislich um die geeignetste und wirtschaftlichste Massnahme handeln (Art. 18c Abs. 4 NHG). Die Liste der potenziell zu erwerbenden Flächen ist immer im Rahmen der Programmvereinbarung auszuhandeln.
- Die erworbene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

> Erfolgskontrollen

- Die Durchführung von biologischen Erfolgskontrollen und von Umsetzungskontrollen, das heisst alle Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Wirkung der im Feld durchgeführten Massnahmen quantitativ und qualitativ zu beurteilen und Letztere gegebenenfalls überarbeiten oder neu ausrichten zu können, ist Teil des von den Kantonen nach Artikel 18a Absatz 2 und Artikel 18b Absatz 1 NHG verlangten Schutzes und Unterhalts der Biotope und somit beitragsberechtigt. Die biologische Erfolgskontrolle muss bereits bei der Konzipierung aller Massnahmen oder Projekte berücksichtigt werden, insbesondere bei Revitalisierungen, Regenerationen und Aufwertungen sowie bei der Schaffung von Weihern.
- Die betroffene Fläche (in ha) und die Kosten (in CHF) sind anzugeben.

PZ 2 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur

Definition

Die Anzahl, Fläche und Qualität der ökologisch wertvollen Biotope und natürlichen Lebensräume werden erhöht. Die Verbindlichkeit des Schutzes der Biotope ist dauerhaft geregelt und sie tragen wesentlich zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur bei. Die Qualität der Flächen bleibt erhalten und wird wo erforderlich verbessert. Der Schutz der Biotope ist verbindlich und langfristig geregelt. Der ökologische Ausgleich im Siedlungsraum wird gefördert.

Erhöhung von Anzahl, Fläche und Qualität der Biotope und natürlichen Lebensräume

Zweck

Dieses Ziel bezweckt die Sanierung, Revitalisierung, Regeneration und Unterhalt, die Verbesserung des Zustands und der Qualität sowie den langfristigen Schutz sämtlicher Flächen von regionaler oder lokaler Bedeutung sowie die Schaffung neuer solcher Flächen. Diese Flächen sollen insbesondere zur verstärkten Vernetzung einzelner Populationen und zur Verdichtung des Netzes der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung beitragen.

Im Siedlungsraum wird auf den ökologischen Ausgleich fokussiert. Beim Überbauen von Grünräumen und Versiegeln von Oberflächen ist für den ökologischen Ausgleich und für Ersatzmassnahmen gesorgt. Die Nutzung der Lebensräume erfolgt soweit möglich naturnah und schonend, die Biodiversität wird im Siedlungsraum eingebunden. Die Vernetzung wird innerhalb der Siedlung gefördert und durch Trittsteinbiotope und Kleinstrukturen sowohl innerhalb der Siedlung wie auch mit deren Umland vernetzt.

Das Ziel umfasst sämtliche Flächen mit einem natürlichen Wert oder einem «natürlichen» Potenzial, die nicht national geschützt sind (Art. 18b NHG und Art. 14 NHV). Darunter fallen Biotope und natürliche Lebensräume sowie Vernetzungsflächen mit oder ohne regionalem oder lokalem Schutzstatus.

Leistungsindikatoren (LI)

> *Fläche*: Anzahl Hektaren, die durch Leistungen in den Bereichen Unterhalt, Revitalisierung und Aufwertung, Schutzlegung, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten Landerwerb sowie in begründeten Fällen Aufsicht und Betreuung abgedeckt sind.

Qualitätsindikatoren (QI)

> *Konzeptionelle Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementpläne) liegen vor*: Die konzeptionellen Grundlagen samt Bewirtschaftungs- (Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV), Schutz- und Managementplänen sind vorhanden (langfristige Wirksamkeit der Massnahmen). Im Sinne einer dauerhaft angelegten Politik des

Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementpläne

Schutzes der Flächen von nationaler Bedeutung empfiehlt der Bund den Behörden, sich zu einem langfristig garantierten Schutz dieser Flächen zu verpflichten. Die Wahl der juristischen Form dieses Schutzes bleibt den Kantonen überlassen. In Bezug auf Biotope von regionaler oder lokaler Bedeutung sieht Artikel 26 Absatz 2 NHV vor, dass die Kantone bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Massnahmen berücksichtigen, für die der Bund Finanzhilfen oder Abgeltungen nach der NHV ausrichtet. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, den Schutzmassnahmen Rechnung tragen.

- > *Objektspezifische Schutzziele:* Die Schutz- und Erhaltungsziele werden spezifisch für das betreffende Objekt unter der Berücksichtigung seiner jeweiligen Merkmale (Art. 18 Abs. 1 Bst.b NHV) und seiner Vernetzung (Art. 18 Abs. 1 Bst e NHV) definiert.
- > *Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder Lebensräumen angepasst:* Die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen werden spezifisch für die typischen oder für das Objekt besonders wichtigen Ziel- und Leitarten und/oder Lebensräume definiert.
- > *Erfolgskontrollen und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch:* Dank der laufenden Kontrolle der Massnahmen können Schutz- und Erhaltungsprojekte evaluiert werden. Die zur Artenverbreitung erhobenen Daten sind über die Datenzentren dem BAFU zur Verfügung zu stellen.

Periodische und systematische Erfolgskontrolle

Bundesbeiträge

In Bezug auf das PZ 2 beläuft sich der vom Bund übernommene Finanzierungsanteil auf maximal 40 % der Kosten.

Im Falle einer Überlagerung von Flächen von gleichzeitig nationaler und regionaler/lokaler Bedeutung, gilt das betreffende Gebiet in Bezug auf die Beitragsberechtigung als Fläche von nationaler Bedeutung, wenn der Anteil der Fläche von nationaler Bedeutung mindestens 60 % der Gesamtfläche des Gebiets beträgt. In diesem Fall ist das Gebiet in das PZ 1 zu integrieren. Wird dieser Anteil nicht erreicht, ist die Fläche des Gebiets anteilmässig auf die Programmziele PZ 1 und PZ 2 aufzuteilen.

Überlagerung von Flächen von gleichzeitig nationaler und regionaler oder lokaler Bedeutung

Finanzierte Leistungen

Allgemeines

Grundsätzlich sind die Leistungen nach Art der Biotope und/oder Lebensräume aufzuschlüsseln. Für Standorte, die mehrere Arten von Biotopen und/oder Lebensräumen umfassen, gelten folgende Verbuchungsregeln: Die Leistungen werden gesamthaft unter dem Biotop und/oder dem Lebensraum verbucht, das/der am meisten Finanzmittel beansprucht. Die Arten von Leistungen, die finanziert werden, sind dieselben wie beim PZ 1, allerdings mit einem Unterschied: Die Betreuung und Aufsicht kann nur in gut begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem BAFU finanziert werden. Anders als bei den Bundesinventaren werden für in regionalen Inventaren erfasste Flächen innerhalb der LN nicht automatisch DZV-Beiträge gewährt. Eine Gleichwertigkeit mit DZV-Kriterien zur Qualität muss vom Kanton begründet und vom BLW genehmigt werden.

PZ 3 Arten

Definition

Die Populationen von national prioritären (NPA) sowie weiteren handlungsbedürftigen Arten bleiben erhalten und ihr Zustand wird verbessert. Für diese Arten werden Aktionspläne und -programme erstellt. Die rechtliche Grundlage für den Artenschutz bildet Artikel 18b NHG, wonach die Kantone für Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sorgen. Biotope werden gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e NHV auf der Basis der Lebensraumtypen nach Anhang 1 als schützenswert bezeichnet. Diese sind insbesondere charakterisiert durch Kennarten (Bst. a), durch geschützte Pflanzen- und Tierarten nach Artikel 20 NHG (Bst. b), durch gefährdete und seltene Pflanzen- und Tierarten, die in den vom BAFU erlassenen oder anerkannten Roten Listen aufgeführt sind (Bst. d), und durch weitere Kriterien wie Ansprüche wandernder Arten oder Vernetzung der von ihnen aufgesuchten Gebiete (Bst. e). Natürliche Lebensräume sollen ausserdem von den Kantonen artenspezifisch geschützt werden. Diese Massnahmen der artenspezifischen Lebensraumförderung werden vom Bund gemäss Artikel 18d Absatz 1 NHG abgegolten. Eine Koordination zwischen den nationalen und regionalen Initiativen zum Schutz von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen (KARCH, KOF/CCO) muss gewährleistet sein. Ein Ausbau von regionalen Koordinationsstellen im Bereich von Invertebraten (hauptsächlich Insekten und Weichtieren; CSCF) und Floren (mit Pflanzen und Pilzen; Info Flora, SWISSFUNGI) ist anzustreben.

Status und Zustand der
Population von national
prioritären Arten verbessern

Zweck

Um den Zustand der Populationen von national prioritären sowie weiteren handlungsbedürftigen Arten zu verbessern, werden Aktionspläne und Programme zur Erhaltung der Arten erstellt. Diese können sich auf eine einzige Art oder aber auf eine Gilde oder eine Gruppe von Arten beziehen, die auf dieselben Arten von Massnahmen ansprechen. Die Aktionspläne und Programme müssen den Populationsaustausch ermöglichen in dem gezielte Massnahmen für die Lebensraumförderung, den Unterhalt und die Vernetzung verbessert werden.

Gezielte Massnahmen
für den Lebensraumunterhalt

National Prioritäre Arten

Die National Prioritären Arten wurden auf der Grundlage der Parameter «Gefährdung» (Rote Liste – Einstufung), «Verantwortung» (Anteil an der Gesamtpopulation, der in der Schweiz lebt) sowie «Kenntnisse und Machbarkeit» bezeichnet. Als Referenzdokumente für die Bezeichnung der Prioritäten dienen die Publikationen «Liste der national prioritären Arten» (BAFU 2011) mit aktualisierten Artenangaben auf dem Internet und «Konzept Artenförderung Schweiz» (BAFU 2012 und Neuauflage in Vorb.).

Arten, die aufgrund von kantonalen Artenförderungskonzepten als handlungsbedürftig ausgewiesen sind, können nach Absprache mit dem BAFU in diesem Programmziel aufgenommen werden.

Invasive gebietsfremde Arten

Das Problem der invasiven gebietsfremden Arten nimmt zu. Die begrenzten Mittel erfordern eine Konzentration auf ausgewählte Arten («Gebietsfremde Arten in der Schweiz», BAFU 2006) sowie eine räumliche Priorisierung der Bekämpfung (v. a. auf «sensible» Habitate wie Schutzgebiete von nationaler Bedeutung oder andere Flächen mit schützenswerten Lebensräumen). Unter diesem Ziel werden Programme subventioniert, die gezielt auf eine oder mehrere ausgewählte invasive gebietsfremde Arten und auf die regionale oder kantonale Ebene ausgerichtet sind. Gemäss Artikel 52 Absatz 3 der Freisetzungsverordnung (SR 814.911) koordiniert das BAFU die Aktivitäten bezüglich invasiver gebietsfremder Arten. Der Bund unterstützt Aktionspläne zur Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten.

Regionale und kantonale Koordinationsstellen für Artenförderung

Der Bund übernimmt wie bisher die Finanzierung der nationalen Koordinationsstellen (KOF/CCO – Fledermäuse sowie KARCH – Amphibien und Reptilien). Unter diesem Ziel unterstützt er die Finanzierung regionaler Stellen durch die Kantone. Die Prioritäten werden von den nationalen Koordinationsstellen festgelegt, die Umsetzung wird mit den regionalen beziehungsweise kantonalen Schutzbeauftragten koordiniert.

Leistungsindikatoren (LI)

- > *LI 3.1: Anzahl, mit Aktionsplänen und Programmen geförderte National Prioritäre Arten sowie abgedeckte Flächen:* Der Schutz und die Stabilisierung von Artenpopulationen steigen mit der Anzahl der umgesetzten Programme. Erfolgskontrollen sind vorzusehen.
- > *LI 3.2: Anzahl mit Aktionsplänen und Programmen bekämpfte invasiven gebietsfremden Arten sowie abgedeckte Flächen:* Die Wirksamkeit der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten hängt von einem koordinierten Vorgehen ab und steigt mit der Anzahl der Aktionspläne und Programme sowie mit der Fläche, auf der die Bekämpfung durchgeführt wird.
- > *LI 3.3: Aufrechterhaltung und Ausbau der regionalen und kantonalen Koordinationsstellen für Artenförderung (KARCH, KOF/CCO und weiteren):* Regionale und kantonale Koordinationsstellen erarbeiten und begleiten Artenschutzprogramme.

Anzahl Programme zur Erhaltung der Arten

Qualitätsindikatoren (QI)

- > *Artenspezifische Massnahmen:* Die ergriffenen Massnahmen wurden für eine einzige Art oder aber für eine Gilde oder einer Gruppe von Arten definiert, die auf dieselben Arten von Massnahmen ansprechen (Bedeutung der Massnahmen für die Arten, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt prioritär sind, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c NHV; Bedeutung der Massnahmen für die Vernetzung, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b NHV).
- > *Populationszustand:* Je stärker die Population einer einheimischen Art gefährdet ist, desto grösser ist der Handlungsbedarf.

- > *Programme und Aktionspläne sind umsetzungsorientiert:* Die Aktionspläne und Programme zur Erhaltung der Arten können unmittelbar im Feld durchgeführt werden (Planung der Massnahmen, Art. 18 Abs. 1 Bst. e NHV).
- > *Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch:* Die im Feld durchgeführten Massnahmen werden überwacht, um ihre Wirkung zu überprüfen, und die gesammelten Daten werden automatisch den verschiedenen Datenzentren verfügbar gemacht.
- > *Koordination mit den nationalen Koordinations- und Beratungsstellen (KARCH, KOF/CCO und weitere):* Die regionale Koordination der Initiativen zum Schutz von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen und weiteren Artengruppen (Fauna und Flora, Pilze) ist sichergestellt und mit der nationalen Koordination abgestimmt.

Periodische und systematische
Erfolgskontrolle

Bundesbeiträge

In Bezug auf das PZ 3 beläuft sich der vom Bund übernommene Finanzierungsanteil auf maximal 50 % der Kosten.

Finanzierte Leistungen

Unter den Leistungsindikatoren LI 3.1 und LI 3.2 können folgende Arten von Leistungen abgegolten werden:

- > Studien, Kartierung, Datenbeschaffung, Erstellung von Aktionsplänen und Programmen für National Prioritäre Arten (NPA) und vom BAFU anerkannte weiteren handlungsbedürftigen Arten oder zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten
 - Studien, die Erstellung von Inventaren, Karten, Roten Listen und Monitoringprojekte sowie die Konzipierung von Schutzprogrammen und Aktionsplänen für National Prioritäre Arten (NPA) und vom BAFU anerkannte weiteren handlungsbedürftigen Arten sowie zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten können vom Bund finanziert werden.
 - Die Planung und Konzipierung von Projekten oder Massnahmen unter diesem Ziel, deren Umsetzung und Durchführung im Rahmen anderer Programmvereinbarungen finanziert wird (z. B. Programm zum Schutz von Ressourcen im Sinne von Artikel 77a LWG; Programmvereinbarung «Waldbiodiversität»), können ebenfalls beitragsberechtigt sein.
- > Spezifischer Unterhalt von Habitaten
 - Die Kosten für die Bewirtschaftung von Flächen oder Habitaten in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der in den Aktionsplänen und Schutzprogrammen definierten Art beziehungsweise Artengruppe sind unter dieser Rubrik auszuweisen. Die Kosten im Zusammenhang mit der spezifischen Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten ausserhalb von Biotopen sind unter dieser Rubrik zu erfassen. Jene innerhalb von Biotopen fallen unter das Programmziel 1 und 2.
 - Die für die Umsetzung des spezifischen Unterhalts von Habitaten erforderliche Begleitung kann ebenfalls beitragsberechtigt sein.

> Spezifische Massnahmen

- Hierbei handelt es sich um Massnahmen, die den Lebensraum der Arten nicht unmittelbar betreffen, wie beispielsweise die Erstellung von Wildtierpassagen und Amphibiendurchlässen, den Unterhalt und die Überwachung von Wochenstuben von Fledermäusen, das Anbringen von spezifischen Nistkästen.
- Auch die für die Umsetzung von spezifischen Massnahmen erforderliche Begleitung kann beitragsberechtigt sein.

> Erfolgskontrollen

- Die Durchführung von biologischen Erfolgskontrollen und von gezielten Umsetzungskontrollen, das heisst alle Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Wirkung der im Feld durchgeführten Massnahmen quantitativ und qualitativ zu beurteilen und gegebenenfalls überarbeiten oder neu ausrichten zu können, ist beitragsberechtigt. Die biologische Erfolgskontrolle muss bereits bei der Konzipierung aller Massnahmen oder Projekte berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf prioritäre Arten sowie die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten.

Unter den Leistungsindikatoren LI 3.3 kann folgende Arten von Leistung abgefolten werden:

- > Koordination mit den nationalen Koordinations- und Beratungsstellen (KARCH, KOF/CCO und weitere).
 - Das BAFU verteilt die Beiträge für die regionalen und die kantonalen Beauftragten der Koordinationsstellen (KARCH, KOF/CCO und weitere) über die Kantone.

PZ 4 Vernetzung

Definition

Biotope und Lebensräume von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sind so miteinander vernetzt, dass sie den dauerhaften Schutz der einheimischen Arten, die Überlebensfähigkeit ihrer Populationen und die Erhaltung deren spezifischen genetischen Eigenschaften gewährleisten. Die rechtlichen Grundlagen bilden Art. 18 Abs. 2 NHG und Art. 15 NHV (ökologischer Ausgleich) sowie Art. 18 Abs. 1 Buchstabe e NHV (Bedeutung der Massnahmen für die Vernetzung).

Die Entwicklung und die Begleitung der Durchführung eines kantonalen Vernetzungskonzeptes, das möglichst alle Lebensräume einbezieht und supraregional koordiniert ist, sind sichergestellt.

Es werden Konzepte für Vernetzungsprojekte gemäss DZV sowie weitere Projekte, die zur Vernetzung und Durchlässigkeit der Landschaft (LEK, Wildtierkorridore) sowie im Siedlungsraum beitragen, entwickelt und ihre Durchführung wird begleitet.

Vernetzung von Lebensräumen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung

Zweck

Für den Erfolg der Massnahmen zur Erhaltung der Biodiversität reicht die Ausscheidung von Schutzgebieten von nationaler Bedeutung alleine nicht aus. Die Kantone müssen für die Erhaltung der schutzwürdigen natürlichen Lebensräume sorgen. Ein kantonales Konzept, das so weit als möglich mit dem Nationalen ökologischen Netzwerk (REN) koordiniert ist und die strategischen Stossrichtungen definiert, auf denen lokalere Initiativen wie zum Beispiel DZV-Vernetzungsprojekte oder Landschaftsentwicklungskonzepte (LEKs) aufbauen, ist wünschenswert und sollte entwickelt werden. Darüber hinaus muss der Kanton dafür sorgen, dass darin auch andere Themenbereiche wie Landwirtschaft, Wald, periurbane Zonen und Siedlungsgebiete berücksichtigt werden. Es ist eine qualitativ hochstehende Planung anzustreben, die mit den Umweltzielen der Landwirtschaft im Bereich Biodiversität für DZV-Vernetzungsprojekte im Einklang steht. Beiträge können ferner für weitere Projekt gewährt werden, das die Vernetzung und die Durchlässigkeit der Landschaft verbessert, wie zum Beispiel der der Natur gewidmete Teil der Landschaftsentwicklungskonzepte (LEKs) oder Agglomerationskonzepte/programme sowie die Planung biologischer Korridore (auch in bebauten und besiedelten Zonen).

Biotope von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung müssen vernetzt werden

Leistungsindikatoren (LI)

- > *Erarbeitung, Aktualisierung und Begleitung eines kantonalen Vernetzungskonzepts, im Einklang mit der ökologischen Infrastruktur und Begleitung seiner Umsetzung:* Im Einklang mit der ökologischen Infrastruktur wird ein kantonales Vernetzungskonzept umgesetzt beziehungsweise die konzeptionellen Grundlagen dafür werden erarbeitet und/oder sind vorhanden.
- > *Anzahl/Fläche der Vernetzungsprojekte:* Als Leistungsindikatoren gelten die Anzahl Vernetzungsprojekte und die Fläche, die von den Vernetzungsprojekten abgedeckt ist.

Qualitätsindikatoren (QI)

- > Das kantonale Vernetzungskonzept oder die konzeptionellen Grundlagen, die sich in Erarbeitung befinden, gewährleisten die Vernetzung, die sektorenübergreifende Koordination (Landwirtschaft, Raumplanung, Gewässerschutz, Wald usw.). Die supra-regionale Abstimmung ist soweit als möglich mit dem nationalen ökologischen Netzwerk (REN) koordiniert und raumplanerischer gesichert. Die Identifizierung der prioritären Stossrichtungen für die Errichtung von Korridoren, die Verbesserung der Vernetzung und den Abbau von Barrieren erfolgt im Rahmen des Möglichen auf der Grundlage des REN oder nach einer gleichwertigen Methode.
- > Bewirtschaftung und Standortwahl der Flächen in den Vernetzungsprojekten (DZV-Vernetzung, LEK, Korridore usw.) entsprechen den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder Lebensräumen, die für den Projektperimeter ausgewählt wurden: Die Projekte werden so konzipiert und umgesetzt, dass sie eine Verbesserung des Zustands der Lebensräume und der Populationen der ausgewählten Arten bewirken und Synergien mit kantonale und nationale Artenförderungskonzepten und Programmen gefördert werden.

Kantonales Vernetzungskonzept

Bundesbeiträge

In Bezug auf das Programmziel PZ 4 beläuft sich der vom Bund übernommene Finanzierungsanteil auf maximal 50 % der Kosten.

Finanzierte Leistungen

Allgemeines

Unter dem Leistungsindikator LI 4.1 werden die Erarbeitung, die Aktualisierung und die Begleitung der Umsetzung eines kantonalen Vernetzungskonzepts finanziert. Unter dem Leistungsindikatoren LI 4.2 können folgende Arten von Leistungen abgegolten werden:

- > Planung
 - Die Übernahme der Kosten für die konzeptuelle Entwicklung der Projekte und die Erarbeitung der erforderlichen technischen Grundlagen (Pläne, Digitalisierungen) sind beitragsberechtigt.
- > Begleitung
 - Die technische Begleitung von Vernetzungsprojekten (z.B. DZV), namentlich durch eine zweckmässige Beratung, oder die Unterstützung bei der Umsetzung sind beitragsberechtigt.
- > Erfolgskontrollen
 - Die Durchführung von biologischen Erfolgskontrollen und von Umsetzungskontrollen, das heisst alle Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Wirkung der im Feld durchgeführten Massnahmen quantitativ und qualitativ zu beurteilen und gegebenenfalls überarbeiten oder neu ausrichten zu können, ist beitragsberechtigt. Die biologische Erfolgskontrolle ist Teil der von den Kantonen geforderten Tätigkeiten nach Artikel 18a Absatz 2 und 18b Absatz 1 NHG im Zusammenhang mit dem Schutz und dem Unterhalt von Biotopen.

Die eigentliche Umsetzung der Vernetzung (spezifischer Unterhalt, Schaffung von Lebensräumen, Vertragsabschlüsse, Landerwerb) wird unter den Zielen PZ 1 und PZ 2 finanziert. Die Finanzierung von Wildtierpassagen und Amphibiendurchlässen erfolgt unter dem PZ 3.

PZ 5 Innovationen/Chancen

Definition

Gemäss Artikel 4a Absatz 1 NHV können ausnahmsweise Finanzhilfen im Einzelfall gewährt werden, wenn die Massnahmen dringlich sind (Bst. a), in besonderem Mass eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern (Bst. b) oder mit grossem Aufwand verbunden sind (Bst. c). Dazu schliesst das BAFU mit dem Kanton einen Vertrag ab oder erlässt eine Verfügung (Art. 4a Abs. 2 NHV).

Finanzhilfen im Einzelfall möglich

In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung neuartiger Modelle und Ansätze, die zur Lösung komplexer Fragen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung des Zustands von Lebensräumen und von Populationen prioritärer Arten beitragen, beitragsberechtigt.

Auch für umfangreiche Projekte, die bei der Ausfertigung der Programmvereinbarung und der Festlegung der vom Kanton zu erbringenden Leistungen nicht vorgesehen waren und die einen signifikanten Beitrag zur Realisierung der Programmziele (PZ 1, PZ 2 und PZ 3) leisten, können Beiträge gewährt werden.

Zweck

Dieses Ziel ist in 2 Komponenten gegliedert:

- a) Unterstützung von Programmen und Strategien, die über das Objekt oder über die Kantonsebene hinausgehen oder welche die Ausarbeitung neuartiger Methoden oder Instrumente ermöglichen. Auf diese Weise sollen neue Denkansätze zur Bewirtschaftung der Natur auf biogeografischer oder regionaler Ebene gefördert werden. Die kantons- und sektorenübergreifende Zusammenarbeit (Raumplanung, Industrie, Privatsektor, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft usw.) wird massgeblich gefördert. Diese Projekte lassen sich unmittelbar umsetzen oder sind übertragbar und können den übrigen Kantonen zur Verfügung gestellt werden.
- b) Während der NFA-Periode Finanzierung von umfangreichen Projekten, die in der Programmvereinbarung nicht vorgesehen sind und die massgeblich zur Realisierung der Programmziele (PZ 1, PZ 2 und PZ 3) beitragen.

Leistungsindikatoren (LI)

- > *Bedeutung der betroffenen Populationen, Anzahl der abgedeckten Arten oder natürlichen Lebensräume:* Das Projekt oder die vorgeschlagene Methode bietet eine Lösung für eine grosse Anzahl Arten und/oder natürlicher Lebensräume.
- > *Betroffenes Gebiet (ha):* Fläche des Projektperimeters
- > *Anzahl beteiligter Sektoren/Akteure:* Die Einbindung der durch das Projekt und/oder die vorgeschlagene Methode betroffenen Akteure und Sektoren gewährleistet eine bessere Akzeptanz und Umsetzung des Projekts oder eine verstärkte Nutzung des entwickelten Produkts.

Qualitätsindikatoren (QI)

- > *Pioniercharakter:* Die Projekte, Programme oder Strategien weisen greifbare Innovationen in Bezug auf die Methoden, die Bewirtschaftung, die Massnahmen und die Planung auf.
- > *Dimension/Tragweite:* Die Bedeutung der Projekte, Programme oder Strategien erhöht sich parallel zur betroffenen Fläche und zur Vielfalt der abgedeckten Biotope, natürlichen Lebensräume und/oder Arten.
- > *Wichtigkeit und Dringlichkeit:* Die Projekte, Programme oder Strategien sind umso wichtiger, je mehr sie auf seltene oder gefährdete Arten, geschwächte Populationen

oder auch auf seltene, bedrohte oder in schlechtem Zustand befindliche Lebensräume abzielen.

- > *Koordination mit Sektoralpolitiken (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasser, Raumplanung usw.):* Der Querschnittscharakter des Projekts ist eine Schlüsselgrösse für seine langfristige Umsetzung.
- > *Kantonsübergreifende oder supraregionale Koordination:* Die Koordination mit anderen Kantonen oder Regionen (z. B. grenzüberschreitende Regionen) ist ein Garant für die Wirksamkeit und die langfristige Umsetzung des Projekts.
- > *Übertragbarkeit auf andere Kantone, Regionen oder Sektoren/Akteure im Bereich des Naturschutzes:* Die Möglichkeit für andere Instanzen, die Methode oder das Vorgehen ebenfalls zu verwenden, ist ein entscheidender Vorteil.
- > *Kommunikation (Öffentlichkeit, Partner, KBNL):* Der Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen, den das Projekt ermöglicht, ist von zentraler Bedeutung.

Bundesbeiträge

Für das PZ 5 werden maximal 5 % des für die Artikel 18d und 23c NHG vorgesehenen NHG-Budgets zurückbehalten und einem gemeinsamen Budget der Kantone zugeführt. Die Finanzierung dieses Ziels stützt sich auf Artikel 4a Absätze a–c NHV (dringliche Massnahmen; Massnahmen, die eine besonders komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern; Massnahmen, die mit grossem Aufwand verbunden sind) und erfolgt über einmalige Subventionsverfügungen oder auf der Basis einer Vereinbarung mit dem BAFU.

5 % für Programmziel PZ 5

Die Auswahl der finanzierten Projekte erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Der Bundesbeitrag beläuft sich auf maximal 65 % der Kosten.

Finanzierte Leistungen

Die Höhe der Beiträge an die Kantone richtet sich nach dem Umfang und der Art der vorgeschlagenen Projekte.

2.4.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Generell zur Schnittstellen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm für die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen zuständig ist.

Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen.

Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein- und dieselbe Leistung auszuschliessen.

Schnittstellen mit den Programmblättern «Landschaft» (Art. 13 NHG), «Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung» (Art. 14a NHG in Verbindung mit Art. 25a NHG), «UNESCO-Weltnaturerbe» (Art. 13 NHG) und «Pärke von nationaler Bedeutung und Biosphärenreservate» (Art. 23k NHG)

Programme beziehungsweise Massnahmen im Bereich Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich zielen primär auf die Erhaltung und Förderung von Arten und von Lebensräumen ab.

Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den übrigen Programmblättern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Bezieht sich diese beispielsweise auf eine bestimmte Landschaftsschutzmassnahme (Art. 13), auf die Förderung von Forschungsvorhaben, auf die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie auf die Öffentlichkeitsarbeit (Art. 14a), auf das Programm «Pärke und Biosphärenreservate» (Art. 23k) oder auf das Programm «UNESCO-Weltnaturerbe» (Art. 13), so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Waldbiodiversität» (Art. 38 WaG und Art. 41 WaV)

Grundsätzlich finanziert das Programm «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» alle Massnahmen, die für die Erhaltung der besonderen ökologischen Qualität der Biotope von nationaler Bedeutung nötig sind.

In bewaldeten Teilen von Biotopen von nationaler Bedeutung (z. B. Moore, Auengebiete) kann es deshalb zu Überschneidungen mit dem Programm «Waldbiodiversität» kommen.

In diesem Fall können die Massnahmen durch das Programm «Waldbiodiversität» finanziert werden, müssen aber den Anforderungen des NHG entsprechen.

Kantonale Vernetzungs- und Artenförderungskonzepte sind Gegenstand des Programmes «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich». Operative Umsetzungskonzepte und technische Praxishilfen für die Förderung bestimmter Lebensräume und Arten im Wald können aber in das Programm «Waldbiodiversität» aufgenommen werden.

Die Koordination aller Massnahmen muss durch Absprachen zwischen den zuständigen Stellen sichergestellt sein (Wald und Naturschutz).

In Zweifelsfällen können Massnahmen je nach Opportunität ganz oder teilweise dem einen oder anderen Programm zugeordnet werden – in Absprache mit und im Einvernehmen aller betroffenen kantonalen Stellen und des BAFU.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete» (Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG)

> *Schnittstelle zum NHG-Programm bezüglich Aufsicht:* Das Programm «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» kann die Aufsicht der Gebiete gemäss Artikel 18d und 23c NHG finanzieren. Werden Aufsichtsaufgaben im Sinne der VEJ und WZVV auf sich überlagernden nationalen Perimetern durchgeführt, müssen die verantwortlichen kantonalen Fachstellen die Aufgaben dergestalt abgrenzen, dass eine Doppelfinanzierung durch die beiden Programme (WZVV/VEJ und NHG) ausgeschlossen ist.

> *Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte:* Werden Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte erstellt, müssen die Bedürfnisse der Arten (die durch die Schutz-

gebiete abgedeckt wurden) so weit als möglich integriert werden, damit die Vereinbarkeit mit den Schutzziele des NHG-Programms gewährleistet ist.

- > *Pflegemassnahmen*: Biotoppflege- und Artenförderungsmassnahmen im Sinne des NHG können auf den Perimetern der 78 eidgenössische Wildtierschutzgebiete nicht über das Programm «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete» finanziert werden. Dieses Programm sieht nur die Finanzierung von Aufsicht, Nutzungsplanungen sowie Wildschadenverhütungs- und -vergütungsmassnahmen vor. Für Aufwertungen besonderer Lebensräume im Sinne der VEJ- und WZVV-Zielsetzungen kann jedoch der verantwortliche Wildhüter gestützt auf die VEJ und Artikel 12WZVV zur Mitarbeit herangezogen werden.

Schnittstellen mit dem Programmblatt «Revitalisierung»

(Art. 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG)

Die Schnittstelle betrifft vor allem die verschiedenen Aufwertungsmassnahmen bei wertvollen Auenlebensräumen wie Auenwäldern, Moorbereichen oder Amphibienlaichgebieten.

Grundsätzlich nach GSchG finanziert werden einmalige bauliche Massnahmen an bestehenden Gewässern. Pflege und Unterhalt der Biotope sind grundsätzlich Bestandteil des Programms «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich, Artikel 18 ff. NHG und Artikel 23b ff. NHG». Die Neuschaffung kleiner stehender Gewässer (Tümpel, Weiher) kann nur unterstützt werden, wenn solche Seitengewässer wegen eingeschränkter Dynamik des Hauptgewässers nicht mehr natürlicherweise entstehen können. Es sind folgende zwei Fälle denkbar:

- > innerhalb des Projektperimeters eines Gewässerrevitalisierungsprojektes nach GSchG; ebenso das Ausbaggern kleinerer, bereits bestehender stehender Gewässer welche verlanden; oder
- > im Gewässerraum von Gewässerstrecken, an denen auf absehbare Zeit keine weitergehende Revitalisierung möglich ist, falls die Zielarten national prioritär sind (Prioritätsstatus 1-4; BAFU 2011: Liste der National Prioritären Arten. Arten mit nationaler Priorität für die Erhaltung und Förderung, Stand 2010, Umwelt-Vollzug Nr. 1103) und Überlegungen für die Vernetzung der Zielarten im regionalen Kontext dokumentiert sind.

Revitalisierungsmassnahmen an Quell-Lebensräumen können ebenfalls nach GSchG subventioniert werden. Sie sind abgedeckt durch das Programmziel 3 im Rahmen der Ausdolung von kleinen Fliessgewässern.

Zuordnung der Förderung von Massnahmen an Gewässern (insbesondere in Auengebieten von nationaler und regionaler Bedeutung) in die Zuständigkeitsbereiche von GSchG und NHG in der Programmperiode 2016–2019

Finanzierung von Massnahmen an Gewässern	Zuordnung
Einmalige bauliche Massnahmen (inkl. Schaffung kleiner stehender Gewässer oder Ausbaggern kleinerer stehender Gewässer welche verlanden innerhalb eines Revitalisierungsprojektperimeters oder im Gewässerraum von Gewässerstrecken, an denen auf absehbare Zeit keine weitergehende Revitalisierung möglich ist, falls die Zielarten national prioritär sind [Prioritätsstatus 1-4] und Überlegungen für die Vernetzung der Zielarten im regionalen Kontext vorliegen/dokumentiert sind)	GSchG
Pflege/Unterhaltsmassnahmen (inkl. Schaffung kleiner stehender Gewässer oder Ausbaggern kleinerer stehender Gewässer welche verlanden ausserhalb der o.g. Fälle)	NHG

> Anhang zu Teil 2

A1 Liste der Indikatoren und finanzierten Leistungen

Tab. 2 > Liste der Indikatoren und der Kategorien der finanzierten Leistungen

Programmziele (PZ)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Finanzierte Leistungen
PZ 1: Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche (Unterhalt, Revitalisierung & Aufwertung, Schutzlegung und Verträge, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Betreuung und Aufsicht, Grundlagen, Erfolgskontrolle, Landerwerb) 	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionellen Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementplänen) liegen vor • Objektspezifische Schutzziele. • Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder natürlichen Lebensräume angepasst. • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch. • Besondere Merkmale von Moorlandschaften werden berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> • Studien, Kartierung, Datenbeschaffung, Bewirtschaftungspläne, Planung • Unterhalt der Flächen • Renaturierung, Regeneration, Aufwertung • Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten • Betreuung und Aufsicht • Schutzlegung, Verträge • Landerwerb • Erfolgskontrolle
PZ 2: Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche (Unterhalt, Revitalisierung & Aufwertung, Schutzlegung und Verträge, Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, Betreuung und Aufsicht, Grundlagen, Erfolgskontrolle, Landerwerb) 	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionellen Grundlagen (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementplänen) liegen vor • Objektspezifische Schutzziele. • Die Bewirtschaftung der Flächen ist den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder natürlichen Lebensräume angepasst. • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch. 	<ul style="list-style-type: none"> • Studien, Kartierung, Datenbeschaffung, Bewirtschaftungspläne, Planung • Unterhalt der Flächen • Renaturierung, Regeneration, Aufwertung • Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten • Betreuung und Aufsicht • Schutzlegung, Verträge • Landerwerb • Erfolgskontrolle
PZ 3: Arten	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl, mit Aktionsplänen und Programmen geförderte National Prioritäre Arten sowie abgedeckte Flächen • Anzahl mit Aktionsplänen und Programmen bekämpfte invasive gebietsfremde Arten sowie abgedeckte Flächen • Aufrechterhaltung und Ausbau der regionalen und kantonalen Koordinationsstellen KARCH für Artenförderung (KARCH, KOF/CCO und weitere) 	<ul style="list-style-type: none"> • Artenspezifische Massnahmen • Populationszustand • Programme und Aktionspläne sind umsetzungsorientiert • Die Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgt periodisch und systematisch. • Koordination mit den nationalen Koordinationsstellen und Beratungsstellen (KARCH und KOF/CCO und weitere) 	<ul style="list-style-type: none"> • Studien, Kartierung, Datenbeschaffung, Erstellen von Aktionsplänen und Programmen für den Artenschutz oder zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten • Spezifischer Unterhalt von Habitaten • Spezifische Massnahmen • Erfolgskontrolle • Andere • Koordinationsstellen für Fledermausschutz (KOF/CCO) und Reptilien- und Amphibienschutz (KARCH)

Programmziele (PZ)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Finanzierte Leistungen
PZ 4: Vernetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung und Aktualisierung eines kantonalen Vernetzungskonzeptes, im Einklang mit der ökologischen Infrastruktur, und Begleitung seiner Umsetzung • Anzahl/Fläche der Vernetzungsprojekte 	<ul style="list-style-type: none"> • Das kantonale Vernetzungskonzept oder die konzeptionellen Grundlagen, die sich in Erarbeitung befinden, gewährleisten die Vernetzung, die sektorenübergreifende Koordination (Landwirtschaft, Raumplanung, Gewässerschutz, Wald usw.) und die supraregionale Abstimmung ist so weit als möglich mit dem nationalen ökologischen Netzwerk (REN) koordiniert und raumplanerisch gesichert. • Bewirtschaftung und Standortwahl der Flächen in den Vernetzungsprojekten entsprechen den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten und/oder -lebensräumen, die für den Projektperimeter ausgewählt wurden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Planung • Begleitung • Erfolgskontrollen
PZ 5: Innovationen/Chancen	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung der betroffenen Populationen und Anzahl der abgedeckten Arten oder natürlichen Lebensräume • Betroffene Fläche (ha) • Anzahl der beteiligten Sektoren/Akteure 	<ul style="list-style-type: none"> • Pioniercharakter • Dimension/Tragweite • Wichtigkeit und Dringlichkeit • Koordination mit Sektoralpolitiken (Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Gewässerschutz, Raumplanung usw.) • Kantonsübergreifende oder supraregionale Koordination • Übertragbarkeit auf andere Kantone, Regionen oder Sektoren/Akteure des Naturschutzes • Kommunikation (Öffentlichkeit, Partner, KBNL) 	Die Höhe der Beiträge an den Kanton beziehungsweise an die Kantone richtet sich nach dem Umfang und der Art der vorgeschlagenen Projekte.

Inhalt Teil 3:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich UNESCO-Weltnaturerbe

3	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich UNESCO- Weltnaturerbe	2	3.1.3	Entwicklungsperspektiven	3
			3.2	Programmpolitik	4
3.1	Programmspezifische Ausgangslage	2	3.2.1	Programmblatt	4
3.1.1	Rechtliche Grundlagen	2	3.2.2	Programmziele	5
3.1.2	Aktuelle Situation	2	3.2.3	Mittelberechnung	5
			3.2.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	7

3 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich UNESCO-Weltnaturerbe

3.1 Programmspezifische Ausgangslage

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 13 NHG	Finanzhilfen an die Kantone sind möglich für Landschaftsschutzmassnahmen (Art. 13). Zu den Landschaftsschutzmassnahmen nach Artikel 13 NHG gehört auch die Unterstützung von UNESCO Weltnaturerbegebieten.	Finanzhilfen
-------------	--	--------------

3.1.2 Aktuelle Situation

Das Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (UNESCO-Konvention; SR 0.451.41) wurde von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) an ihrer 17. Tagung vom 17. Oktober bis 21. November 1972 in Paris abgeschlossen. 1975 hat die Schweiz das Übereinkommen als eines der ersten Länder ratifiziert.

UNESCO-Konvention

Das Übereinkommen unterscheidet zwei Kategorien von Welterbestätten: Naturgüter und Kulturgüter. Eine Definition der Naturgüter findet sich in Artikel 2 der UNESCO-Konvention von 1972.

Unterscheidung zwischen Naturgüter und Kulturgüter

Ziel des Übereinkommens ist die weltweite Identifizierung und Anerkennung sämtlicher Stätten von aussergewöhnlichem universellem Wert. Es definiert die Aufgaben der Vertragsstaaten bei der Identifizierung potenzieller Welterbestätten sowie ihre Rolle bei deren Schutz und Erhaltung. Die Vertragsstaaten legen dem Welterbekomitee eine «Vorschlagliste» mit den potenziellen Welterbestätten vor.

Anerkennung sämtlicher Stätten von aussergewöhnlichem universellem Wert

Der aussergewöhnliche universelle Wert jeder Stätte ist in einer Erklärung definiert. Diese «Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert» ist in einem Entscheid des Welterbekomitees enthalten und bildet die offizielle Basis für das Management der Stätte.

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens verpflichten sich die einzelnen Länder, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Welterbestätten mittels planerischer Instrumente und geeigneten Massnahmen zu erhalten und zu schützen. Dazu setzen sie

Trägerschaften mit Geschäftsstellen ein, welche über die erforderlichen Ressourcen verfügen.

Sie verpflichten sich zudem, wissenschaftliche und technische Untersuchungen über Erhaltungsmethoden durchzuführen und sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um dem Kultur- und Naturgut eine Funktion im Leben der Gemeinschaft zu geben. Schliesslich legt das Übereinkommen die Nutzung und Verwaltung eines Fonds für das Welterbe sowie die Bedingungen und Modalitäten der internationalen finanziellen Unterstützung fest.

Gemäss der Konvention sind die Vertragsparteien verpflichtet, dem Welterbekomitee regelmässig Bericht über den Stand des Schutzes der Welterbestätten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu erstatten. Diese Berichte sind für die Arbeit des Komitees unverzichtbar, denn sie erlauben es ihm, den Zustand der Stätten zu evaluieren, Beschlüsse über den Bedarf an spezifischen Programmen zu fassen und wiederholt auftretende Probleme zu bewältigen. Ferner ruft die Konvention die Vertragsstaaten auf, die Öffentlichkeit für die Werte der Güter des Welterbes zu sensibilisieren und deren Schutz durch Bildungs- und Informationsprogramme zu stärken.

Für die Finanzierung des Schutzes der in der UNESCO-Liste aufgeführten Weltnaturerbestätten in der Schweiz ist Artikel 13 NHG massgebend. Finanzhilfen können für den Schutz, die Erhaltung, die Aufwertung, das Management und die Weitergabe des aussergewöhnlichen universellen Werts der Stätte an künftige Generationen gewährt werden.

Für die Finanzierung solcher Leistungen richten die für die Stätte verantwortlichen Kantone ein entsprechendes Gesuch ans BAFU. Als Grundlage für dieses Finanzierungsgesuch dient der Managementplan der Stätte im Sinne der «Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt» (Welterbezentrum 2013). Das Gesuch um globale Finanzhilfen beinhaltet neben den für die Programmperiode geplanten Leistungen auch die nötigen Aktualisierungen oder ggf. eine Revision des Managementplans.

Folgende Schweizer Naturgüter sind in der Liste des Weltnaturerbes eingetragen:

- > Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (2001, Erweiterung 2007)
- > Monte San Giorgio (2003)
- > Schweizer Tektonikarena Sardona (2008)

3.1.3 **Entwicklungsperspektiven**

Die für die drei genannten Weltnaturerbestätten verantwortlichen Kantone haben für die Periode 2012–2015 eine Programmvereinbarung mit dem BAFU abgeschlossen. Alle Stätten der schweizerischen Vorschlagliste wurden in die Welterbeliste aufgenommen, weshalb im Moment keine neue Nominierungen vorgesehen sind. Eine neue offizielle Vorschlagliste der Schweiz befindet sich zur Zeit in Erarbeitung (Stand Anfang 2014).

3.2 **Programmpolitik**3.2.1 **Programmblatt**

Programmblatt UNESCO-Weltnaturerbe, Art. 13 NHG				
Gesetzlicher Auftrag		Ungeschmälerter Erhalt bzw. grösstmögliche Schonung von Landschaften und Naturdenkmälern von universellem Wert.		
Produktziel (Wirkungsziel)		Der aussergewöhnliche universelle Wert der UNESCO-Weltnaturerbebestätten der Schweiz ist langfristig garantiert und erhalten. Dies umfasst namentlich: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltnaturerbes und räumliche Sicherung • Sensibilisierung und Bildung • Forschung und Monitoring • Management und Kommunikation 		
Prioritäten + Instrumente BAFU		<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Natur- und Landschaftsobjekte von universellem Wert • Instrumente: Finanzhilfen Das BAFU unterstützt das Management von Weltnaturerbebestätten auf Schweizer Territorium, welche vom Welterbekomitee der UNESCO in die Liste gemäss Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eingeschrieben worden sind.		
ID	Programmziele	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Total (max. Punktezahl)
04-01	Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltnaturerbes und räumliche Sicherung der Stätten	Relevanz und Umfang der Projekte für die Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts sowie für die räumliche Sicherung der Stätten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Projekte basieren auf der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert (max. 2 Punkte) • Die Projekte leisten wo sinnvoll einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkte) • Die Projekte sind in Bezug auf die Gesamtheit des ausserordentlichen Werts der Stätte von grosser Bedeutung (max. 2 Punkte) • Die Ziele zur Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts der Stätte sind in den Planungsinstrumenten sowie den relevanten Grundlagen verankert (max. 2 Punkte) 	8 Punkte
04-02	Sensibilisierung und Bildung	Relevanz und Umfang der Angebote und Massnahmen im Bereich Bildung und Sensibilisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Projekte basieren auf der Welterbekonvention (max. 2 Punkte) • Die Projekte basieren auf der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert (max. 2 Punkte) • Die Trägerschaft arbeitet mit anderen Stätten der Welterbeliste auf dem Gebiet relevanter Themen oder Regionen zusammen (max. 2 Punkte) 	6 Punkte
04-03	Forschung und Monitoring	Umfang und Relevanz der Forschungs-, Koordinations- und Monitoringprojekte sowie der Massnahmen zur Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsprojekten über den aussergewöhnlichen universellen Wert der Stätte werden koordiniert (national, international) (max. 2 Punkte) • Die Qualität und Langfristigkeit des Monitorings des aussergewöhnlichen universellen Werts ist gewährleistet (max. 2 Punkte) 	4 Punkte
04-04	Management und Kommunikation	Umfang und Relevanz von Kommunikation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung der Trägerschaft (max. 2 Punkte) • Die Kommunikation bezieht sich auf den aussergewöhnlichen universellen Wert der Stätte und die Welterbekonvention in Zusammenarbeit mit anderen Stätten (max. 2 Punkte) • Die Bevölkerung und die lokalen Akteure sind in der Trägerschaft eingebunden (max. 2 Punkte) 	6 Punkte
Mehrleistungen				
04-05	Fläche der Stätte		<ul style="list-style-type: none"> • 1 bis 100 km² (2 Punkte) • Pro weitere 50 km²: 1 Punkt (max. 14 Zusatzpunkte) • Vorhandensein einer Pufferzone: 2 Punkte 	18 Punkte
04-06	Komplexität der Stätte		<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Organisationen, die im Trägerschaft vertreten sind • Anzahl Kantone und Gemeinden im Perimeter • Sprachliche Vielfalt • Transnationalität der Stätte 	6 Punkte

Das Programmblatt «UNESCO-Weltnaturerbe» umfasst Leistungen im Zusammenhang mit den Stätten in der Schweiz, die aufgrund der naturbezogenen Kriterien gemäss Artikel 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt in die Welterbeliste eingetragen wurden. Die beitragsberechtigten Leistungen orientieren sich an den oben genannten Programmzielen. Ausgehend davon definiert das Programmblatt die Grundlagen für die Bewertung der von den Stätten in diesem Rahmen erbrachten Leistungen sowie die Bemessung der Finanzhilfen.

3.2.2 Programmziele

Ziel des Programms ist die langfristige Erhaltung der aussergewöhnlichen universellen Werte in der Schweiz, die international als Weltnaturerbe anerkannt sind. Die Bewirtschaftung der Stätten, die diese Werte symbolisieren, soll weltweit als Beispiel dienen und ihre Qualität soll laufend verbessert werden.

Erhaltung der
aussergewöhnlichen universellen
Werte in der Schweiz

Das Welterbekomitee entscheidet anhand von präzisen Kriterien über die Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste. Diese Kriterien erlauben eine eindeutige Feststellung des aussergewöhnlichen universellen Werts, welcher in der Erklärung über den aussergewöhnlichen universellen Wert ausführlich beschrieben ist. Der Wert jeder einzelnen Stätte stützt sich somit auf unterschiedliche Attribute. Folglich sind auch die erbrachten Leistungen äusserst vielfältig.

Kriterien für Aufnahme
in Welterbeliste

3.2.3 Mittelberechnung

Bemessungssystem für globale Finanzhilfen an Weltnaturerbestätten

Um die Leistungen der einzelnen Stätten miteinander vergleichen zu können, hat das BAFU einen Satz von Qualitätsindikatoren ausgearbeitet, die auf den oben genannten Programmzielen sowie auf der Fläche und der Komplexität der Stätte beruhen. Die Qualitätsindikatoren sind ausreichend allgemein gehalten, um ihre Anwendbarkeit auf Stätten mit sehr unterschiedlichen aussergewöhnlichen universellen Werten zu gewährleisten.

Die Bemessung der globalen Finanzhilfen erfolgt auf der Basis der Leistungen, welche einen Beitrag zur Erreichung Programmziele leisten und der Ausrichtung auf den universellen Wert sowie die Grundsätze und Grundlagen der Welterbekonvention entsprechen. Dabei ist nicht die Anzahl der angebotenen Projekte, sondern der Umfang und die Relevanz aller Leistungen wichtig. Für den Umfang einer Leistung ist beispielsweise massgebend, auf wie viel Fläche bzw. in wie vielen Gemeinden und für wie viele Besucher die Leistungen erbracht werden sollen. Für die Relevanz ist massgebend, inwieweit mit den vorgeschlagenen Leistungen auf den universellen Wert fokussieren und die vorhandenen Potenziale ausgeschöpft werden.

In der Programmperiode 2016–19 wird die Bemessung der Finanzhilfen wo sinnvoll an Leistungen zu Gunsten der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU geknüpft und mit zusätzlichen Anreizen versehen. Die Fläche der Stätte sowie die politische, geografische und sprachliche Komplexität der Stätte werden als Grundlage für die Bemessung der Höhe der globalen Finanzhilfen berücksichtigt.

Ein funktionierendes Qualitätsmanagement ist gemäss der Richtlinien erforderlich. Daher ist dieser Aspekt ebenfalls Gegenstand der Bemessung der Höhe der Finanzhilfen.

In einem ersten Schritt werden alle Finanzierungsgesuche für Weltnaturerbebestätten gestützt auf die Indikatoren des Programmblatts evaluiert und mit Leistungspunkten bewertet. Auf der Grundlage der Anzahl Leistungspunkte wird anschliessend den für die jeweiligen Stätten zuständigen Kantonen eine für die Periode verfügbare Summe vorgeschlagen.

Von der Förderung ausgeschlossene Leistungen

Abhängig von den für das Programm «UNESCO-Weltnaturerbe» verfügbaren Mitteln und von den Prioritäten in Bezug auf die Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts können die folgenden Vorhaben nicht mit globalen Finanzhilfen unterstützt werden (Liste unvollständig):

Tab. 1 > Nicht beitragsberechtigte Leistungen

Leistungen	Erläuterungen
Projekte, für welche andere Rechtsgrundlagen bzw. Finanzierungsquellen existieren	Biotop- und Artenschutz, Landschaftsschutzmassnahmen, Landwirtschaftliche Absatzförderung
Projekte, bei denen der aussergewöhnliche universelle Wert nicht im Mittelpunkt steht	Solche Projekte fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Programms. Sie können unter Umständen über andere Programmvereinbarungen finanziert werden. Beispiele: Projekte zur Entwicklung von Produkten ohne Zusammenhang mit dem aussergewöhnlichen universellen Wert; Informations- oder Bildungsprogramme ohne Bezug zur Welterbeliste oder zum aussergewöhnlichen universellen Wert der Stätte.
Infrastruktur	Planung oder Bau von Besucherzentren, Tourismusinfrastrukturen, Verkehrsinfrastrukturen usw.
Verkehrsmittel	z. B. Betrieb, Bau

Die globalen Finanzhilfen werden vom BAFU auf der Grundlage des Gesuchs des Kantons bemessen. Dieses muss auf dem Managementplan der Stätten basieren. Der Managementplan ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Aufnahme in die Welterbeliste (Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Ziff. 96–119, nachfolgend «Richtlinie» genannt).

3.2.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, garantieren die Kantone gegenüber dem Bund, dass Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung ausgeschlossen werden können.

Programme bzw. Massnahmen im Bereich Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich zielen primär auf die Erhaltung und Förderung von Arten und von Lebensräumen ab und fällt unter die entsprechende Vereinbarung. Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den übrigen Programmblättern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Bezieht sich diese beispielsweise auf eine bestimmte Landschaftsschutzmassnahme (Art. 13 NHG), auf die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit (Art. 14a NHG) oder auf das Programm «Pärke von nationaler Bedeutung» (Art. 23k NHG), so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung (s. dazu auch die unter 3.2.3 in der Tabelle 1 aufgelisteten Vorhaben, für welche keine globalen Finanzhilfen aus dem Kredit UNESCO-Weltnaturerbe gewährt werden können). Bei Aktivitäten, welche auf der Basis einer anderen oben genannten Rechtsgrundlage oder eines anderen Förderinstrumentes finanziert werden, können im Rahmen des Programms UNESCO-Weltnaturerbe die durch das Welterbe erbrachten zusätzlichen Leistungen finanziert werden, welche durch die genannten Rechtsgrundlagen und Förderinstrumente nicht abgedeckt sind. Beispiel sind diejenigen Fälle, in denen die Erarbeitung von perimeterweiten Planungsgrundlagen sowie die Initialisierung und die Koordination von Projekten ohne die im Programm Weltnaturerbe finanzierten Leistungen nicht möglich wären.

Inhalt Teil 4:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Pärke von nationaler Bedeutung

4	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Pärke von nationaler Bedeutung	2	4.2.4 Mittelberechnung	4
	4.1 Programmspezifische Ausgangslage	2	4.2.5 Schnittstellen zu anderen Programmen	8
	4.1.1 Rechtliche Grundlagen	2		
	4.1.2 Aktuelle Situation	2	Anhang zu Teil 4	9
	4.1.3 Entwicklungsperspektiven	3	A1 Programmblatt für Nationalpärke	9
	4.2 Programmpolitik	3	A2 Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate	12
	4.2.1 Voraussetzungen für die Gewährung globaler Finanzhilfen	3	A3 Programmblatt für Naturerlebnispärke von nationaler Bedeutung	14
	4.2.2 Programmziele	4		
	4.2.3 Programmblätter für die drei Parkkategorien	4		

4 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Pärke von nationaler Bedeutung

4.1 Programmspezifische Ausgangslage

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 23k NHG	Finanzhilfen an die Kantone sind möglich an Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Art. 23k).	Finanzhilfen
PäV	Die Pärkeverordnung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung.	Pärkeverordnung

4.1.2 Aktuelle Situation

Das Programm «Pärke von nationaler Bedeutung» ist ein Förderinstrument des Bundes. Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Sie entstehen auf der Basis freiwilliger Initiativen in Regionen, welche die für einen Park erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Artikel 23e ff. NHG definieren die Anforderungen an die drei Parkkategorien für die Verleihung und die Verwendung des Labels «Park von nationaler Bedeutung» sowie für die Gewährung globaler Finanzhilfen.

Globale Finanzhilfen können sowohl an die Errichtung als auch an den Betrieb und die Qualitätssicherung von Pärken gewährt werden, sofern der Kanton (ggf. die Kantone) und die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, sowie allfällige Dritte sich finanziell angemessen beteiligen. Gesuchsteller um globale Finanzhilfen für Pärke von nationaler Bedeutung ist der im jeweiligen Parkdossier federführende Kanton.

**Globale Finanzhilfen für
Errichtung, Betrieb und
Qualitätssicherung von Pärken**

Die Struktur und den Inhalt des kantonalen Gesuchs um globale Finanzhilfen hat das BAFU in einer Mitteilung definiert. Diese ist unter folgendem Link zu finden:
www.bafu.admin.ch/uv-1414-d.

Finanzhilfen können den Kantonen mittels Programmvereinbarungen auch für gemeinsame Aktivitäten oder Projekte aller Pärke oder mehrerer Kantone gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass auf diesem Weg die Mittel wirksamer eingesetzt werden können und sie den übergreifenden Aufgaben zur Bekanntmachung, der Koordination der Forschung sowie der Zusammenarbeit der Pärke dienen. Solche Gesuche werden einzelfallweise geprüft.

Im Laufe der Programmperiode 2012–2015 hat ein Grossteil der Pärke den Betrieb aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurden die erforderlichen Strukturen gefestigt und die konzeptionellen Grundlagen erarbeitet. Dies führt zu einer grösseren Vergleichbarkeit der einzelnen Pärke. Daher wurden vom BAFU einheitliche Indikatoren für die Bemessung der globalen Finanzhilfen für Pärke von nationaler Bedeutung (je ein Indikatorenset pro Parkkategorie) erarbeitet.

Zweite Programmperiode NFA:
Erarbeitung konzeptioneller
Grundlagen

4.1.3 **Entwicklungsperspektiven**

Anfang 2014 sind 14 Regionale Naturpärke und ein Naturerlebnispark in Betrieb, je zwei Nationalpärke und Regionale Naturpärke befinden sich in Errichtung. Insgesamt umfassen die Pärke und Parkkandidaten rund 15 % der schweizerischen Landesfläche. Für die Programmperiode 2016–2019 steht die weitere Positionierung dieser Pärke als namhafte Akteure in den Regionen im Vordergrund. Zudem erwartet das BAFU die ersten beiden Gesuche um Verleihung des Parklabels an Nationalpärke.

Betrieb und Bekanntmachung
stehen im Vordergrund

Aus der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Agrarpolitik 14–17 ergeben sich neue Chancen für die Pärke. Die weitere Entwicklung der Pärkepolitik nutzt darüber hinaus auch Synergien mit anderen nationalen Politiken, insbesondere in den Bereichen Landschaft, Nachhaltigkeit, Regionalentwicklung und Tourismus. Dies erfolgt koordiniert mit dem Engagement der Kantone zur Förderung der Pärke von nationaler Bedeutung. In der Programmperiode 2016–2019 wird die Bemessung der Finanzhilfen wo sinnvoll an Leistungen zu Gunsten der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU geknüpft und mit zusätzlichen Anreizen versehen.

4.2 **Programmpolitik**

4.2.1 **Voraussetzungen für die Gewährung globaler Finanzhilfen**

Globale Finanzhilfen an den Betrieb und die Qualitätssicherung eines Parks werden gewährt, wenn die Anforderungen an den Park gemäss Art. 23k NHG und Art. 2 und 3 PÄV erfüllt sind. Dies umfasst auch die Anforderungen an die Verleihung des Parklabels.

Sind die Anforderungen erfüllt, so kann der Kanton basierend auf einer 4-Jahresplanung dem BAFU im Rahmen einer Programmvereinbarung die vom Park zu erbringende Leistungen anbieten. Dabei gilt es zu beachten, dass die Erfüllung der oben genannten Anforderungen noch keine Leistung darstellt, aus welcher ein Anspruch auf globale Finanzhilfen abgeleitet werden kann.

Die Bemessung der globalen Finanzhilfen erfolgt basierend auf dem Umfang und der Qualität der angebotenen Leistung. Um die für die Berechnung der globalen Finanzhilfen relevanten Leistungen der verschiedenen Pärke einer Kategorie vergleichbar zu machen, wurden pro Kategorie einheitliche Indikatoren formuliert (siehe Anhang). Erfüllt ein Park ein oder mehrere Grundlagenkriterien nicht, so wird dies dem Kanton mittels anfechtbarer Verfügung mitgeteilt.

4.2.2 Programmziele

Das Ziel des Programms Pärke von nationaler Bedeutung ist die Förderung von optimal funktionierenden Pärken, welche sich durch die folgenden Aspekte auszeichnen:

1. Die Pärke von nationaler Bedeutung zeichnen sich durch hohe Natur- und Landschaftswerte aus. Sie sind in ihrem landschaftlichen Charakter erhalten und aufgewertet.¹ Die in den Pärken liegenden schutzwürdigen und geschützten Lebensräume sind erhalten, vernetzt und aufgewertet. Die national prioritären Arten werden gefördert. Damit leisten die einzelnen Parkkategorien je ihren spezifischen Beitrag an die ökologische Infrastruktur und sie ermöglichen das bewusste Erleben von Natur und Landschaft.²
2. Die Pärke von nationaler Bedeutung verstehen sich als innovative Regionen für eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Einbezug der Bevölkerung. Ihre regionalwirtschaftlichen Leistungen (zum Beispiel landwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen, Tourismus) stützen sich in hohem Mass auf die nachhaltige Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen der Region ab. In ihrer Gesamtheit werden die Pärke als nationale Institution wahrgenommen; sie sind langfristig gesichert und unter der Marke «Schweizer Pärke» positioniert.
3. Die Pärke von nationaler Bedeutung entstehen gestützt auf regionale Initiativen. Durch die von den Pärken ermöglichte Mitwirkung aller Anspruchsgruppen entstehen eine regionale Identität und eine langfristige gesellschaftliche Perspektive für die Bevölkerung. Zudem bilden die Pärke ein Gefäss, in dem Umweltbildung praxisnah und wirksam stattfindet und auf diese Weise einer breiten Öffentlichkeit ökologische Werte vermittelt und veranschaulicht werden können.

Unterschiedliche Zielsetzungen
pro Parkkategorie

4.2.3 Programmblätter für die drei Parkkategorien

Der Gesetzgeber definiert für jede Parkkategorie unterschiedliche Zielsetzungen, welche massgeblich die Leistungen der Pärke prägen. Aus diesem Grund wurde für jede Parkkategorie ein Programmblatt mit einem spezifischen Indikatorenset ausgearbeitet. Auf der Grundlage dieser Indikatoren werden die Gesuche geprüft und die globalen Finanzhilfen bemessen. Die drei Programmblätter befinden sich im Anhang.

4.2.4 Mittelberechnung

Das System für die Bemessung globaler Finanzhilfen im Programm «Pärke von nationaler Bedeutung» ist so ausgelegt, dass alle Gesuche um globale Finanzhilfen berücksichtigt werden können, sofern die Anforderungen an die jeweilige Parkkategorie erfüllt sind. Da das NHG den verschiedenen Parkkategorien unterschiedliche Funktionen zuweist, wurde das Bemessungssystem so ausgelegt, dass die Pärke und Parkkandidaten nur innerhalb der gleichen Kategorie in Konkurrenz zueinander stehen.

Finanztranchen für einzelne
Projektkategorien

¹ Art. 23e NHG und Landschaftsstrategie des BAFU, Wirkungsziel A3.

² Basierend auf den Zielen der Strategie Biodiversität Schweiz.

In einem ersten Schritt legt das BAFU die Finanztranchen für die drei Parkkategorien fest. Dies erfolgt basierend auf der effektiven Anzahl Gesuche um globale Finanzhilfen sowie den spezifischen Anforderungen pro Parkkategorie. Dabei werden die Nationalpärke überproportional berücksichtigt.

In einem zweiten Schritt werden alle vollständigen Gesuche innerhalb der gleichen Parkkategorie, basierend auf dem kategoriespezifischen Programmblatt, miteinander verglichen und mit Leistungspunkten bewertet. Die Punktevergabe erfolgt bei den meisten Indikatoren nach dem «Best in Class»-Prinzip. D. h., dass die grösste von allen Parkgesuchen zu einem Kriterium vorgeschlagene Leistung die volle Punktzahl erreicht. Die Abstufung der Bewertung erfolgt in $\frac{1}{4}$ Punkten.

In einem dritten Schritt wird für jede Parkkategorie ein Frankenbetrag pro Leistungspunkt berechnet. Dieser Betrag ergibt sich, indem die für die Parkkategorie zur Verfügung stehende Finanztranche durch das Total der durch die eingegangenen Gesuche erreichten Punkte geteilt wird. Das Angebot des Bundes für globale Finanzhilfen für den einzelnen Park ergibt sich aus der Multiplikation des Frankenbetrags pro Leistungspunkt und dem Punktetotal des jeweiligen Parks. Da die zur Förderung von Pärken von nationaler Bedeutung verfügbaren Mittel, wie oben beschrieben, vollständig nach Qualität und Umfang der angebotenen Leistung vergeben werden, wird keine Verhandlungsreserve zurückbehalten. Verhandlungsgegenstand der Programmvereinbarung ist daher nicht die Höhe der globalen Finanzhilfen sondern die für diese Summe zu erbringende Leistung.

Leistungen, für welche keine globalen Finanzhilfen gewährt werden können sowie Schnittstellen zu anderen Rechtsgrundlagen und Finanzierungsquellen

Aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen und anderer dafür zur Verfügung stehender Förder- und Finanzierungsinstrumente können die folgenden Leistungen nicht mit globalen Finanzhilfen für Pärke finanziert werden (Liste nicht abschliessend):

Punktevergabe nach
«Best in Class»-Prinzip

Franken pro Leistungspunkt
wird berechnet

Von der Förderung
ausgeschlossene Leistungen

Tab. 1 > Leistungen, die keine Finanzhilfen erhalten

Leistung	Beispiele
Projekte sowie Vorhaben für welche andere Rechtsgrundlagen bzw. Finanzierungsquellen existieren	Biotop-, Arten- und Landschaftsschutzmassnahmen die über andere Programme im Umweltbereich oder durch Mittel aus der Landwirtschaftspolitik finanziert werden, Landwirtschaftliche Absatzförderung, Planung, Bau und Umbau von neuer Infrastruktur sowie Abbruch/Umbau beeinträchtigender Infrastruktur
Verkehrsmittel	Beschaffung und Betrieb
Herstellung und Zertifizierung von Produkten / Erbringung von Dienstleistungen, welche mit dem Produktelabel ausgezeichnet werden	Die Herstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte müssen selbsttragend sein. Der Bund stellt das Produktelabel zur Verfügung.
Marktstützende Massnahmen für oder Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen einzelner Anbieter	Die Herstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen sowie deren Vermarktung durch Dritte müssen selbsttragend sein. Der Bund stellt das Label zur Verfügung.
Forschungsprojekte	Grundlagenforschung oder angewandte Forschung durch verschiedene Forschungsinstitutionen

Damit Leistungen für eine Finanzierung in Frage kommen, ist es erforderlich, dass sie auf den strategischen Ziele gemäss Parkvertrag resp. Managementplan für die Errichtung und den konzeptionellen Grundlagen des Parks basieren.

Bemessung der globalen Finanzhilfe erfolgt anhand Charta und Managementplan

Bedingt durch den Entstehungsprozess der Pärke von nationaler Bedeutung können die Schwerpunkte und die Umsetzungsreife einzelner Leistungen, je nach Entwicklungsstadium des Parks sowie dessen spezifischen Gegebenheiten, sehr unterschiedlich sein. Relevant ist, dass die Pärke und Parkkandidaten in allen für die jeweilige Parkkategorie definierten strategischen Zielen eine minimale Leistung erbringen.

Leistungsindikatoren

Die Art und Weise, auf welche die einzelnen Pärke und Parkkandidaten ihre Leistungen planen und dem BAFU als Grundlage für die Programmvereinbarung unterbreiten, ist sehr unterschiedlich und hängt von den Gegebenheiten des jeweiligen Parks ab. Die Bemessung der globalen Finanzhilfen erfolgt auf der Basis der Leistungen, welche einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele der jeweiligen Parkkategorie leisten und der Ausrichtung sowie dem Profil des Parks entsprechen. Dabei ist nicht die Anzahl der angebotenen Projekte, sondern der Umfang und die Relevanz aller Leistungen wichtig. Für den Umfang einer Leistung ist beispielsweise massgebend, auf wie viel Fläche bzw. in wie vielen Gemeinden und für wie viele Besucher des Parks die Leistungen erbracht werden sollen. Für die Relevanz ist massgebend, inwieweit mit den vorgeschlagenen Leistungen die wesentlichen Stärken des Parks aufgewertet bzw. in Wert gesetzt oder wesentliche Schwächen des Parks mit geeigneten Massnahmen ausgeglichen und die vorhandenen Potenziale ausgeschöpft werden. In Bezug auf Leistungen in den Bereichen Natur und Landschaft sowie Umweltbildung ist die Relevanz an den Beitrag geknüpft, welchen die Projekte zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU leisten.

Umfang und Relevanz der Leistungen sind wichtig

Qualitätsindikatoren

Bei der Bemessung der globalen Finanzhilfen wird der Konkretisierungsgrad der angebotenen Leistungen berücksichtigt. Dabei wird geprüft, welchen Verbindlichkeitsgrad die erbrachten Leistungen für die am Park beteiligten Gemeinden sowie für die verschiedenen Akteure im Park haben. Beispiel 1: eine Bau- oder Gestaltungsberatung wird für den gesamten Parkperimeter aufgebaut. In diesem Fall ist entscheidend, wie verbindlich dieses Instrument zur Anwendung kommt und mit welchen Massnahmen dies in den Parkgemeinden geregelt wird. Beispiel 2: Mit dem Abstützen der Bildungsprojekte auf die Bildungskonzepte der Pärke wird den Anforderungen des Rahmenkonzeptes Bildung in Pärken und Naturzentren entsprochen (BAFU 2012). Massgebend für die Umsetzungsreife sind der Planungs- und Umsetzungsstand eines Projektes und inwieweit die Realisierung sichergestellt ist. Die Realisierung eines Projekts ist dann sichergestellt, wenn die Zuständigkeiten geklärt, die relevanten Partner eingebunden sowie die nötigen Finanzierungsmittel gesichert sind.

**Konkretisierungsgrad
wird berücksichtigt**

Indikatoren für die Kernzonen von National- und Naturerlebnispärken

Für die Bemessung der Leistung in den Kernzonen von Nationalpärken und Naturerlebnispärken werden nicht nur die Fläche der Kernzone sondern auch die weiteren von diesen Flächen abhängigen Leistungen gemäss Art. 17 bzw. 23 Päv berücksichtigt. Daher hat dieses Kriterium bei der Gesamtpunkteverteilung ein entsprechend grosses Gewicht.

**Fläche und Leistung
werden berücksichtigt**

Für die Abgeltung entgangener Nutzungen gilt grundsätzlich ein flächenbezogener Ansatz. Eine Abgeltung kommt nur in Frage, wenn eine entgangene Nutzung tatsächlich nachgewiesen werden kann und diese nicht bereits über andere Programme abgegolten wird. Basis für diese Abgeltungen sind langfristige vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümer *(um die freie Entwicklung der Natur zu gewährleisten sind langfristige vertragliche Regelungen erforderlich. Das BAFU empfiehlt, die entsprechenden Verträge auf ≥ 50 Jahre abzuschliessen, vorbehältlich der Erneuerung des Parklabels)*.

Biosphärenreservate

Für UNESCO Biosphärenreservate kommt das Indikatorenset für Regionale Naturpärke zur Anwendung. Die mit dem Ausscheiden von Kernzonen im Vergleich zu den Regionalen Naturpärken zusätzliche Leistung wird mit dem Leistungsindikator «Komplexität» honoriert. Die konkreten Leistungen, welche innerhalb der Kernzonen sowie in der Pflegezone erbracht werden, werden im Programmziel 1 Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft bewertet.

Bewertung

Die Bewertung der Programmziele erfolgt grundsätzlich in Viertelpunkteschritten. Abweichungen davon sind direkt in den Indikatorensets festgehalten. Das Punkteminimum liegt, wo nicht anders vermerkt, bei 0 Punkten.

**Bewertung in
Viertelpunkteschritten**

4.2.5 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, garantieren die Kantone gegenüber dem Bund, dass Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung ausgeschlossen werden können.

Programme bzw. Massnahmen im Bereich Arten, Biotop, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich zielen primär auf die Erhaltung und Förderung von Arten und von Lebensräumen ab. Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den übrigen Programmblättern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Bezieht sich diese beispielsweise auf Landschaftsplanungen und landschaftliche Aufwertungen in Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) (Art. 13 NHG), auf die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie Öffentlichkeitsarbeit (Art. 14a NHG) oder auf das Programm «UNESCO-Weltnaturerbe (Art. 13 NHG)», so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung (s. dazu auch die unter 4.2.4 in der Tab. 1 aufgelisteten Leistungen, für welche keine globalen Finanzhilfen aus dem Pärkekredit gewährt werden können). Bei Aktivitäten, welche auf der Basis einer anderen oben genannten Rechtsgrundlage oder eines anderen Förderinstrumentes finanziert werden, können im Rahmen des Programms Pärke von nationaler Bedeutung die durch den Park erbrachten zusätzlichen Leistungen finanziert werden, welche durch die genannten Rechtsgrundlagen und Förderinstrumente nicht abgedeckt sind. Beispiel sind diejenigen Fälle, in denen die Erarbeitung von parkweiten Planungsgrundlagen sowie die Initialisierung und die Koordination von Projekten ohne die im Programm Pärke von nationaler Bedeutung finanzierten Leistungen nicht möglich wären.

> Anhang zu Teil 4

A1 Programmblatt für Nationalpärke

Tab. 2 > Programmblatt 2016–2019 für den Nationalpark (Art. 23f NHG)

Programmblatt Pärke von nationaler Bedeutung Art. 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik				
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der UNESCO-Biosphärenreservate.			
Produktziel (Wirkungsziel)	In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der UNESCO-Biosphärenreservate wird/werden: <ul style="list-style-type: none"> • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltig betriebene Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Umweltbildung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft 			
Prioritäten und Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Die Leistungen der Pärke werden insbesondere in Bezug auf ihren Beitrag bewertet, welche sie zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU leisten. Dazu schafft das BAFU die nötigen Anreize. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktlabel 			
Spezifische Indikatoren für den Nationalpark				
ID	Programmziel	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungsmassstab
05-01	Programmziel 1: Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone	L1.1: Kernzonenfläche Bewertung: 12 Punkte = über 3-fache Fläche 9 Punkte = 2 bis 3-fache Fläche 6 Punkte = 1,5 bis 2-fache Fläche 3 Punkte = minimal für die biogeografische Region erforderliche Fläche bis 1,5-fache Fläche L1.2: Abgeltung entgangener Nutzung: Nachweis der entgangenen Nutzung liegt vor, Fläche vertraglich jeglicher Nutzung entzogen, die nicht mit den Vorschriften nach Art. 17 Päv zu vereinbaren ist.	Q1.1: Gestaltung der Kernzone Bewertung: 2,0 Pkte = grösstes Element der Kernzone > 90 % der Fläche 1,5 Pkte = 2 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche 1,0 Pkt = 3 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche 0,5 Pkte = 4 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche Q1.2: Fläche der Kernzone unter der Waldgrenze (max 1 Punkt) 1,0 Punkt = > 50 km ² 0,5 Punkte = 30–50 km ² Q1.3: Anteil der Kernzonenfläche ohne Abweichungen / Ausnahmeregelungen zu den Vorschriften nach Art. 17 Päv 9 Punkte = keine Abweichungen / Ausnahmeregelungen auf 100 % der Fläche 6 Punkte = keine Abweichungen / Ausnahmeregelungen auf 90 % der Fläche 3 Punkte = keine Abweichungen / Ausnahmeregelungen auf 80 % der Fläche	Max Punktzahl: 12 + 12 = 24 Punkte Bemessung der Abgeltung: Fr. 2000.– pro km ² /p.a. (Fr. 20.– pro ha)
05-02	Programmziel 2: Umgebungszone: Naturnahe Bewirtschaftung der Landschaft und Schutz der Kernzone vor nachteiligen Eingriffen	L2.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten sowie zu Erhalt und Aufwertung von Biotopen und Landschaft insbes. in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 3 Punkt). L2.2: Umfang und Relevanz der Projekte zu	Q2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden und wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 3 Punkt)	Max Punktzahl: 5 Leistungspunkte + 5 Qualitätspunkte = 10 Punkte

		Erhalt und Aufwertung von Kulturgütern, Ortsbildern bzw. geschichtlichen Stätten (max. 1 Punkt). L2.3: Umfang und Relevanz der Projekte zur Sicherung und Verbesserung der Pufferfunktion der Umgebungszone (max. 1 Punkt).	Q2.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und Prozesse (max. 1 Punkt). Q2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt).	
05-03	Programmziel 3: Förderung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen	L3.1: Anzahl und Umfang der Partnerschaftvereinbarungen in den verschiedenen Sektoren (max. 1 Punkt). L3.2: Umfang und Relevanz von naturnahen Tourismus- und Erholungsangeboten (max. 1 Punkt). L3.3: Umfang und Relevanz von Projekten zur Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (ohne Tourismus) und der nachhaltigen Mobilität (max. 1 Punkt).	Q3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden (max. 1 Pkt.) Q3.2: Regelmässige Vernetzungs-, Info- oder Weiterbildungsveranstaltungen für die Partner und Leistungsträger des Parks (mindestens eine Veranstaltung pro Jahr) (max. 1 Punkt). Q3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt).	Max Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
05-04	Programmziel 4: Sensibilisierung und Umweltbildung	L4.1: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Umweltbildung insbes. in Bezug auf die Umsetzung Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkte) L4.2: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Förderung des kulturellen Lebens mit dem Ziel der Identitätsförderung im Park (max. 1 Punkt).	Q4.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden (max. 1 Pkt.) Q4.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt). Q4.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt).	Max Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
05-05	Programmziel 5: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung	L5.1: Anzahl Stellenprozente, besetzt mit für das Parkmanagement qualifiziertem Personal, welches über die für den Betrieb des Parks erforderlichen finanziellen Ressourcen und Kompetenzen verfügt (max. 1 Punkt). Bewertung: 1 Pkt = mehr als 850 % 0,75 Pkte = 650–850 % 0,5 Pkte = 450–650 % L5.2: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt). L5.3: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt).	Q5.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und die raumplanerischen Verfahren (max. 1 Punkt). Q5.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks ((max. 1 Punkt). Q5.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt).	Max Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
05-06	Programmziel 6: Forschung	L6.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 2 Punkte) L6.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte (max. 2 Punkte)	Q6.1: Die Zusammenarbeit mit sc\ nat und anderen Parks ist sichergestellt (max. 2 Punkte).	Max Punktzahl: 4 Leistungspunkte + 2 Qualitätspunkte = 6 Punkte

Tab. 3 > Zusätzliche erhebliche Leistungen

ID	Programmziel	Leistungsindikatoren	Bewertungsmaßstab
05-07	Komplexität	Bewertet werden folgende Aspekte: 1. Qualität und Vielfalt von Natur und Landschaften sowie des Siedlungsraums und der Ortsbilder im Park. 2. Geographie/Politik: Anzahl der am Park beteiligten Körperschaften (Gemeinden, Bezirke, Regionen, Patriziate, Kantone, grenzüberschreitende Zusammenarbeit). 3. Sprache/Kultur: Anzahl der Landessprache und kulturelle Vielfalt im Park.	Max. 6 Punkte
05-08	Eigenleistungen	Prozentualer Anteil der Eigenleistungen inkl. Beiträge/ Sponsoring Dritter am Gesamtbudget	Max. 3 Punkte Die Bewertung erfolgt in ½ Punktschritten, > 20 % = 3,0 Punkte 19–20 % = 2,5 Punkte 17–18 % = 2,0 Punkte 15–16 % = 1,5 Punkte 13–14 % = 1,0 Punkt 11–12 % = 0,5 Punkte Total maximal 67 Punkte

A2 Programmblatt für Regionale Naturpärke von nationaler Bedeutung einschliesslich der Biosphärenreservate

Tab. 4 > Programmblatt 2016–2019 für den Regionalen Naturpark einschliesslich der Biosphärenreservate (Art. 23g NHG)

Programmblatt Pärke von nationaler Bedeutung Art. 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik				
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der UNESCO-Biosphärenreservate.			
Produktziel (Wirkungsziel)	<p>In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der UNESCO-Biosphärenreservate wird/werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltig betriebene Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Umweltbildung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft 			
Prioritäten + Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Die Leistungen der Pärke werden insbesondere in Bezug auf ihren Beitrag bewertet, welche sie zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU leisten. Dazu schafft das BAFU die nötigen Anreize. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel 			
Spezifische Indikatoren für den den Regionalen Naturpark einschliesslich der Biosphärenreservate				
ID	Programmziel	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungsmasstab
06–01	Programmziel 1: Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft	<p>L1.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten sowie zu Erhalt und Aufwertung von Biotopen insbes. in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz (max. 3 Punkte).</p> <p>L1.2: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung der Landschaft insbes. in Bezug auf die Umsetzung der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkt).</p> <p>L1.3: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung von Kulturgütern und Ortsbildern (max. 1 Punkt).</p>	<p>Q1.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden und wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkte)</p> <p>Q1.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und Prozesse (max. 1 Punkt).</p> <p>Q1.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt).</p>	<p>Max Punktzahl: 6 Leistungspunkte + 4 Qualitätspunkte = 10 Punkte</p>
06–02	Programmziel 2: Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft	<p>L2.1: Anzahl und Umfang der Partnerschaftvereinbarungen in den verschiedenen Sektoren (max. 1 Punkt).</p> <p>L2.2: Umfang und Relevanz von naturnahen Tourismusangeboten (max. 1 Punkt).</p> <p>L2.3: Umfang und Relevanz von Projekten zur Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (ohne Tourismus) und der nachhaltigen Mobilität (max. 1 Punkt).</p>	<p>Q2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden (max. 1 Punkt)</p> <p>Q2.2: Regelmässige Vernetzungs-, Info- oder Weiterbildungsveranstaltungen für die Partner und Leistungsträger des Parks sowie Einbindung der Projekte in die regionalen Strukturen und Vorhaben (mindestens eine Veranstaltung pro Jahr) (max. 1 Punkt).</p> <p>Q2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt).</p>	<p>Max Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte</p>
06–03	Programmziel 3: Sensibilisierung und Umweltbildung	<p>L3.1: Umfang und Relevanz der Projekte mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Umweltbildung insbes. in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 2 Punkt).</p>	<p>Q3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden (max. 1 Punkt)</p> <p>Q3.2: Die Projekte stützen sich auf das</p>	<p>Max Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte</p>

		L3.2: Umfang und Relevanz der Projekte mit Schwerpunkt Förderung des kulturellen Lebens mit dem Ziel der Identitätsförderung im Park (max. 1 Punkt).	Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Punkt). Q3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt).	
06-04	Programmziel 4: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung	L4.1: Anzahl Stellenprozente, besetzt mit für das Parkmanagement qualifiziertem Personal, welches über die für den Betrieb des Parks erforderlichen finanziellen Ressourcen und Kompetenzen verfügt Bewertung: 1 Pkt = mehr als 450 % 0,75 Pkte = 350–450 % 0,5 Pkte = 250–350 % L4.2: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt). L4.3: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt).	Q4.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und die raumplanerischen Verfahren (max. 1 Punkt). Q4.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt). Q4.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt).	Max Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte
06-05	Programmziel 5: Forschung Optional für RNP, zwingend für Biosphäre	L5.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 1 Punkt). L5.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte (max. 1 Punkt).	Q5.1: Die Zusammenarbeit mit sc/nat und anderen Pärken ist sichergestellt (max. 1 Punkt).	Max Punktzahl: 2 Leistungspunkte + 1 Qualitätspunkt = 3 Punkte

Tab. 5 > Zusätzliche erhebliche Leistungen

ID	Programmziel	Leistungsindikatoren	Bewertungsmaassstab
06-06	Fläche	Ausmass der über die minimal geforderte Fläche hinausgehenden Perimeterfläche.	Max. 3 Punkte 3,0 Punkte = über 6-fache Fläche 2,5 Punkte = 5 bis 6-fache Fläche 2 Punkte = 4 bis 5-fache Fläche 1,5 Punkte = 3 bis 4-fache Fläche 1 Punkte = 2 bis 3-fache Fläche 0,5 Punkte = 1,5 bis 2-fache Fläche
06-07	Komplexität	Bewertet werden folgende Aspekte: 1. Qualität und Vielfalt von Natur und Landschaften sowie des Siedlungsraums und der Ortsbilder im Park. 2. Geographie/Politik: Anzahl der am Park beteiligten Körperschaften (Gemeinden, Bezirke, Kantone, grenzüberschreitende Zusammenarbeit). 3. Sprache/Kultur: Anzahl der Landessprache und kulturelle Vielfalt im Park. 4. Qualität und Fläche der Kernzonen von Biosphärenreservate	Max. 6 Punkte, resp. 8 Punkte für Biosphärenreservate
06-08	Eigenleistungen	Prozentualer Anteil der Eigenleistungen inkl. Beiträge/Sponsoring Dritter am Gesamtbudget	Max. 3 Punkte > 30 % = 3,0 Punkte 29–30 % = 2,5 Punkte 27–28 % = 2,0 Punkte 25–26 % = 1,5 Punkte 23–24 % = 1,0 Punkt 21–22 % = 0,5 Punkte Total maximal 43 Punkte, resp. 45 Punkte für Biosphärenreservate

A3 Programmblatt für Naturerlebnispärke von nationaler Bedeutung

Tab. 6 > Programmblatt 2016–2019 für den Naturerlebnispark (Art. 23h NHG)

Programmblatt Pärke von nationaler Bedeutung Art. 23k NHG, generelle Informationen zur Pärkepolitik				
Gesetzlicher Auftrag	Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpärke, Regionale Naturpärke, Naturerlebnispärke) einschliesslich der UNESCO-Biosphärenreservate.			
Produktziel (Wirkungsziel)	<p>In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der UNESCO-Biosphärenreservate wird/werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet • die nachhaltig betriebene Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden • die regionale Identität gestärkt und Umweltbildung betrieben • die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft 			
Prioritäten + Instrumente BAFU	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten: Regionen mit hoher Natur- und Landschaftsqualität sowie mit Potenzial und Engagement für eine nachhaltige Entwicklung werden gefördert. Die Leistungen der Pärke werden insbesondere in Bezug auf ihren Beitrag bewertet, welche sie zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU leisten. Dazu schafft das BAFU die nötigen Anreize. • Instrumente: Finanzhilfen, Park- und Produktelabel 			
Spezifische Indikatoren für den den Naturerlebnispark				
ID	Programmziel	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bewertungsmassstab
07-01	Programmziel 1: Sicherstellen der freien Entwicklung der Natur in der Kernzone	<p>L1.1: Kernzonenfläche Bewertung: Es sind 8 bis maximal 11 Punkte möglich; 11,0 Pkte = über 2,5 fache Fläche 10,5 Pkte = bis 2,25 fache Fläche 10,0 Pkte = bis 2,00 fache Fläche 9,5 Pkte = bis 1,75 fache Fläche 9,0 Pkte = bis 1,50 fache Fläche 8,5 Pkte = bis 1,25 fache Fläche</p> <p>L1.2: Abgeltung entgangener Nutzung: Nachweis der entgangenen Nutzung liegt vor, Fläche vertraglich jeglicher Nutzung entzogen, die nicht mit den Vorschriften nach Art. 23 PÄV zu vereinbaren ist.</p>	<p>Q1.1: Zusammenhang der Kernzonenfläche Bewertung: 2,0 Pkte = 100 % zusammenhängende Fläche 1,5 Pkte = grösstes Element der Kernzone > 90 % der Fläche 1,0 Pkt = 2 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche 0,5 Pkte = 3 Teilflächen, grösstes Element der Kernzone > 2/3 der Mindestfläche</p>	<p>Max Punktzahl: 11 Leistungspunkte + 2 Qualitätspunkte = 13 Punkte</p> <p>Bemessung der Abgeltung: Fr. 2000.– pro km² /p.a. (Fr. 20.– pro ha)</p>
07-02	Programmziel 2: Gewährung der Pufferfunktion in der Übergangszone	<p>L2.1: Umfang und Relevanz der Projekte zur Förderung von Arten sowie zu Erhalt und Aufwertung von Biotopen und Landschaft insbes. in Bezug auf die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 3 Punkt). L2.2: Umfang und Relevanz der Projekte zur Sicherung und Verbesserung der Pufferfunktion der Übergangszone (max. 1 Punkt). L2.3: Umfang und Relevanz der Projekte zu Erhalt und Aufwertung von Kulturgütern (max. 1 Punkt).</p>	<p>Q2.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta bzw. den darin enthaltenen konzeptionellen Grundlagen ausgewiesen werden und wo sinnvoll leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 3 Punkt) Q2.2: Einbindung der Projekte in raumplanerisches Instrumentarium und Prozesse (max. 1 Punkt) Q2.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt).</p>	<p>Max Punktzahl: 5 Leistungspunkte + 5 Qualitätspunkte = 10 Punkte</p>
07-03	Programmziel 3: Sensibilisierung, Umweltbildung und Naturerlebnisse	<p>L3.1: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Sensibilisierung und Naturerlebnis insbes. in Bezug auf die Umsetzung Strategie Biodiversität Schweiz und der Landschaftsstrategie des BAFU (max. 1 Punkt) L3.2: Umfang und Relevanz von Projekten mit Schwerpunkt Umweltbildung (max. 1 Punkt). L3.3: Anzahl Teilnehmer bei Naturerlebnis- und Umweltbildungsangeboten (max. 1 Punkt)</p>	<p>Q3.1: Die Projekte basieren auf der Ausrichtung und dem Profil des Parks, wie sie in der Charta ausgewiesen werden (max. 1 Punkt) Q3.2: Die Projekte stützen sich auf das Bildungskonzept, sind spezifisch auf die Zielgruppen des Parks ausgerichtet und die Anbieter und Akteure verfügen über die notwendigen Qualifikationen (max. 1 Pt.). Q3.3: Konkretisierungsgrad der Projekte (max. 1 Punkt).</p>	<p>Max Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte</p>

07-04	Programmziel 4: Management, Kommunikation und räumliche Sicherung	<p>L4.1: Anzahl Stellenprozent, besetzt mit für das Parkmanagement qualifiziertem Personal, welches über die für den Betrieb des Parks erforderlichen finanziellen Ressourcen und Kompetenzen verfügt. Bewertung: 1 Pkt = mehr als 450 % 0,75 Pkte = 350–450 % 0,5 Pkte = 250–350 %</p> <p>L4.2: Umfang und Relevanz von Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit gemäss Kommunikationskonzept und mit Verwendung des Parklabels (max. 1 Punkt).</p> <p>L4.3: Umfang und Relevanz der Projekte zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten auf die Zielsetzungen des Parks (max. 1 Punkt).</p>	<p>Q4.1: Einbindung des Managements in für den Park relevante Vorhaben und die raumplanerischen Verfahren (max. 1 Punkt).</p> <p>Q4.2: Es existiert ein funktionierendes System zur Qualitätssicherung des Parks (max. 1 Punkt).</p> <p>Q4.3: Die Struktur der Parkorganisation erlaubt eine direkte Mitwirkung der Bevölkerung am Park (max. 1 Punkt).</p>	<p>Max Punktzahl: 3 Leistungspunkte + 3 Qualitätspunkte = 6 Punkte</p>
07-05	Programmziel 5: Forschung (Optional)	<p>L5.1: Umfang und Relevanz der Forschungskonzeption (max. 1 Punkt)</p> <p>L5.2: Anzahl und Umfang der zu koordinierenden Projekte (max. 1 Punkt)</p>	<p>Q5.1: Die Zusammenarbeit mit sc/nat und den Pärken ist sichergestellt (max. 1 Punkt).</p>	<p>Max Punktzahl: 2 Leistungspunkte + 1 Qualitätspunkt = 3 Punkte</p>

Tab. 7 > Zusätzliche erhebliche Leistungen

ID	Programmziel	Leistungsindikatoren	Bewertungsmaassstab
07-06	Komplexität	<p>Bewertet werden folgende Aspekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Qualität und Vielfalt der Naturlandschaften. 2. Geographie/Politik: Anzahl der am Park beteiligten Körperschaften (Gemeinden, Bezirke, Kantone). 	Max. 2 Punkte
07-07	Eigenleistungen	Prozentualer Anteil der Eigenleistungen inkl. Beiträge/Sponsoring Dritter am Gesamtbudget	<p>Max. 3 Punkte</p> <p>> 30 % = 3,0 Punkte</p> <p>29–30 % = 2,5 Punkte</p> <p>27–28 % = 2,0 Punkte</p> <p>25–26 % = 1,5 Punkte</p> <p>23–24 % = 1,0 Punkt</p> <p>21–22 % = 0,5 Punkte</p> <hr/> <p>Total maximal 41 Punkte</p>

Inhalt Teil 5:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz

5	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz	2			
5.1	Programmspezifische Ausgangslage	2			
5.1.1	Rechtliche Grundlagen	2			
5.1.2	Finanzielle Entwicklung seit 1985	2			
5.1.3	Bisherige Fortschritte	4			
5.2	Programmpolitik Lärm- und Schallschutzmassnahmen	5			
			5.2.1	Programmblatt	5
			5.2.2	Mittelberechnung	8
			Anhang zu Teil 5		9
			A1	Anhang zu Ziffer 5.1 der Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutzmassnahmen: Merkblatt NHG	10

5 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz

5.1 Programmspezifische Ausgangslage

5.1.1 Rechtliche Grundlagen

Globalbeiträge der PV (übrige Strassen)

Art. 50 USG	Der Bund beteiligt sich an den Kosten für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes auf der Grundlage von Programmvereinbarungen mit den Kantonen; die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.	Beiträge des Bundes
Art. 13–27 und Art. 48a LSV	In der Lärmschutzverordnung werden Sanierung und Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden sowie bei bestehenden Hauptstrassen und übrigen Strassen geregelt.	Lärmschutzverordnung

Globalbeiträge (schweizerische Hauptstrassen)

MinVG	Der Bund verwendet den Anteil des Mineralölsteuerertrags, der für den Strassenverkehr bestimmt ist, unter anderem für Beiträge an strassenverkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen, zu denen der Lärm- und Schallschutz gehört.	Mineralölsteuerverordnung
-------	--	---------------------------

5.1.2 Finanzielle Entwicklung seit 1985

Aktuell läuft die Lärmsanierung der schweizerischen National-, Haupt- und übrigen Strassen. Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich um die 4 Milliarden Franken. Rund die Hälfte davon entfällt auf die Nationalstrassen.

Rund 4 Milliarden Franken für die Lärmsanierung der Strassen

Bis Ende 2010 wurden etwa 1,6 Milliarden Franken in die Lärmsanierung der Strassen investiert. Davon flossen 75 % in die Nationalstrassen und 25 % in die übrigen Strassen. Von den durchgeführten Sanierungsprojekten entfielen etwa 80 % auf bauliche Massnahmen zur Eindämmung des Strassenlärms (Lärmschutzwände, Strassenabdeckungen). 1 % der Mittel floss in Massnahmen an der Quelle, das heisst im Wesentlichen lärmarme Strassenbeläge und Geschwindigkeitsbeschränkungen. Die verbleibenden finanziellen Mittel (etwa 18 %) wurden in Ersatzmassnahmen investiert, und zwar hauptsächlich in Schallschutzfenster. Allerdings können diese die Lärmbekämpfungsmassnahmen nicht ersetzen.

Vorgehen vor der NFA (vor 2008)

Vor der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) war die Strassenlärmsanierung eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Dabei fielen die Sanierungsarbeiten zur Verminderung übermässiger Lärmbelastungen durch die Strassen in den Kompetenzbereich der Kantone. Für Massnahmen zur Reduktion von Lärmemissionen (Lärmschutzwände, Massnahmen an der Fahrbahn) und für Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) erhielten die Kantone Beiträge aus der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG). Die Beitragshöhe richtete sich nach der Kategorie der Strasse (Nationalstrasse, Hauptstrasse, übrige Strasse), der Finanzkraft der Kantone sowie nach der Grösse des Sanierungsprojekts. Auf der Grundlage des Lärmbelastungskatasters arbeiteten die Kantone Sanierungsprojekte aus, das BAFU beurteilte diese aus akustischer Sicht und das ASTRA prüfte die bauliche und verkehrstechnische Seite, sicherte die Beiträge zu und zahlte diese nach dem Vorliegen der Abrechnungen auch an die Kantone aus. Allerdings mussten die Kantone in diesem Modell die Sanierungsarbeiten jeweils vorfinanzieren, bevor sie den Beitrag des Bundes aus der Mineralölsteuer zurückerhielten. Dieser Umstand führte unter anderem dazu, dass die Lärmsanierungsarbeiten nur zögerlich vorankamen.

**Beitragszusicherungen
für einzelne Projekte**

Veränderungen mit der NFA (ab 2008)

Mit Inkrafttreten der NFA sind die Nationalstrassen vollständig in die Verantwortung des Bundes übergegangen. Für die Hauptstrassen erhalten die Kantone aufgrund der NFA und gestützt auf das MinVG Globalbeiträge, die sich aus der gewichteten Länge des Hauptstrassennetzes ableiten lassen. Mit diesen Beiträgen gelten auch die Aufwendungen für Umweltschutzmassnahmen, insbesondere für Lärmsanierungsmassnahmen, als abgegolten. Bei den übrigen Strassen wird, gestützt auf die Subventionierungsregelung in der Lärmschutzverordnung (LSV), mittels Programmvereinbarungen (PV) ein partnerschaftliches Verhältnis mit den Kantonen angestrebt. Damit soll die Sanierung der Hauptstrassen und der übrigen Strassen fristgemäss bis 2018 abgeschlossen werden. Anstelle der vorherigen Beitragssätze wurden neue Kriterien für die Beitragshöhe festgelegt. Unter dem Regime der NFA kam es somit zu einer gewissen Umverteilung zwischen den Kantonen. Mit den Vereinbarungen zwischen den Kantonen und dem Bund werden nun sowohl die Zahlungsmodalitäten der Bundesbeiträge als auch der vom Kanton zu leistende Sanierungsumfang partnerschaftlich in einem Vertrag (PV) festgehalten. Eine wichtige Grundlage für die Programmvereinbarungen bildet das Programmblatt Lärm- und Schallschutzmassnahmen (5.2.1), das auf Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b USG basiert.

**Globalbeiträge
für Hauptstrassen
Programmvereinbarungen
für die übrigen Strassen**

Grundsätzlich hat sich mit der Einführung der NFA an der Bundesbeteiligung pro Massnahme für Lärmsanierungen bei den übrigen Strassen wenig geändert. Der Gesamtumfang wurde während der ersten Programmperiode angehoben. In der zweiten Programmperiode (2012–2015) stieg der Mittelbedarf an. Er wird dies auch für die dritte Programmperiode (2016–2018) tun. Dies soll gewährleisten, dass die Sanierung fristgerecht bis 2018 abgeschlossen werden kann.

**Weiterhin grosser
Sanierungsbedarf**

Tab. 1 > Mittelbedarf für die Lärmsanierung der übrigen Strassen

Zu erwartende Kosten (laufende und verbleibende Projekte) der Lärmsanierung der übrigen Strassen 2008–2018 (gerundet auf Mio. Franken).

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
62	36	51	104	99	167	168	177	197	156	130

Voraussichtlicher Mittelbedarf

5.1.3 Bisherige Fortschritte

Erste und zweite NFA-Programmperiode (2008–2011 und 2012–2015)

In der ersten Programmperiode (2008–2011) wurde insbesondere im urbanen Bereich der Einbau sehr vieler Schallschutzfenster vereinbart. Dieser Tendenz wurde – dem Prinzip der Bekämpfung an der Quelle folgend – in der zweiten Programmperiode durch die besondere Förderung quellennaher Massnahmen entgegengewirkt. Konkret äusserte sich dies im Siedlungsgebiet durch den Einbau lärmarmen Strassenbeläge. Im Bereich der lärmarmen Strassenbeläge setzt sich das BAFU für signifikante technische Fortschritte ein.

Massnahmen an der Quelle
bevorzugt

Dritte NFA-Programmperiode (2016–2018)

Die Lärmbekämpfung an der Quelle bleibt auch in der dritten Programmperiode prioritär und wird noch verstärkt. Gefördert werden nicht nur leise Strassenbeläge, sondern auch alle anderen quellennahen Lärmbekämpfungsmassnahmen wie Verkehrsberuhigungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen usw. Solche Massnahmen werden finanziell stärker unterstützt als Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände). Der Einbau von Schallschutzfenstern ist keine Lärmbekämpfungs-, sondern eine Ersatzmassnahme und deshalb kein Ziel der Programmvereinbarung mit den Kantonen (vgl. Programmblatt 5.2.1).

5.2 Programmpolitik Lärm- und Schallschutzmassnahmen

5.2.1 Programmblatt

Tab. 2 > Programmblatt Lärm- und Schallschutzmassnahmen, Art. 50 Abs. 1 Bst. b USG

Programmblatt Lärm- und Schallschutzmassnahmen, Art. 50 Abs. 1 Bst. b USG				
Gesetzlicher Auftrag		Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastungen aus dem Strassenverkehr		
Produktziel (Wirkungsziel)		Die Bevölkerung ist so vor Strassenlärm geschützt, dass ihre Gesundheit gewährleistet ist.		
Prioritäten + Instrumente BAFU		<ul style="list-style-type: none"> • Prioritäten nach der erzielten Wirkung (Reduktion der Lärmbelastung und der belasteten Personen) • Die Schallschutzfenster sind Ersatzmassnahmen. Deshalb gibt es keine Prioritäten sondern einen fixen Beitrag. • Instrumente: Programmvereinbarungen, Reporting des Sanierungsfortschritts, Controlling 		
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren (LI)	Qualitätsindikatoren (QI)	Bundesbeitrag
06-1	Verminderung der Lärmbelastungen und der Anzahl der belasteten Personen aus dem Strassenverkehrslärm	Anzahl der geschützten Personen (Senkung der Belastung mit dem Ziel, dass sie unter IGW liegt)	<ul style="list-style-type: none"> • PI = Priorisierungsindikator Qualität und Priorisierung der Projekte in Übereinstimmung mit dem Ziel Schätzung des intrinsischen Werts des Projekts • Qel = Quellenindikator Globale Qualität der Programmvereinbarung (Anteil der Projekte mit Massnahmen zur Lärmbekämpfung an der Quelle) Schätzung des Gesamtwerts der PV nach Kanton – Benchmarking 	Globalbeitrag über die Programmvereinbarung Prioritär für Massnahmen an der Quelle

Bundesbeitrag total bis 31.03.2018

Gesetzlicher Auftrag

Das Programmblatt Lärm- und Schallschutzmassnahmen stützt sich auf Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b USG und dient dem Vollzug des gesetzlichen Auftrags des Schutzes der Bevölkerung vor Lärmbelastungen aus dem Strassenverkehr.

Schutz der Bevölkerung

Produktziel

Die Bevölkerung ist so vor Strassenlärm geschützt, dass ihre Gesundheit gewährleistet ist.

Gesundheit

Prioritäten und Instrumente

- > Prioritäten nach erzielter Wirkung, nämlich Reduktion des Strassenlärms und der belasteten Personen. Die Lärmbekämpfung an der Quelle hat Vorrang.
- > Schallschutzmassnahmen (Schallschutzfenster) sind Ersatzmassnahmen. Deshalb gibt es keine Prioritäten, sondern einen fixen Beitrag.
- > Instrumente zur Umsetzung sind Programmvereinbarungen, Reporting des Sanierungsfortschritts und periodisches Controlling.

Wirkungsorientierung

Programmziele (Leistungsziele)

Das Programmziel ist die Verminderung der Lärmbelastung und der Anzahl der Personen, die dem Strassenlärm ausgesetzt sind.

Verminderung der Lärmbelastung und der belasteten Personen

Leistungsindikator

Der Leistungsindikator gibt die Anzahl der geschützten Personen an, das heisst die Verminderung der Belastung von Personen durch den Strassenverkehrslärm. Das Ziel ist die Reduktion der Lärmimmissionen unter die Grenzwerte. Lärmschutz im Sinne dieses Indikators kann nur durch die Verminderung der Aussenlärm-Belastung (bei offenem Fenster) erreicht werden. Der Leistungsindikator berücksichtigt somit nicht die Anzahl der Personen, die in Räumen mit Schallschutzfenstern leben.

Anzahl der geschützten Personen

Schallschutzfenster, beziehungsweise alle übrigen baulichen Schallschutzmassnahmen mit vergleichbarer Wirkung, werden somit nicht berücksichtigt, ausser in Ausnahmefällen (Erleichterungen). Dabei müssen alle lärmempfindlichen Räume vor einer Lärmbelastung geschützt werden, die ein kritisches Niveau erreicht. Schallschutzfenster müssen die Anforderungen von Anhang 1 LSV erfüllen.

Qualitätsindikatoren

Qualitätsindikatoren sind ein Instrument zur qualitativen Beurteilung. Sie werden vom BAFU implementiert und berechnet. Die entsprechenden Ergebnisse dienen dazu, diejenigen Lärmsanierungsprojekte zu priorisieren, welche Massnahmen zur Lärmverminderung an der Quelle enthalten und damit den Schutz möglichst zahlreicher Personen ermöglichen.

Qualitative Beurteilung

Mittels Qualitätsindikatoren erfolgt die Beurteilung von Projekten innerhalb der Programmvereinbarungen auf zwei verschiedenen Ebenen, nämlich auf der Ebene der unterschiedlichen Projekte eines Kantons (Priorisierungsindikator) sowie auf interkantonomer Ebene (Quellenindikator).

Priorisierungsindikator PI

Der Priorisierungsindikator (PI) ermöglicht es, den intrinsischen Wert des Projekts zu schätzen. Dabei wird ein optimales Verhältnis der Kosten im Vergleich zur erzielten Lärmreduktion (in Dezibel) und zur Anzahl der Personen, die von dieser Reduktion profitieren, angestrebt:

Schätzung des intrinsischen Werts des Projekts

$$PI = \frac{\sum \text{Projekt Kosten}}{\sum (\Delta dB * \text{Personen})}$$

Projekt Kosten = einzig die Studienkosten der Projektierung sind ausgeschlossen

ΔdB = durch die Sanierungsmassnahme erzielte Lärmverminderung in Dezibel

Personen = Anzahl der Personen, die von der Lärmverminderung in dB (ΔdB) profitiert haben

Der Projektwert entspricht dem umgekehrt proportionalen Wert des obigen Indikators. Das heisst, je tiefer der Wert des PI, desto höher ist der Projektwert aus Sicht des Lärmschutzes.

Mit dem genannten Indikator lassen sich innerhalb einer Periode auch Projekte priorisieren, wenn die finanziellen Mittel knapp werden. So werden diejenigen Projekte bevorzugt, welche eine Lärmbekämpfung an der Quelle ermöglichen und einer möglichst hohen Anzahl Personen einen Nutzen bringen.

Quellenindikator (QeI)

Anhand des Quellenindikators wird der Gesamtwert der Programmvereinbarung eines Kantons im Vergleich zu denjenigen anderer Kantone geschätzt. Kantone, deren Projekte mehrheitlich Massnahmen zur Lärmbekämpfung an der Quelle enthalten, weisen einen höheren Quellenindikator auf:

Schätzung des Gesamtwerts
der Programmvereinbarung

$$Q_{el} = \frac{\sum \text{Projekte an der Quelle}}{\sum \text{total Projekte}}$$

$\sum \text{Projekte an der Quelle}$ = Anzahl Projekte des betrachteten Kantons, die eine Massnahme zur Lärmbekämpfung an der Quelle enthalten (gemäss Kategorie A in Tab. 3)

$\sum \text{total Projekte}$ = Gesamtsumme aller Projekte des betrachteten Kantons

Der Indikator nimmt einen Wert zwischen 0 und 1 an und dient als Auswertungsziel der Entwicklung der von den Kantonen ausgeführten Projekten für den internen Gebrauch im BAFU (Benchmarking).

1 ist der höchstmögliche Wert und besagt, dass alle Projekte zur Kategorie A (Massnahmen an der Quelle) gehören.

0 ist der tiefstmögliche Wert und besagt, dass kein einziges Projekt Massnahmen an der Quelle enthält.

Die Studienkosten der Projektierung werden weder mit dem Quellenindikator noch mit dem Priorisierungsindikator berücksichtigt.

Bundesbeitrag

Mit der Subventionierung aus den Einnahmen der Mineralölsteuer sollen für diejenigen Vorhaben, die eine grössere Wirkung in Bezug auf eine Verminderung der Lärmbelastung erzielen, höhere Beiträge gewährt werden. Für die einzelnen Lärmschutzmassnahmen werden vom Bund demnach Globalbeiträge geleistet, die von der Wirksamkeit der Massnahmen (PI) abhängen. Die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen sind in Tab. 3 aufgeführt. Priorität haben Massnahmen an der Quelle, insbesondere der Einbau von lärmarmen Strassenbelägen.

Beiträge für Massnahmen an
der Quelle

Bei den Beiträgen für Schallschutzmassnahmen (Schallschutzfenster) wird hingegen ein fixer Betrag pro Schallschutzfenster geleistet, und zwar unabhängig von dessen Grösse.

5.2.2 Mittelberechnung

Die Berechnung der Beiträge orientiert sich an der Lärminderung und kann über eine Einteilung der Massnahmen in Kategorien vorgenommen werden. Diese Einteilung wurde anhand einer umfassenden Evaluation der abgeschlossenen Projekte verifiziert. Die Kategorie der Massnahmen an der Quelle (Kat. A) geniesst Priorität.

Wirkungsbezogene Beitragssätze

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Beitragssätze pro Massnahmenkategorie.

Tab. 3 > Mittelberechnung

Massnahmenkategorie	Beitragssatz	Kriterium
a) An der Quelle		
Leise Beläge (Kennwert <0 dB), verkehrsberuhigende Massnahmen, Geschwindigkeitsreduktionen usw.	32 %	Die Verminderung des prognostizierten zukünftigen Lärmpegels beträgt mindestens 1 dBA. Der Beitragssatz bezieht sich nur auf die lärmschutzbedingten (Mehr-)Kosten*. Diese dürfen max. 50 % der Gesamtkosten betragen.
b) Auf dem Ausbreitungsweg		
Lärmschutzwände usw.	25 %	Der Beitragssatz bezieht sich auf die Gesamtkosten (Realisierung).
Andere (ausserhalb Qel)		
Studienkosten der Projektierung	15 %	Studienkosten der Projektierung für Schallschutz am Gebäude oder nicht direkt mit einer konkreten Massnahme verbundene Studienkosten der Projektierung.
Schallschutzfenster	400 Franken (Fixbetrag)	Schallschutzfenster sind Ersatzmassnahmen, deshalb gibt es hierfür keine Prioritäten. Es wird ein Betrag von 400 Franken pro Fenster (unabhängig von seiner Grösse) geleistet; dies entspricht in etwa 20 % der heutigen Kosten eines Schallschutzfensters normaler Grösse.
* Als Lärmschutzmassnahme gilt nur die lärmindernde Deck- und Binderschicht des Strassenbelages. Die sonstigen Arbeiten an der Infrastruktur der Strasse sind Strassenunterhalt und werden mit dem USG nicht subventioniert. Die Einbauarbeiten der Beläge gehören grundsätzlich zum Strassenunterhalt. Die Kostendifferenz zwischen dem lärmarmen Belag und dem Standardbelag bildet die lärmschutzbedingten Kosten. Die lärmschutzbedingten Kosten müssen ausgewiesen oder geschätzt werden und werden höchstens zu 50 % der Gesamtkosten der Belagserneuerung angerechnet.		
Beispiel: Gesamtkosten Deckschichtersatz (können auch in m ² angegeben werden):		
Verfahrens- und Projektierungskosten:	30 000.–	
Abfräsen des aktuellen Belags und Vorbereitungsarbeiten:	70 000.–	
Lieferung und Einbau des neuen Belags:	140 000.–	
Fertigstellung und Markierung:	10 000.–	
Total	250 000.–	
Lärmschutzbedingte Kosten: max.	125 000.– (50 % von 250 000.–)	
Bundessubvention: max.	40 000.– (32 % von 125 000.–)	

> Anhang zu Teil 5

Damit in der ganzen Schweiz nach den gleichen Vorgaben gearbeitet wird, ist die von BAFU und ASTRA gemeinsam mit den Kantonen erarbeitete Vollzugshilfe für die Lärmsanierung von Strassen entsprechend anzuwenden. Die Vollzugshilfe wurde im Dezember 2006 in der BAFU-Reihe «Umwelt-Vollzug» unter dem Titel «**Leitfaden Strassenlärm**» publiziert: www.bafu.admin.ch/uv-0637-d

A1 Anhang zu Ziffer 5.1 der Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutzmassnahmen: Merkblatt NHG

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziffer 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Grundlagen: In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- > Inventare nach Art. 5 NHG:
 - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);
 - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS);
 - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
- > Vollzugshilfen:
 - Vermeiden von Vogelschlag bei durchsichtigen Lärmschutzwänden gemäss Empfehlungen der Vogelwarte Sempach – www.windowcollisions.info/;
 - «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr. 11, BUWAL 2002;
- > Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997; Konzept nach Art. 13 RPG), insbesondere Kap. 7 und 10;
- > Weitere Grundlagen:
 - regionale und kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK);
 - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Art. 26 NHV);
 - Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen, BAFU 2001.

Vorgehen: Zu einem möglichst frühen beziehungsweise stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:

- > Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten im Hinblick auf eine ungeschmälerete Erhaltung beziehungsweise eine grösstmögliche Schonung gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG (Ziff. 6.2.10 der Erläuterungen zum BLN-Inventar);
- > Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;
- > Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Artikel 7 Absatz 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen. Als Beispiel sei auf das Lärmschutzprojekt entlang der Nationalstrasse bei Immensee verwiesen.

Inhalt Teil 6:

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen

6	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen	2	Anhang zu Teil 6	13
6.1	Programmspezifische Ausgangslage	2	A1	Mittelzuteilung zuhanden der Kantone gemäss WaG 13
6.1.1	Rechtliche Grundlagen	2	A2	Mittelzuteilung zuhanden der Kantone gemäss WBG 14
6.1.2	Aktuelle Situation	2	A3	Erhöhung des Bundesbeitrages bei besonderer Belastung 15
6.1.3	Entwicklungsperspektiven	3	A4	Priorisierungsschema für Einzelprojekte bei besonderer Belastung 16
6.1.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	3	A5	Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot 18
6.2	Programmpolitik	4	A6	Rahmenbedingungen 19
6.2.1	Programmblatt	4	A7	Anforderungen an Schutzbauten und Gefahrengrundlagen 20
6.2.2	Mittelberechnung	5	A8	Anrechenbare Kosten (Art 2a WBV, Art 38a WaV) 22
6.2.3	Programmziele	10	A9	Mehrleistungen 26
			A10	Projektverfahren Einzelprojekte und Checklisten 30
			A11	Zuständigkeiten und Kostenteiler bei der Subventionierung von Verkehrswegen und Lifelines 36
			A12	Anhang zu Ziffer 6.1 der Programmvereinbarung Schutzbauten: Merkblatt NHG/JSg 38

6 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen

6.1 Programmspezifische Ausgangslage

6.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 6 WBG, Art. 36 WaG, Art. 2 WBV, Art. 39 WaV	Die rechtlichen Grundlagen für das Programm im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen sind Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG) und Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG). Artikel 6 WBG wird durch Artikel 2 der Wasserbauverordnung (WBV) und Artikel 36 WaG durch Artikel 39 der Waldverordnung (WaV) konkretisiert.	Rechtliche Grundlagen
Art. 38 WaV, Art. 1 WBV	Die allgemeinen Voraussetzungen, die der Gesuchsteller erfüllen muss, damit er vom BAFU Subventionen erhält, sind in Artikel 38 WaV und in Artikel 1 WBV festgehalten. Die Massnahmen müssen insbesondere zweckmässig sein, den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen, mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen koordiniert sein und die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllen.	Voraussetzungen für die Vergabe von Subventionen
WaG, WBG, SuG, RPG, NHG, GSchG, BGF	Neben dem WaG und dem WBG stellen insbesondere das Subventionsgesetz, das Raumplanungsgesetz, das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Gewässerschutzgesetz und das Bundesgesetz über die Fischerei zusätzliche Anforderungen an die Massnahmen im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen.	Weitere relevante Gesetze

6.1.2 Aktuelle Situation

Die Besonderheit des Subventionssystems im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen liegt darin, dass Abgeltungen an Massnahmen ohne besonderen Aufwand mittels Programmvereinbarung global und Abgeltungen an besonders aufwendige Projekte mittels Verfügung einzeln gewährt werden können (Art. 8 Abs. 2 WBG und Art. 36 Abs. 2 WaG).

Im Hinblick auf die Einführung der NFA am 1. Januar 2008 wurde, unter Mitwirkung kantonaler Experten und unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie des Departements für Umwelt Verkehr Energie und Kommunikation UVEK, im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen ein neues Subventionsmodell entwickelt.

Gemeinsames Subventionsmodell für die Bereiche Hochwasser und Wald

Das Subventionsmodell hat sich auch in der zweiten Programmperiode (2012–2015) grundsätzlich bewährt. Das integrale Risikomanagement und die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bleiben zwei zentrale Aspekte. Aufwändige Projekte, die diesen beiden Aspekten im Rahmen der Erfüllung von Mehrleistungen Rechnung tragen, sollen deshalb auch weiterhin mit zusätzlichen Subventionen unterstützt werden.

Dennoch wurden im Vollzug festgestellt, dass es zwischen WaV und WBV immer noch Unterschiede gibt, welche den einheitlichen und umfassenden Schutz vor Naturgefahren hemmen. Dazu gehören insbesondere die Unterschiede bei der Beteiligung Dritter an der Finanzierung von Schutzmassnahmen, die unterschiedlichen Gefahregrundlagen und die fehlende Möglichkeit auch beim Hochwasserschutz den Abbruch und die Verlegung von Bauten und Anlagen an sichere Orte subventionieren zu können. Die entsprechenden Bestimmungen in WaV und WBV wurden deshalb für die dritte Programmperiode (2016–2019) harmonisiert.

Harmonisierung von WaV und WBV

6.1.3 Entwicklungsperspektiven

Neben der weiteren Harmonisierung des Vollzugs von WaV und WBV steht auch für die dritte Programmperiode wieder die Unterstützung der Kantone bei der raumplanerischen Umsetzung der Gefahrenkarten, bei der Erarbeitung von Risikogrundlagen und Notfallplanungen, bei der gezielten Ergänzung der Gefahregrundlagen und bei der Erhebung des Schutzbautenbestandes im Vordergrund. Die Schutzbauten sind ein wichtiger Bestandteil der Sicherheitsinfrastruktur unseres Landes. Der Aufbau des Schutzbautenkatasters für das Schutzbautenmanagement wird daher eine prioritäre Aufgabe der nächsten Jahre sein.

Prioritäten dritte Programmperiode

6.1.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen.

Das geänderte Gewässerschutzgesetz, welches die Kantone unter anderem zur Planung und Umsetzung von Gewässerrevitalisierungen verpflichtet, ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die angepasste Gewässerschutzverordnung ist am 1. Juni 2011 in Kraft getreten. Die Schnittstelle ist im Handbuchkapitel Revitalisierung näher erläutert.

Schnittstellen mit dem Programm Revitalisierung, GSchG

6.2 **Programmpolitik**6.2.1 **Programmblatt****Programmblatt Schutzbauten und Gefahregrundlagen, Art. 36 WaG und Art. 6 WBG**

Gesetzlicher Auftrag	Schutz des Menschen und von erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren.			
Produktziel (Wirkungsziel)	Schutz für Mensch, Umwelt und Sachwerte vor gravitativen Naturgefahren mit dem integralen Risikomanagement unter Berücksichtigung aller Aspekte der Nachhaltigkeit.			
Prioritäten + Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: <ul style="list-style-type: none"> • Gefahren- und Schadenpotenzial (Risiken) sowie Handlungsbedarf • Projektanforderungen (integrales Risikomanagement, Nachhaltigkeit) • Förderung von besonders wirksamen Projekten 			
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
07-1	PZ 1: Grundangebot Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren: <ul style="list-style-type: none"> • Projekte ohne besonderen Aufwand • Periodische Instandstellung • Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen 	LI 1.1: Summe der ausgeführten Bauten und umgesetzten Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Projektanforderungen (Risikoorientierung, Nachhaltigkeit) • Risikoreduktion • Wirtschaftlichkeit 	Globalbeitrag 35 % der beitragsberechtigten Kosten
07-2	PZ 2: Gefahregrundlagen Gefahregrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung.	LI 2.1: Summe der erstellten resp. revidierten Gefahregrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmenanforderungen (technisch/qualitativ) 	Globalbeitrag 50 % der beitragsberechtigten Kosten
Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen (wie bis anhin werden sie einzeln verfügt gemäss der dafür reservierten Mittel).				
07-3	Einzelprojekte Projekte mit besonderem Aufwand.	LI 3.1: Summe der ausgeführten Bauten und umgesetzten Massnahmen LI 3.2: Anteil besonders wirksamer Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Projektanforderungen (Risikoorientierung, Nachhaltigkeit) • Risikoreduktion • Wirtschaftlichkeit 	35–45 % der beitragsberechtigten Kosten in Abhängigkeit der Wirksamkeit ¹

¹ Bei ausserordentlichen Belastungen kann der Bund bis max. 65 % der anrechenbaren Kosten übernehmen.

Programme für Schutzbauten und Gefahregrundlagen sehen folgende Elemente vor:

Tab. 1 > Elemente des Vierjahresprogramms und Einzelprojekte

Programmziel	Gesetzliche Grundlage	Inhalt	Rechtsform	Bundesbeitrag
Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren	WBG, Art. 6 WaG, Art. 36	Projekte ohne besonderen Aufwand gemäss Kriterien im Anhang A5. Periodische Instandstellung, Ersatz bestehender Schutzbauten gemäss Kriterien im Anhang A5. Messstellen, Warndienste	Programmvereinbarung	Globalbeitrag max. 35 % der anrechenbaren Kosten
Gefahregrundlagen	WBG, Art. 6 WaG, Art. 36	Grundlagen für das Risikomanagement (Kataster, Gefahrenkarten, Risikobeurteilungen, Konzepte, organisatorische, planerische Massnahmen etc.)	Programmvereinbarung	Globalbeitrag 50 % der anrechenbaren Kosten
Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarung. Sie werden wie bis anhin einzeln verfügt gemäss der dafür reservierten Mittel.				
Einzelprojekte	WBG, Art. 6 WaG, Art. 36	Projekte mit besonderem Aufwand gemäss Kriterien im Anhang A5. (Neubauten, periodische Instandstellungen, Ersatz)	Verfügung	35–45 % der Kosten in Abhängigkeit der Wirksamkeit Bei erheblicher Belastung der Kantone kann der Bund seinen Beitrag auf höchstens 65 % der anrechenbaren Kosten erhöhen.

Grossprojekte, wie sie bisher vereinzelt im Bereich Hochwasserschutz realisiert wurden (z. B. 3. Rhonekorrektur) und Revitalisierungsprojekte, sind nicht Bestandteil des vorliegenden Programms. Wenn die Bewältigung eines überregionalen Ereignisses nicht aus den ordentlichen Bundeskrediten gedeckt werden kann, wird beim Bundesrat ein Nachtragskredit beantragt.

Grossprojekte und Revitalisierungen sind nicht Bestandteile dieses Programms

Bei Infrastrukturanlagen (Verkehrswege, «Lifelines») obliegt der Schutz vor Naturgefahren grundsätzlich den Betreibern der Anlagen. Betreffend die Zuständigkeit bei der Subventionierung von Massnahmen zum Schutz von Infrastrukturanlagen vor Naturgefahren siehe Anhang A11.

Zuständigkeit beim Schutz von Infrastrukturanlagen

6.2.2 Mittelberechnung

Zuteilung der Bundesmittel zuhanden der Kantone

Zur Anwendung gelangen einerseits risikoorientierte Kriterien, welche die Naturgefahrensituation in einem bestimmten Kanton und das damit verbundene Schadenpotenzial wiedergeben. Andererseits werden bedarfsorientierte Kriterien berücksichtigt, die indirekt ebenfalls auf das Schadenpotenzial in einem Kanton hinweisen.

Kriterien Mittelzuteilung

Im Weiteren gelten für die Mittelzuteilung folgende Grundsätze:

> **Reserve:** Ein Teil des Rahmenkredits wird vom Bund als Reserve zurückbehalten und nicht auf die Kantone verteilt. So kann der Bund im Fall von kleineren ausserordentlichen Naturereignissen sowie für die Auszahlung von Abgeltungen für Mehrleistungen flexibel und situationsgerecht zusätzliche Mittel für die betroffenen Kantone zur Verfügung stellen. Die Zuteilung der Reserve erfolgt gestützt auf den tatsächlichen Bedarf der Kantone.

- > **Einheitliche Bundesbeiträge:** Die Mittel werden gestützt auf den tatsächlichen Bedarf und die Leistungen des Kantons ausgerichtet. Es gibt keine zweckgebundenen Finanzkraftzuschläge mehr. Durch geografisch-topografische Nachteile bedingte höhere Aufwendungen können mit zusätzlichen Mitteln aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) ausgeglichen werden.
- > **Entkoppelung von Bundes- und Kantonsbeitrag:** Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden.
- > **Flexibilität bei der Mittelverwendung:** Der Bund schreibt kein fixes Verhältnis der Programmelemente Grundangebot und Gefahrengrundlagen vor. Dies wird im Rahmen der Vertragsverhandlungen festgelegt. Hat ein Kanton beispielsweise grossen Nachholbedarf bei Gefahrengrundlagen, so kann dieser Teil entsprechend gefördert werden.
- > **Priorisierung von Projekten:** Der Bund schlägt den Kantonen vor, ihre Projekte nach Dringlichkeit und Wichtigkeit zu priorisieren.
- > **Indikatoren:** Der Bund stellt die nötigen Indikatoren (SilvaProtect und AquaProtect) zur Verfügung. Damit wird eine gesamtschweizerisch vergleichbare Anwendung der Kriterien ermöglicht.
- > **Rollende Planung:** Wie die Erfahrungen zeigen, ist die Planung und Budgetierung für zukünftige Arbeiten für das folgende Jahr recht genau. Je länger der Zeithorizont ist, desto ungenauer wird jedoch die Planung. Häufig wird die Realisierung von schlecht steuerbaren Einflüssen mitbestimmt. So können z. B. Beschwerden im Rahmen von Bewilligungsverfahren zu massiven Verzögerungen führen. Es ist deshalb wichtig, dass innerhalb eines Vierjahresprogrammes Anpassungen möglich sind. Gleichzeitig muss das Vierjahresprogramm möglichst verbindlich sein. Mittelverschiebungen von der Programmvereinbarung zu Einzelprojekten und umgekehrt bedürfen einer begründeten Anpassung der Programmvereinbarung.

Aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen – beim Hochwasserschutz ist in der Regel nur ein Prozess angesprochen, im Forstbereich jedoch verschiedene Prozesse recht unterschiedlicher Ausprägung (Lawinen, Murgang, Rutschungen, Steinschlag etc.) – wird die Mittelzuteilung für das Programm Schutzbauten und Gefahrengrundlagen in den Bereichen Wald und Hochwasserschutz unterschiedlich hergeleitet.

Unterschiedliche Mittelzuteilung
in den Bereichen Wald und
Hochwasserschutz

A) Zuteilung der Bundesmittel für Schutzbauten und Gefahrengrundlagen gemäss WaG²
(Art. 39 WaV)

Die Zuteilung der Bundesbeiträge für alle Schutzmassnahmen gemäss WaG (Grundangebot, Gefahrengrundlagen und Einzelprojekte) erfolgt nach risiko- und bedarfsorientierten Kriterien. Das risikoorientierte Kriterium wird mit Hilfe des Schadenpotenzials gemäss SilvaProtect ermittelt. Das bedarfsorientierte Kriterium ergibt sich einerseits aus den bisher eingesetzten Bundesmitteln («Blick zurück») und andererseits aus den Bedarfsmeldungen der Kantone («Blick nach vorne»). Die genaue Berechnung kann aus dem Anhang A1 entnommen werden; Basis bilden die Gefahrenkarten, die kantonalen Budgets und die Projektplanungen der Kantone.

Zuteilung Bundesmittel
nach Waldgesetz

² Berechnungsbeispiel siehe Anhang A1.

Die Zuteilung der Bundesmittel auf die Programmelemente Grundangebot und Gefahregrundlagen erfolgt gemäss kantonaler Planung, wobei der Realisation und Überarbeitung der Gefahrenkarten und Risikogrundlagen nach wie vor grosse Priorität eingeräumt wird. Der nach Abzug der Mittel für Grundangebot und Gefahregrundlagen verbleibende Betrag wird für Einzelprojekte reserviert.

Aufteilung der Mittel

B) Zuteilung der Bundesmittel für Schutzbauten und Gefahregrundlagen gemäss WBG³ (Art. 2 WBV)

Bei Wasserbauprojekten ist in der Regel nur ein Prozess, nämlich Hochwasser, relevant. Die Mittelzuteilung pro Kanton für den Hochwasserschutz kann deshalb differenzierter erfolgen als für den Schutz vor Naturgefahren im Bereich des WaG. Die Herleitung erfolgt für jedes Programmelement und die Einzelprojekte einzeln. Die Summe der Mittel pro Programmelement ergibt den Betrag an Bundesmitteln pro Kanton:

Zuteilung Bundesmittel nach Wasserbaugesetz

> **Bundesmittel für das Grundangebot:** Als Ausgangsbasis der Programmverhandlungen für das Grundangebot Wasserbau stehen 35 % des gesamten Rahmenkredits abzüglich einer Reserve für Abgeltungen von Mehrleistungen zur Verfügung. Jeder Kanton erhält davon mindestens **100 000 CHF** pro Programmperiode. Die Zuteilung des Restbetrags pro Kanton erfolgt aufgrund der risikoorientierten Indikatoren Gerinnelänge und Gerinnegrösse sowie der Programmverhandlungen.

Risikoorientierte Indikatoren für Grundangebot

> **Zuteilung der Bundesmittel für Gefahregrundlagen:** Die Mittelzuteilung für die Realisation und Überarbeitung der Gefahrenkarten, der Risikogrundlagen und die Erstellung der Notfallplanung erfolgt ausschliesslich bedarfsorientiert. Der Bundesbeitrag beträgt in der Programmperiode 50 % der anrechenbaren Kosten. Das Programm wird im Rahmen der Programmverhandlungen festgelegt.

Bedarfsorientierte Zuteilung für Gefahregrundlagen

> **Zuteilung der Bundesmittel für Einzelprojekte:** Der verbleibende Betrag des Rahmenkredits nach Zuteilung der Mittel auf Grundangebot und Gefahregrundlagen wird gemäss risiko- und bedarfsorientierter Kriterien auf die Kantone verteilt; Basis bilden die Gefahrenkarten, die kantonalen Budgets und die Projektplanungen der Kantone.

Risiko- und bedarfsorientierte Zuteilung für Einzelprojekte

C) Abgrenzung zwischen Grundangebot und Einzelprojekt (Art. 2 Abs. 2 Bst. a–e WBV und Art. 39 Abs. 2 Bst. a–d WaV)

In der ersten Programmvereinbarungs-Periode von 2008–2011 erfolgte die Abgrenzung zwischen Grundangebot und Einzelprojekten einzig aufgrund der Projektkosten. In der zweiten Periode wurde diese starre Abgrenzung flexibilisiert (siehe Anhang A5). Die Projektzuteilung hat sich bewährt und wird auch für die dritte Periode beibehalten. Nach wie vor soll die Zuteilung in Absprache mit den Kantonen erfolgen. Die Abgrenzung zwischen Grundangebot und Einzelprojekten spielt bei den Verhandlungen betreffend die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton eine wichtige Rolle.

Projektzuteilung Grundangebot oder Einzelprojekt

³ Berechnungsbeispiel siehe Anhang A2.

D) Abgeltung von Mehrleistungen
(Art. 2 Abs. 3 WBV und Art. 39 Abs. 3 WaV)

Unter Mehrleistungen werden diejenigen Leistungen der Kantone verstanden, die sie zusätzlich zu den Leistung im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für Abgeltungen an Schutzbauten und Gefahrengrundlagen gemäss Artikel 1 WBV und Artikel 38 WaV erbringen.

Mehrleistungen als Anreiz für
besonders wirksame
Einzelprojekte

Das Subventionsmodell für Schutzbauten und Gefahrengrundlagen sieht mit Fokus auf die Umsetzung der strategischen Bundesziele vor, besonders wirksame Einzelprojekte mit zusätzlichen Abgeltungen zu fördern. Dabei handelt es sich um die Umsetzung des integralen Risikomanagements sowie die Qualität des Projekts unter Berücksichtigung der drei Nachhaltigkeitsaspekte (Ökonomie, Ökologie und Soziales). Aufgrund der zusätzlichen Leistungen kann die Bundesbeteiligung um maximal 10 % erhöht werden (siehe dazu Anhang A9).

Die Mehrleistungen bei Einzelprojekten werden an den Kanton ausgerichtet. Dieser ist jedoch flexibel in der Ausgestaltung der kantonalen Anteile. Gemäss Artikel 20a Absatz 3 SuG gilt es dabei Folgendes zu berücksichtigen: «Werden im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehene Leistungen durch Gemeinden erbracht, so vergütet der Kanton den Gemeinden die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten.»

Für die Abgeltung von Mehrleistungen gelten folgende Grundsätze:

- > Die Erbringung von Mehrleistungen wird anhand von gut messbaren und einheitlichen Kriterien beurteilt.
- > Die Kriterien sind so ausgestaltet, dass die Überprüfung mit einer einfachen JA/NEIN-Abfrage erfolgen kann.
- > Um pro Mehrleistung zusätzliche Subventionen beziehen zu können (z. B. 2 % für den partizipativen Planungsprozess), müssen jeweils alle Kriterien erfüllt sein. Eine Ausnahme ist das integrale Risikomanagement. Beim integralen Risikomanagement können auch zusätzliche Subventionen bezogen werden, wenn nur die Kriterien betreffend die organisatorischen oder die planerischen Massnahmen erfüllt wurden.
- > Die entsprechenden Indikatoren werden im Rahmen der Projektentwicklung durch die projektierenden Ingenieurbüros ermittelt und dokumentiert.

Umsetzung integrales Risikomanagement

(Art. 2 Abs. 3 Bst. b WBV und Art. 39 Abs. 3 Bst. b WaV)

Der Begriff «integrales Risikomanagement» wird als Synonym zu dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b WBV und Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b WaV verwendeten Begriff der «umfassenden Risikobetrachtung» verwendet.

Das integrale Risikomanagement ist ein strategisches Konzept, mit dem versucht wird, den Schutz vor Naturgefahren mit einer optimierten Kombination von aufeinander abgestimmten Massnahmen anzugehen (vgl. PLANAT 2013).

Die Umsetzung des integralen Risikomanagements wird anhand eines gemeindebezogenen Kriteriensets (siehe Anhang A9) beurteilt. Die Gemeinden spielen dabei eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des integralen Risikomanagements. Insbesondere die Teilaspekte der organisatorischen (Warnung) und der planerischen Massnahmen (Nutzungsplanung) liegen in ihrem direkten Einflussbereich. Wird in einem Projekt das integrale Risikomanagement vollständig umgesetzt, werden dafür zusätzliche 6 % Bundessubventionen ausbezahlt. Handelt es sich um Projekte von Verkehrsträgern, sind die Kriterien, mit Ausnahme der Anforderungen an die Nutzungsplanung, ebenso gültig.

**Umsetzung
integrales Risikomanagement
in den Gemeinden**

Technische Aspekte

(Art. 2 Abs. 3 Bst. c WBV und Art. 39 Abs. 3 Bst. c WaV)

Ein wichtiges Kriterium hierfür ist die Systemsicherheit bzw. die Redundanz der Systeme im Überlastfall. Aufgrund der unterschiedlichen Ereignisse muss zwischen Hochwasserschutzprojekten und Schutzbauten im forstlichen Bereich differenziert werden. Im Wasserbau spielt v. a. die Systemsicherheit eine wichtige Rolle. Die Schutzmassnahmen müssen so konzipiert sein, dass das System (Bauwerk inkl. Umgebung) auf eine Überlastung (tatsächliche Einwirkung > Bemessungseinwirkung) gutmütig reagiert (kein Kollaps) und die Einwirkung geordnet abgeleitet wird. Im Bereich Wald sind zur Vermeidung von Schäden durch Überlast in erster Linie redundante Systeme wirksam, die so funktionieren, dass ein zweites System mindestens einen Teil der Einwirkung bei Überlast auffängt. Die Restrisiken sollen so möglichst reduziert werden. Die Kriterien zu den technischen Aspekten sind dem Anhang A9 zu entnehmen.

**Nachhaltigkeitsaspekte: Technik
(Systemsicherheit, Redundanz)**

Partizipative Planung

(Art. 2 Abs. 3 Bst. c WBV und Art. 39 Abs. 3 Bst. c WaV)

Unterschiedliche Nutzungsinteressen sind oft der Hauptgrund für Konflikte und Verzögerungen bei der Realisierung von Projekten. Die partizipative Planung von Projekten soll deshalb mit zusätzlichen Subventionen unterstützt werden. Wenn die Bauherrschaft nachweisen kann, dass ein Projekt auf der Basis eines partizipativen Prozesses entstanden ist, wird diese Mehrleistung mit zusätzlichen Subventionsprozentsen unterstützt. Es muss nachgewiesen werden, dass die Betroffenen zu Beteiligten gemacht wurden (demokratischer Prozess). Vergleiche dazu Anhang A9.

**Nachhaltigkeitsaspekte: Soziales,
partizipative Planungsprozesse**

E) Anreizsystem im Grundangebot

Bei Projekten, die über das Grundangebot finanziert werden, sind die Kantone flexibel bei der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde. Es wird empfohlen, dass die Kantone beim Grundangebot die Wirksamkeit von Projekten mit einem der Bundesstrategie entsprechenden Anreizsystem fördern.

**Differenzierte Mittelzuteilung
im Grundangebot**

F) Erhöhung des Bundesbeitrages bei besonderer Belastung

(Art. 2 Abs. 4 WBV und Art. 39 Abs. 4 WaV)

Bei besonderer Belastung der Kantone kann der Bundesbeitrag bei Einzelprojekten auf maximal 65 % angehoben werden.

Besondere Belastung

Mit dieser Erhöhung sollen stark belastete Kantone mit zwingendem Handlungsbedarf unterstützt werden. In erster Linie geht es dabei um die Finanzierung von Folgeprojekten aus Unwettern. Damit soll gleichzeitig auch ein ineffizienter Aktivismus («die Gunst der Stunde nutzen») gleich nach Katastrophen eingeschränkt werden.

Die Voraussetzungen und Kriterien zur Berechnung des Zuschlages sind im Anhang A3 und Anhang A4 geregelt.

6.2.3 Programmziele

PZ 1 Grundangebot

Projekte ohne besonderen Aufwand werden global abgegolten und direkt in Eigenverantwortung durch die Kantone umgesetzt, ohne dass auf Stufe Bund Details bekannt sein müssen. Dadurch erhalten die Kantone die nötige Flexibilität, Projekte zu realisieren, die zu Beginn der Programmperiode noch nicht geplant waren.

Globale Abgeltung für Projekte
ohne besonderen Aufwand

Mit den Mitteln aus dem Grundangebot können auch periodische Instandstellungsarbeiten von Schutzbauten, die generell der Erhaltung der Funktionsfähigkeit dienen, mitfinanziert werden. Im Bereich Wasserbau handelt es sich dabei um Arbeiten, die insbesondere der Erhaltung des Abflussquerschnitts dienen und alle 5 bis 10 Jahre anfallen. Die Ausweitung der Mitfinanzierung darf jedoch nicht zu einer Erhöhung der Kredite führen.⁴ Allerdings ist es häufig wirtschaftlicher, periodische Instandstellungsarbeiten auszuführen, weil damit einerseits die Sicherheit erhalten und andererseits die Lebensdauer einer Schutzbaute verlängert werden kann. Der laufende Unterhalt von Schutzbauten ist hingegen Sache der Kantone. Der Bund beteiligt sich nicht an den anfallenden Kosten.

Mitfinanzierung von periodischen
Instandstellungsarbeiten

Die Einrichtung und der Betrieb von Messstellen zur Sicherung von Siedlungsgebieten und exponierten Verkehrswegen sowie der Aufbau von Frühwarndiensten werden ebenfalls aus dem Grundangebot finanziert (Art. 36 Abs. 1 Bst. c WaG, Art. 6 Abs. 2 Bst. b WBG). Auch hier handelt es sich um zahlreiche kleinere und einfachere Massnahmen, über die der Bund nur im Rahmen eines Reportings informiert werden muss.

Mitfinanzierung von Messstellen
und Warndiensten

Die einzelnen Vorhaben müssen vom Bund nicht vorgängig genehmigt werden. Eine inhaltliche Mitwirkung des Bundes während der Planungsphase ist jedoch grundsätzlich möglich, muss aber von beiden Seiten ausdrücklich gewünscht werden. In der Programmvereinbarung werden die Zielsetzung bzw. die geplanten Vorhaben, soweit bekannt, die Rahmenbedingungen (anzuwendendes Bundesrecht, Regelung der Zusammenarbeit etc.) sowie die einzuhaltenden Anforderungen (siehe Anhang A7 und A8) und Standards (Richtlinien, Normen, Typenlisten etc.) definiert.

Anforderungen Grundangebot

Im Rahmen des Controllings orientiert der Kanton periodisch über die realisierten Arbeiten (Jahresreporting) und legt am Ende der Vierjahresperiode im Rahmen des letzten Jahresberichts im Sinn eines Schlussreportings über die gesamte Periode Rechenschaft ab. Der Bund kontrolliert stichprobenweise, ob die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

⁴ NFA muss kostenneutral sein.

Für die Dauer des Programms wird entsprechend der für einen Kanton zur Verfügung stehenden Bundesmittel ein Globalbeitrag festgelegt. Hierfür sind im Bereich WaG die geplanten Vorhaben des Kantons gemäss Handlungsbedarf massgebend⁵. Für den Bereich Hochwasserschutz steht für die Festlegung des Globalbeitrags des Grundangebots die Gerinnelänge und Gerinnegrösse in einem Kanton zur Verfügung. Der Bundesbeitrag umfasst maximal 35 % der anrechenbaren Kosten.

Berechnungsgrundlagen für Globalbeitrag

Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden (Art. 20a Abs. 3 SuG). Bei der Finanzierung der einzelnen Vorhaben im Rahmen des Grundangebots ist der Kanton flexibel bei der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde.

Kantonaler Programmbeitrag

PZ 2 Gefahregrundlagen

Gefahregrundlagen (Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarten, Gefahren- bzw. Ereignis- und Schutzbautenkataster) sowie Risikogrundlagen bilden eine unabdingbare Voraussetzung für das integrale Risikomanagement. Die Subventionierung erfolgt wie beim Grundangebot mittels Globalbeitrag.

Die einzelnen Vorhaben müssen vom Bund nicht vorgängig genehmigt werden. In der Programmvereinbarung werden die Zielsetzung bzw. die geplanten Vorhaben, die Rahmenbedingungen (anzuwendendes Bundesrecht, Regelung der Zusammenarbeit etc.) sowie die einzuhaltenden Anforderungen (siehe Anhang A7) und Standards (Richtlinien etc.) definiert.

Definition von Standards für Gefahregrundlagen

Im Rahmen des Controllings orientiert der Kanton periodisch über die realisierten Arbeiten (Jahresreporting) und legt am Ende der Vierjahresperiode im Sinne eines Schlussreportings Rechenschaft ab. Der Bund kontrolliert stichprobenweise, ob die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Für die Dauer des Programms wird entsprechend der für einen Kanton zur Verfügung stehenden Bundesmittel ein Globalbeitrag festgelegt. Massgebend dabei ist der Handlungsbedarf in einem Kanton. Der Bundesbeitrag umfasst für die Programmperiode 50 % der anrechenbaren Kosten.

Globalbeitrag gemäss Handlungsbedarf

Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden (Art. 20a Abs. 3 SuG). Bei der Finanzierung der einzelnen Vorhaben ist der Kanton flexibel bei der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde.

Höhe des kantonalen Programmbeitrags

Die Gefahregrundlagen, insbesondere Gefahrenkarten und Gefahren- bzw. Ereigniskataster, sind öffentlich zugänglich zu machen und Interessierten zur Verfügung zu stellen (GeoIG).

⁵ Ab 2012 stehen gesamtschweizerisch flächendeckend Gefahregrundlagen zur Verfügung, auf deren Basis die Kantone langfristige Investitionsprogramme entwickeln können.

PZ 3 Einzelprojekte

Als Einzelprojekte behandelt werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen, die auf verschiedene Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen. Die Abgrenzung für Einzelprojekte erfolgt nach den Kriterien im Anhang A5.

Projekte mit besonderem Aufwand werden vom Bund einzeln verfügt. Die bekannten und grundsätzlich bewährten Verfahren inklusive der kantonalen Baugenehmigungs-, Plangenehmigungs- und Subventionsverfahren kommen hier wie bisher zur Anwendung. Voraussetzung für die Beitragszusicherung ist die Erfüllung der Anforderungen des Bundes (siehe Anhang A7), das Vorliegen aller kantonalen Bewilligungen sowie der Finanzierungsnachweis des Kantons. Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarung⁶. Für sie werden jedoch für die Programmperiode entsprechend den nachfolgenden Grundlagen Mittel reserviert.

Anforderungen an Einzelprojekte

Der nach Abzug der Beiträge für Grundangebot und Gefahrengrundlagen noch zur Verfügung stehende Betrag wird für Einzelprojekte reserviert. Die Finanzierung erfolgt aufgrund der anrechenbaren Kosten. Zu Beginn einer Programmperiode müssen noch nicht alle Projekte bekannt sein. Der Kanton kann eine «Reserve» an Projekten zurückbehalten, die erst im Verlauf einer Programmperiode «umsetzungsreif» werden. Sind die Mittel eines Kantons ausgeschöpft und reicht dieser weitere Gesuche ein, werden diese Projekte für die nächste Programmperiode vorgesehen und mit einer Grundsatzverfügung genehmigt (Vorbehalt: Kreditbewilligung durch das Parlament). Ebenso können Projekte, die erst im Laufe einer Programmperiode bewilligt werden und den zeitlichen Rahmen dieser Programmperiode übersteigen, in der darauf folgende Periode berücksichtigt und weitergeführt werden.

Berechnungsgrundlage für Einzelprojekte

Die Höhe des kantonalen Beitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden. Der Bundesbeitragsatz bewegt sich zwischen 35–45 % der anrechenbaren Kosten, wobei die Wirksamkeit massgebend für die Höhe des individuellen Subventionsatzes ist. Bei erheblicher Belastung der Kantone kann der Bund seinen Beitrag auf höchstens 65 % erhöhen⁷.

Bundesbeitrag zwischen 35 %-45 %, je nach Wirksamkeit

Die Kantone sind verpflichtet, den Endsubventionsempfängern mindestens die Höhe der Bundessubvention auszubezahlen. Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton erfolgt entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten.

In der Regel geht der Bund für maximal fünf Jahre finanzielle Verpflichtungen ein. Einzelprojekte, die länger als fünf Jahre dauern, sind zu etappieren. D. h. in der Regel werden diejenigen Finanzmittel zugesichert, die innert dieser Fünfjahresfrist auch beansprucht werden. Eine Finanzierungsverpflichtung über Jahrzehnte von Seiten des Bundes ist nicht möglich.

Etappierung für Projekte, die länger als 5 Jahre dauern

⁶ Aus juristischen Gründen können Einzelprojekte nicht 2 Rechtsformen gleichzeitig (Vertrag/Verfügung) unterstehen.

⁷ Siehe Ausführungen in Anhang A3 und A4.

> Anhang zu Teil 6

A1 Mittelzuteilung zuhanden der Kantone gemäss WaG

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Berechnung der Mittelzuteilung für einen Kanton für den Bereich Wald:

Tab. 1 > Berechnung der Mittelzuteilung

Kriterium	Anteil in Prozent* pro Kanton gemäss Kriterium [%]	Gewichtung	Gewichteter Anteil in Prozent pro Kanton [%]
Zahlungsbereitschaft des Bundes			
Schadenpotenzial gemäss SilvaProtect	A	1,5	$X = A \times 1,5$
Bisher eingesetzte Bundesmittel	C	0,5	$Y = C \times 0,5$
Kantonsbedarf			
Bedarfsmeldungen der Kantone (korrigiert)	D_k	2	$Z = D_k \times 2$
	Ungewichteter Anteil	$n = 4$	Gewichteter Anteil = $(X + Y + Z) : n$
Subventionshöhe für ein Vierjahresprogramm pro Kanton gemäss WaG: Gewichteter Anteil Schadenpotenzial in Prozent x (Rahmenkredit Schutzbauten und Gefahregrundlagen)			
* Gesamtschweiz = 100 %; D_k = korrigierte Bedarfsmeldung			

Schadenpotenzial gemäss SilvaProtect: Aus dieser Datenbasis kann der Prozentanteil ermittelt werden, den jeder einzelne Kanton am gesamtschweizerischen Schadenpotenzial hat. Die verfügbaren Finanzmittel des Bundes werden gemäss diesem Prozentanteil auf die Kantone aufgeteilt.

Bisher eingesetzte Bundesmittel: Auch hier wird der Prozentanteil jedes Kantons an den gesamten bisher eingesetzten Bundesmitteln (Ø der letzten 5 Jahre) berechnet und die verfügbaren Bundesmittel gemäss diesem Anteil auf die Kantone aufgeteilt.

Bedarfsmeldungen der Kantone: Ebenso wird der Prozentanteil jedes Kantons an den gesamten Bedarfsmeldungen ermittelt. Vorgängig werden diese Meldungen auf ihre Plausibilität (Basis Gefahrenkarten, kantonale Budgets, Projektplanung der Kantone) überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die verfügbaren Bundesmittel werden gemäss dem korrigierten Anteil auf die Kantone aufgeteilt.

A2 Mittelzuteilung zuhanden der Kantone gemäss WBGBudget Hochwasserschutz

Ausgegangen wird vom Vierjahres-Rahmenkredit für den Hochwasserschutz. Davon werden die Beträge für die Seeregulierungen, OWARNA, sowie Erhebungen von nationaler Bedeutung abgezogen. Nach einem weiteren Abzug einer Reserve (z. B. für Abgeltungen von Mehrleistungen, kleinere Hochwasserereignisse sowie dem Erfüllungsgrad der Gefahrenkarten) steht der Rest zur Verteilung an die Kantone zur Verfügung (entspricht Budget HWS netto²).

Grundangebot GA

Budget GA total: 35 % des Budget HWS netto²,

(als Verhandlungsbasis für die Programmvereinbarungen)

Budget GA Kanton A: Grundsätzlich 100 000 CHF Mindestbeitrag + (Budget GA total – 2,6 Mio. CHF⁸) * Anteil Gerinnelänge * Anteil Gerinnegrösse⁹. Entscheidend ist jedoch das Verhandlungsergebnis mit dem Kanton.

Gefahrengrundlagen GG

Budget GG total:

50 % sämtlicher budgetierten Projekte betreffend Gefahrengrundlagen:

$0,5 * (\text{Budget GG}_t \text{ Kanton A} + \text{Budget GG Kanton B} + \dots + \text{Budget GG Kanton X})$

Einzelprojekte risikoorientiert EP_R

Budget EP_R total: 1/3 x Restbetrag

Budget EP_R Kanton A: Budget EP_R total * Anteil Schadenpotenzial (AquaProtect)

Einzelprojekte bedarfsorientiert EP_B

Budget EP_B total: 2/3 x Restbetrag

Budget EP_B Kanton A:

Budget EP_B total * Kantonaler Anteil am gesamtschweizerischen ausgewiesenen (Basis Gefahrenkarten, kantonale Budgets, Projektplanung der Kantone) und plausibilisierten Bedarf (Ergebnis aus den Verhandlungen)

$$\begin{aligned} & \text{Budget GA Kanton A} + \text{Budget GG Kanton A} + \text{Budget EPR Kanton A} \\ & + \text{Budget EPB Kanton A} \end{aligned}$$

⁸ 26 Kantone à CHF 100 000.–Mindestbetrag = 2.6 Mio. CHF

⁹ Flussordnungszahl nach Strahler

A3 Erhöhung des Bundesbeitrages bei besonderer Belastung

Der Zuschlag wird nur gewährt wenn folgende Kriterien vollständig erfüllt werden:

Tab. 2 > Kriterien für Zuschlag

Kriterien	Bemerkungen
Erhebliche Belastung für den Kanton	Eine erhebliche Belastung besteht, wenn in einer Planung über drei Programmperioden die erhöhte Belastung für prioritäre Projekte nachgewiesen werden kann. Die durchschnittliche Pro-Kopf-Belastung im Kanton muss vier Mal höher sein als der schweizerische Durchschnitt.
Ausserordentlichen Schutzmassnahmen	Eine ausserordentliche Lage kann entstehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • dem Ausmass (inklusive Kosten) der Bauwerke • der Bedeutung der Schutzobjekte (z. B. grosse Industriezone oder Stadt) • der Bedeutung für die Sicherheit der Menschen • den Massnahmen infolge ausserordentlicher Unwetter
Aussergewöhnlicher Zuschlag	Der Bundesbeitrag wird für einzelne Projekte und nicht systematisch für alle Projekte eines kantonalen Programms erhöht. Die ausschliessliche Berücksichtigung von Projekten erster Priorität (siehe Anhang A4) bildet eine erste Beschränkung; die anderen Projekte fallen unter die ordentliche Finanzierung.
Gesamtsicht der Planung	Eine Übersicht der geplanten Projekte samt Priorisierung muss vorliegen

Der Schwerfinanzierbarkeitszuschlag wird nicht pauschal in der Höhe von 20 % gewährt, sondern wird abgestuft. Der zusätzliche Bundesbeitrag wird gemäss dem Grad der Ausserordentlichkeit jedes Projektes zwischen 0 und 20 % abgestuft. Ob ein Projekt ausserordentlich ist, wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Projektkosten
2. Schadenpotenzial
3. Individuelles Todesfallrisiko

Für jedes beurteilte Kriterium wird das Projekt gemäss seiner Charakteristik in eine der fünf Kategorien eingestuft. Der zusätzliche Subventionssatz wird danach in fünf entsprechende Kategorien eingestuft: 0 %, 5 %, 10 %, 15 % und 20 %. Entsprechend dem Wert der Kriterien wird ein Satz für jedes einzelne Kriterium bestimmt: A, B und C. Der zusätzliche Subventionssatz entspricht dem höchsten Prozentsatz zwischen A, B und C.

Tab. 3 > Beurteilung der Kriterien und Kategorien des zusätzlichen Subventionssatzes

Kriterien Kategorien	Projektkosten (CHF/Einwohner)	Schadenausmass (Millionen CHF) ¹⁰	Individuelles Todesfallrisiko ¹¹ (pro Jahr)
0 %	< 25	< 7,5	< 5 x 10 ⁻⁵
5 %	25 – 50	7,5 – 15	5 x 10 ⁻⁵ – 10 ⁻⁴
10 %	50 – 75	15 – 22,5	10 ⁻⁴ – 5 x 10 ⁻³
15 %	75 – 100	22,5 – 30	5 x 10 ⁻³ – 10 ⁻³
20 %	> 100	> 30	> 10 ⁻³

¹⁰ EconoMe; Konsequenzenanalyse; Schadenausmass gesamt für Szenario 100

¹¹ EconoMe; Individuelles Todesfallrisiko; Objekt mit höchstem Risiko

A4 Priorisierungsschema für Einzelprojekte bei besonderer Belastung

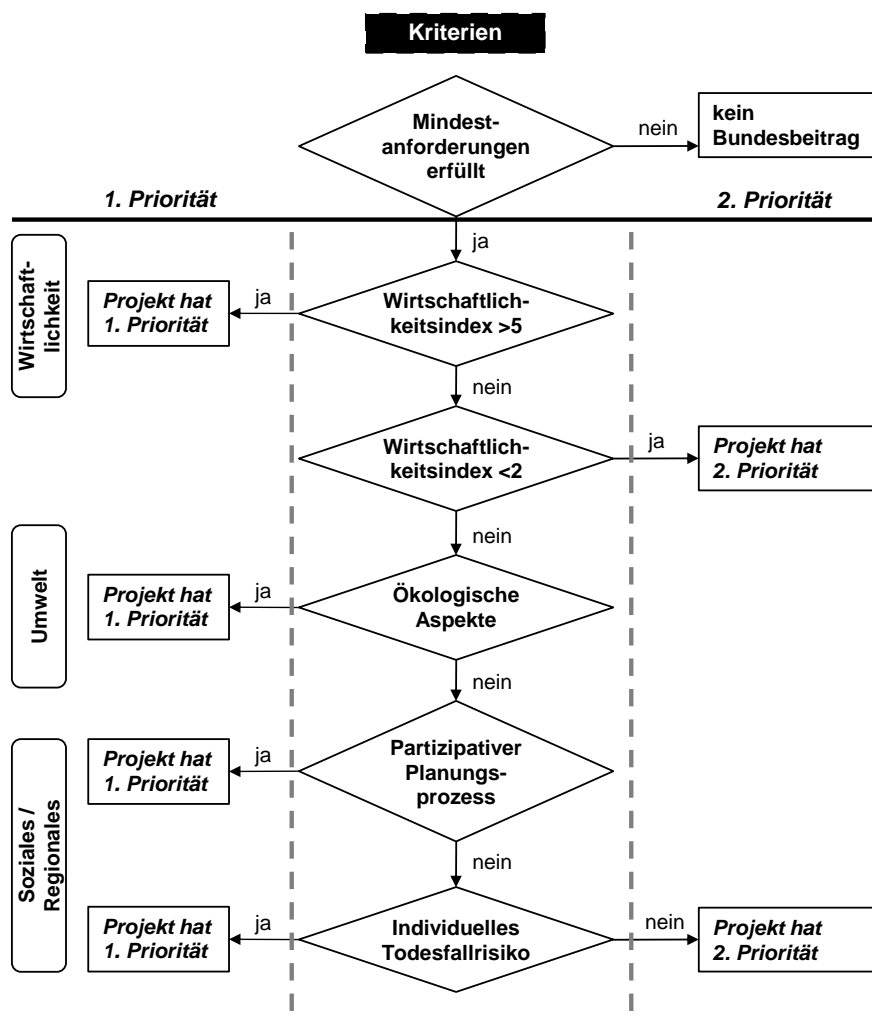
Die Erhöhung des Bundesbeitrages bei besonderer Belastung kann nur bei Projekten erster Priorität erfolgen. Dies sind Projekte die im Sinne der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Soziales) dringlich und wichtig sind und daher schnell realisiert werden sollen. Dabei gelten folgende Grundsätze:

Grundsätze für Priorisierung

- > Die Priorisierungskriterien basieren auf den Kriterien der Anforderungen für Schutzbauten. Damit ein Projekt erste Priorität wird, sind lediglich höhere Schwellenwerte festgelegt.
- > Zudem gelten betr. Ökologie und partizipativem Planungsprozess die gleichen Kriterien wie bei den Abgeltungen für Mehrleistungen (Anhang A9). D. h. ein Projekt, das bezüglich Ökologie und Partizipation Mehrleistungen erbringt, wird gleichzeitig prioritär behandelt.

Nachfolgendes Priorisierungsschema zeigt das Vorgehen.

Abb. 1 > Priorisierungsschema für Einzelprojekte



Anforderungen: Nur Projekte, die den Anforderungen (siehe Anhang A7) genügen, werden vom Bund unterstützt und in zwei Dringlichkeitsstufen eingeteilt.

Wirtschaftlichkeitsindex: Projekte mit einem Wirtschaftlichkeitsindex >5 gelangen in die erste Priorität und werden vordringlich behandelt. Projekte mit einem Wirtschaftlichkeitsindex <2 sind definitiv 2. Priorität. Projekte mit einem Wirtschaftlichkeitsindex zwischen 2 und 5 werden hinsichtlich ökologischer und sozialer/regionaler Aspekte sowie dem bestehenden individuellen Todesfallrisiko weiter geprüft.

In Kantonen mit überdurchschnittlichen Belastungen bei für den Kantone prioritären Grossprojekten kann ausnahmsweise vom Priorisierungsschema (Abb.1) abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände (Topographie, Geologie, Auflagen Denkmalschutz etc.) und den daraus entstehenden ausserordentlichen Kosten, der angestrebte Wirtschaftlichkeitsindex von 2 verfehlt wird.

Zur Berechnung des Wirtschaftlichkeitsindex steht das vom Bund entwickelte Berechnungstool EconoMe zur Verfügung, welches vergleichbare Kosten/Wirksamkeits-Analysen für alle relevanten Naturgefahrenprozesse ermöglicht. Um Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, muss die Methodik des Bundes zur Berechnung gesamtschweizerisch angewendet werden.

EconoMe zur Berechnung
des Wirtschaftlichkeitsindex

Ökologische Aspekte: Bei Projekten mit einem Wirtschaftlichkeitsindex zwischen 5 und 2 wird geprüft, ob sie aufgrund ökologischer Aspekte, welche über die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 2 WBG und Artikel 37 Absatz 2 GSchG an den naturnahen Wasserbau hinausgehen, in die 1. Priorität fallen.

Ökologie

Soziale/regionale Aspekte: Es wird überprüft, ob das Projekt im Rahmen eines partizipativen Prozesses entstanden ist. (siehe Anhang A9, Abgeltung von Mehrleistungen). Ist dies der Fall, wird das Projekt erste Priorität.

Partizipativer Planungsprozess

Individuelles Todesfallrisiko: Ein Projekt mit einem Wirtschaftlichkeitsindex zwischen 5 und 2 wird erste Priorität, wenn das individuelle Todesfallrisiko grösser als 10^{-5} Jahr ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Projekt definitiv in die 2. Priorität eingestuft.

A5 Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot

Bei Projekten die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt, soll mit dem Bund besprochen werden, ob sie in die Programmvereinbarung zu integrieren sind oder als Einzelprojekt beim Bund zur Subventionierung eingereicht werden.

Tab. 4 > Abgrenzungskriterien zwischen Einzelprojekten und Grundangebot

Bereich	Kriterien
Projektkosten	≥ 5 Mio. CHF
Gesamtrisiko ¹²	jährliches kollektives Gesamtrisiko ≥ 200 000 CHF
Individuelles Todesfallrisiko (pro Jahr) ¹³	5 und mehr Objekte mit individuellem Todesfallrisiko ≥ 10 ⁻⁵ Individuelles Todesfallrisiko ≥ 10 ⁻⁵ , sofern keine wirtschaftlichen Massnahmen (Nutzen/Kosten < 1,0) möglich sind
Bauwerke zur Seeregulierung	Grosse Seen
Landes-, Kantonsgrenzen übergreifende Projekte	Nachbarland, > 1 Kanton betroffen
Projekte die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern	Anhang, Ziff. 3 UVPV
Rodungen	≥ 5000 m ² (Art. 6 Abs. 2 WaG und Art. 5 WaV)
Stauanlagen	Projekte die der Überwachung durch das BFE (Art. 2 STAV) unterstellt sind
Anlagen die eine Baubewilligung oder Zulassung des Bundes benötigen.	Eisenbahnanlagen → BAV (Art. 18 EBG) Nationalstrassen → ASTRA (Art. 26 NSG) Flächenbedarf Fruchtfolgefläche > 3ha → ARE (BR Beschluss von 8. 4. 2010)
Projekte die BLN Gebiete tangieren und eine Stellungnahme der ENHK erfordern.	BLN, ISOS, IVS (Inventare nach Art. 5 NHG)
Projekte die sich auf Biotop von nationaler Bedeutung oder auf WZVV-Gebiete auswirken	Bundesinventare nach Art. 18a und 23b NHG, Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Art. 11 JSG; WZVV)
Finanzielle Beteiligung mehrerer Bundesstellen	Mitfinanzierung durch weitere Bundesstellen wie ASTRA, BAV, SWISSGRID etc.
Überlagerung mehrerer Prozesse (Z. B. Murgang und Lawine, alle Wassergefahren gelten als 1 Prozess)	≥ 2
Behebung von regionalen und überregionalen Unwetterschäden	≥ 25 % des dem Kanton zugeteilten PV-Gesamtkredites für das Vierjahresprogramm (Art. 2 Abs 2. Bst. e WBV, Art. 39 Abs. 2 Bst. d WaV)
Spezielle Fälle wie; technisch komplexe Bauwerke, finanzielle Kriterien, nationale ökologische Interessen etc.	Auf Antrag Bund oder Kanton

¹² EconoMe 2; Konsequenzenanalyse

¹³ EconoMe 2; Individuelles Todesfallrisiko

A6 Rahmenbedingungen

Tab. 5 > Rahmenbedingungen

Bereich	Kriterien	Bemerkungen
Gefahrenprozesse	<p>Lawinen Stein-/Blockschläge Fels-/Bergsturz Eisschlag Gletschersturz Rutschungen Hangmuren Wildbachprozesse Murgang Übersaarung Ufererosion Überschwemmung</p>	<p>Nicht subventionswürdig sind der Schutz vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdbeben • Dolinen, Absenkungen • Baugrundinstabilitäten • Ufererosion an Seen • Wellenschlag • Schwemmholz in Seen • Grundwasseranstieg • Oberflächenabfluss • Meteorwasser (Siedlungs- und Strassenetwässerung) • Permafrost (Sanierungsmassnahmen an Objekten) • Hagel • Sturm
Schadenpotenzial	<p>Menschen und erhebliche Sachwerte: Bestehende Siedlungen, Gebäude, Industrie, Gewerbe, Sportanlagen und Campingplätze; ausgenommen sind touristische Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Bestehende Verkehrswege (Nationalstrassen, Kantonsstrassen, übrige Strassen, die dem öffentlichen Verkehr geöffnet sind; Bahnen mit Erschliessungsfunktion). Bestehende Lifelines (Wasser, Elektrizität, Gas, Siedlungsentwässerung) Landwirtschaftliche Nutzflächen bei Hochwasser</p>	<p>War die Gefahr beim Errichten der Baute oder Anlage bekannt, dann werden diese von einer Subventionierung ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 5 Bst. a WBV und Art. 39 Abs. 5 Bst. a WaV). Bahnen mit ausschliesslich touristischem Verkehr werden als Schadenpotential nicht anerkannt, respektive nicht subventioniert (Art. 2 Abs. 5 Bst. b und Art. 39 Abs. 5 Bst. b WaV).</p>
Schutzziele/ Massnahmenziele	<p>Schutzziele Für das individuelle Todesfallrisiko gilt ein Grenzwert von 10⁻⁵/Jahr Für Kollektivrisiken sind Schutzziele in Übereinstimmung mit den einschlägigen Empfehlungen objekt-, gemeinde- oder kantonsweise festzulegen und auszuweisen.</p> <p>Massnahmenziele: Für die Planung von Massnahmen werden Massnahmenziele festgelegt. Diese orientieren sich an den Schutzzielen. Diese können im Rahmen der Optimierung, welche bei der integralen Massnahmenplanung stattfindet, hinterfragt und angepasst werden</p>	<p>Hinweise Empfehlungen: PLANAT (2013): Sicherheitsniveau für Naturgefahren. PLANAT (2009) Risikokonzept für Naturgefahren BAFU (2008) Schutzauftrag und Subventionierung bei Naturgefahren ARE, BWG, BUWAL (2005) Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren BWG (2001) Wegleitung Hochwasserschutz BAFU (in Vorbereitung) Vollzugshilfe Schutz vor Massenbewegung</p>

A7 Anforderungen an Schutzbauten und Gefahrengrundlagen

A7-1 Schutzbauten und Warndienste

Tab. 6 > Anforderungen an Schutzbauten und Warndienste

Anforderungen betr.	Kriterien	Bemerkungen
Projektperimeter	Systemabgrenzung	räumlich und inhaltlich
Gefahrenbeurteilung	Ereigniskataster	Prozess, Zeitpunkt, Wirkungsraum und Schadenausmass von Ereignissen
	Gefahrenpotential	Ereignisabläufe von massgebenden Szenarien, dargestellt in Intensitätskarten (i.d.R. Jährlichkeiten < 30, 30–100, 100–300, EHQ) Für Siedlungen Gefahrenkarten vor und nach Massnahmen
	Schadenpotential	Darstellung nach Objektkategorien (z. B. nach Systematik EconoMe)
	Expositionsanalyse	Darstellung der massgebenden Expositionssituationen (inkl. Schwachenstellenanalyse)
	Konsequenzenanalyse	Darstellung des Schadenausmasses nach Szenario und Gesamt-Schadenausmass
	Gefahrenkarten	Vor und nach Massnahmen
Risikobeurteilung	Risikoermittlung ¹⁴	Unterscheidung in individuelle und kollektive Risiken
	Schutzziele	differenziert gem. Anhang A6, nach Schadenpotential differenziert
	Wirkung bestehender Schutzbauten	Schutzbautenkataster; Zustandserfassung; Wirkungsbeurteilung aufgrund Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit
	Schutzdefizit	Grenzwert individuelles Todesfallrisiko ¹⁴ Nachweis der Schutzwürdigkeit, Vergleich Gefahrenpotential – Schutzziel, Schutzwürdigkeit gegeben
	Restrisiko/Überlastbarkeit	Überlegungen zur Systemsicherheit/Robustheit der Massnahmen und zur möglichen Begrenzung des Restrisikos (Überflutungskorridore etc.) darstellen
Massnahmenplanung und -bewertung	Zielsetzung	Ganzheitliche Massnahmenplanung unter Berücksichtigung der drei Aspekte der Nachhaltigkeit und aller möglicher Schutzmassnahmen (planerische, technische, biologische und organisatorische)
	Variantenvergleich	Darstellung der Bewertungs- und Entscheidungskriterien
	Wirtschaftlichkeit ¹⁴	Wirtschaftlichkeitsindex > 1
	Kostentransparenz	Ausweisen des Kostenteilers aller beteiligten Stellen (BAV, ASTRA etc.) Angemessene Beteiligung direkter, nicht subventionsberechtigter Nutzniesser
	Unterhalt	Regelung des laufenden und periodischen Unterhaltes
	Anlagen	Einhaltung Fachnormen, Richtlinien, offiziell zugelassene Schutzsysteme
Raumbedarf und Ökologie		Hochwasserschutzprojekte zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • einfache Defizitanalyse des Ausgangszustandes aufgrund Erhebungen Ökomorphologie Stufe F und Raumbedarf • Sicherstellung des Gewässerraumes nach Art. 36a GSchG • Anforderungen Art. 4 WBG (natürliche Gewässersohlenbreite, amphibischer Raum, Pufferzone, terrestrische Längsvernetzung) • Neophytenmanagement
Mess- und Frühwarnsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Definition Schwellenwerte • Warnkonzept • Zeitprogramm • bei Lawinen Unterzeichnung der IMIS-Vereinbarung 	Die Errichtung von Abflussmessstellen werden nach Absprache, als Bestandteil eines regionalen Warn- und Frühwarnsystems subventioniert

¹⁴ Für Einzelprojekte Berechnung mit EconoMe

A7-2 **Gefahregrundlagen**

Tab. 7 > Anforderungen an Gefahregrundlagen

Anforderungen betr.	Kriterien	Bemerkungen
Ereigniskataster (StorMe)	Daten historischer Ereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Prozess, Zeitpunkt, Wirkungsraum und Schadenausmass von Ereignissen • Sicherstellung der laufenden Nachführung im Ereigniskataster (StorMe) • Räumliche Darstellung der betroffenen Flächen mit Verweis auf Sachdaten
Schutzbautenkataster	Daten bestehender Schutzbauten	<ul style="list-style-type: none"> • Art, Bautyp, Dimension, Baujahr, Ort, Kosten, Zustand, Funktionstüchtigkeit, etc. von Schutzbauten • Sicherstellung der laufenden Nachführung im Schutzbautenkataster (In Ausarbeitung) • Räumliche Darstellung der Schutzbauten mit Verweis auf Sachdaten
Gefahrenhinweiskarte	Übersicht Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Grobe Übersicht über die Gefährdungssituation durch die verschiedenen Prozesse im Massstab 1 : 10 000 bis 1 : 50 000 • Basiert meist auf Modellbetrachtungen • Keine Angaben zur Gefahrenstufe (Wahrscheinlichkeit und Intensität)
Gefahrenkarte	Detaillierte Darstellung der Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Lokalisierung der Gefahregebiete im Massstab 1 : 1000 bis 1 : 10 000, getrennt nach Gefahreprozessen • Grundlage sind Intensitätskarten, (i.d.R. Jährlichkeiten < 30, 30–100, 100–300 sowie Extremereignis > 300) • Dokumentation der Beobachtungen, Überlegungen, Annahmen und Szenarien in einem Technischen Bericht • Periodische Revision
weitere Gefahregrundlagen	Gefährdung durch Oberflächenabfluss/Grundwasser Kanalisationsrückstau	Zusätzliche Beurteilungsgrundlagen für Objektschutzmassnahmen
	Risikogrundlagen	Gefahren- und Schadenpotential (Objektkategorien, Einheitspreise), Schutzziele, Schutzdefizite, Handlungsbedarf, Prioritäten
	Massnahmenkonzepte	Einzugsgebietsplanung, Hochwasserschutzkonzept, Korridorplanung (Infrastrukturen), Notfallplanungen
	Historische Dokumentationen	Als Projektgrundlage, Ereignis ist im StorMe erfasst (Rückerfassung) Qualitäts- und Inhaltsanforderungen sind projektweise in Absprache mit dem BAFU festzulegen, da Standardisierung kaum möglich
Berichterstattung	Stand der Gefahrenkartierung	ShowMe
Notfallplanung und Ereignisbewältigung auf lokaler/regionaler Stufe	Notfallplanung	Vorsorgliche Interventionsplanung: Erkennen von kritischen Stellen für verschiedene Szenarien, Definition von Schwellwerten, Definition von Sofortmassnahmen Organisatorische Umsetzung: Monitoring, Aufgebot, Aufgabenzuweisung, Durchführung des Einsatzes Periodische Überprüfung der Einsatzplanung
	Ausbildung lokaler Naturgefahrenberater für zivile Führungsorgane	Anpassung der Kursunterlagen an lokale/regionale Gegebenheiten Durchführung der Ausbildungskurse Ausbildungskontrolle (Anzahl vollständig ausgebildete Naturgefahrenberater)

A8 Anrechenbare Kosten (Art 2a WBV, Art 38a WaV)

Die vorliegende Aufstellung gilt für Einzelprojekte. Sie ist sinngemäss auf Projekte im Grundangebot anwendbar. In diesem Fall müssen die Verteilungsschlüssel, Schätzungen und Kostenvoranschläge nicht durch das Bundesamt, sondern von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt werden.

Alle Kosten sind transparent darzustellen, dazu gehört eine Zusammenstellung sämtlicher Projektkosten, mit einer Aufteilung in anrechenbare- und nicht anrechenbare Kosten. Alle Projektkosten sind mit einem Kostenteiler den verschiedenen Kostenträger zuzuordnen und entsprechend auszuweisen.

Wertsteigernde Investitionen (längere Lebensdauer, höherer Ausbaugrad, nicht schutzbedingte Vergrösserung oder Erweiterung von Infrastrukturanlagen) oder Wertsteigerungen bei Grundstücken werden nicht als anrechenbare Kosten anerkannt.

Bei der Umsetzung von Projekten sind die Planung für die Umsetzung einer Massnahme sowie deren Kosten anrechenbar (Siehe auch 6.2.1 Programmblatt LI 1, LI 2.1). Studien die nicht für die Umsetzung einer Massnahme erstellt werden sind nicht anrechenbar. Bei den Gefahrengrundlagen sind die Arbeiten gemäss Anhang A7–2 anrechenbar. Andere Arbeiten erfordern eine Rücksprache mit dem BAFU.

Tab. 8 > Beitragsberechtigte Kosten

Beitragsberechtigte Leistungen

Honorare	Vorstudie, Vorprojekt, Bauprojekt Ausschreibung Realisierung Expertisen (Geotechnik, Ökologie, Hydrogeologie, hydraulische Modellierung usw.), Projektbedingte Abklärungen und Gutachten nach Rücksprache mit dem Bundesamt
Technische Dienstleistungen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen, sofern diese nicht von beauftragten Ingenieurbüros erbracht wurden	Projektierung max. 5 % der Baukosten Örtliche Bauleitung max. 4 % der Baukosten Oberbauleitung max. 2 % der Baukosten Allgemeine Bauaufsicht, max. 0,6 % der Baukosten

Beitragsberechtigte Bauarbeiten

Bauarbeiten	Gemäss vom Bundesamt genehmigtem detailliertem Voranschlag Bei Materiallieferungen sind die aktuellen Typenlisten und Zertifikate des BAFU zu berücksichtigen ¹
Strassen, Brücken, weitere Strasseninfrastrukturen, Baustellenerschliessungen, weitere öffentliche Anlagen	Nur wenn die baulichen Veränderungen an diesen Anlagen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind Gemäss vom Bundesamt genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität, des Nutzens und des Zustands des Bauwerks
Behandlung von Altlasten	Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind Die Kosten bei sanierungsbedürftigen Altlasten werden über Abgeltungen nach der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) finanziert. Die Kostentransparenz ist mit separaten Kostenvoranschlägen und Abrechnungen sicherzustellen.
Objektschutzmassnahmen	Als Projektbestandteil (bzw. Einzelmassnahme ¹) und nur, wenn das Restrisiko den Rahmen der üblichen Schutzziele übersteigt Gemäss vom Bundesamt genehmigtem detailliertem Voranschlag
Abgeltungen für durch Bauarbeiten hervorgerufene Schäden	Gemäss Schätzung durch eine zuständige Instanz

Weitere beitragsberechtigte Leistungen	
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	<ul style="list-style-type: none"> Nur für Spezialarbeiten (Untertagarbeiten, Sprengarbeiten etc.) oder bei hohen Sonderrisiken, nach Rücksprache mit dem BAFU
Erwerb von Land und Liegenschaften	<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschafts- und Waldflächen: Kosten für den Landerwerb, wobei ein Erwerbspreis bis maximal zum achtfachen Ertragswert berücksichtigt wird. (in Anlehnung an Art. 15. SVV) Liegenschaften: Voraussetzung ist das Vorliegen einer amtlichen Schätzung des Zeitwerts. Die Höhe der anrechenbaren Kosten ist jedoch grundsätzlich unabhängig vom amtlich geschätzten Betrag und von dem vom Gemeinwesen bezahlten Kaufpreis
Meliorationen und raumplanerische Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind Gemäss vom Bundesamt genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität und des Nutzens dieser Massnahmen
Flussvermessung	<ul style="list-style-type: none"> Falls Bestandteil eines im Rahmen eines Wasserbaueinzelprojektes geplanten Monitoringkonzepts. Abrechnung der folgenden Aufnahmekosten nach Projektabschluss im Grundangebot (PZ 1). Falls nach Pflichtenheft «Aufnahme von Querprofilen in Flüssen» des BAFU.
Alarm- und Warnsystem	<ul style="list-style-type: none"> Als Projektbestandteil und im Rahmen des vom Bundesamt genehmigten Notfallplans zur Begrenzung des Restrisikos, das den Rahmen der üblichen Schutzziele übersteigt Bei regelmässigem Unterhalt und Probealarm Nur wenn in der Interventionszeit risikoreduzierende Massnahmen durchgeführt werden können Unter Einhaltung technischer Standards (Kompatibilität, Sicherheit, Robustheit, Präzision) Automatische Schnee- und Wetterstationen für die Lawinenwarnung, wenn sie in den IMIS-Verbund integriert werden können¹
Projektbedingte Verlegung von Bauten und Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> Der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert des Gebäudes. Allfällige Versicherungsleistungen infolge Gebäudeschäden sind zu berücksichtigen Der Abbruch eines Gebäudes ohne Wiederaufbau ist nicht subventionsberechtigt
Vorsorgliche Auslösung von absturzgefährdetem Material ¹	<ul style="list-style-type: none"> Installations- und Sprengarbeiten, temporäre Schutzmassnahmen. Räumungsarbeiten, Überwachung

¹ nur nach WaG

Tab. 9 > Nicht beitragsberechtigte Kosten

Nicht beitragsberechtigte Leistungen	
Administrative Leistungen des Kantons und der Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen (Rodung, Baubewilligung, Bewilligungen nach BGF und GSchG) sind nicht beitragsberechtigt. Administrative Leistungen wie Rechnungswesen, Beitragsabrechnungen, Behördentaggelder etc. sind nicht beitragsberechtigt Steuern
Naturgefahrenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> Diese Massnahme kann oder muss in ein vom Amt genehmigtes Schutzkonzept integriert werden; sie ist aber nicht beitragsberechtigt
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	<ul style="list-style-type: none"> Diese ist für übliche Arbeiten nicht beitragsberechtigt
Mobile Schutzmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Die entsprechenden Vorrichtungen sind nicht beitragsberechtigt, sondern zählen zur üblichen Ausrüstung der gemeindeeigenen Einsatzkräfte (Feuerwehr)
Ableitung von Grundwasser und von Regenwasser	<ul style="list-style-type: none"> Massnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen durch Grund- oder Regenwasser gehen zu Lasten der Eigentümer.
Deponiekosten	<ul style="list-style-type: none"> Projekte sind bezüglich ihrer Materialbilanz zu optimieren. Deponiegebühren sind nicht subventionsberechtigt. Ausnahme: Material, das nachweislich nicht verwertet werden kann (Anhang 1 Ziff. 12 Abs. 2 TVA)
Messeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Messeinrichtungen, die nicht Bestandteil eines Warnsystems und Alarmierungskonzeptes sind (z. B. hydrologische Messnetze zur Überwachung des Gewässerzustandes durch den Kanton, Messeinrichtungen für Studien- und Forschungszwecke etc.)
«Datenveredlung» im Rahmen des Betriebes von Messstellen	<ul style="list-style-type: none"> Herausgabe regionaler oder lokaler Bulletins sowie der Betrieb der Frühwarndienste
Infoveranstaltungen im Rahmen des Partizipativen Planungsprozesses	<ul style="list-style-type: none"> Miete von Lokalen, Kosten für Verpflegung und Unterkunft von Teilnehmern (Ausnahme: Kosten für ein spezialisiertes Büro welches den Planungsprozess im Auftrag des Kantons begleitet)

Anrechenbare Kosten bei Massnahmen unmittelbar nach Unwetterereignissen

Für Kosten von Massnahmen, die zur Abwehr von weiteren Schäden während und unmittelbar nach einem Unwetter (bis ca. drei Monate nach dem Ereignis), ausgeführt werden gelten die in den Tabellen 10 und 11 beschriebenen zusätzlichen Regelungen. Diese Massnahmen dienen der sofortigen Verhinderung von weiteren Schäden und absehbaren Folgeschäden. Grössere Instandstellungsmassnahmen, die nicht sofort (innerhalb von drei Monaten) realisiert werden, sind als ordentliches Projekt abzuwickeln.

Grundsätzlich sind Instandstellungsmassnahmen über die Programmvereinbarung (PV 07-1/07-2) abzurechnen. Bei einem grösseren Ereignis können diese Massnahmen, in Absprache mit dem BAFU, als Einzelprojekt abgewickelt werden.

Mittelzuteilung

Handelt es sich um Einzelprojekte, so gibt es zudem innerhalb des Rahmenkredits zwei mögliche Quellen zur Zuteilungen der Bundesmittel:

- > die Bundesmittel werden dem bestehenden Kontingent des betroffenen Kantons entnommen.
- > die Bundesmittel belasten das Kontingent nicht, sie werden der vom Bund zurückbehaltenen Reserve entnommen.

Es liegt in der Kompetenz des Bundes festzulegen, wie die Mittelzuteilung erfolgt.

Die Unterteilung in Gefahrengrundlagen und Grundangebot kann erfolgen, wenn die Mittelzuteilung im Rahmen der Programmvereinbarung erfolgt, dann kann auch entsprechend der Subventionssatz unterschiedlich festgelegt werden. Werden die Massnahmen als Einzelprojekte abgewickelt, so beträgt der Subventionssatz 35 %, Mehrleistungen werden nicht anerkannt.

Die durch das Unwetterereignis ausgelösten weitergehenden Massnahmen sind, je nach Umfang und Komplexität, entweder über die laufende Programmvereinbarung abzurechnen, oder als Einzelprojekt einzugeben. Die Abgrenzungskriterien sind im Anhang 5 aufgelistet.

Tab. 10 > Beitragsberechtigte Kosten

Gefahregrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ereignisdokumentation bzw. Gefahrenkataster (StorMe-kompatibel) • Für die Realisierung der Massnahmen notwendige Grundlagen (inkl. Risikoabschätzung) und Projektierungsarbeiten • Erkundungsflüge der kantonalen Fachstellen zur Lagebeurteilung und zur Einleitung der erforderlichen Sofortmassnahmen, sofern sie mit dem Bund koordiniert sind • Flugaufnahmen, sofern sie mit dem Bund koordiniert sind
Grundangebot	<p>Die Kosten für folgende Massnahmen sind nur im Zusammenhang mit der Instandstellung oder dem Ersatz von Schutzbauten anrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung des Abflussprofils (Ausräumen von Geschiebe und Holz) • Wiederinstandstellungsarbeiten an Gerinnen (an Ufer und Sohle) • Einfache Reparaturen von Schutzbauten • Grobräumung von Geschiebe in Gerinnenähe im öffentlichen Bereich des Siedlungsgebietes, um den Zugang zum Gerinne zu gewährleisten (inkl. Abtransport des Materials) • Instandstellungsarbeiten an Zufahrtswegen, die ausschliesslich oder teilweise (Kostenteiler) dem Unterhalt von Schutzbauten dienen (z. B. Erschliessung von Geschiebesammlern etc.) • Rutschsanierungen innerhalb und ausserhalb des Waldes, sofern davon eine unmittelbare Gefahr für ein massgebendes Schadenpotential (Wohnhäuser, Gewerbe- und Industriebetriebe, Verkehrswege) ausgeht • Grobräumung von Lawinenablagerungen im Ablagerungsbereich, sofern Mehrfachabgänge drohen. Insbesondere oberhalb von Auffangdämmen (inkl. Abtransport des Materials) • Nachträglich von Versicherungen ausbezahlte Entschädigungen werden bei der Schlussabrechnung berücksichtigt (Abzug) • Der Kanton ist für die Koordination aller Massnahmen, deren Dokumentation und nachvollziehbaren Kostenkontrolle verantwortlich
Im Speziellen	
Löhne	<ul style="list-style-type: none"> • Ingenieure, Architekten, Unternehmer gemäss KBOB, Baumeistertarif (Regietarif mit Rabatten) • Eigenleistungen von Gemeinden und Korporationen nach effektiv geleisteten Zahlungen, max. KBOB 50 % • Von Gemeinde- und kant. Angestellten zu Selbstkosten inkl. Lohnnebenkosten (AHV, ALV, SUVA, Versicherungen usw.), jedoch maximal 50 % KBOB Tarif, resp. 50 % örtliche Regietarife des Baumeisterverbandes
Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslose, Freiwillige, Feuerwehren (Max. Spesenansatz Bund)
Mieten	<ul style="list-style-type: none"> • Reine Mietkosten exkl. Amortisation (Maschinen, Werkzeug)
Materialkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliches Verbrauchsmaterial • Telefon-Installation und -taxen • Ertragsausfälle, wenn diese durch Bauarbeiten, z. B. Beanspruchung von Land, verursacht werden

Tab. 11 > Nicht beitragsberechtigte Kosten

Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Reparaturen von Werkleitungen und Armaturen • Wiederinstandstellung von Strassen, Bahntrassen und Kulturland • Ersatz zerstörter oder beschädigter Brücken und Durchlässe (Ausnahme: Zufahrtswegen, die ausschliesslich dem Unterhalt von Schutzbauten dienen) • Reinigung von privaten Gebäuden und Plätzen
Materialdeponien	<ul style="list-style-type: none"> • Deponiegebühren. Ausnahme; Verschmutztes Material das nur in einer Deponie entsorgt werden darf.
Löhne	<ul style="list-style-type: none"> • Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrosold • Ordentliche Sitzungsgelder
Verpflegung	<ul style="list-style-type: none"> • Für Militär, Zivilschutz (wenn Verpflegung durch Militär oder Zivilschutz organisiert ist) • Abschlussfeier • Essen anlässlich Sitzungen, Begehungen, Inspektionen usw.
Mieten	<ul style="list-style-type: none"> • Leasing (mit Amortisation)
Materialkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Neuanschaffungen
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> • Büroinfrastruktur, Möblierung und Geräte, Büromaterial • Ausrüstung der Mitwirkenden an den Arbeiten
Schäden	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherbare Schäden sind durch private Versicherungen abzudecken

A9 Mehrleistungen

Die Mehrleistungen können modulweise erbracht werden. Dies bedeutet, dass Mehrleistungen in einem, zwei oder allen drei Bereichen erbracht werden können. Einzelprojekte, die in allen drei Bereichen die Anforderungen des Bundes für Mehrleistungen erfüllen, erhalten einen 10 % höheren Bundesbeitrag. Das Anreizmodell gilt für Einzelprojekte, die vom Bund separat verfügt werden und nicht Bestandteil der NFA Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton sind.

Um zusätzliche Bundesbeiträge zu beantragen, muss der Kanton im technischen Bericht, der mit dem Projektgesuch beim BAFU eingereicht wird, die Erfüllung jedes Kriteriums nachweisen. Bei der Projekteingabe müssen dabei jeweils alle Kriterien eines Bereiches erfüllt sein, damit die Mehrleistungen anerkannt werden können (Ausnahme: IRM).

A9-1 Integrales Risikomanagement IRM

Die Umsetzung des integralen Risikomanagements wird anhand eines **gemeindebezogenen Kriteriensets** beurteilt. Organisatorische und planerische Massnahmen (Warnung und Nutzungsplanung) liegen im direkten Einflussbereich der Gemeinden. Die Beurteilung des integralen Risikomanagements stützt sich auf das Reporting zu den Gefahrengrundlagen, die Notfallplanung und die Unterhaltsregelung.

Die Kriterien werden in zwei Gruppen zusammengefasst. In der ersten Gruppe sind die Kriterien zu den planerischen Massnahmen enthalten. Sind sie alle auf Gemeindeebene erfüllt, dann erhält das Projekt zusätzliche 3 % Bundesbeiträge. In der zweiten Gruppe sind die Kriterien zu den organisatorischen Massnahmen zusammengefasst. Wenn sie für den beurteilten Prozess erfüllt sind, dann erhält das Projekt weitere 3 % Bundesbeiträge.

Für die Abgeltung von zusätzlich 6 % Bundesbeiträgen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tab. 12 > Kriterien zur Bewertung des integralen Risikomanagements

	Punkte*
Kriterien zu den planerischen Massnahmen	
Ereigniskataster ist nachgeführt	1/0
Die Gefahrenkarten bzw. Risikoanalysen aller relevanten Prozesse sind erstellt	1/0
Die Revision der Nutzungsplanung mit Berücksichtigung der Gefahrenkarten und des Gewässerraums ist eingeleitet oder umgesetzt (<i>bei Verkehrsträgern nicht relevant!</i>)	1/0
Kriterien zu den organisatorischen Massnahmen	
Für die relevanten Prozesse ist eine Alarmorganisation vorhanden	1/0
Die Alarmorganisation führt regelmässig Übungen durch	1/0
Der Unterhalt bestehender Schutzmassnahmen ist gewährleistet	1/0
Total	Max. 6 (bzw. 5)

* 1 = JA, 0 = NEIN

Präzisierungen betreffend Kriterien zu den planerischen Massnahmen:

- > *Ereigniskataster*: Die historischen Ereignisse sind im technischen Bericht dokumentiert und in einer vom Kanton oder Bund (StorMe) geführten Datenbank jederzeit einsehbar.
- > *Gefahrenkarten und Risikoanalysen*: Ein Exemplar der Gefahrenkarte vor Massnahmen für alle massgebenden Prozesse ist entweder im Projektdossier vorhanden oder der Verweis auf deren Ablage ist angegeben.
- > *Revision Nutzungsplanung*: Die Revision erfolgt aufgrund der notwendigen Nutzungsanpassung. Die Nutzungsanpassung (inkl. Umsetzung des Gewässerraumes) ist gesamthaft eingeleitet mit einem Zeitplan für die Realisierung. Ein entsprechender Beschluss der Gemeindebehörden liegt vor und das Mandat für die Umsetzung ist vergeben.

Präzisierungen betreffend Kriterien zu den organisatorischen Massnahmen:

- > *Alarmorganisation (I)*: Es besteht eine Notfallorganisation, in der die Elemente: Beobachtung und Beurteilung der lokalen Gefahrensituation, Alarmierung und Aufgebot sowie Einsatzplanung basierend auf einem Interventionsplan, dokumentiert sind.
- > *Alarmorganisation (II)*: Es wird z. B. mit dem Einsatz-/Übungsplan der Notfallorganisationen (gem. Interventionsplan) nachgewiesen, dass entsprechende Übungen stattfinden. (z. B. Eine Kopie des Übungsplanes ist im Dossier vorhanden)
- > *Unterhalt Schutzmassnahmen*: Das verbindliche Unterhaltskonzept ist Beilage des Gesuchs oder es erfolgt ein Literaturverweis auf das Unterhaltskonzept bzw. Reglement. Die Finanzierung des Unterhaltes ist nachweislich sichergestellt (z. B. Budget Unterhaltspflichtiger, Unterhaltsverträge etc.).

A9-2 Technische Aspekte

Für die Abgeltung von zusätzlich 2 % *Bundesmittel* muss folgendes Kriterium erfüllt sein:

Tab. 13 > Kriterien zu Beurteilung der technischen Projektqualität

Kriterien technische Qualität	Punkte*
Umgang mit Überlastfall ist optimiert, die Massnahmen sind im Projekt dargestellt.	1/0
Total	Max. 1

* 1 = JA, 0 = NEIN

- > *Überlastfall*: Im Projekt ist dargestellt wie mit dem Überlastfall umgegangen wird. Alle Massnahmen, inkl. raumplanerische und organisatorische, die eine zusätzliche Risikoreduktion bewirken, sind optimiert und beschrieben.

Bemerkungen

Aufgrund der unterschiedlichen Prozesse muss zwischen Hochwasserschutzprojekten und Schutzbauten im forstlichen Bereich differenziert werden.

- > *Schutzbauten nach WaG*: Zur Vermeidung von zusätzlichen Schäden durch Überlast sind redundante Systeme wirksam, d. h. ein zweites System fängt mindestens einen Teil der Einwirkung bei Überlast auf oder die Risikoreduktion kann durch organisatorische Massnahmen nachhaltig sichergestellt werden (v. a. an Verkehrswegen).
- > *Schutzbauten nach WBG*: Im Wasserbau spielt die Systemsicherheit eine wichtige Rolle. Die Schutzmassnahmen sollen derart konzipiert werden, dass die Bauwerke und die Umgebung bei einer Überlastung gutmütig reagieren (kein Kollaps) und die Einwirkung geordnet abgeleitet wird, das heisst die Restrisiken sollen so möglichst reduziert werden. Es soll zusätzlich die Optimierung der Massnahmen (planerisch, organisatorisch und baulich) für die Bewältigung des Überlastfalles dargestellt sein.

A9-3 **Partizipative Planung**

Für die Abgeltung von zusätzlich 2 % *Bundesmittel* müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tab. 14 > Kriterien zur Beurteilung des partizipativen Planungsprozesses

Kriterien partizipativer Planungsprozesse	Punkte*
Eine Akteuranalyse zu Beginn des Projektes ist erfolgt	1/0
Die Bevölkerung wurde vor dem Auflageverfahren umfassend über die Defizite des IST-Zustandes sowie Ziele und Massnahmen des Projektes informiert	1/0
Die Ziele wurden unter Einbezug der Akteure definiert	1/0
Massnahmenvarianten und Handlungsspielräume wurden mit Akteuren diskutiert, die grosse Betroffenheit und grosses Einflusspotenzial aufweisen	1/0
Total	Max. 4

* 1 = JA, 0 = NEIN

Präzisierungen

- > *Akteuranalyse*: Um die betroffenen Akteure zu analysieren, müssen die Akteure einerseits identifiziert und andererseits hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Einflusspotenzials klassifiziert werden.
- > *Information der Bevölkerung*: Eine breite und transparente Informationsstrategie bildet die Grundlage für ein erfolgreiches Projekt. Dabei ist wichtig, die Bevölkerung umfassend über die Defizite des IST-Zustandes, die Ziele des Projektes und geplanten Massnahmen zu informieren.
- > *Zieldefinition*: Die Zieldefinition ist die Grundlage für die Massnahmenplanung. Ziele werden in einem ersten Schritt vom Projektteam definiert und anschliessend mit den Zielen der Akteure abgestimmt. So können mögliche Konflikte frühzeitig identifiziert werden.

-
- > *Variantendiskussion*: Damit ein Projekt möglichst konfliktfrei und ohne Verzögerungen realisiert werden kann, müssen nicht nur die Ziele, sondern auch die verschiedenen Massnahmenvarianten und der entsprechende Handlungsspielraum zur Zielerreichung diskutiert werden. Dabei müssen zumindest die Akteure mit grosser Betroffenheit und grossem Einflusspotenzial berücksichtigt werden.

Bemerkungen

Zum Zeitpunkt des Subventionsentscheids ist der partizipative Prozess grösstenteils abgeschlossen. Die Ausführung der einzelnen Massnahmen muss in den Projektunterlagen dokumentiert sein, so dass auch die Qualität des Prozesses beurteilt werden kann. Für die Durchführung verantwortlich sind meistens die Gemeindebehörden unter Mitwirkung der kantonalen Fachstellen; Teilaspekte können auch durch die projektierenden Büros ausgeführt werden.

A10 Projektverfahren Einzelprojekte und Checklisten

A10-1 Projektverfahren

Einzelprojekte sind dem BAFU in folgenden Projektphasen zu unterbreiten:

Tab. 15 > Projektphasen

Projektphase nach SIA 103	Äusserung BAFU
Vorstudie Bauprojekt	Stellungnahme mit Bemerkungen und Bedingungen Projektverfügung mit Bedingungen und Auflagen

Über die Notwendigkeit, vor der Ausarbeitung einer Vorstudie eine strategische Planung (z. B. Einzugsgebietsplanung oder Korridorplanung für Infrastrukturen) durchzuführen, entscheiden Bund und Kanton gemeinsam.

Wenn die verfügbaren Projektkosten überschritten werden, kann dem BAFU ein Nachtragsprojekt eingereicht werden, falls die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, ausgewiesene Teuerung oder andere, nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind. Für Nachträge innerhalb der Genauigkeit des Kostenvoranschlags genügt eine vereinfachte Begründung. Nachtragsprojekte werden mit separater Verfügung genehmigt oder abgelehnt.

A10-2 Checklisten

Tab. 16 > Checkliste: Vorstudie – Inhaltsanforderungen / Schutzbauten nach WaG

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung		Kurze Zusammenfassung der Punkte 1–6
1. Anlass und Auftrag		Grund für die Projektausarbeitung und Auftragserteilung
2. Ausgangssituation	historische Ereignisse Charakteristik des Bezugsgebietes massgebende Prozesse bestehende Schutzbauten	Ereigniskataster prozessindividuell detaillierte Beschreibung des Entstehungs-, Transit- und Ablagerungsgebietes prozessindividuell detaillieren, mögliche Interaktion von Prozessen Schutzbautenkataster inkl. Zustands- und Wirkungsbeurteilung
3. Handlungsbedarf	Schutzziele Schutzdefizite	gem. Anhang A6 Schutzdefizite in Abhängigkeit der gewählten Szenarien Herleitung der gewählten Dimensionierungsgrössen (Wahrscheinlichkeiten, Intensitäten, Baugrundeigenschaften etc.)
4. Schadenpotential/Risiko	bestehende und geplante Nutzungen Beschreibung des Schadenpotentials	gem. Anhang A6 resp. nach der Systematik EconoMe
5. Massnahmenplanung	Projektperimeter Variantenstudien mit Kostenschätzung Vorgeschlagene Variantenwahl, Massnahmenziele	räumliche und inhaltliche Systemabgrenzung integrale Massnahmenplanung, Kostenschätzung auf 25 % genau Erläuterung der Entscheidungskriterien
6. Zusatzinformationen	mögliche Konflikte mögliche Verursacher, Nutzniesser und Betroffene zusätzlich notwendige technische Abklärungen	Raumnutzung, Natur und Landschaft, Landwirtschaft etc. Als Grundlage für ev. Kostenbeteiligungen und Entschädigungen z. B. Ankerzugversuche, Baugrundsondierungen etc.
7. Planbeilagen	Projektperimeter 1 : 25 000 Gefahrenkarten resp. Intensitätskarten Situation der geprüften Varianten	gem. Anhang A7 Übersichtsplan

Tab. 17 > Checkliste: Vorstudie – Inhaltsanforderungen / Schutzbauten nach WaG

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung		
1. Grundlagen	Projektierungsgrundlagen Frühere Studien	Auflisten der Dokumente auf denen sich das Projekt aufbaut
2. Ausgangssituation	Historische Ereignisse Charakteristik des Einzugsgebiets Hydrologische Verhältnisse Bestehende Gerinnkapazität Geologische Verhältnisse Beurteilung der bestehenden Schutzbauten Gewässerzustand (Ökomorphologie Stufe F) Mögliche Gefahrenarten (Prozesse) Szenarien Analyse der Schwachstellen entlang des Gewässers Bestehende Gefahrensituation (Gefahrenkarte od. Intensitätskarte)	Ereigniskataster Überschwemmung Ufererosion Übermuring Murgang
3. Handlungsbedarf	Gewählte Schutzziele Schutzdefizite Ökologische Entwicklungsziele Ökologische Defizite	Nach Schadenpotenzial differenziert
4. Schadenpotenzial/Risiko	bestehende oder geplante Nutzung Detaillierte Beurteilung der möglichen Schäden (EconoMe)	
5. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.3.21)	Projektperimeter Variantenstudie mit möglichen Massnahmen (Massnahmenziele, Dimensionierungsgrundlagen) Variantenwahl mit Begründung	Unterhaltmassnahmen raumplanerische Massnahmen organisatorische Massnahmen ökologische Massnahmen bauliche Massnahmen, Bauwerke, Schutzbauten Machbarkeit Verhältnismässigkeit Kostenschätzung (auf 25 % genau)
6. Zusatzinformationen	Abklärung möglicher Konflikte Hochwasserrückhaltebecken, Geschiebesammler Nutzniesser und Betroffene Stand des integralen Risikomanagements in den betroffenen Gemeinden Überlastfall / Robustheit des Systems Technische Abklärungen (Modellversuche)	Siedlungen und Nutzungsflächen Natur und Landschaft Gewässerökologie und Fischerei Grundwasser Landwirtschaft, Umfang der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Fruchtfolgeflächen im Perimeter Wald Prüfung Unterstellung unter Stauanlagenverordnung resp. Zuständigkeit für Überwachung
7. Planbeilagen	Projektperimeter Gefahrenkarten oder Intensitätskarten Situation der geprüften Varianten Gewässerraum	

Tab. 18 > Checkliste: Bauprojekt – Inhaltsanforderungen / Schutzbauten nach WaG

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung		Kurze Zusammenfassung der Punkte 1–10
1. Zusammenfassung der Vorakten	Vorstudie inkl. verwendete Grundlagen zwischenzeitlich getroffene Entscheide	
2. Risikobeurteilung der massgebenden Prozesse	beurteilte Szenarien umfassende Risikobeurteilung mögliche Interaktion von Prozessen	gem. Anhang A7 Konsequenzen für den Variantenentscheid
3. Definitive Variantenwahl	Begründung Variantenentscheid Nachweis der Risikoreduktion	Bewertungs- und Entscheidungskriterien Berechnung mit EconoMe
4. geplante Massnahmen	Dimensionierungsgrundlagen/-grössen Beschreibung der Massnahmen Systemsicherheit und Überlastfall	Darstellung der planerischen, technischen, biologischen und organisatorischen Massnahmen, inkl. Materialbewirtschaftungskonzept und Materialbilanz Umgang mit dem Restrisiko und Nachweis der Systemsicherheit im Überlastfall
5. Nachweis von Mehrleistungen	Integrales Risikomanagement Technische Aspekte Partizipative Planung	gem. Anhang A9
6. Kostenschätzung	Kostenbasis Kommentierung Nachweis der Wirtschaftlichkeit	Würdigung spezieller Einheitspreise Berechnung mit EconoMe
7. Konflikte und deren Lösung	Raumnutzung Natur und Landschaft Landwirtschaft ...	Berücksichtigung von Bedingungen und Auflagen ev. Landerwerb resp. Begründung von Servituten
8. Nutzniesser und deren Beteiligung		Interessenermittlung und Kostenteiler für direkte, nicht subventionsberechtigte Nutzniesser
9. zeitliche Planung		Terminprogramm, ev. vorgeschlagene Etappierungen
10. Unterhaltsorganisation und Instandhaltungskonzept		Angaben zum laufenden und periodischen Unterhaltsbedarf und Bezeichnung der verantwortlichen Stellen
11. Beilagen	Projektperimeter 1 : 25 000 Intensitätskarten vor und nach Massnahmen Situation der geplanten Massnahmen Normalprofile Regierungsbeschluss, kantonale Projektgenehmigung Formulare BAFU Output EconoMe	Darstellung für alle massgebenden Szenarien Inkl. Mitberichte kantonaler Fachstellen und allfällige Gerichtsentscheide Finanzdaten, technische Daten

Tab. 19 > Checkliste Subventionsgesuche – Inhaltsanforderungen / Schutzbauten nach WBG

Inhalt Dossier	Anforderungen	Bemerkungen
1. Technischer Bericht	Checkliste Technischer Bericht	
2. Kostenvoranschlag	Baukosten (anhand Vorausmassen und Einheitspreisen der Bauarbeiten; Hauptpositionen) Projektierungs- und Bauleitungskosten Kosten Landerwerb	
3. Plangrundlagen	Übersichtsplänen 1:10 000 bis 1:50 000 Situationsplan 1:1000 bis 1:2000 Längenprofil Technische Querprofile (vor und nach Sanierung) Normalprofile und Gestaltungsprofile Bauprogramm Fotodokumentation	Bauvorhaben Teileinzugsgebiete Allfällige Niederschlagsmessstationen Gewässernamen Realisierte Schutzbauten Darstellung der bestehenden Gefahren Vorgesehene Massnahmen Zwangspunkte (Brücken, Gebäude) Bestehende und geplante Bestockung Gewässerraum Hochwasserspiegel/Energielinie für HQ _d und EHQ Niederwasserspiegel Ausgangssohle Mittlere Projektsohle Gefälle Allfällige Sondierungen Allfällige Geschiebeentnahmestellen Brücken, Schwellen, Rampen Wehre, Felsaufschlüsse Wasserspiegel für HQ _d und EHQ Niederwasserspiegel Eigentumsgrenzen Wasserspiegellagen Niederwasserspiegel Ufersicherung Sohlenschutz Gestaltung und Bepflanzung Start, Bauzeit, Abschluss der Arbeiten
4. Kantonale Mitberichte	Gewässerschutz und Grundwasserhältnisse Natur- und Landschaft Gewässerökologie und Fischerei Forst (bei Rodungen) Landwirtschaft Raumplanung	
5. Umweltverträglichkeitsbericht	Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss ein separater Bericht zu den Umweltauswirkungen erstellt und Öffentlich aufgelegt werden	Art. 10a USG, Anhang Ziff. 3 UVPV
6. Kantonale Entscheide	Rechtskräftiger Entscheid (alle Bewilligungen erteilt) Finanzierungsschlüssel und Kostenteiler Perimeterpflichten des Bundes und seiner Betriebe	

Tab. 20 > Checkliste: Subventionsgesuche – Inhaltsanforderungen / Schutzbauten nach WBG

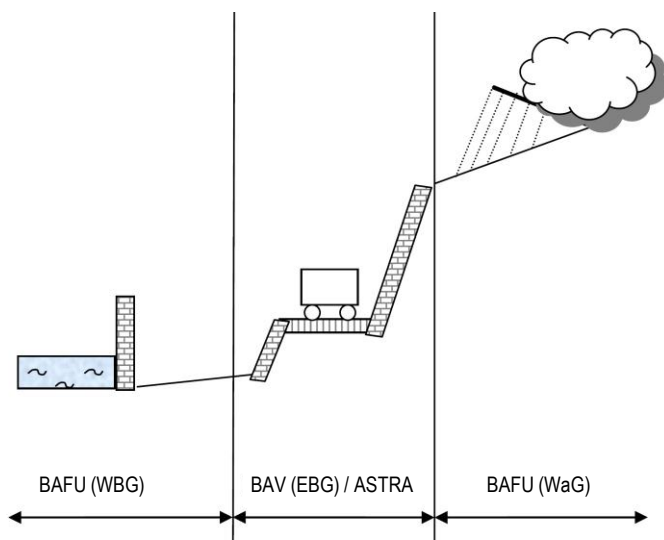
Inhalt Technischer Bericht	Anforderungen	Bemerkungen
Zusammenfassung		
1. Grundlagen	Projektierungsgrundlagen, Frühere Studien	Auflisten der Dokumente auf denen sich das Projekt aufbaut
2. Ausgangssituation	Historische Ereignisse (Chroniken, Ereignisdokumentationen) Bestehende oder geplante Nutzung Charakteristik des Einzugsgebietes Hydrologische Verhältnisse Bestehende Gerinnkapazität Gewässerzustand (Ökomorphologie Stufe F) Geologische Verhältnisse Mögliche Gefahrenarten (Prozesse) Szenarien Beurteilung der bestehenden Schutzbauten Analyse der Schwachstellen entlang des Gewässers bestehende Gefahrensituation (Gefahrenkarte od. Intensitätskarte)	Überschwemmung Ufererosion Übermuring Murgang
3. Projektannahmen	gewählte Schutzziele Schutzdefizite Massnahmenziele Festgelegte Dimensionierungsgrössen Ökologische Entwicklungsziele Ökologische Defizite Monitoring	Nach Schadenpotenzial differenziert Inkl. natürliche Gewässersohlenbreite/Gewässerraum Inkl. Neophytencontrolling
4. Schadenpotenzial/Risiko	Detaillierte Beurteilung der möglichen Schäden/Risiken (EconoMe)	
5. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.3.32)	Projektperimeter Variantenstudien und Entscheide Unterhaltsmassnahmen Raumplanerische Massnahmen Ökologische Massnahmen bauliche Massnahmen Hochwasserrückhaltebecken, Geschiebesammler	Amphibischer Raum, terrestrische Längsvernetzung Massnahmenbeschrieb inklusive technische Begründungen und Nachweise (insbesondere auch hydraulische Annahme und Nachweise, Bemessung Blockverbauung am Ufer, Nachweis Rampenstabilität, Nachweis Uferstabilität bei Lebendverbau, etc. Materialbewirtschaftungskonzept und Materialbilanz Interessenabwägungen Bei Unterstellung, Nachweise nach Stauanlagenverordnung
6. Auswirkung der Massnahmen auf	Siedlung und Nutzflächen Natur und Landschaft Gewässerökologie und Fischerei Grundwasser Landwirtschaft	Kantonaler Sachplan Fruchtfolgeflächen Umfang der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Fruchtfolgefläche im Perimeter
7. Verbleibende Gefahren und Risiken	Überlastszenarien Gefahrenkarten oder Intensitätskarten	
8. Umsetzung der verbleibenden Gefahren in die Richt- und Nutzungsplanung	Zonenpläne Baureglemente Baubewilligungen	Nutzungsaufgaben/-einschränkungen Bauvorschriften
9. Notfallplanung		

A11 Zuständigkeiten und Kostenteiler bei der Subventionierung von Verkehrswegen und Lifelines

A11-1 Zuständigkeiten

Bei Infrastrukturanlagen (Verkehrswegen, Lifelines) obliegt der Schutz vor Naturgefahren grundsätzlich den Betreibern der betreffenden Anlagen. Für den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten im an die Infrastrukturanlagen angrenzenden Gefahrengebiet ist jedoch der betreffende Kanton zuständig. Das BAFU subventioniert die Schutzmassnahmen der Kantone (siehe Abb. 2).

Abb. 2 > Zuständigkeiten bei der Subventionierung von Verkehrswegen/Lifelines



A11-2 Kostenteilermodell Bund

Der Bund strebt nachhaltige und gesamtheitliche Planungen zum Schutz vor Naturgefahren an. Als Eigentümer von Verkehrsinfrastrukturanlagen oder als Subventionsbehörde sind oftmals verschiedene Bundesämter von diesen Planungen tangiert. Die Bedürfnisse der verschiedenen Projektbeteiligten müssen gut aufeinander abgestimmt werden, damit eine zweckmässige Planung und eine angemessene Beteiligung erfolgen kann.

Die Bundesstellen beteiligen sich nach dem Nutzenanteil, unter Berücksichtigung der Werkeigentümergepflichten oder als Subventionsbehörde an den Projektkosten.

Tab. 21 > Definition der Kostenanteile

Kostenanteile	Elemente/Grundlagen
Nicht anrechenbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Objektschutz für Verkehrsinfrastrukturen • Abgrenzungen der Massnahmen die aus Synergiegründen ins Projekt aufgenommen wurden, aber keine Schutzfunktion haben • Direkte Mehrwerte (Anhang A8, Hanbuch PV)
Nutznieseranteile	<ul style="list-style-type: none"> • Risikoreduktion pro Nutzniesser ergibt Kostenanteile
Werkeigentümergepflichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrkosten infolge Schaffung einer Gefährdung resp. Erhöhung der Intensität durch eine Infrastrukturanlage eines Projektbeteiligten

Schematische Darstellung

1. Ausscheidung der nicht abgeltungsberechtigten Kosten: Objektschutz, Mehrwert, Opportunitätsmassnahmen.
2. Risikoanteile ermitteln, die Risikominderung pro Partei entspricht den Nutzenanteilen an den verbleibenden Kosten.
3. Prüfung ob Werkeigentümergepflichten durch risikobasierte Verteilung angemessen berücksichtigt sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob Kosten anfallen, die infolge Schaffung einer Gefährdung resp. Erhöhung der Intensität einem Projektpartner zugewiesen werden müssen.
4. Ermittlung und Zuweisung der Investitionen zur Erfüllung der Werkeigentümergepflichten.
5. Die Kosten pro Kostenträger setzen sich aus den Anteilen Objektschutz / Mehrwerte plus Anteil Risikominderung plus evtl. Anteil Werkeigentümergepflichten zusammen.
6. Verteilung der Restkosten (nach Abzug der Abgeltungen WaG/WBG) auf weitere Parteien (nicht Nationalstrasse oder Eisenbahninfrastrukturen), gemäss kantonaler Gesetzgebung.

A12 Anhang zu Ziffer 6.1 der Programmvereinbarung Schutzbauten: Merkblatt NHG/JSG

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziff. 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Grundlagen: In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- > Inventare nach Art. 5 NHG:
 - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);
 - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
 - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS);
- > Inventare nach Art. 18a und 23b NHG:
 - Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore (HM);
 - Bundesinventar der Flachmoore (FM);
 - Bundesinventar der Auengebiete (Auen);
 - Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete (IANB);
 - Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW);
 - Bundesinventar der Moorlandschaften (ML);
- > Inventare nach Art. 11 JSG:
 - Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZV);
 - Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (EJ);
- > Vollzugshilfen:
 - «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr.11, BUWAL 2002;
 - «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen», BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen, inhaltliche Aspekte in Kap. 3.4 (Verbauungen) nach wie vor anwendbar);
- > Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997, Konzept nach Art. 13 RPG), insbesondere Kap. 7, 11 und 12 sowie Landschaftsstrategie des BAFU 2011;
- > Strategie Biodiversität Schweiz (SBS, Bundesrat 2012);
- > Weitere Grundlagen:
 - regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK);
 - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Art. 26 NHV);
 - Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen, BAFU 2001;
 - Rote Listen (gefährdete Arten und Lebensräume) und Listen der National Prioritären Arten und Lebensräume (BAFU 2011/2013; vgl. auch Merkblätter, Praxisleitfaden, Konzepte und Aktionspläne auf der Internetseite des BAFU, einschliesslich Grundlagen zu den Smaragdgebieten).

Vorgehen: *In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:*

- > Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten und weiteren Inventargebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerte Erhaltung gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG und den Inventarverordnungen gemäss Artikel 18a und 23b NHG sowie Artikel 11 JSG;*
- > Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;*
- > Inventare nach Artikel 5 NHG: Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Artikel 7 Absatz 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.*

Inhalt Teil 7: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald

Inklusive Waldschutz inner- und ausserhalb des Waldes

7	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald	2	Anhang zu Teil 7	14
7.1	Programmspezifische Ausgangslage	2	A1 Definition «behandelte Fläche»	14
7.1.1	Rechtliche Grundlagen	2	A2 Wann ist ein Wald-Wild Konzept nötig?	15
7.1.2	Aktuelle Situation	2	A3 Schnittstellen zum Programm Biodiversität im Wald	16
7.1.3	Entwicklungsperspektiven	4	A4 Controlling Programmziele	17
7.2	Programmpolitik	5	A5 Anhang zu Ziffer 7.1 der Programmvereinbarung Schutzwald: Merkblatt NHG/JSG	18
7.2.1	Programmblatt	5		
7.2.2	Mittelberechnung	6		
7.2.3	Programmziele	9		

7 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald

Inklusive Waldschutz inner- und ausserhalb des Waldes

7.1 Programmspezifische Ausgangslage

7.1.1 Rechtliche Grundlagen

Programmvereinbarung Schutzwald allgemein

Art. 77 BV	Der Bund sorgt für die Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes.	
Art. 20 WaG	Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie stellen eine minimale Pflege des Schutzwaldes sicher.	Pflege des Schutzwaldes
Art. 37 WaG	Der Bund gewährt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Abgeltungen für die Pflege des Schutzwaldes und die Sicherstellung der dafür notwendigen Infrastruktur.	Abgeltungen
Art. 18 WaV	Die Kantone bezeichnen den Wald mit Schutzfunktion und sorgen für den Einbezug der Bevölkerung in das Planungsverfahren.	
Art. 40 WaV	Die Abgeltungen für den Schutzwald richten sich nach Gefahren- und Schadenpotenzial, Schutzwaldfläche, notwendiger Infrastruktur sowie Qualität der Leistung.	

Wald-Wild im Schutzwald

Art. 27 WaG Art. 3 Abs. 1 JSG	Die Kantone regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes gesichert ist.	
Art. 31 WaV	Beim Auftreten von Wildschäden braucht es ein Wald-Wild-Konzept als Bestandteil der forstlichen Planung.	

Waldschutz¹

Art. 37a, 37b WaG PSV	Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes	Waldschäden
--------------------------	--	--------------------

7.1.2 Aktuelle Situation

Während der zweiten Periode NFA wurde in einer Begleitgruppe, welche aus Vertretern der Kantone FR, GR, LU, OW, SG, VD und VS zusammengesetzt war, die Stärken und Schwächen des Programms Schutzwald diskutiert. Grundsätzlich ist das

Analyse der Stärken und Schwächen des Programms

¹ Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (Art. 28a, 29, 37a, 38, 38a, 39 WaG; s. BBl 20144909).

Programm Schutzwald mit seiner Leistungspauschale pro behandelte Hektare Schutzwald sehr einfach umsetzbar. Mit der Konzeption NaiS besteht ein klar definierter Qualitätsindikator. Die Programmvereinbarung erlaubt den Kantonen eine hohe Flexibilität in der Schutzwaldbehandlung und mittels Alternativerfüllungen können Mittel zwischen Programmzielen verschoben werden. Allerdings sind Zieländerungen innerhalb der Programmvereinbarung mit hohem administrativem Aufwand verbunden. Ebenso noch nicht zufriedenstellend gelöst ist der Bereich Wald-Wild.

Die bestehende Regelung der Prävention und Bekämpfung von biotischen und abiotischen Gefahren ist teilweise lückenhaft und daher ungenügend. Die dringend notwendige Finanzierung von Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen auch ausserhalb des Schutzwaldes soll ermöglicht und damit die subventionsrechtliche Trennung von Schutzwald und Nicht-Schutzwald in diesem Bereich aufgehoben werden. Falls das revidierte Waldgesetz auf 2016 in Kraft gesetzt wird, gelten die hier ausgeführten Erläuterungen. Abhängig von der rechtlichen Lage sind Änderungen möglich und ziehen gegebenenfalls eine Anpassung der nachfolgenden Ausführungen nach sich.

Da Waldschutzmassnahmen im Schutzwald seitens Bund bereits unterstützt werden und Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes ebenfalls in Form einer Abgeltung ausgerichtet werden sollen, wird das Programmziel Waldschutz (Schadorganismen/Waldschäden ausserhalb Schutzwald) in einer Pilot-Programmperiode an die PV Schutzwald angegliedert. Dadurch sollen bei der Umsetzung Synergien genutzt und administrative Verfahren vereinfacht werden.

Die Geschäftsleitung des BAFU hat zudem gewünscht, dass auf die dritte NFA-Periode eine Optimierung der Programmziele und Indikatoren anzustreben ist und dass der Bundesbeitrag pro Indikator und die Mittelzuteilung für die Zielerfüllung überprüft werden sollen.

Aus diesen Gründen wurden im Hinblick auf die dritte Periode NFA einige Änderungen vorgenommen. Nachfolgend die wichtigsten Punkte:

- > Mittelverschiebungen zwischen den Programmzielen werden vereinfacht. Ein schriftliches Einvernehmen der Fachabteilung des BAFU genügt. Eine Ergänzung der Programmvereinbarung ist nicht mehr nötig.
- > Die Mittelzuteilung beruht weiterhin auf dem Schutzwaldindex. Dieser wird analog der zweiten Periode NFA berechnet. Neu wird auch die Bedarfsmeldung der Kantone im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Gesamtprogrammes berücksichtigt.
- > Der Bereich Wald und Wild wird im Handbuch NFA der dritten Periode ausführlicher behandelt (QI 4 Wald-Wild, Anhang A2).
- > Die bisherige Bundesbeitrags-Pauschale von 5000 CHF/Hektare behandelte Schutzwaldfläche wird nach Überprüfung mit den Resultaten des Testbetriebsnetzes² beibehalten.
- > Waldschutzmassnahmen werden als Pilotversuch vollumfänglich in die Programmvereinbarung Schutzwald integriert und umfassen auch Schutzmassnahmen aus-

² Forstwirtschaftliches Testbetriebsnetz der Schweiz, Technischer Bericht, Ergebnisse 2008–2010, 2011 und 2012 (HAFL Zollikofen, 2011, 2012, 2013).

serhalb des Schutzwaldes oder des Waldes sowie Massnahmen zur Verminderung des Waldbrandrisikos. Die Mittelzuteilung erfolgt gemäss den Angaben im Kapitel 7.2.2.

7.1.3 Entwicklungsperspektiven

Eigentlich müssten nicht die Pflege des Schutzwaldes, sondern die durch den Schutzwald verhinderten Schäden abgegolten werden. Diese sind aber nicht direkt messbar, da sie ja nicht eintreten.

Als indirektes Mass für die verhinderten Schäden kann die Fläche Schutzwald angesehen werden, welche die Minimalanforderungen nach NaiS erfüllt. Längerfristig möchte der Bund den gesamtschweizerischen Bedarf für die Schutzleistung durch den Wald mit diesem Kriterium festlegen. Das BAFU hat darum 2013 ein Projekt initiiert, in welchem die Stichprobenpunkt des Landesforstinventars (LFI) den Standortstypen nach NaiS zugeordnet werden. Auf dieser Grundlage sollen sich zukünftig die Waldflächen ermitteln lassen, welche die Minimalanforderungen nach NaiS erfüllen. Bis die Zeit für eine solche Änderung reif ist, wird die Höhe der Flächenpauschale pro behandelte Hektare Schutzwald auf Basis der Indikatoren des Forstlichen Testbetriebnetzes der Schweiz (TBN) angepasst (vgl. Kap. 7.2.2).

Fläche Schutzwald als indirektes
Mass zur Abgeltung der
Schutzleistung

Die zur Schutzwaldbewirtschaftung notwendige Infrastruktur soll längerfristig ebenfalls mittels einer Flächenpauschale abgegolten werden (unter Berücksichtigung der topografischen Bedingungen und einsetzbaren Holzernteverfahren). Dazu sind aber noch umfangreiche methodische Tests und Abklärungen notwendig.

Nach Möglichkeit werden Programmvereinbarungen leistungsbasiert ausgerichtet. Im Bereich Waldschutz soll diese Programmperiode genutzt werden, um Erfahrungswerte zu sammeln und die aktuellen Überwachungs- und Behandlungstechniken zu überprüfen mit dem Ziel, für nachfolgende Programmperioden eine für Schutz- und Nichtschutzwald einheitliche, leistungsbasierte Lösung zu entwickeln. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies aufgrund der knappen Datenlage zu den Kosten, dem bis anhin fehlenden Flächenbezug bei Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Waldes und durch das Auftreten von neuen Schadorganismen mit grossen Schwierigkeiten verbunden.

Das BAFU hat 2013 ein Projekt begonnen, das sich mit der waldbaulichen Behandlung von Gerinneabhängungen befasst. Die Erkenntnisse daraus sollen zukünftig die Anforderungsprofile des Waldes bezüglich Wildbach und Hochwasser in NaiS ergänzen. Darin ist implizit auch die hydrologische Wirkung des Waldes im engeren Gerinnebereich enthalten. Die Überarbeitung der Anforderungsprofile wird frühestens auf die vierte Periode NFA erfolgen.

7.2 **Programmpolitik**7.2.1 **Programmblatt**

Programmblatt Schutzwald inkl. Waldschutz inner- und ausserhalb des Waldes, Art. 37, 37a und 37b WaG				
Gesetzlicher Auftrag		Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Naturgefahren. Verhütung und Behebung von Waldschäden		
Produktziel (Wirkungsziel)		Schutz für Menschen, Umwelt und Sachwerte vor gravitativen Naturgefahren durch nachhaltige Sicherstellung der Wirksamkeit der Schutzwälder. Der Wald erfüllt seine Funktionen auch nach biotischen und abiotischen Störungen nachhaltig		
Prioritäten + Instrumente BAFU		Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: <ul style="list-style-type: none"> • Schutzwaldausscheidung (Mittelallokation nach Gefahren- und Schadenpotenzial) • Qualitätsanforderungen nach Konzeption NaiS (zur richtigen Zeit, auf den Standort abgestimmt, wirksam und verhältnismässig) • Gefährdung und Bedeutung der Waldfunktionen 		
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
08-1	PZ 1: Schutzwaldbehandlung Schutzwaldbehandlung gemäss der Konzeption NaiS inkl. begleitende Massnahmen zur Sicherstellung und Verbesserung der Schutzwirksamkeit.	LI 1.1: Hektare behandelte Schutzwaldfläche nach Konzeption NaiS	QI 1: Anforderungsprofil gemäss Naturgefahr und Standort QI 2: Wirkungsanalyse auf Weiserflächen QI 3: Vollzugskontrolle QI 4: Wald-Wild	5000 CHF/ha ³
08-2	PZ 2: Sicherstellung Infrastruktur Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung inkl. Brandschutz.	LI 2.1: Kein Leistungsindikator – Realisation gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung	QI 5: Projektanforderungen	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung ³
08-3	PZ 3: Waldschutz Schadorganismen/Waldschäden	LI 3.1: Hektare überwachte Fläche im Wald LI 3.2: Hektare überwachte Fläche ausserhalb des Waldes LI 3.3: Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden im Wald (es sollen so wenig Massnahmen wie möglich ausgeführt werden) LI 3.4: Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden ausserhalb des Waldes (es sollen so wenig Massnahmen wie möglich ausgeführt werden)	QI 6: Einhaltung der national gültigen Bekämpfungsstrategien QI 7: Bewältigung von abiotischen Waldschäden, falls die Waldfunktionen durch das Ereignis oder Folgeschäden erheblich gefährdet sind.	40 % der Nettokosten

Das Programmblatt bezieht sich den Schutzwaldperimeter gemäss kantonaler Schutzwaldausscheidung nach den harmonisierten Kriterien SilvaProtect-CH für PZ 1 und PZ 2 sowie auf die gesamte Kantonsfläche für PZ 3.

Schutzwaldperimeter

Dem BAFU stehen folgende Möglichkeiten zur Steuerung des Mitteleinsatzes zur Verfügung:

Schutzwaldausscheidung

Das Gefahrenpotenzial wird unter Verwendung von Prozessmodellen definiert. Diese Modelle sollten periodisch dem Stand des Wissens angepasst werden, um die Glaubwürdigkeit der Aussagen zu erhalten resp. zu verbessern. Die Verwendung alternativer Prozessmodelle ist wenig sensitiv für die berechneten Resultate; die Modellierung des

Definition Gefahrenpotenzial

³ Die Bundespauschale berechnet sich aus 40 % der durchschnittlichen Nettokosten (Gesamtkosten minus allfälliger Holzerlös).

Gefahrenpotenzials ist eine Grundlage und kein Steuerungselement für den Mitteleinsatz.

Die Definition des massgebenden Schadenpotenzials ist die Steuergrösse für die Bestimmung von Schutzwaldflächen. Da nur gesamtschweizerisch vorliegende Datensätze verwendet werden können, kann die Differenzierung allerdings nicht beliebig, sondern nur nach vorgegebenen Kategorien erfolgen. Änderungen bei der Definition des Schadenpotenzials haben auch Auswirkungen auf das Programm Schutzbauten und Gefahrengrundlagen.

Definition Schadenpotenzial

Qualitätsanforderungen nach Konzeption NaiS

Die Konzeption NaiS beinhaltet alle vier Elemente der Erfolgskontrolle (Zielanalyse, Wirkungsanalyse, Vollzugskontrolle und Zielerreichungskontrolle). Da sich die ausgeführten Massnahmen im Schutzwald – je nach Standort – teilweise erst nach Jahren bzw. Jahrzehnten auswirken, eignet sich die Erfolgskontrolle jedoch nicht direkt zur Mittelsteuerung. Mittelfristig sollten jedoch damit die besonders effektiven Massnahmen eruiert werden können.

Vier Elemente der Erfolgskontrolle

Die Konzeption NaiS sieht vor, zuerst den Handlungsbedarf abzuklären. Anschliessend wird entschieden, welches die wirksamen und verhältnismässigen Massnahmen sind. Diese sind wesentlich vom Standort und Ausgangszustand abhängig und damit (vorläufig) nicht modellierbar. Deshalb liegt die Verantwortung für die Priorisierung der zu behandelnden Fläche bei den Kantonen. Im Rahmen des Controllings des Bundes kann stichprobenweise überprüft werden, ob wirksame und verhältnismässige Massnahmen ausgeführt wurden.

7.2.2 Mittelberechnung

Für den Bereich Schutzwald inkl. Waldschutz im Schutzwald, Wald/Wild und Infrastrukturen stehen gemäss der Finanzplanung des Bundes insgesamt rund 70 Mio. CHF/Jahr zur Verfügung. Für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes sind beim Bund rund 3 Mio. CHF/Jahr reserviert.

Rund 73 Mio. CHF/Jahr

Schlüssel der Mittelzuteilung

Der Schutzwaldindex ist die Basis für die Zuteilung der Mittel auf die Kantone. Dieser Index ist der Anteil der schadenrelevanten Prozessfläche⁴ im Wald pro Kanton in Prozent bezogen auf die gesamtschweizerisch modellierte Fläche.

Mittelzuteilung erfolgt gemäss Modellierung im Projekt SilvaProtect-CH

Für den Mittelbedarf im Bereich des Waldschutzes wird eine adäquate Verhandlungsreserve geschaffen. Die Bedarfsmeldungen der Kantone werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Gesamtprogrammes berücksichtigt.

⁴ Die schadenrelevanten Prozessflächen werden berechnet aus einer Verschneidung der gefahrenrelevanten Prozessflächen (Steinschlag, Lawine, Rutschung und Gerinneprozesse) mit dem definierten Schadenpotenzial (basierend auf den gesamtschweizerisch verfügbaren und aktuellsten BFS-Daten). Alle Gefahrenprozesse werden gleich gewichtet und es wird keine Überlappung berücksichtigt.

Grundbeitrag pro Hektare behandelte Schutzwaldfläche

Die Erfahrungen in der 1. Periode haben gezeigt, dass die Kantone selbst sich sehr unterschiedlich am Programm Schutzwaldpflege beteiligen. Einige Kantone haben sich z. T. mit mehr Mitteln als der Bund in der Schutzwaldpflege engagiert und so auch das Flächenziel deutlich übertroffen. Dieses Engagement hat jedoch nichts mit den effektiven Kosten der Schutzwaldpflege zu tun, die beim Leistungserbringer (= Waldbesitzer) anfallen. Der Grundbeitrag beruht daher auf aktuellen Netto-Durchschnittskosten. Als Grundlage dienen Erfahrungszahlen aus den effor2-Pilotprojekten VS und VD und den Kantonen im Allgemeinen sowie den Ergebnissen des forstwirtschaftlichen Testbetriebsnetz der Schweiz TBN². Diese Ergebnisse haben gezeigt, dass in der Periode (2009–2012) kein Gewinn im Betriebsteil Schutzwald angefallen ist. Aus diesem Grund hält der Bund auch für die dritte Periode NFA am Grundbeitrag von 5000 CHF/ha fest. Dieser entspricht rund 40 % der durchschnittlichen Netto-Kosten von 12500 CHF/ha. Mittelfristig sollen die effektiven Kosten genauer erfasst werden. Die Revision der ForstBAR wird erlauben, die Auswertung pro behandelte Fläche zu erfassen. Dazu hat das BAFU ein Modul «Schutzwald» in die ForstBAR integriert.

Grundbeitrag von 5000 CHF/ha

Im Grundbeitrag enthaltene Massnahmen

Der Grundbeitrag enthält Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Schutzfunktion des Waldes. Die Massnahmen, die eine Leistung für diese Funktion bringen, gehören zum Grundbeitrag:

- > Schutzwaldpflege inkl. Planung
- > Kosten für die Wirkungsanalyse auf Weiserflächen (Qualitätsindikator QI 2)
- > Allfällig notwendige Wald-Wild-Massnahmen (Qualitätsindikator QI 4)
- > Biotoppflegemassnahmen
- > Aufforstungshilfen, kleinere Aufforstungen und Begehungswege

Nicht Bestandteil der Kostenermittlung sind:

- > Isolierte Massnahmen, die nur zur Reduktion der Gefahren für Siedlungen, Infrastrukturen oder Erholungsanlagen beitragen, die von der Bestockung selber ausgehen (Sicherheitsholzerei).
- > Massnahmen, die nicht zur Erhaltung und Förderung der Schutzfunktion notwendig sind (z. B. Biodiversität, Erholung, usw.).
- > Massnahmen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes eines Nutznießers dienen (z. B. Strassen-, Eisenbahnwachen, usw.).

Grössere, temporäre technische Massnahmen und grössere Aufforstungen im Schutzwald (Kosten >100000 CHF) werden im Programm Schutzwald nicht berücksichtigt. Sie sind nur in Ausnahmefällen notwendig und werden vom BAFU gemeinsam mit den anderen technischen Massnahmen im Naturgefahrenbereich gehandhabt und demzufolge in das Programmblatt Schutzbauten integriert.

Nicht im Grundbeitrag enthalten sind Waldschutzmassnahmen. Diese werden nach Aufwand entschädigt, welcher sich zumeist nach kantonalen Pauschalen berechnet. In der Programmvereinbarung wird für Waldschutzmassnahmen auf Vorschlag der Kantone ein Betrag beim Leistungsindikator Waldschutz eingesetzt.

Keine Restkosten für Waldeigentümer

Der Bund geht von der Idee aus, dass dem Waldeigentümer (sofern er nicht gleichzeitig eine öffentliche Verantwortung für die Sicherheit vor Naturgefahren trägt) aus der Schutzwaldpflege keine Kosten verbleiben sollten. Die verbleibenden Restkosten sollten gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c und d WaG durch den Kanton und die Gemeinden bzw. Dritte (z. B. Trägerschaften von Infrastrukturen) getragen werden, wie das auch bei allen übrigen Schutzmassnahmen vor Naturgefahren üblich ist.

Verbleibende Restkosten sollten durch Kanton, Gemeinden bzw. Dritte getragen werden

Infrastrukturen für die Schutzwaldbehandlung

Der Bedarf an Mitteln für die Infrastruktur ist je nach Kanton aufgrund der sehr unterschiedlichen Erschliessungsdichte verschieden. Aus diesem Grund wird kein für alle Kantone verbindlicher genereller Grenzwert festgelegt. Die Mittel für die Infrastruktur dürfen jedoch über das gesamte Programm Schutzwald aller Kantone eine maximale Obergrenze von 25 % nicht überschreiten.

Mittel für Infrastruktur max. 25 %

Die Kantone legen im Rahmen der Programmverhandlungen gegenüber dem Bund auf der Basis ihrer Infrastrukturplanung ihren Bedarf an Mitteln dar. Der Bund berücksichtigt diese Bedürfnisse im Rahmen der Möglichkeiten des Gesamtprogramms.

Bei der Ermittlung der beitragsberechtigten Kosten sind Beiträge, welche Dritte, die einen speziellen Nutzen aus den geförderten Massnahmen ziehen oder einen möglichen Schaden mitverursachten, von den Gesamtkosten abzuziehen.

Falls für die Sicherstellung der Infrastruktur weniger Mittel benötigt werden als vorgesehen, so können diese Gelder gem. Punkt 10.3 der Programmvereinbarung für die Schutzwaldpflege (Programmziel 08–1) eingesetzt werden («Alternativerfüllung»).

Waldschutz

Um auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können, behält der Bund eine Reserve zurück. Es ist zwischen dem Aufwand für die Überwachung innerhalb und ausserhalb des Waldes sowie für den Aufwand zur Bewältigung von Waldschäden innerhalb und ausserhalb des Waldes zu unterscheiden. Die spezifische Überwachung von gefährdeten Gebieten hat aus Effizienzgründen eine hohe Priorität.

Der Kanton weist bei der Bedarfseingabe aus, welche Fläche und welche biotischen und abiotischen Waldschäden er überwachen und behandeln will (bzw. erwartet) und welchen Geldbetrag der Kanton für Massnahmen innerhalb und ausserhalb des Waldes einsetzen möchte. Innerhalb des Waldes liefert der Kanton eine Schätzung, welcher Anteil (in Prozent) für Massnahmen innerhalb des Schutzwaldes und welcher Anteil (in Prozent) ausserhalb des Schutzwaldes geplant ist. In Anlehnung an das Programmziel Schutzwaldbehandlung beträgt der Bundesbeitrag 40 % der Nettokosten (Aufwand abzüglich allfälliger Erträge durch Holzverkauf). Entschädigt wird nach Aufwand, welcher nach kantonalen Pauschalen berechnet werden kann.

Eine allfällige Alternativerfüllung richtet sich nach Ziff. 10.3 der Programmvereinbarung. 1. Priorität hat der Ausgleich von Geldmitteln im Bereich Waldschutz. Bei Nichtgebrauch ist grundsätzlich eine Verwendung für zusätzliche Schutzwaldpflegeflächen möglich.

7.2.3 Programmziele

PZ 1 Schutzwaldbehandlung gemäss Konzeption NaiS

Leistungsindikatoren

LI 1.1 Hektare behandelte Schutzwaldfläche nach Konzeption NaiS

Die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton wird über das Ausmass der zu behandelnden Schutzwaldfläche abgeschlossen. Unter der behandelten Fläche wird jene Fläche verstanden, die direkt durch einen Eingriff im Sinne von NaiS beeinflusst wird. Genaue Angaben zur Definition der behandelten Fläche befinden sich in Anhang A1.

Innerhalb des Schutzwaldperimeters hat der Kanton freie Hand bei der Wahl der Eingriffsflächen. Der vom Kanton bestimmte «Flächenmix» kann sich demnach aus Flächen mit unterschiedlichen Behandlungskosten zusammensetzen. Es ist Aufgabe des Kantons, den Ausgleich zwischen aufwändig und weniger aufwändig zu pflegenden Schutzwaldflächen zu finden.

Qualitätsindikatoren

QI 1 Anforderungsprofil gemäss Naturgefahr und Standort

Die Konzeption «Nachhaltigkeit im Schutzwald» (NaiS) beschreibt die Anforderungen, nach denen Schutzwald behandelt werden soll. Die entsprechenden Standards sind für die Schutzwaldpflege verbindlich und sind in der Wegleitung «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (Frehner et al. 2005)» veröffentlicht. Das BAFU unterstützt fachspezifische Kurse in den Kantonen zur Umsetzung der Konzeption NaiS ausserhalb der PV Schutzwald.

Konzeption NaiS beschreibt Anforderungen

Der Handlungsspielraum bezüglich Eingriffsintensität ist mit den Anforderungsprofilen aus der relevanten Naturgefahr und dem Standorttyp definiert.

QI 2 Wirkungsanalyse auf Weiserflächen

Der Bund definiert im Rahmen der Wegleitung NaiS Empfehlungen zur Schutzwaldpflege. Eine langfristige Schutzwirkung kann aber nur erreicht werden, wenn die Massnahmen auf lokale Gegebenheiten abgestimmt werden. Diese Massnahmen müssen von kompetenten Fachleuten mit lokalen Kenntnissen vor Ort bestimmt werden. Mit der Wirkungsanalyse wird geprüft, ob die ausgeführten Massnahmen oder gezielten Unterlassungen die (längerfristig) erwartete Wirkung auf den Waldzustand haben. Die Wirkungsanalyse dient dem lokal zuständigen Bewirtschafter dazu, die ausgeführten Massnahmen zu überprüfen und den Schutzwald zunehmend wirksamer zu pflegen.

Beobachtung und Dokumentation von Weiserflächen

Der Bewirtschafter beobachtet und dokumentiert langfristig auf Weiserflächen die Wirkung seiner Massnahmen oder bewusster Unterlassungen. Die kantonalen Forstdienste fördern diese Aufgabe und stellen die langfristige Dokumentation sicher. Wie dies die Kantone umsetzen, bleibt ihnen überlassen. Der Bund gibt im Rahmen der

Wegleitung NaiS Empfehlungen zur Umsetzung ab, auf die sich die Kantone stützen können.

Innerhalb der kurzen Vertragsperiode von vier Jahren lassen sich meist noch keine Wirkungen der getätigten Massnahmen erkennen. Deshalb wird bei einer allfälligen gemeinsamen Stichprobe von Bund und Kanton lediglich überprüft, ob der Kanton die Voraussetzungen geschaffen hat, dass eine spätere Wirkungsanalyse möglich wird.

Wirkungsanalyse erst später möglich

Die Wirkungsanalyse dient zudem der Öffentlichkeitsarbeit wie auch der Weiterbildung der Verantwortlichen vor Ort.

QI 3 Vollzugskontrolle

Eine Vollzugskontrolle muss vom Kanton aufgebaut und dokumentiert werden. Wie dies die Kantone durchführen, bleibt ihnen überlassen. Der Bund gibt im Rahmen der Wegleitung NaiS Empfehlungen zur Umsetzung ab, auf die sich die Kantone stützen können. Zur Planung der Vollzugskontrolle ist eine kantonale Übersicht über die Massnahmen nötig.

Vollzugskontrolle von Kanton aufgebaut und dokumentiert

Bei der Vollzugskontrolle wird geprüft, ob die geplanten Massnahmen am richtigen Ort und fachlich richtig ausgeführt worden sind. Benötigt wird dazu ein Ausführungsplan (vorzugsweise digital oder aber Karte) und pro Eingriff eine einfache Beschreibung der Massnahmen (z. B.: Jungwaldpflege, Stabilitätsdurchforstung, Waldschutz, Formular 2 in NaiS, etc.) sowie eine Zuordnung zu einem Behandlungstyp (bzw. zu einer Weiserfläche).

Der Eingriffsturnus richtet sich nach dem Handlungsbedarf gemäss Konzeption NaiS.

QI 4 Wald-Wild

Als Qualitätsindikator gilt die Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald und Wild. Sie regelt die Ausarbeitung von Wald-Wild-Konzepten und die unterstützungsberechtigten Massnahmen. Ein Wald-Wild-Konzept ist zu erstellen, wenn die Verjüngungssollwerte aufgrund des Wildes trotz Basisregulierung und ohne passive Wildschadenverhütung auf gewissen Flächen nicht mehr erreicht werden. Anhang A2 zeigt, in welchen Fällen und unter welche Bedingungen ein kantonales bzw. regionales Wald-Wild-Konzept zu erarbeiten ist.

Vollzugshilfe Wald-Wild

Die Erstellung von Wald-Wild-Konzepten obliegt in erster Linie den kantonalen Wald- und Jagdfachstellen. Bei der Erstellung und Massnahmenplanung sind in der Regel weitere Interessensgruppen einzubeziehen. Wo nötig und sinnvoll, müssen Wildräume und Wald-Wild-Konzepte interkantonal geplant werden.

In der Vollzugshilfe Wald und Wild sind die relevanten Elemente eines Wald-Wild-Konzeptes beschrieben. Das BAFU kann bei der Erstellung von Wald-Wild-Konzepten eine beratende und vermittelnde Rolle einnehmen. Zeichnet sich ab, dass vertiefende Gespräche zur Erarbeitung und Umsetzung von Wald-Wild-Konzepten notwendig sind, so werden diese im entsprechenden Kanton mit Anwesenheit des BAFU auf regelmässiger Basis durchgeführt (Wald-Wild-Gespräche). Diese Gespräche können von den Kantonen wie auch vom BAFU angeregt werden. Neue Wald-Wild-Konzepte sind dem

BAFU zur Stellungnahme zu unterbreiten, sofern ihre Erstellung und/oder Umsetzung vom Bund mitfinanziert werden (Vollzugshilfe Wald und Wild, S. 17). Die Genehmigung der Konzepte ist Sache der Kantone.

Werden Bundesmittel für die Erstellung sowie Umsetzung der Wald-Wild-Konzepte eingesetzt, so sind von Bundeseite her Erfolgskontrollen vorgesehen. Diese umfassen Stichprobenkontrollen sowie die Überprüfung der Wald-Wild-Konzepte und der vom Kanton im Rahmen der Wald-Wild-Konzepte durchgeführten Erfolgskontrollen (Vollzugskontrolle, Wirkungsanalyse, Zielerreichungskontrolle und Zielanalyse). Der Bund kann bei genehmigtem Wald-Wild-Konzepten Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen über das NFA-Programm Schutzwald (aktive und in begründeten Fällen auch passive Massnahmen) oder Waldwirtschaft (aktive Massnahmen) gemäss Kapitel 3.2.3 der Vollzugshilfe Wald und Wild gewähren.

PZ 2 Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung

Leistungsindikator

LI 2.1 Realisation gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung

Das Programmziel 2 umschreibt infrastrukturelle Massnahmen, die nötig sind, um die Behandlung einer Schutzwaldfläche zu ermöglichen (Basiserschliessungen, Brandschutzmassnahmen, Seilkränförderer und Hochbauten wie Werkhöfe). Subventioniert werden ausschliesslich Massnahmen, welche auf das Schutzziel ausgerichtet sind. Diese Massnahmen umfassen insbesondere Instandstellungen (nach Elementarereignissen), Ausbau (Verstärkung, Verbreiterung), Ersatz (nach Ablauf der technischen Lebensdauer), Neubau und Unterhalt von Infrastrukturen. In der Programmvereinbarung wird der Umfang der geplanten Massnahmen gemäss kantonaler Planung festgehalten.

Nur auf das Schutzziel
ausgerichtete Massnahmen
werden subventioniert

Die Abgrenzung von Massnahmen (z. B. beim periodischen und laufenden Unterhalt), welche von der öffentlichen Hand subventioniert werden, zu Massnahmen, welche von der Bauherrschaft zu finanzieren sind, ist Sache des Kantons.

Qualitätsindikator

QI 5 Projektanforderungen

Massnahmen im Programmziel 2 werden dann unterstützt, wenn sie zur Behandlung einer Schutzwaldfläche nötig sind. Im Rahmen der Programmvereinbarung wird der Umfang der Massnahmen gemäss kantonaler Planung festgehalten.

Sämtliche Projekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- > Die Projekte müssen vom Kanton genehmigt worden sein.
- > Die kantonale Planung muss unter Einbezug sämtlicher beteiligter Stellen erfolgen. Direkte Nutzniesser haben gemäss Artikel 38a Absatz 2 WaG eine Beteiligung zu leisten.

- > Der Bedarf muss nachgewiesen werden (z. B. aufgrund einer forstlichen Planung und eines Variantenstudiums). Dabei muss das Verhältnis Kosten/Nutzen kleiner als 1 sein. Die Berechnung muss transparent und nachvollziehbar sein.

Die Bauausführung hat nach den einschlägigen Richtlinien, Fachnormen und Weisungen (SIA, VSS, SAFS, BUWAL-Publikationen etc.) zu erfolgen (Qualitätssicherung).

PZ 3 Waldschutz

Leistungsindikator

LI 3.1 Hektare überwachte Flächen im Wald

Massgebend ist der durchschnittliche Aufwand zur Überwachung gemäss kantonalem Programm zur Umsetzung der national gültigen Bekämpfungsstrategien in den entsprechend definierten Überwachungsperimetern im Wald. Die übliche Aufsichtstätigkeit des öffentlichen Forstdienstes und der Waldeigentümer ausserhalb der spezifischen Überwachungsperimeter ist nicht anrechenbar.

LI 3.2 Hektare überwachte Fläche ausserhalb des Waldes

Analog des LI 3.1

LI 3.3 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden im Wald

Massgebend ist der Aufwand zur Behandlung von Flächen im Wald bei biotischen und abiotischen Schäden. Allfällige Erlöse, insbesondere aus dem Holzverkauf, sind zu berücksichtigen (Nettokosten). Es sollen rechtzeitig so wenig Flächen wie möglich bzw. so viele wie nötig behandelt werden, damit das oberste Ziel «die Waldfunktionen langfristig zu sichern» erreicht werden kann. Es sind auch Massnahmen möglich, die zur Verminderung des Waldbrandrisikos speziell auf trockenen Standorten sowie in siedlungsnahen Lagen und entlang von Verkehrswegen beitragen.

LI 3.4 Kosten für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden ausserhalb des Waldes

Analog des LI 3.3

Qualitätsindikator

QI 6 Einhalten der national gültigen Bekämpfungsstrategien (biotische Gefahren und Schäden)

Für verschiedene Schadorganismen liegen national gültige Bekämpfungsstrategien vor oder werden noch erarbeitet.⁵ Die Bekämpfungsstrategien legen in der Regel die spezifischen Anforderungen bzgl. Überwachung und Bekämpfung fest. Bei Schadorganismen, für die bei Inkrafttreten der Programmvereinbarung noch keine national gültige Bekämpfungsstrategie vorliegt, gelten die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung des Bundes resp. allfällige kantonale Vorschriften, soweit sie den Anforderungen des Bundes genügen.

⁵ Das BAFU verfügt über einen Fahrplan zur Erarbeitung von organismusspezifischen Bekämpfungsstrategien.

QI 7 Bewältigung von abiotischen Waldschäden, falls die Waldfunktionen durch das Ereignis oder durch Folgeschäden erheblich gefährdet sind

Die Bewältigung von abiotischen Waldschäden beispielsweise durch Windsturm oder Waldbrand wird nur mit Bundesmitteln unterstützt, falls die Waldfunktionen durch das Ereignis oder durch Folgeschäden *erheblich* gefährdet sind. Die Entscheidung, ob eine erhebliche Gefährdung der Waldfunktionen vorliegt, ist auf die kantonale oder regionale Waldplanung abzustützen. Die Eingriffe müssen rechtzeitig getroffen werden können, damit Folgeschäden effektiv vermieden werden und die Bewältigung effizient erfolgt. Bei Eingriffen zur Bekämpfung von biotischen oder abiotischen Waldschäden im Schutzwald sind die Anforderungsprofile von NaiS zu beachten. Der Entscheid (bei Sturmschäden), Holz liegen zu lassen oder zu entfernen, muss nachvollziehbar sein, z. B. gemäss Anhang 7 der Wegleitung NaiS.

Für Massnahmen zur Verminderung des Waldbrandrisikos muss auf den vorgesehenen Flächen mit einem erhöhten Waldbrandrisiko gerechnet werden. Dies ist bei Nähe zu Siedlungen oder Strassen sowie hohem Besucherdruck und/oder auf trockenen Standorten speziell der Fall. Ferner muss leicht entzündbarer Schlagabraum anfallen. Die Siedlungsnähe trägt einerseits zur Ausbruchswahrscheinlichkeit eines Waldbrandes bei. Andererseits ist sie auch Bedingung für ein hohes Schadenpotenzial bzw. für eine hohe Gefährdung von Menschen und Siedlungen. Als mögliche Massnahmen gelten das Zusammenführen und allenfalls auch der Abtransport von Schlagabraum. Schlagabraum kann auch in einer Weise behandelt werden, dass das Holz rascher abgebaut wird (z. B. durch Zerkleinern). Als Schlagabraum gilt brennbares Astmaterial. Liegendes oder stehendes Totholz grösserer Durchmesser soll nur im Ausnahmefall, d. h. bei sehr hohem Brandrisiko, zerkleinert oder abtransportiert werden.

> Anhang zu Teil 7

A1 Definition «behandelte Fläche»

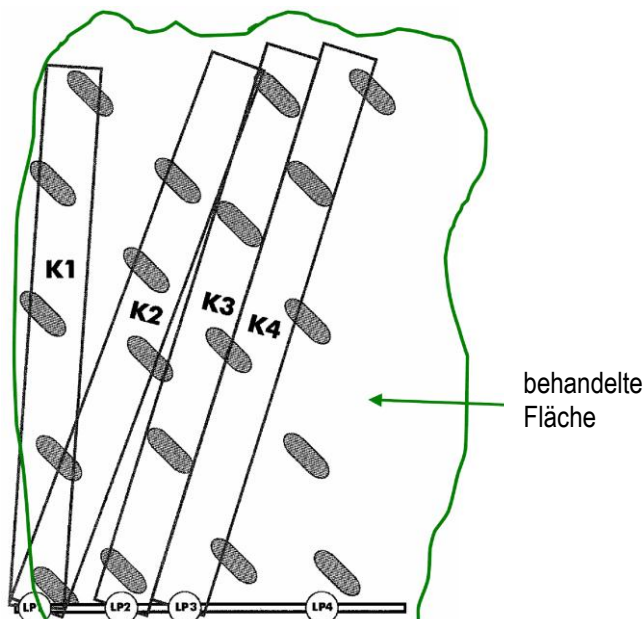
Die «behandelte Fläche» ist derjenige Teil eines Schutzwaldperimeters, der während der Programmperiode durch Pflege- und Verjüngungsmassnahmen basierend auf der Konzeption NaiS hinsichtlich des langfristigen waldbaulichen Ziels erfasst wurde.

Darin enthalten sind auch Teilflächen innerhalb des Eingriffssperimeters, in denen keine eigentlichen Massnahmen durchgeführt wurden; z. B. Flächen zwischen zwei Verjüngungslücken oder Zwischenbereiche, die von zwei benachbarten Seillinien nicht erreicht werden können. Die Fläche ist somit nach waldbaulichen Zielsetzungen und holzertetechnischen Gesichtspunkten abzugrenzen. Gemeint ist eine pragmatische und sinnvolle Abgrenzung wie sie auch bisher schon in Eingriffskarten für Waldbauprojekte gehandhabt wurde.

In Plenter- und Dauerwaldflächen, in welchen extensive Eingriffe mit erhöhtem «Eingriffsturnus» erfolgen, ist eine vollständige Anrechnung der ganzen umgrenzten Fläche unter Umständen nicht gerechtfertigt. Auch in anderen stufigen Beständen kann dies der Fall sein, wenn nur eine Teilmassnahme (z. B. Jungwaldpflege) ausgeführt wird. In solchen Fällen ist eine angemessene prozentuale Flächenreduktion vorzunehmen.

Ein Beispiele zur Definition der behandelten Fläche ist in Abbildung 1 zu finden.

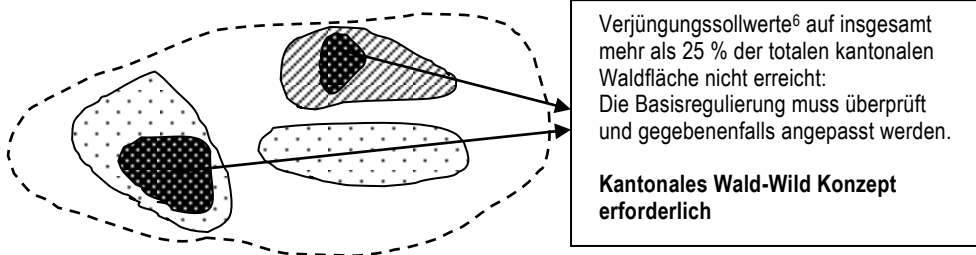
Abb. 1 > Behandelte Fläche mit Verjüngungsschlitzten und Seillinienkorridoren nach Heinemann (2003, verändert)



A2 Wann ist ein Wald-Wild Konzept nötig?

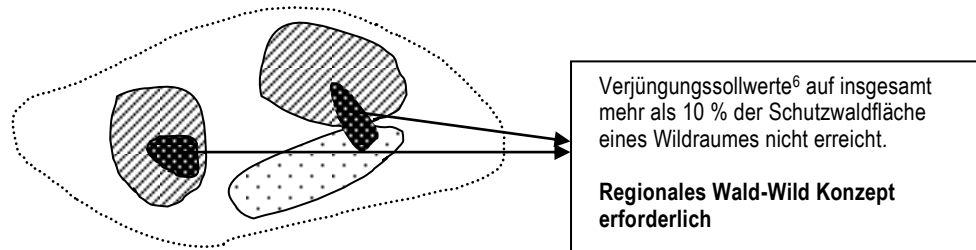
Kantonale bzw. regionale Wald-Wild-Konzepte sind zu erstellen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Schadenschwelle (kantonale Ebene):

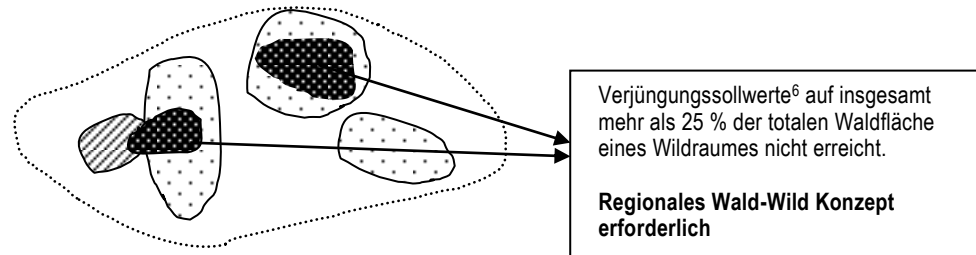


Konzeptschwelle (Wildraumbene)

a) Wildräume mit mindestens 20 % Schutzwaldanteil an der Wildraumfläche:



b) Wildräume mit weniger als 20 % Schutzwaldanteil an der Wildraumfläche:



Legende:



⁶ Verjüngungssollwerte werden aufgrund des Wildes trotz Basisregulierung und ohne passive Wildschadenverhütung nicht erreicht. Verjüngungssollwerte im Schutzwald nach NaiS, im übrigen Wald gemäss kantonalen Grundlagen. Ausserhalb des Schutzwaldes können Angaben gemäss den Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau als fachliche Grundlage dienen.

A3 Schnittstellen zum Programm Biodiversität im Wald

Übergeordnete Zielsetzung

Die Sicherstellung der Schutzwaldleistung und die Erhaltung der Biodiversität sind prioritäre Ziele der Waldpolitik des Bundes. Um diese Ziele mit den begrenzt vorhandenen finanziellen Ressourcen zu erreichen, sollen diese möglichst effizient und effektiv eingesetzt werden. Dabei gilt es, mögliche Synergien auf optimale Art zu nutzen.

Sicherstellung der
Schutzwaldleistung und
Erhaltung der Biodiversität

Rechtsgrundlagen

- > Art. 77 Bundesverfassung
- > Art. 20 WaG (vgl. auch de lege ferenda, BBl 2007 3881)

Grundsätze zur Schnittstelle Schutzwald – Biodiversität

- > Die Kantone legen ihre Schutzwaldflächen fest (gemäss SilvaProtect-CH, Phase III). Diese Flächen werden vom Bund entsprechend des Programmblatts Schutzwald des BAFU subventioniert. Eine zusätzliche Subventionierung über weitere Teilprodukte des BAFU ist nur bei klarer Abgrenzung zu den anderen Programmen möglich⁷.
- > Im Schutzwaldperimeter gemäss Ziffer 1 hat die Schutzfunktion Vorrang. Eine Überlagerung mit einem Waldreservat ist in folgenden Fällen möglich:
 - Mit einem Sonderwaldreservat, sofern die zur nachhaltigen Aufrechterhaltung der Schutzfunktion nötigen Eingriffe nicht im Widerspruch zur Zielsetzung des Sonderwaldreservates stehen.
 - Mit einem Naturwaldreservat nur nach einer Risikobeurteilung und umfassender Interessensabwägung.
- > Altholzinseln können in Schutzwäldern ausgeschieden werden, sofern die Schutzfunktion dadurch nicht tangiert wird und ihre exakte Lage in der forstlichen Planung ausgewiesen wird. Bei der Pflege der Schutzwälder müssen die Anforderungen von Seiten der Biodiversität (Biotopbäume, Artenförderungsprogramme des Bundes, Baumartenvielfalt) berücksichtigt werden. Durch die Anwendung der Wegleitung «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS)» in der Schutzwaldpflege, in welcher die Grundsätze des naturnahen Waldbaus mitberücksichtigt werden, wird dieser Forderung grundsätzlich Rechnung getragen. Wenn Synergieeffekte genutzt werden können, soll ein spezielles Augenmerk auf Biotopbäume gerichtet werden. Als Ziel sollen 5 Biotopbäumen pro ha angestrebt werden, sofern die Schutzwirkung dadurch nicht tangiert wird.
- > Spezielle Massnahmen⁸, welche mit erhöhten Kosten verbunden sind und klar abgegrenzt werden können (z. B. Lichtungen für Ziegenmelker, Waldrandpflege und Freihaltung von Waldwiesen – sofern nicht Bestandteil eines Wald-Wild-Konzeptes), werden über das Teilprodukt Biodiversität im Wald unterstützt.

⁷ Gemäss dem Grundsatz «überschneidungsfreie (Teil)produkte».

⁸ Im Schutzwald hat die Schutzwirkung eines Bestandes Priorität. Massnahmen zur Förderung der Biodiversität, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

A4 Controlling Programmziele

(Ergänzende Bestimmungen zum allgemeinen Controlling NFA gem. Kapitel 1.2.4):
Zusätzlich zum Jahresbericht gem. Kapitel 1.2.4 («Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton») wird nach Abschluss des zweiten Programmjahres zur Durchführung der Stichprobenkontrollen eine Übersicht über die ausgeführten Eingriffe in Tabellenform erstellt, auf welcher mindestens die Koordinaten der behandelten Flächen, die Lage in- oder ausserhalb des Waldes, die Flächengrösse (nur für PZ1) und die Eingriffsart aufgeführt sind. Für das Schlussreporting am Ende der Programmperiode sind die behandelten Flächen für den Bund in ihrer räumlichen Verteilung und Ausdehnung eindeutig identifizierbar darzustellen (z. B. anhand von Ausführungsplänen oder GIS-Daten).

A5 Anhang zu Ziffer 7.1 der Programmvereinbarung Schutzwald: Merkblatt NHG/JSG

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziffer 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Grundlagen: In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- > Inventare nach Artikel 5 NHG:
 - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);
 - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
 - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS);
- > Inventare nach Art. 11 JSG:
 - Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV);
 - Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ);
- > Vollzugshilfen:
 - «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr.11, BUWAL 2002;
 - «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen», BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen; inhaltlich nach wie vor anwendbar, z. B. Linienführung, Gestaltung, Schutzmassnahmen wie Barrieren);
 - «Forst- und Güterstrassen: Asphalt oder Kies?» (Studie und Empfehlungen), Schriftenreihe Umwelt Nr.247, BUWAL 1995;
 - «Lebensraum Totholz» (Merkblatt), WSL 2000;
 - Praxishilfen und Merkblätter zum Schutz von Auerhuhn und Haselhuhn (Vollzug Umwelt, BUWAL 2001);
 - Leitbild Fliessgewässer Schweiz, BUWAL/BWG/BLW/ARE 2003 (in Bezug auf die langfristige Sicherung allenfalls betroffener Gewässerräume);
- > Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997; ein Konzept nach Art. 13 RPG), insbesondere Kap.7 und 11 sowie Landschaftsstrategie des BAFU 2011;
- > Strategie Biodiversität Schweiz (SBS, Bundesrat 2012);
- > Weitere Grundlagen:
 - regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK);
 - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Art. 26 NHV);
 - Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen, BAFU 2001;
 - Rote Listen (gefährdete Arten und Lebensräume) und Listen der National Prioritären Arten und Lebensräume (BAFU 2011/2013, vgl. auch Merkblätter, Praxisleitfaden, Konzepte und Aktionspläne auf der Internetseite des BAFU, einschliesslich Grundlagen zu den Smaragdgebieten).

Vorgehen: *In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:*

- > Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerte Erhaltung gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG (Ziff. 6.2.10 der Erläuterungen zum BLN-Inventar);*
- > Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;*
- > Inventare nach Art. 5 NHG: Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle; Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Art. 7 Abs. 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.*

Inhalt Teil 8: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbiodiversität

8	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbiodiversität	2	8.2	Programmpolitik	4
8.1	Programmspezifische Ausgangslage	2	8.2.1	Programmblatt	4
8.1.1	Rechtliche Grundlagen	2	8.2.2	Mittelberechnung	5
8.1.2	Aktuelle Situation	2	8.2.3	Programmziele	6
8.1.3	Grundsätze und Perspektiven	3	8.2.4	Schnittstellen zu anderen Programmen	11

8 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbiodiversität

8.1 Programmspezifische Ausgangslage

8.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 38 WaG, Art. 41 WaV	Grundlage für die Finanzhilfen des Bundes ist Art. 38 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) sowie Art. 41 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV).	Finanzhilfen
Art. 2 WaG, Art. 1 WaV	Geographischer Geltungsbereich ist das Waldareal, wie es in Art. 2 WaG und in Art. 1 WaV definiert ist.	Geltungsbereich
WaG, NHG, JSG	Grundlage für die inhaltlichen Ziele sind das WaG, das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG).	Inhaltliche Ziele
Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 20, Art. 49 WaG	Das WaG verankert in seinem Zweckartikel (Art. 1 Abs. 1 Bst. b) den Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft. In den Bewirtschaftungsgrundsätzen (Art. 20 Abs. 4) ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Kantone zur Erhaltung der Fauna und Flora Waldreservate ausscheiden; Art. 49 Abs.3 gibt dem BAFU den Auftrag, entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen.	Schutz des Waldes
Art. 18 NHG, Art. 14 NHV	Das NHG verlangt in Art. 18 den Schutz von Tier- und Pflanzenarten durch Erhaltung genügend grosser Lebensräume. Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) zählt allgemeingültige Kriterien auf, die für schützenswerte Biotope gelten. Anhang 1 listet namentlich besonders schützenswerte Lebensraumtypen im Wald auf (Schluchtwälder, Wälder an Steilhängen und Trockenwälder).	Erhaltung genügend grosser Lebensräume

8.1.2 Aktuelle Situation

Die meisten Kantone sind in der Lage, die mit dem BAFU für die NFA-Periode 2012–2015 abgeschlossene Leistungsvereinbarung zu erfüllen. Es ist allerdings wie schon in der vorangegangenen NFA-Periode mit Alternativerfüllungen zu rechnen. Der Grund liegt darin, dass die Kantone beim Abschluss einer Programmvereinbarung mit dem Bund jeweils noch nicht über die entsprechende Planungssicherheit auf der Ebene der Projekte verfügen, deren Zustandekommen letztlich vom Waldeigentümer abhängt.

NFA Programm 2012–2015
gut auf Kurs

8.1.3 Grundsätze und Perspektiven

Die Entwicklung der biologischen Vielfalt im Wald hängt von der ökologischen Qualität der ganzen Waldfläche ab. Selbst konsequent naturnah bewirtschaftete Wälder weisen aber nicht das ganze Spektrum an Lebensräumen, Strukturen und ökologischen Ressourcen auf, die zur Erhaltung der angestammten Flora und Fauna nötig sind; Schutz- und aktive Fördermassnahmen sind deshalb auch in Zukunft unverzichtbar.

Ab der anstehenden dritten Programmperiode 2016–2019 will der Bund noch stärker als bisher Umsetzungsschwerpunkte setzen, welche auf die unterschiedlichen Naturwerte und ökologischen Aufwertungspotenziale in den Regionen ausgerichtet sind. Richtungsweisend dafür ist die Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» (BAFU 2015), welche in Zukunft auf der Waldfläche die Strategie Biodiversität Schweiz umsetzt und die inhaltlich-strategische Grundlage des Bundes für die Verhandlung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen darstellt. Die Vollzugshilfe enthält regionale Handlungsziele aus nationaler Sicht sowie Empfehlungen über die Art und Qualität der Massnahmen.

Die Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald» stützt sich im Wesentlichen auf die bisherigen Konzepte, sowie auf zum Teil aktuelle Statistiken, Erhebungen und Fallstudien: «Strategie Biodiversität Schweiz» von 2012, «Waldpolitik 2020» von 2011, «Leitsätze einer Waldreservatspolitik Schweiz» (2001), LFI3, Swiss-Bird-Index (SBI), die Roten Listen, Liste der National Prioritären Arten (NPA), Liste der national prioritären Waldgesellschaften, Statistik Waldreservate Schweiz, sowie Studien zum Waldrand und zur Alt- und Totholzförderung.

Wichtige Grundsätze bei der Planung von Schutz- und Förderungsmassnahmen sind:

- > In allen Projekten soweit wie möglich Berücksichtigung der national prioritären Arten und Waldgesellschaften (*Grundlage: Liste der national prioritären Arten; Liste der national prioritären Waldgesellschaften*)
- > Für den Prozessschutz (*natürliche Waldentwicklung*) vermehrt grösserflächige Reservate von mindestens 20–40 ha anstreben. Alle Gelegenheiten zur Schaffung von Grossreservaten nutzen (≥ 500 ha).
- > Effizienz: Förderungsmassnahmen grundsätzlich dort vorsehen, wo mit vertretbarem Aufwand hohe Naturwerte erhalten oder Lebensräume mit ökologischem Potenzial aufgewertet werden können.
- > Im Mittelland gezielte Förderung von Naturwaldreservaten (≥ 20 ha), Altholzinseln und Biotopbäumen – hier ist eine besonders konsequente Nutzung des beschränkten Potenzials für Waldwildnis angesagt.
- > Konsequente Förderung von Alt- und Totholz in ökologisch ausreichender Quantität und Qualität – vor allem in den Defizit-Gebieten des Mittellandes und des Jura.
- > Eine besondere Bedeutung kommt der ökologischen Vernetzung der oft isolierten Waldlebensräume zu, wie z. B. von lichtem Wald, Feuchtbiotopen, Altholzinseln. Die Vernetzung der Waldlebensräume muss vermehrt in landschaftlichen Grossräumen gesehen und geplant werden. Dabei sind nach Möglichkeit die Synergien mit den Biodiversitätsförderflächen im Landwirtschaftsgebiet zu nutzen.
- > Kantonale Wald- und Naturschutzfachstellen arbeiten im Bereich Waldbiodiversität zusammen

Schutz- und Fördermassnahmen sind unverzichtbar

Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» als strategische Grundlage

Grundsätze für den Waldnaturschutz

8.2 **Programmpolitik**8.2.1 **Programmblatt**

Programmblatt Biodiversität im Wald, Art. 38 WaG und Art. 41 WaV*				
Gesetzlicher Auftrag		Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft (Ökosystem).		
Produktziel (Wirkungsziel)		Die natürliche und die kulturhistorisch bedingte naturnahe Biodiversität des Waldes bleibt erhalten und wird gefördert.		
Prioritäten + Instrumente BAFU				
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
08-1	PZ 1: Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten	LI 1.1: ha Waldreservate	<ul style="list-style-type: none"> Waldfläche mit hohem Naturwert In der Regel: ≥ 5 ha (Empfehlung: ≥ 20 ha) Behörden- und eigentümergebunden gesichert (Empfehlung: ≥ 50 Jahre) Geodaten und Standortkartierung 	Flächenpauschale Abgestuft nach Region bzw. Gebieten von nationaler Bedeutung 20–60 CHF/ha/Vertragsjahr
		LI 1.2: ha Altholzinseln (AHI)	<ul style="list-style-type: none"> Naturnaher Bestand in fortgeschrittener Entwicklung In der Regel ≥ 1 ha Behörden- und eigentümergebunden gesichert 	
		LI 1.3: Anzahl Biotopbäume	<ul style="list-style-type: none"> BHD ≥ 50cm (Laubholz) bzw. ≥ 70cm (Nadelholz) oder min. ein besonderes ökologisches Merkmal Sicherung im Bestand bis zum Zerfall 	250 CHF/Baum (einmalig)
08-2	PZ 2: Förderung von Lebensräumen und Arten	LI 2.1: ha Waldränder u.a. Vernetzungselemente	<ul style="list-style-type: none"> Hohes ökologisches Standorts- oder Aufwertungspotenzial Berücksichtigung des angrenzenden Grünlandes 	Flächenpauschale pro ha aufgewerteter Lebensraum: 4000 CHF (pro Eingriff)
		LI 2.2: ha aufgewertete Lebensräume bzw. Anzahl Feuchtbiotope	<ul style="list-style-type: none"> National prioritäre Lebensräume und Arten berücksichtigt 	Objektpauschale von 10 000 CHF für Feuchtbiotope von min. 0,5 ha (Wirkungsfläche; einmalig in NFA-Periode)
		LI 2.3**: ha gepflegte kulturhistorisch, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen (Mittelwald, Niederwald, Wytweiden, Selven)	<ul style="list-style-type: none"> Forstliche Massnahmen sind mit landwirtschaftlicher Nutzung abgestimmt (Wytweiden, Selven) und nachhaltig angelegt 	Flächenpauschale pro ha aufgewerteter Lebensraum: 4000 CHF (pro Eingriff) Wytweiden , forstliche Pflege: ohne PGI: 4000 CHF/ha ; mit PGI: 8000 CHF/ha (Wirkungsfläche; einmalig in NFA Periode) Selven Wiederherstellung: 20 000 Fr./ha (pro Eingriff)

* Falls im Rahmen der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz der Bundesrat und das Parlament die Mittel für dieses Programm erhöhen, kann es Ergänzungen in diesem Programmblatt geben.

** 2.3 alt: Der bisherige Leistungsindikator «ha begründete und gepflegte Bestände aus Eiche bzw. seltenen Baumarten» wurde in die Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung aufgenommen: PZ 4, LI 4.3

Das Programmziel 1 («Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten») besteht in der Einrichtung von Waldreservaten und Altholzinseln, sowie dem Stehenlassen von ökologisch wertvollen Einzelbäumen. Der Waldeigentümer wird dafür entschädigt, dass er für eine vertraglich vereinbarte Zeit auf das Nutzungsrecht an seinem Wald (bzw. am Einzelbaum) ganz oder teilweise verzichtet.

PZ 1: Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten

Das Programmziel 2 («Förderung von Lebensräumen und Arten») beschreibt alle beitragsberechtigten Naturschutzeingriffe im Wald, mit denen ökologisch wertvolle Lebensräume und Vernetzungselemente aufgewertet, Zielarten gefördert und kulturhis-

PZ 2: Förderung von Lebensräumen und Arten

torisch, ökologisch und landschaftlich wertvolle Bewirtschaftungsformen des Waldes erhalten werden können.

Die Naturschutzeingriffe können innerhalb oder ausserhalb von Reservaten (Programmziel 1) stattfinden. Es ist deshalb möglich, dass für dieselbe Fläche zwei verschiedene Bundesbeiträge ausbezahlt werden (*in den sog. «Sonderwaldreservaten», bzw. «Reservaten mit besonderen Eingriffen»*): erstens für die Errichtung des Schutzstatus (*Programmziel 1*), und zweitens zur Finanzierung von bestimmten Eingriffen (*Programmziel 2*).

Um die finanziellen Anreize für jene Leistungen zu erhöhen, die aus Bundessicht besonders wichtig sind, wurden die Bundesbeiträge differenziert. Einerseits wurden die Flächenpauschalen (CHF pro ha und Vertragsjahr) regional abgestuft, und zusätzlich gibt es ab einer bestimmten Objektgrösse eine Objektpauschale (CHF pro Objekt), die sich nach der Flächengrösse richtet. Besonders gefördert werden sollen mit diesem Anreizsystem grosse Reservate, Reservate in national prioritären Gebieten (z. B. Landschaften und Pärke von nationaler Bedeutung), Reservate mit bisher im Waldreservatsnetz untervertretenen National prioritären Waldgesellschaften oder mit bedeutenden Vorkommen von National prioritären Arten sowie Reservate und Altholzinseln im Mittelland und im Jura.

Zuschläge für PZ 1

Etwas einfacher als der langfristige Flächenschutz (PZ 1) sind Eingriffe zur Förderung bestimmter Lebensräume und Arten umzusetzen. Finanzierungsprobleme können hier entstehen, wenn in einem Kanton der Anteil von teuren Projekten überdurchschnittlich hoch ausfällt. Um grosse Finanzierungslücken zu vermeiden gibt es erhöhte Pauschalen für besonders teure Projekte (*kleine Nassbiotop, Wytweiden, Selven*).

Zuschläge für PZ 2

Die Höhe der Pauschalen ist so bemessen, dass sie im Landesdurchschnitt über alle Kantone gerechnet rund 40 % der Gesamtinvestition für die Realisierung des Programmes Waldbiodiversität abdecken. Es ist Sache des Kantons, die Entschädigung der Waldeigentümer im Einzelnen zu regeln, und dabei einen Ausgleich zwischen «billigen» und «teuren» Flächen bzw. Massnahmen zu schaffen. Die Bundespauschalen richten sich somit an den Kanton, nicht an die Waldeigentümer.

Bundespauschalen
richten sich an Kantone

8.2.2 Mittelberechnung

Der bisherige Schlüssel zur Verteilung der Bundesgelder auf die Kantone wird für die 3. Programmperiode grundsätzlich beibehalten – d. h. er dient als Richtlinie für die Bestimmung des groben Finanzrahmens für jeden einzelnen Kanton. Er stützt sich auf die ökologischen Potenziale bzw. Defizite, die aufgrund von drei Kriterien mit 11 messbaren Indikatoren für die erste Programmperiode 2008–2011 ermittelt wurden. Die Kriterien und ihre Gewichtung im Kantonsschlüssel sind:

Verteilschlüssel stützt sich
auf ökologische Potenziale
und Defizite

1. Potenzial an besonders wertvollen Waldtypen und -formen (25 %);
2. Potenzial zur Förderung prioritärer Lebensräume und Arten (25 %);
3. Ökologische Defizite, z. B. zu wenig Totholz (50 %).

Auf dieser Grundlage, und unter Berücksichtigung der Programmeingaben der Kantone, werden 80 % der Bundesmittel den Kantonen zum Voraus provisorisch zugeteilt.

Bei der Zuteilung der restlichen Bundesmittel (Reserve von 20 % des Bundesbudgets) ist massgebend, inwieweit die Kantone die regionalen Umsetzungsschwerpunkte des Bundes unterstützen (*siehe Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen», BAFU 2015*). Die Bestimmung des definitiven Bundesbeitrags erfolgt dann in den direkten Vertragsverhandlungen mit jedem Kanton.

8.2.3 Programmziele

PZ 1 Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten

Langfristiger Schutz von ökologisch wertvollen Waldflächen und Ressourcen. Auf diesen Flächen haben die natürliche Entwicklung bzw. die Erhaltung der biologischen Vielfalt absoluten Vorrang vor anderen Waldfunktionen.

Langfristiger Schutz von Waldflächen und Bäumen mit besonderen Naturwerten

Leistungsindikatoren

- > LI 1.1 ha Waldreservate
- > LI 1.2 ha Altholzinseln
- > LI 1.3 Anzahl Biotopbäume

Definitionen, Qualitätsindikatoren

Allgemeines

Alle Objekte sollen einen hohen Naturwert verkörpern oder das Potenzial besitzen, einen solchen in absehbarer Zeit zu erreichen.

LI 1.1 Waldreservate (WR)

Definition: Grundsätzlich auf Dauer angelegte Vorrangflächen für die ökologische und biologische Vielfalt im Wald. Sie ermöglichen die vollständige natürliche Entwicklung des Ökosystems Wald in Raum und Zeit (*Prozessschutz in sog. «Naturwaldreservaten»*), und/oder sie dienen der Erhaltung von National prioritären Arten und Lebensräumen, wofür oft gezielte Förderungsmassnahmen nötig sind (*in sog. «Sonderwaldreservaten», für Massnahmen vgl. auch Kap. 8.2.3, Ziel 2: «Aktive Förderung von Lebensräumen und Arten»*).

Waldreservate (WR)

Qualitätsindikatoren

- > Waldfläche mit hohem Naturwert. Kriterien dafür sind u.a.: Vorkommen von National prioritären Waldgesellschaften in naturnaher Bestockung; Hotspots von National prioritären Tier- und Pflanzenarten; grosse Standortvielfalt mit besonderen Lebensräumen; lange ununterbrochene Waldtradition (*Habitatkontinuität*); lange extensive oder fehlende Nutzung; hohes Bestandesalter; hoher Alt- und Totholzanteil. Ein Waldreservat hat mindestens eines dieser Kriterien zu erfüllen.
- > Grösse: In der Regel ≥ 5 ha (*wenn möglich bei NWR ≥ 20 ha*). Für den Schutz von nur kleinflächig vorkommenden seltenen Waldgesellschaften und von bestimmten prioritären Arten sind auch Reservate unter 5 ha sinnvoll; besonders bei Naturwaldreservaten sind aber grosse Objekte über 100 ha anzustreben, um einen umfassenden Prozessschutz sicherzustellen.

- > Rechtliche Sicherung: Waldreservate müssen behörden- und eigentümergebunden gesichert sein (*in der Regel mit einem Vertrag auf ≥ 50 Jahre; bei Sonderwaldreservaten auch auf 25 Jahre mit Verlängerungsoption*).
- > Dokumentation: Von jedem Reservat wird die genaue Fläche erfasst (Geometrie) und eine Dokumentation erstellt, die auch eine Standortkartierung enthält (Waldgesellschaften). Der Kanton übermittelt dem BAFU periodisch die Geodaten der Reservate gemäss speziellem Konzept (Geodatenmodell Waldreservate: ID 160.1).

Es liegt im Ermessen des Kantons, ob und wie er seine Reservate im Gelände kennzeichnen bzw. mit Orientierungstafeln die Öffentlichkeit über die Ziele und Eigenheiten bestimmter Reservate informieren will. Beansprucht der Kanton Finanzhilfen des Bundes für die Markierung von Reservaten, ist dabei ab 2017 die Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten zu berücksichtigen.

LI 1.2 Altholzinseln (AHI)

Definition: Naturnahe Bestände in fortgeschrittenem Alter, die grundsätzlich bis zum natürlichen Zerfall sich selber überlassen werden. Nach dem Absterben verbleiben die Stämme im Bestand – entweder stehend (*Dürrständer*) oder liegend. Im Gegensatz zu Naturwaldreservaten werden AHI wieder aufgegeben, wenn sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen, d. h. wenn sie während der Zerfallsphase wieder in die Jungwaldphase übergehen. Sie sollen in dieser Zeit durch einen neuen Altbestand in der Nähe ersetzt werden.

Altholzinseln (AHI)

Qualitätsindikatoren

- > Naturnaher Bestand in fortgeschrittener Entwicklung. Der Bestand bzw. die Baumgruppe ist mindestens so alt wie die im betreffenden Waldtyp übliche Umtriebszeit.
- > Grösse: In der Regel ≥ 1 ha Diese Fläche ist notwendig, damit die Funktionalität von Altholzinseln (Habitat, Vernetzung) gewährleistet ist. Aber auch kleiner Flächen (minimal 0,2 ha) können zielführend sein, z. B. in Auenwäldern.
- > Rechtliche Sicherung: Altholzinseln werden behörden- und eigentümergebunden gesichert (wenn möglich mit Vertrag auf ≥ 50 Jahre, oder auf 25 Jahre mit Verlängerungsoption).

LI 1.3 Biotopbäume

Definition: Biotopbäume zeichnen sich durch besondere Merkmale aus, meist handelt es sich um alte und dicke Bäume. Sie bilden im Ökosystem Wald ein Mikrohabitat mit spezifischen Eigenschaften für unterschiedliche Arten und erhöhen so die Biodiversität im Wald.

Biotopbäume

Qualitätsindikatoren

- > BHD: ≥ 50 cm (Laubholz) bzw. ≥ 70 cm (Nadelholz) oder:
- > Besondere ökologische Merkmale: Der Baum weist mindestens eines der folgenden Biotop-Merkmale auf: Höhlen, Totäste, Stammbrüche, Stammfäulen, Blitzschäden, Rindenschürfungen und -taschen, Risse und Spalten, Frassspuren, Pilzkonsolen, starker Moos-, Flechten- oder Efeubewuchs, besondere Wuchsform, z. B. stark ge-

krümmter Stamm, Bruthöhlen und Horste von Vögeln, insbesondere von National Prioritären Arten.

- > **Langfristige Sicherung:** Es ist eigentümerverbindlich sichergestellt, dass der Baum bis zu seinem natürlichen Zerfall im Bestand verbleibt (z. B. mittels Markierung im Bestand, Einzeichnung in Karte, GPS). Muss der Biotopbaum aus Sicherheitsgründen vorzeitig gefällt werden, bleibt er als liegendes Totholz im Bestand.

Bundesbeiträge pro Leistungseinheit für PZ 1

LI 1.1 (Waldreservate) und LI 1.2 (Altholzinseln)

Der Eigentümer wird dafür entschädigt, dass er das Nutzungsrecht an seinem Wald ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit an den Staat abtritt.

Der Bundesbeitrag kann zwei Komponenten beinhalten:

- Flächenpauschale (CHF/ha/Vertragsjahr) – regional differenziert
- Objektpauschale (CHF/Objekt) – abhängig von der Objektgrösse

Flächenbeiträge und
Objektpauschalen für
Waldreservate und
Altholzinseln

Tab. 1 > Flächenbeiträge und Objektpauschalen für Programmziel 1.1 und 1.2

Reservate bzw. Altholzinseln	Voralpen, Alpen und Alpen-Südseite		Jura		Mittelland oder prioritäre Gebiete* (nicht kumulativ)	
	CHF/ha/VJ	CHF/Objekt	CHF/ha/VJ	CHF/Objekt	CHF/ha/VJ	CHF/Objekt
≥0,2 ha	20	0	60	0	60	0
≥1 ha	20	0	60	3 000	60	3 000
≥5 ha	20	0	20	6 000	60	6 000
≥40 ha	20	0	20	20 000	60	20 000
≥100 ha	20	30 000	20	30 000	60	30 000
≥300 ha	20	50 000	20	50 000	60	50 000
≥500 ha	20	70 000	20	70 000	60	70 000

*Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Auengebiete sowie Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung (Objektperimeter der Bundesinventare), eidgenössische Wildtierschutzgebiete, Pärke von nationaler Bedeutung, Smaragd-Gebiete.

Als prioritäre Gebiete gelten auch Objekte mit bisher im Waldreservatsnetz untervertretenen national prioritären Waldgesellschaften, und/oder mit bedeutenden Vorkommen von national prioritären Arten (Listen und Karten siehe Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen», BAFU 2015).

Lesebeispiel: Der Bundesbeitrag für eine 1,4 ha grosse, auf 25 Jahre vertraglich gesicherte Altholzinsel im Mittelland berechnete sich wie folgt:
1,4ha x 25J x 60 CHF = 2100 CHF + 3000 CHF = 5100 CHF

Grundsätzlich ist die Erarbeitung von Planungsgrundlagen allgemeiner Tragweite im Programm Waldbewirtschaftung (PZ 3) vorgesehen und zu vereinbaren: Kantonale oder regionale Reservatskonzepte und Alt- und Totholzförderkonzepte (z. B. im Rahmen des WEP bzw. RWP), kantonale oder regionale flächendeckende Standortkartierung, Evaluation von prioritär aufzuwertenden Waldrändern, Konzepte zur Förderung bestimmter Arten im Wald, sowie spezifische Projekte zur Wirkungskontrolle in Absprache mit dem BAFU.

Zuständigkeit für
Planungsgrundlagen

Hingegen ist die Planung und Dokumentation von einzelnen Reservats- und Altholzinselobjekten inklusive Erfassung der Geodaten und der objektbezogenen Standortskar-

tionierung, sowie Kennzeichnung der Objekte im Gelände und Öffentlichkeitsarbeit mit Informationstafeln und Broschüren in den obigen Flächenbeiträgen und Objektpauschalen (Tab. 1) inbegriffen; den Kantonen wird empfohlen, für die Kennzeichnung der Objekte im Gelände ab 2017 die neue Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten zu berücksichtigen.

LI 1.3 Biotopbäume

250 CHF pro Baum (einmalig)

Pauschale pro Biotopbaum

PZ 2 Förderung von Lebensräumen und Arten

Mit gezielten forstlichen Eingriffen werden die strukturelle und biologische Vielfalt von Lebensräumen und Vernetzungselementen erhalten und aufgewertet, prioritäre Arten gefördert und kulturhistorisch, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen des Waldes wieder aufgenommen bzw. weitergeführt.

Förderung von Lebensräumen und Arten

Leistungsindikatoren

- > LI 2.1 ha aufgewertete Waldränder und andere Vernetzungselemente (z. B. Waldstreifen entlang von Gewässern)
- > LI 2.2 a) ha aufgewertete Lebensräume
b) Anzahl Feuchtbiotope
- > LI 2.3 ha gepflegte kulturhistorisch, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen

Die Leistungen umfassen vor allem folgende forstlichen Arbeiten: Ausholzen (Lichtungsschläge, freistellen von Altbäumen), ausschneiden/restaurieren (z. B. von Kastanienbäumen), einbuchen (Waldränder), entbuschen, wiedervernässen durch rückstauen, ausbaggern.

Definitionen, Qualitätsindikatoren

LI 2.1 Waldränder und andere Vernetzungselemente

Definition: Ein Waldrand ist die Übergangszone (*Ökoton*) vom geschlossenen Wald zu unbewaldeten Flächen. Waldränder sind reich und unregelmässig strukturiert, oder es lassen sich von innen nach aussen unterschiedliche Vegetationsgürtel unterscheiden: Waldmantel (*über 4m hohe Randbäume des Waldbestandes, v. a. Lichtbaumarten*), Strauchgürtel (*1–4m hohe Bäume und Sträucher*), und Krautsaum (*oft ein extensiv bewirtschafteter Streifen aus Gräsern und Kräutern*).

Waldrand

Qualitätsindikatoren

- > Hohes ökologisches Standortpotential: Beschreibt, welche Struktur- und Artenvielfalt ein Waldrand erreichen kann, bzw. schon besitzt. Das Potenzial wird bestimmt durch die Standortseigenschaften (*Klima, Topographie-Exposition, Geologie, Bo-*

den, *Waldgesellschaft*), die Naturnähe, das Vorkommen von National prioritären Arten sowie den Abstand zu geteerten Strassen und Häusern.

- > **Hohes Aufwertungspotenzial:** Beschreibt, inwieweit der bestehende ökologische Zustand des Waldrandes mit Eingriffen verbessert werden kann (*Differenz zwischen IST-Zustand und Potenzial*).

Berücksichtigung des angrenzenden Grünlandes: Waldrandprojekte sollen wo möglich dort eingeplant werden, wo auch das angrenzende Grünland einen überdurchschnittlichen ökologischen Wert aufweist (*extensiv bewirtschaftete Magerwiesen- und -weiden, Trockenwiesen, Flach- und Hochmoore, Felsenheiden, Auengebiete von nationaler Bedeutung, Objekte im nationalen Inventare der Moore und Auen usw.*). Eine Abstimmung mit den Biodiversitätsförderflächen der Landwirtschaft (Qualitätsstufe II und III) ist anzustreben.

LI 2.2 Aufgewertete Lebensräume und Feuchtbiotope

Definition: Bestimmte Biotope haben infolge einer veränderten Waldnutzung (z. B. *einfrörmige Hochwaldbewirtschaftung, weniger Brennholznutzung, hohe Holzvorräte*) und von anderen anthropogenen Einflüssen (z. B. *Stickstoffeinträgen*) ihre besondere ökologische Qualität eingebüsst. Viele auf solche Sonderstandorte angewiesene prioritäre Arten sind deshalb selten geworden, vor allem licht- und wärmeliebende Arten, sowie Arten von halbschattigen Feuchtbiotopen im Wald. Durch gezielte Eingriffe soll die Qualität dieser Lebensräume wiederhergestellt und erhalten werden: Lichter Wald, besonnte Felsen und Blockschutthalden, Tümpel und Weiher, usw.

Aufgewertete Lebensräume
und Feuchtbiotope

Qualitätsindikatoren

- > **National prioritäre Arten und Waldgesellschaften berücksichtigt:** Förderprojekte sollen so angelegt sein, dass jeweils möglichst viele National prioritäre Waldarten sowie alle standorttypischen Artengemeinschaften von den Massnahmen profitieren. Für Arten mit komplexen Lebensraumansprüchen sind entsprechende spezifische Sondermassnahmen einzuplanen.

In die Projektplanung sollen ausserdem die Vorkommen der National prioritären Waldgesellschaften soweit wie möglich einbezogen werden. (*Gesamtlisten der National prioritären Arten und Lebensräume für die Schweiz siehe Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» [BAFU 2015] sowie kantonale bzw. regionale Listen auf der Webseite des BAFU*).

LI 2.3 Kulturhistorisch, ökologisch und landschaftlich wertvolle Nutzungsformen

Definition: Traditionelle Nutzungsformen des Waldes, die vom frühen Mittelalter bis in die Neuzeit hinein der Versorgung mit Bau- und Brennholz, der Fütterung der Weidetiere, und der direkten Ernährung des Menschen (Kastanie) dienen: Niederwald (Brennholz), Mittelwald (Bauholz, Brennholz, Laubstreu, Weide für Schweine und Ziegen), Wytweiden (Holzversorgung und Weide), sowie Kastanien-, Eichen- und Nussbaum-Selven (Holz, Weide, Ernährung). Diese Formen wurden im 19. und 20. Jahrhundert grösstenteils auf kleine Restflächen zurückgedrängt. Weil sie aber auch heute noch regional (*Wytweiden, Selven*) und lokal einen wesentlichen Beitrag zur

Kulturhistorisch, ökologisch
und landschaftlich wertvolle
Nutzungsformen

landschaftlichen und biologischen Vielfalt leisten, sollen sie auf repräsentativen Flächen erhalten, bzw. wiederaufgenommen werden.

Qualitätsindikatoren

> Forstliche Massnahmen sind mit landwirtschaftlicher Nutzung abgestimmt und nachhaltig angelegt:

- Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wytweiden (pâturages boisés) bedingt eine raumzeitlich ausgewogene Abstimmung von Waldnutzung und Beweidung. Diese Abstimmung soll längerfristig sichergestellt sein, z. B. in Form eines PGI (Plan de gestion intégré). Der anzustrebende Bestockungsanteil soll sich an den fachtechnischen Empfehlungen für diesen Waldtypen orientieren. Die Verjüngung der Baumbestände muss nachhaltig sichergestellt sein.
- Die Selvenwirtschaft bedingt eine Restauration von verwahten Objekten (*Ausschneiden der Kastanien, Ausholzen, Entbuschen, Restaurierung von Terrassenmauern*), sowie eine nachhaltige anschliessende agronomische Nutzung und Pflege, die durch einen Vertrag mit einem Landwirt sicherzustellen ist.
- Mittelwald und Niederwald: Für die Wiederherstellung und die nachhaltige Bewirtschaftung gelten die einschlägigen fachtechnischen Grundlagen und Erkenntnisse.

Bundesbeitrag pro Leistungseinheit für PZ 2

LI	Leistung	Einheit	Pauschale CHF
2.1	Waldränder aufwerten und pflegen	1 ha Eingriffsfläche*	4 000
2.2	Lebensräume aufwerten und pflegen	1 ha Eingriffsfläche	4 000
	Feuchtbiootope aufwerten und pflegen	Objekt (-gruppe) mit ≥0,5 ha Wirkungsfläche**	10 000
2.3	Mittel- u. Niederwald schaffen u. bewirtschaften	1 ha Eingriffsfläche	4 000
	Wytweiden aufwerten und bewirtschaften	1 ha Wirkungsfläche ohne PGI	4 000
		1 ha Wirkungsfläche mit PGI	8 000
	Selven restaurieren	1 ha Eingriffsfläche	20 000

* Die Eingriffsfläche bezeichnet jene Fläche, welche direkt von den Eingriffen erfasst wird (Lichtungsschläge, entbuschen usw.). Sie entspricht der «behandelten Fläche» im Handbuch zur Programmvereinbarung Schutzwald.

** Die Wirkungsfläche bezeichnet jene grössere Fläche, deren ökologische Qualität insgesamt von den (z. T. punktuellen) Eingriffen profitiert. Sie ist pragmatisch nach ökologisch-biologischen Gesichtspunkten zu definieren, welche vor allem die Lebensraumansprüche der Ziel- und Leitarten berücksichtigen.

Flächenbeiträge und
Objektpauschalen für PZ 2

8.2.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen. Es liegt in der operativen Verantwortung des Kantons, bei der Planung von Projekten die nötige Koordination zwischen den Programmen sicherzustellen.

Schnittstellen mit dem Programm Waldbewirtschaftung, Art. 38a und Art. 38 WaG

Dieses Programm ist für die forstlichen Planungsgrundlagen zuständig. Grundsätzlich können alle Arbeiten von allgemeiner Tragweite zur Planung und Dokumentation auch von Biodiversitätsprojekten bzw. -objekten über die forstlichen Planungsgrundlagen im Programm Waldwirtschaft vereinbart werden, namentlich:

- > Die Festlegung von Biodiversitäts-Vorrangflächen im WEP bzw. im RWP, sowie die regionale Planung gemischter Waldnutzungen
- > Kantonale oder regionale Planung und Umsetzungskonzepte für die Einrichtung von Reservaten, zur Alt- und Totholzförderung, zur Förderung von lichtem Wald, zur Aufwertung von Waldrändern, zur Vernetzung von Waldlebensräumen, und zur gezielten Förderung von Zielarten wie Gelbringfalter, Mittelspecht, Juraviper usw.
- > Kantonale oder regionale flächendeckende Standortskartierungen
- > Wirkungsanalysen von Förderungsprojekten, in Absprache mit dem BAFU.

Gegenstand des Programmes Waldbiodiversität bleiben hingegen Planung und Dokumentation von konkreten einzelnen Reservats- und Altholzinselobjekten inklusive Erfassung der Geodaten und der objektbezogenen Standortskartierung, sowie alle Massnahmen zur Kennzeichnung (*Beschilderung*) von Reservaten und Altholzinseln, und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

Eine weitere Schnittstelle betrifft die Pflanzung und Pflege von Eichenbeständen und seltenen Baumarten, die neu Bestandteil der PV Waldbewirtschaftung sind (PZ 4: Jungwaldpflege). Die diesbezüglichen Leistungen der Kantone sind in den Verhandlungen zwischen den beiden Programmen abzustimmen.

Schnittstellen mit dem Programmblatt Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich, Art. 18 ff NHG und Art. 23b ff NHG

Grundsätzlich finanziert das Programm Waldbiodiversität alle forstlichen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald. In bewaldeten Teilen von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung (z. B. *Mooren, Auengebieten, Trockenwiesen und -weiden*) kann es deshalb zu Überschneidungen mit dem Programm Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich kommen.

In diesen Gebieten (Inventar der Auen und Moore sowie der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung) können spezielle Massnahmen, z. B. Artenförderungsmassnahmen, über das Programm Waldbiodiversität finanziert werden; die Zielsetzungen dieser Massnahmen müssen aber mit den Schutzziele im Sinne des NHG vereinbar sein.

Kantonale Vernetzungs- und Artenförderungskonzepte sind Gegenstand des Programms Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich. Operative Umsetzungskonzepte zur Förderung besonderer Lebensräume und Arten im Wald können aber in das Programm Waldbewirtschaftung (siehe oben) eingestellt werden.

Die Koordination aller Massnahmen muss durch Absprachen zwischen den zuständigen Stellen sichergestellt sein (Wald und NHG). In Zweifelsfällen können Massnahmen je nach Opportunität ganz oder teilweise dem einen oder anderen Programm

Schnittstelle zur
Waldbewirtschaftung

Schnittstelle zu Arten, Biotope,
Moorlandschaften, Vernetzung

zugeordnet werden – in Absprache und im Einvernehmen aller betroffenen kantonalen Stellen und des BAFU.

Schnittstellen mit dem Programmblatt Eidgenössische Wildtierschutzgebiete, Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG

Die Einrichtung eines Waldreservates im Perimeter eines Wildtierschutzgebietes kann sinnvoll sein, weil das Reservat von der Störungsarmut des Wildtierschutzgebietes profitieren kann (*keine öffentliche Jagd, oft gesenkter Erholungsdruck dank eingeschränkter Zugänglichkeit*). Es kann aber in bestimmten Situationen auch zu Zielkonflikten kommen – z. B. wenn durch einen übermässigen Wildverbiss die natürliche Verjüngung wichtiger Baumarten wie z. B. der Weisstanne nicht mehr gewährleistet werden kann. Bei der Planung eines Naturwaldreservates in einem Wildtierschutzgebiet ist deshalb darauf zu achten, dass keine unlösbaren Zielkonflikte entstehen.

Schnittstelle zu
Wildtierschutzgebieten

Schnittstellen mit den Programmblättern Landschaft, Art. 13 NHG; Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Art. 14a (i.V. m. Art. 25a) NHG; UNESCO-Weltnaturerbe, Art. 13 NHG; Pärke von nationaler Bedeutung und Biosphärenreservate, Art. 23k NHG

Für die Bestimmung der Schnittstellen zu diesen Programmblättern nach NHG ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Dient eine Massnahme beispielsweise dem Landschaftsschutz (Art. 13), der Förderung von Forschungsvorhaben, der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie der Öffentlichkeitsarbeit (Art. 14a), oder bezieht sie sich auf das Programm «Pärke und Biosphärenreservate» (Art. 23k) oder auf das Programm «UNESCO-Weltnaturerbe» (Art. 13), so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung.

Schnittstelle zu Landschaft

Schnittstelle zum Programm Schutzwald

Übergeordnete Zielsetzung

Die Sicherstellung der Schutzwaldleistung und die Erhaltung der Biodiversität sind prioritäre Ziele der Waldpolitik des Bundes. Um diese Ziele mit den begrenzt vorhandenen finanziellen Ressourcen zu erreichen, sollen diese möglichst effizient und effektiv eingesetzt werden. Dabei gilt es, mögliche Synergien auf optimale Art zu nutzen.

Schnittstelle zum Programm
Schutzwald

Rechtsgrundlagen

- > Art. 77 Bundesverfassung
- > Art. 20 WaG

Grundsätze zur Schnittstelle Schutzwald – Biodiversität

- > Die Kantone legen ihre Schutzwaldflächen fest (gemäss SilvaProtect-CH, Phase III). Diese Flächen werden vom Bund entsprechend des Programmblatts Schutzwald des BAFU subventioniert. Eine zusätzliche Subventionierung über weitere Teilprodukte des BAFU ist nur bei klarer Abgrenzung zu den anderen Programmen möglich ¹.
- > Im Schutzwaldperimeter gemäss Ziffer 1 hat die Schutzfunktion Vorrang. Eine Überlagerung mit einem Waldreservat ist in folgenden Fällen möglich:
 - Mit einem Sonderwaldreservat, sofern die zur nachhaltigen Aufrechterhaltung der Schutzfunktion nötigen Eingriffe nicht im Widerspruch zur Zielsetzung des Sonderwaldreservates stehen.
 - Mit einem Naturwaldreservat nur nach einer Risikobeurteilung und umfassender Interessensabwägung.
- > Altholzinseln können in Schutzwäldern ausgeschieden werden, sofern die Schutzfunktion dadurch nicht tangiert wird und ihre exakte Lage in der forstlichen Planung ausgewiesen wird. Bei der Pflege der Schutzwälder müssen die Anforderungen von Seiten der Biodiversität (Biotopbäume, Artenförderungsprogramme des Bundes, Baumartenvielfalt) berücksichtigt werden. Durch die Anwendung der Wegleitung «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS)» in der Schutzwaldpflege, in welcher die Grundsätze des naturnahen Waldbaus mitberücksichtigt werden, wird dieser Forderung grundsätzlich Rechnung getragen. Wenn Synergien genutzt werden können, soll ein spezielles Augenmerk auf Biotopbäume gerichtet werden. Als Ziel sollen 5 Biotopbäume pro ha im Rahmen der Schutzwaldpflege angestrebt werden, sofern die Schutzwirkung dadurch nicht tangiert wird..
- > Spezielle Massnahmen², welche mit erhöhten Kosten verbunden sind und klar abgegrenzt werden können (z.B. Lichtungen für Ziegenmelker, Waldrandpflege und Freihaltung von Waldwiesen – sofern nicht Bestandteil eines Wald-Wild-Konzeptes), werden über das Programm Biodiversität im Wald unterstützt.

¹ Gemäss dem Grundsatz «überschneidungsfreie (Teil)produkte».

² Im Schutzwald hat die Schutzwirkung eines Bestandes Priorität. Massnahmen zur Förderung der Biodiversität, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Inhalt Teil 9: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbewirtschaftung

2. aktualisierte Ausgabe, Dezember 2016; Erstausgabe 2015

9	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbewirtschaftung	2	Anhang zu Teil 9	19
9.1	Programmspezifische Ausgangslage	2	A1 Empfehlungen für die überbetriebliche Kooperation	19
9.1.1	Rechtliche Grundlagen	2	A2 Geeignete Geschäftsmodelle: Kriterien und Beispiele	21
9.1.2	Aktuelle Situation	3	A3 Empfohlene Struktur und Inhalte für einen Businessplan	22
9.1.3	Entwicklungsperspektiven	5	A4 Inhalte von Gesamtkonzepten	24
9.2	Programmpolitik	7		
9.2.1	Programmblatt	7		
9.2.2	Mittelberechnung	8		
9.2.3	Alternativerfüllung	9		
9.2.4	Programmziele	9		

9 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbewirtschaftung

9.1 Programmspezifische Ausgangslage

9.1.1 Rechtliche Grundlagen

Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung allgemein

Art. 77 BV	Der Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann.	
Art. 20 WaG	Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung.	Nachhaltigkeit
Art. 28a, Art. 29, Art. 38, Art. 38a WaG ¹ ; Art. 32, 41, Art. 43 WaV	Der Bund gewährt Finanzhilfen als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft, an Planungsgrundlagen der Kantone, an Massnahmen, die den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen erfüllen zu können, namentlich an die Jungwaldpflege und die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, an die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen sowie an Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt im Wald sowie an Massnahmen zur Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern und die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe.	Finanzhilfen
Art. 18 WaV	Die Kantone halten in den forstlichen Planungsdokumenten mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung fest und sorgen bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung für den Einbezug der Bevölkerung.	

Wald-Wild

Art. 27 WaG Art. 3 Abs. 1 JSG	Die Kantone regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist.	
Art. 31 WaV	Beim Auftreten von Wildschäden braucht es ein Wald-Wild-Konzept als Bestandteil der forstlichen Planung.	

¹ Der Bundesrat hat am 17. August 2016 die Änderungen der Waldverordnung beschlossen und diese Anpassungen sowie das revidierte Waldgesetz auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Dies hat eine Ergänzung des vorliegenden Teils 9 des Handbuchs Programmvereinbarungen zur Folge. Die vorgenommenen Änderungen sind grau hervorgehoben.

Mit der Ergänzung des Waldgesetzes sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden (Art. 37a und Art. 37b neu), damit Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes seitens des Bundes unterstützt werden können. Da Waldschutzmassnahmen im Schutzwald vom Bund bereits unterstützt werden und Waldschutzmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes ebenfalls in Form einer Abgeltung ausgerichtet werden sollen, wird das Programmziel Waldschutz (Schadorganismen/Waldschäden ausserhalb Schutzwald) in einer Pilot-Programmpériode *an die PV Schutzwald angegliedert* (s. Kap. 7). Dadurch sollen bei der Umsetzung Synergien genutzt und administrative Verfahren vereinfacht werden.

Waldschutz

9.1.2 Aktuelle Situation

Seit 2008 wird mit dem Programm Waldwirtschaft ein Beitrag zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen geleistet. Im Weiteren werden Leistungen in den Bereichen Forstliche Planungsgrundlagen sowie Jungwaldpflege (ausserhalb von Schutzwäldern und von Biodiversitätsflächen) mittels Leistungsvereinbarungen eingekauft.

Die vom Bundesrat am 31. August 2011 gutgeheissene Waldpolitik 2020² nennt als wichtige Ziele u.a. die Anpassung des Waldes an den Klimawandel, die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft sowie den Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren. Um die Umsetzung zu gewährleisten, sollen mit der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes im Hinblick auf die Programmperiode 2016–2019 die noch bestehenden gesetzlichen Lücken geschlossen werden.

Prioritäre Ziele gemäss
Waldpolitik 2020 und Ergänzung
des Waldgesetzes

Der Bund ist an einer leistungsfähigen Waldwirtschaft interessiert, da diese durch die effiziente Erstellung gemeinwirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Leistungen (wie z. B. Schutzleistungen, Naturschutzleistung, Erholungsleistung, Rohstoffproduktion etc.) massgeblich zur Erreichung der Ziele der Waldpolitik 2020 beiträgt. Der Bund fördert somit die Waldwirtschaft als Teil einer umfassenden Wertschöpfungskette, indem er die Optimierung der Strukturen und Prozesse der Waldbewirtschaftungseinheiten unterstützt und die Rahmenbedingungen verändert.

Integrale Wirkung einer
leistungsfähigen Waldwirtschaft

Eine wichtige Massnahme für die Sicherstellung des Zugangs zu den Holzressourcen und für die effiziente Erbringung der übrigen Waldleistungen ist die Erhaltung der minimalen Grunderschliessung sowie deren Anpassung an die moderne Holzerntechnik, auch ausserhalb des Schutzwaldes. Mit der Ergänzung des Waldgesetzes per 1.1.2017 kann der Bund die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen fördern, sofern sie im Rahmen von Gesamtkonzepten für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind, auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nehmen und soweit eine Übererschliessung verhindert wird (Art. 38a Abs. 1 Bst. g WaG).

Sicherstellung einer optimalen
Erschliessung für die
Waldbewirtschaftung

Bei der Umsetzung von waldpolitischen Schwerpunkten können lokal oder regional Ziel- und Interessenkonflikte auftreten. Zur Lösung sind fachliche Grundlagen, Planungsprozesse sowie eine Mitwirkung der betroffenen Kreise erforderlich. Die entsprechende Förderung der Planungsgrundlagen schafft für die ganze Schweiz entsprechende Entscheidungsgrundlagen und ermöglicht eine optimale Abstimmung der

Sicherstellung einer nachhaltigen
Waldbewirtschaftung

² BBl 20118731.

verschiedenen Anforderungen und sichert damit eine nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Die Förderung der Jungwaldpflege ist eine Investition in die zukünftige Waldgeneration und sichert längerfristig wichtige Leistungen des Waldes für die Öffentlichkeit (Bsp. Biodiversität auf der ganzen Waldfläche, Schutz des Trinkwassers etc.). Ohne finanzielle Anreize im vorwettbewerblichen Bereich (Waldpflege ohne Holzverkauf) werden diese Leistungen gefährdet. Mit einer relativ geringen Investition wird eine grosse Flächenwirkung erzielt (der Wald bedeckt knapp ein Drittel der Landesfläche). Im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden die Waldbestände höheren biotischen und abiotischen Anforderungen ausgesetzt. Damit die neue Waldgeneration widerstandsfähig und im Störungsfall auch regenerationsfähig ist, sind die jungen Waldbestände naturnah, standortgerecht, leistungsfähig sowie anpassungsfähig bezüglich des Klimawandels zu gestalten. Dazu sind eine entsprechende minimale Pflege und im Störungsfall eine entsprechende Wiederbewaldung erforderlich, speziell auch auf klimasensitiven Standorten. Diese umfassen insbesondere Standorte, welche bereits heute oder in absehbarer Zeit zu trocken für die aktuelle Bestockung sind. Im weiteren Sinn klimasensitiv sind auch Standorte mit einem hohen Waldbrandrisiko.

**Jungwaldpflege als wirksame
Investition in zukünftige
Waldleistungen**

Unter Mitwirkung von vier verschiedenen Begleitgruppen, welche aus Vertretern der Kantone AG, BE, FR, GL, GR, LU, TG, TI, VD, VS, ZG und ZH sowie weiteren Experten zusammengesetzt waren, wurden die Programmziele soweit nötig weiterentwickelt und bei den Themen im Zusammenhang mit der Ergänzung des Waldgesetzes neu konzipiert. Die wichtigsten Anpassungen sind:

Analyse der Begleitgruppen

- > Das Programmziel zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse wurde bewusst offen gestaltet, um den unterschiedlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Kantone Rechnung zu tragen. Beitragsberechtigt sind neben Optimierungsvorhaben im Wald mit betrieblicher Bewirtschaftung auch andere Formen der eigentumsübergreifenden Kooperation (z. B. Waldeigentümerverbände). Basis für eine Förderung ist ein kantonales Konzept, das Vorgehen und Massnahmen zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse und damit auch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufzeigt. Die Ausrichtung von Pauschalen wird durch eine kostenbasierte Beteiligung abgelöst, um die regional und materiell unterschiedlichen Schwerpunkte und Massnahmen umfassen zu können. Die Unterstützung der Neugründung von Holzvermarktungsorganisationen ist im überarbeiteten Programmziel nicht mehr explizit enthalten. Im Bedarfsfall sollen grundsätzlich bestehende Organisationen erweitert werden.
- > Bei der Jungwaldpflege gilt weiterhin der Leistungsindikator «gepflegte Jungwaldfläche» bis zum schwachen Stangenholz von $BHD_{dom} 20$ cm Durchmesser. In begründeten Fällen kann diese Schwelle neu bis zum starken Stangenholz von $BHD_{dom} 30$ cm erhöht werden, wenn die Topografie und die Erschliessung keinen Holzerlös zulassen, was insbesondere im Seilkrangelände der Fall ist. Für die Jungwaldpflege in Plenterwald-/Dauerwaldflächen wird der Leistungsindikator separat aufgeführt. Hinzu kommt der Leistungsindikator «forstliches Vermehrungsgut». Die Wald-Wild-Thematik (Wald-Wild-Konzept, Unterstützung von Wildschadenverhütungsmassnahmen) wird weiterhin in der Vollzugshilfe Wald-Wild abgehandelt. Die Eichenförderung, bzw. die Förderung seltener Baumarten werden vom Programmblatt

Biodiversität im Wald ins Programmblatt Waldbewirtschaftung, Programmziel Jungwaldpflege verschoben. Ziele und finanzieller Umfang sollen in diesem Bereich gleich bleiben wie in der NFA-Periode 2012–2015.

- > Das Programmziel Waldschutz mit Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes seitens des Bundes wurde neu entwickelt und wird in einer Pilotperiode im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald umgesetzt (s. Kap. 7).
- > Im Zuge der Ergänzung des Waldgesetzes soll auch die Förderung für die Ausbildung der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter im Bereich der Arbeitssicherheit auf der Grundlage einer Programmvereinbarung ausgerichtet werden. Das gilt auch für die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe sowie für das forstliche Vermehrungsgut.
- > Mit der Ergänzung des Waldgesetzes per 1.1.2017 hat der Bund die Förderung der Walderschliessung inkl. die Seilkranförderung ausserhalb des Schutzwaldes in die Programmvereinbarung aufgenommen. Die Höhe der globalen Finanzhilfe richtet sich nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes. Als Übergangsregelung erfolgt die Förderung bis Dezember 2019 nach Qualität und Umfang der Massnahmen.
- > Die neue Bezeichnung der Programmvereinbarung «Waldbewirtschaftung» (statt «Waldwirtschaft») fasst die verschiedenen Förderbereiche besser zusammen.

9.1.3 Entwicklungsperspektiven

Das Programm Waldbewirtschaftung soll weiterhin in Richtung nachhaltige Waldbewirtschaftung orientiert bleiben. Im Zusammenhang mit der Anpassung des Waldes an den Klimawandel sind bestehende Konzepte im Bereich Waldverjüngung und Jungwaldpflege zu evaluieren und weiter zu entwickeln, was vor allem im Rahmen des Forschungsprogramms Wald und Klimawandel von BAFU und WSL sowie der anschliessenden Umsetzungsarbeiten für die Praxis geschieht. Resultate in Form von waldbaulichen Empfehlungen sind jedoch erst im Laufe der 3. NFA Periode zu erwarten. Sie werden in die Weiterentwicklung für die nachfolgende Programmperiode einfließen, können von den Kantonen aber auch bereits im Laufe der 3. NFA Periode berücksichtigt werden.

Das Forschungsprogramm Wald und Klimawandel und die anschliessenden Umsetzungsarbeiten werden auch Empfehlungen zum Umgang mit klimasensitiven Standorten sowie klimasensitiven Bestockungen ermöglichen. Klimasensitiv sind Standorte, die bereits jetzt oder in absehbarer Zeit zu trocken für jene Bäume sind, die gegenwärtig der potentiell natürlichen Vegetation zugerechnet werden. Klimasensitive Bestockungen hingegen weisen Baumarten auf, die bereits jetzt oder in absehbarer Zeit an ihre ökologische Limite gelangen, beispielsweise die Waldföhre auf trockenen Standorten in den zentralalpiner Tälern, die Kastanie auf trockenen Standorten der Alpensüdseite oder die Fichte auf trockenen Standorten tieferer Lagen.

Eine der Optionen für die Anpassung an den Klimawandel besteht in der Förderung der Eichen. Dies ist ein wesentlicher Grund für die Verschiebung der Eichenförderung und der Förderung seltener Baumarten vom Programmblatt Biodiversität im Wald ins Programmblatt Waldbewirtschaftung, Programmziel Jungwaldpflege. Auch einige

Förderstrategie zur langfristigen Sicherstellung der Waldleistungen

seltene Baumarten sind trockenheitsertagend und daher eine Option für den Klimawandel.

Umfassende Informationen zum Umgang mit den erwähnten klimasensitiven Aspekten werden erst auf die 4. NFA Periode hin vorhanden sein. Konkrete Anpassungsmassnahmen, z. B. im Sinne einer Risikominimierung, sind in entsprechenden Beständen oder auf entsprechenden Standorten jedoch bereits im Rahmen der 3. NFA Periode möglich. Für die Überführung von Fichtenbeständen in tieferen Lagen können Jungwaldpflegebeiträge eingesetzt werden, speziell auch dort, wo anpassungsfähige Mutterbäume fehlen oder wo infolge übermässiger Konkurrenzvegetation (z. B. durch Brombeere, Adlerfarn, Neophyten) Schwierigkeiten bei der Waldverjüngung bestehen. Problematische Standorte auf der Alpensüdseite mit gefährdeten Kastanienbeständen, deren Überführung mit grösserem Aufwand verbunden ist, können über die Eichenförderung, beziehungsweise die Förderung seltener Baumarten unterstützt werden. Diese Möglichkeit besteht auch für die absterbenden Waldföhrenbestände in den zentralalpineren Tälern.

Eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Förderung der Jungwaldpflege soll geprüft werden.

Die Erfahrungen mit der Förderung der Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes (s. Kap. 7 PV Schutzwald) werden im Laufe der Programmperiode ab 2016 ausgewertet und die Förderung künftig möglichst leistungsbasiert ausgerichtet.

Die Förderung der Erschliessung erfolgt in der laufenden Programmperiode über die gesamte Waldfläche kostenbasiert nach Umfang und Qualität. Ab 2020 richtet sich die Höhe der globalen Finanzhilfe nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes. Im Rahmen der Erarbeitung von Grundlagen sollen die Anforderungen an eine moderne Walderschliessung für die Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Waldfunktionen und der bestmöglichen Holzernteverfahren festgelegt werden. Bis Ende 2017 laufen Abklärungen und Methodenstudien in Zusammenarbeit mit Forschungsstellen zu einer möglichen leistungs- und wirkungsbasierten Förderung mittels Pauschalen. Mit der Aufhebung der subventionsrechtlichen Trennung zwischen der Förderung der Walderschliessung innerhalb und ausserhalb des Schutzwald sollen die beiden Programmziele langfristig bestmöglich abgestimmt werden.

9.2 **Programmpolitik**9.2.1 **Programmblatt****Programmblatt Waldbewirtschaftung Art. 38 und Art. 38a WaG**

Gesetzlicher Auftrag	Die Waldbewirtschaftung erfolgt nachhaltig und unter Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft ist verbessert.			
Produktziel (Wirkungsziel)	<ul style="list-style-type: none"> Die Waldbewirtschaftung erfolgt nachhaltig, unter Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen und ist im Sinne einer Investition in die Zukunft langfristig gewährleistet. Die Optimierung der Aufgabenteilung und Strukturen in der Waldbewirtschaftung führen zu einer Effizienzsteigerung. Die Optimierung der Walderschliessung schafft die nötigen Rahmenbedingungen für eine effiziente Waldbewirtschaftung. Führungsrelevante Entscheidungsgrundlagen für strategische Führungsaufgaben auf Ebene Kanton sind gegeben. Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter verfügen über eine praktische Ausbildung, welche ihre Arbeitssicherheit verbessert. Interessierte Absolventen der Hochschulstufe verfügen über eine praktische Ausbildung, welche ein integrales Waldverständnis sowie Kenntnisse über die hoheitlichen Aufgaben fördert. 			
Prioritäten + Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über: <ul style="list-style-type: none"> Waldfläche (PZ 3: Anteil Gesamtwaldfläche und tlw. gemäss Planungserimeter, PZ 4: Anteil Waldfläche mit Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald) Mindestanforderungen an die ökologischen und ökonomischen Aspekte der Nachhaltigkeit (Langfristigkeit/Dauerhaftigkeit, monetäre Gewinnorientierung, naturnaher Waldbau, Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen) Priorisierung der Führungs- und Koordinationsinstrumente Grundlagen dafür sind: Schweizer Forststatistik, Jahrbuch Wald und Holz, Stand der forstlichen Planungsgrundlagen in den Kantonen, Landesforstinventar LFI			
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
10-1	PZ 1: Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse	LI 1: Umsetzung kantonaales Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse	QI 1: kantonaales Konzept/Strategie/Planung zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse Pro Optimierungsvorhaben im Minimum: QI 2: Dauerhafte Zusammenarbeit QI 3: Zentrale/gemeinsame Bewirtschaftungsplanung und Holzvermarktung QI 4: Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen Empfehlungen zur Umsetzung: Sockelbeitrag und leistungsabhängiger Beitrag (z. B. pro bewirtschaftete Hektar Waldfläche oder nach Holznutzungsmenge)	Pro Optimierungsvorhaben: 40 % der beitragsberechtigten Kosten
10-2	PZ 2: Walderschliessung ausserhalb Schutzwald	LI 2: Umsetzung gemäss kantonaaler Planung und Programmvereinbarung	QI 12 : Gesamtkonzept und Projektanforderungen	Pro Massnahme: 40 % der beitragsberechtigten Kosten
10-3	PZ 3: Forstliche Planungsgrundlagen	LI 3.1: Grundlagen und Erhebungen (ha kantonaale Waldfläche)	QI 5: Die erstellten Daten, Pläne und Berichte entsprechen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand und ermöglichen Aussagen zur nachhaltigen und anpassungsfähigen Waldbewirtschaftung.	6 CHF/ha Gesamtwaldfläche und Vertragsperiode Mindestbetrag: 10 000 CHF/Jahr
		LI 3.2: Planungen (inkl. Konzepte) (ha Perimeter)		6 CHF/ha Perimeter und Vertragsperiode
		LI 3.3: Bericht nachhaltige Waldbewirtschaftung (pauschal, nach Vereinbarung)		20 000–60 000 CHF pauschal je nach Gesamtwaldfläche

10-4	PZ 4: Jungwaldpflege	LI 4.1: ha gepflegte Jungwaldfläche (ausserhalb Schutzwald und Biodiversitätsflächen; bis zum schwachen Stangenholz von BHD _{dom} 20 cm Durchmesser ³) ha gepflegte Plenterwald-/Dauerwaldfläche * 0,3	QI 6: Die Massnahmen tragen dem naturnahen Waldbau Rechnung. Die zu erwartende Klimaänderung wird berücksichtigt. • Standortgerechte, anpassungsfähige Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung). • kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte • Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt QI 7: Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald-Wild	1000 CHF/ha (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar)
		LI 4.2: ha begründete und in der aktuellen NFA-Periode gepflegte Bestände aus Eiche (* 8) bzw. seltenen Baumarten (* 5)	QI 8: Anforderungen an Bestände von Eichen und seltenen Baumarten • Ökologische Eignung von Standort und Saatgut • Abstimmung mit Massnahmen zugunsten genetischer Ressourcen • Eichenförderung mit Aktionsplan Mittelspecht abgestimmt	
		LI 4.3: Forstliches Vermehrungsgut	QI 9: Ausrüstung und Anforderungen • Zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten • Genehmigtes Bauprojekt • erhaltenswerte Baumarten in Samenernteplantagen • Gemäss Verordnung für forstliches Vermehrungsgut vom 29. November 1994 (SR 921.552.1) • Herkunftsnachweise für geeignete, standortgerechte Herkünfte aller Baumarten	Infrastruktur und Ausrüstung: 40 % der bedürfnisgerechten Kosten baulicher Massnahmen und technischer Ausrüstungen von Klenganstalten sowie Werterhaltung bestehender Anlagen Samenernteplantagen: • Neuanlage: CHF 4000.– pro Baumart • Pflege/Unterhalt: CHF 1000.– pro Baumart und Jahr
10-5	PZ 5: Praktische Ausbildung	LI 5.1: Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit (Holzernte) von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern	QI 10: Ausbildungsqualität Arbeitssicherheit Die Ausbildung erfolgt gemäss der offiziell empfohlenen minimalen Sicherheitsausbildung für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter (Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit). Die Ausbildung mit Motorsägen-einsatz für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter wird durch anerkannte Anbieter durchgeführt (QSK Wald)	CHF 85.– pro Kurstag und Teilnehmende
		LI 5.2: Anzahl praktische forstliche Ausbildungstage von Waldfachleuten der Hochschulstufe	QI 11: Ausbildungsqualität praktische Ausbildung Die für die praktische forstliche Ausbildung Verantwortlichen setzen die im Reglement über die praktische forstliche Ausbildung, bzw. bei Praktika mit Beginn ab Mitte 2017 die in der Charta der Konferenz der Kantonsförster formulierten Mindestanforderungen um.	CHF 25.– pro Ausbildungstag und Teilnehmende

9.2.2 Mittelberechnung

Der Bund kauft die Leistungen bei drei Programmzielen mittels Pauschalen bei den Kantonen ein. Die Pauschale richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten in den verschiedenen Bereichen. 40 % davon werden als Pauschale für den Leistungseinkauf bei den Kantonen eingesetzt. Die Erfahrungen aus der zweiten Programmperiode 2012–2015 zeigen, dass die Höhe der Pauschalen angemessen erscheint. Zur Finanzierung von kantonalen Konzepten zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse (PZ 1) und Förderung der Walderschliessung ausserhalb Schutzwald (PZ 2) übernimmt der Bund 40 % der beitragsberechtigten Kosten, um den spezifischen Verhältnissen in diesem Bereich Rechnung tragen zu können.

**Bestehende Pauschalen
angemessen**

³ Im Seilkrangelände kann der BHD_{dom} in begründeten Fällen auf 30 cm (starkes Stangenholz) erhöht werden (siehe Kap. 9.2.4, LI 4.1).

Im Zuge der Ergänzung des Waldgesetzes werden Mittelaufstockungen beantragt u.a. für Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (PZ 4).

9.2.3 Alternativerfüllung

Falls die geplanten Leistungen in einem Programmziel innerhalb der Programmperiode nicht im vorgesehen Ausmass realisiert werden können, hat der Kanton die Möglichkeit, die vereinbarten Mittel für andere Ziele innerhalb des Programms Waldbewirtschaftung einzusetzen. Die formalen Bedingungen einer solchen Alternativerfüllung richten sich nach den Bestimmungen in der Programmvereinbarung.

Allfällige Alternativerfüllung

9.2.4 Programmziele

PZ 1 Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse

Leistungsindikator (LI)

LI 1 Umsetzung kantonales Konzept zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse

Die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen wird über geplante Massnahmen zur Verbesserung von Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse abgeschlossen (Vorhaben und Massnahmen im Bereich der eigentums- und betriebsübergreifenden Kooperation). Die Programmeingaben der Kantone beziehen sich auf das diesbezügliche Gesamtkonzept (Strategie) des Kantons, die Kantone haben freie Hand bei der Auswahl von Projekten.

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 1 Kantonales Optimierungskonzept

Pro Kanton können unterschiedliche topographische, strukturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu verschiedenen Handlungsspielräumen, Schwerpunkten und Massnahmen führen. Auf der Basis einer kantonalen Strategie/Planung/Analyse zu den Bewirtschaftungsstrukturen und -einheiten können mit dem vorliegenden Programmziel Massnahmen unterstützt werden, die kantonal unterschiedliche Zielakteure, Schwerpunkte und Massnahmenpakete umfassen. Im Rahmen der Programmindikatoren sowie der beitragsberechtigten Kosten können die Kantone unterschiedliche Anreizsysteme und -massnahmen anwenden.

Im Minimum muss das Dokument darüber Auskunft geben, welche Schwerpunkte der Kanton setzt, mit welchen Massnahmenpaketen und in welchem Kostenrahmen die Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessert werden sollen.

QI 2 Dauerhafte Zusammenarbeit

Grundsätzlich sollen dauerhafte Zusammenarbeitsformen in der Waldbewirtschaftung erreicht werden. Dies kann durch einen Vertrag, eine ähnlich bindende schriftliche Verpflichtung oder durch die Konstituierung einer geeigneten Rechtspersönlichkeit (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) erfolgen. Eine für die einzelnen Waldeigentümer lose Kooperationsform wie z. B. der Aufbau von regionalen Schlagpools ist

jedoch auch möglich, wenn die Kooperationseinheit selbst (z. B. der Schlagpool) oder die Organisationseinheit, die diese Funktion ausübt, einen dauerhaften Charakter aufweist.

QI 3 Zentrale/gemeinsame Bewirtschaftungsplanung und Holzvermarktung

Im Minimum haben die Planung der Bewirtschaftung der Waldflächen sowie die Vermarktung des dabei genutzten Holzes gemeinsam/zentral zu erfolgen. Nach Möglichkeit soll die Kooperationsform auch über das Besitz- oder Verfügungsrecht über die bewirtschaftete Waldfläche verfügen (Nutzungskompetenz in der biologischen und technischen Produktion), dies gilt insbesondere für betriebliche Kooperationsformen.

QI 4 Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie

Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen

Ein Vorhaben muss einerseits ausreichend dokumentiert sein, damit die beabsichtigte Verbesserung von Strukturen und Prozessen und damit die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beurteilt werden kann. Dies kann beispielsweise durch einen forstlichen Businessplan erreicht werden. Andererseits ist eine Erfolgskontrolle zu definieren und einzuplanen, um nach einer geeigneten Zeitdauer die Wirkung der umgesetzten Massnahmen zu prüfen. Erkenntnisse und Erfahrungen dieser Erfolgskontrollen sollen in die Beurteilung und Umsetzung von zukünftigen Massnahmen fließen.

Empfehlungen des Bundes an die Kantone

Im Rahmen der Programmindikatoren sowie der beitragsberechtigten Vorhaben und Kosten haben die Kantone freie Hand bei der Auswahl von Projekten. Bei der Umsetzung können unterschiedliche Fördersysteme und -massnahmen angewendet werden. Es wird empfohlen, für Projekte minimale Schwellenwerte festzulegen und neben Sockelbeiträge zur Anschubfinanzierung auch leistungsabhängige Beiträge anzuwenden (z. B. pro Hektare Waldfläche oder Kubikmeter genutztes Holz). Projektvereinbarungen sollten auf 4 Jahre begrenzt werden, nach diesen 4 Jahren sollte die Kooperationsform selbsttragend sein.

Eine überbetriebliche Kooperationsform (z. B. Zusammenschluss von Forstbetrieben) sollte folgende Eigenschaften aufweisen: Besitz oder Verfügungsrecht über die bewirtschaftete Waldfläche (Planungs- und Nutzungskompetenz in der biologischen und technischen Produktion); Zentrale Betriebsführung; Zentrales Rechnungswesen (Finanz- oder Betriebsbuchhaltung), im Minimum nach den Rechnungslegungsstandards HRM2⁴ (öffentlich-rechtlich) oder OR (privatrechtlich). Weitere Hinweise dazu sind im Anhang A1 aufgeführt.

In der Broschüre «Kooperationen in der Schweizer Waldwirtschaft» wurden Kooperationsformen untersucht und Empfehlungen formuliert. Wirtschaftliche Erfolgsfaktoren ausgewählter Forstbetriebe vermittelt die Publikation «Lernen von erfolgreichen Forstbetrieben». Die Broschüre «Forstwirtschaftliches Testbetriebsnetz der Schweiz: Ergebnisse der Jahre 2008–2010» gibt eine detaillierte Übersicht über die Betriebsergebnisse, Erlöse, Kosten und Deckungsbeiträge von 200 Forstbetrieben der Schweiz. Darin

⁴ Siehe Handbuch «Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2» der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren. Bestellbar beim Amt für Finanzen des Kantons Solothurn, Rathaus, CH-4500 Solothurn, Telefon 032.627.20.96.

werden die Ergebnisse auch interpretiert und Lösungsansätze zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation aufgezeigt. Eine aktualisierte Broschüre mit den Ergebnissen der Jahre 2011–2013 wird anfangs 2015 erscheinen. Die Publikation «Der Schweizer Privatwald und seine Eigentümerinnen und Eigentümer» enthält eine Vielzahl von Informationen, die für politische und wirtschaftliche Entscheidungen sowie bei der Planung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen von Bedeutung sein können. Alle vorgenannten Publikationen sind unter www.bafu.admin.ch > Publikationen > Wald und Holz verfügbar. Zudem gibt die Publikation «Zukunftsvorstellungen im Privatwald» einen Einblick in erfolgreiche Bewirtschaftungsmodelle im Privatwald (verfügbar unter www.bafu.admin.ch/whff > Schlussberichte 2014).

Geeignete Geschäftsmodelle ermöglichen durch Zusammenführen der Planungs- und Nutzungskompetenzen eine effiziente Leistungserstellung. Als weitere Hilfestellung für die Kantone sind im Anhang A2 Kriterien und Beispiele für derartige Geschäftsmodelle aufgeführt. Mit einem Businessplan kann die durch Vorhaben angestrebte Verbesserung sowie deren Machbarkeit schlüssig aufgezeigt werden. Damit ist z. B. für den Kanton insbesondere bei grösseren Projekten beurteilbar, ob die Voraussetzungen für ein Gelingen bestehen (siehe Anhang A3).

**Geeignete Geschäftsmodelle
entwickeln und für grössere
Projekte Businessplan einfordern**

Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel

Der Bundesbeitrag beträgt pro Optimierungsvorhaben gemäss kantonalem Konzept 40 % der beitragsberechtigten Kosten. Beitragsberechtigt sind sowohl Vorhaben im Wald mit betrieblicher Bewirtschaftung (z. B. Zusammenschlüsse/Fusion von Forstbetrieben, aber auch andere Formen der betriebsübergreifenden Kooperation inklusive Zusammenarbeitsformen mit Forstunternehmungen) als auch im Kleinprivatwald (z. B. Waldeigentümerverbände, Holzcorporationen etc.).

Die Unterstützung der Neugründung von Holzvermarktungsorganisationen ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Es besteht in der Zwischenzeit eine mehrheitlich gute Abdeckung in den Regionen. Im Bedarfsfall sollen grundsätzlich bestehende Organisationen erweitert und nicht zusätzliche aufgebaut werden. Falls der Bedarf und die Eignung im Rahmen des kantonalen Konzeptes ausgewiesen werden können, ist eine befristete Anschubfinanzierung von neuen Holzvermarktungsorganisationen im Einzelfall nicht ausgeschlossen, insbesondere falls sie zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse wesentlich beitragen.

Die Kosten sind dann beitragsberechtigt, wenn diese für Vorhaben für verbesserte Strukturen und Prozesse der Bewirtschaftungseinheiten erforderlich sind und durch diese Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessert wird. Neben Kosten für die Umsetzung und Realisierung von Massnahmen (z. B. Kosten für Gründung und Aufbau, Optimierungsmassnahmen, Anschubfinanzierung und Leistungsanreize) sind auch Kosten für die Initiierung optimaler Bewirtschaftungsstrukturen beitragsberechtigt (z. B. Grundlagen und Vorarbeiten wie Vorprüfungen/Vorabklärungen zu Vorhaben für strukturelle Verbesserungen, Erarbeitung forstlicher Businessplan, Vorarbeiten und Abklärungen mit Waldeigentümern, Beratungen über Kooperationsmöglichkeiten durch spezialisierte Beratungsfirmen etc.). Nicht Bestandteil des Programmes sind betriebliche Umsetzungsmassnahmen der optimierten Bewirtschaftungsstruktur wie z. B. forstliche Maschinen, Fahrzeuge, Werkhöfe oder IT-Hardware.

PZ 2 Walderschliessung ausserhalb Schutzwald

Leistungsindikatoren (LI)

LI 2 Umsetzung gemäss kantonaler Planung und Programmvereinbarung

Die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen wird über geplante Massnahmen zur Anpassung oder Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen für die Bewirtschaftung des Waldes vereinbart. Unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen, welche für das Ziel der nachhaltigen Waldbewirtschaftung erforderlich sind. Die Anpassung der Walderschliessung umfasst den Ausbau (Verstärkung, zeitgemässe Verbreiterung) sowie kleinräumige Ergänzungen bzw. das Reengineering zur Optimierung bestehender Erschliessungsanlagen. Weiter können solche Massnahmen die Wiederinstandstellung (nach Ereignis), den Ersatz (nach Ablauf der technischen Lebensdauer), den periodischen Unterhalt sowie die Erschliessung durch Seillinien beinhalten. In den Programmvereinbarungen wird der Umfang der geplanten Massnahmen gemäss kantonaler Planung festgehalten.

Die Abgrenzung von jenen Massnahmen, welche von der öffentlichen Hand subventioniert werden (z. B. periodischer Unterhalt), zu Massnahmen, welche von der Bauherrschaft zu finanzieren sind (z. B. laufender Unterhalt), richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Im Rahmen des Controllings sind die Gesamtkosten nach folgenden Kategorien zu gliedern:

- > Anpassung der Erschliessung (Ausbau, kleinräumige Ergänzungen)
- > Stilllegung und Rückbau von Erschliessungsanlagen
- > Wiederinstandstellung, Ersatz, periodische Unterhalt
- > Förderung von Seillinien

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 12 Gesamtkonzept und Projektanforderungen

Das Gesamtkonzept in Form einer Gesamtoptimierung ist eine überbetriebliche bzw. eigentumsübergreifende Erschliessungsplanung (regionale Stufe – Mind. Waldkomplex bzw. Geländekammer) unter Federführung des Kantons, welche an erster Stelle die Anpassung des bestehenden Wegnetzes an die neuen Holzernteverfahren (inkl. Seilkran) beinhaltet. Auf Basis eines ökonomischen und verfahrenstechnischen Bestverfahrens wird eine optimale Erschliessungsplanung erstellt und darin der Bedarf an Ausbau, Wiederinstandstellung, Stilllegung und Rückbau sowie der Bedarf an Seillinien ausgewiesen.

Das Gesamtkonzept ist entweder Teil einer übergeordneten Planung (Richtplan, WEP) oder hat als separate Planung diese Instrumente entsprechend zu berücksichtigen und die Erschliessung mit weiteren Landnutzungsformen abzustimmen (Bsp. Alp-/Landwirtschaft, Werke). Die Eingliederung (bzw. Koordination) des Gesamtkonzepts in die Instrumente der Waldplanung und das entsprechende Verfahren richten sich nach den kantonalen Vorgaben und bilden die Grundlage für das Baubewilligungsverfahren (Ausnahme: Förderung von Seillinien). Bei allen Projekten empfiehlt sich der rechtzei-

tige Einbezug der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und der übrigen betroffenen Akteure.

Die Optimierung der Walderschliessung hat gesamtheitlich unter Berücksichtigung aller Waldfunktionen und auf Basis der kantonalen Waldplanung zu erfolgen (im Sinne einer Gesamtoptimierung). Im Gesamtkonzept werden die Elemente des Natur- und Landschaftsschutzes, beispielsweise seltene und bedrohte Arten, berücksichtigt (Rücknahme auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft).

Sämtliche Projekte müssen folgende Projektanforderungen erfüllen:

- > Das Projekt ist gemäss Art. 13a WaV bewilligt
- > Der Bedarf muss nachgewiesen werden (z. B. aufgrund einer forstlichen Planung und eines Variantenstudiums) und das Projekt darf zu keiner Übererschliessung führen. Der Mehrwert der Massnahme muss nachvollziehbar sein.
- > Direkte Nutzniesser haben gemäss Artikel 35 Abs. 1 Bst. d WaG eine Beteiligung zu leisten.
- > Der Unterhalt der Erschliessungsanlage sowie die entsprechende Finanzierung sind geregelt.
- > Die Bauausführung erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien, Fachnormen und Weisungen (SIA, VSS, SAFS, BUWAL-Publikationen, etc.)
- > Übergangsregelung: In der laufenden Periode können Seillinien gefördert werden, auch wenn das Gesamtkonzept noch nicht abschliessend erarbeitet ist (siehe A4).

PZ 3 Forstliche Planungsgrundlagen

Leistungsindikatoren (LI)

Es werden drei Leistungsindikatoren unterschieden:

LI 3.1 Grundlagen und Erhebungen

Die Programmvereinbarung wird über die Gesamtwaldfläche des Kantons abgeschlossen.

LI 3.2 Planungen und Konzepte

Die Programmvereinbarung wird über die Waldfläche abgeschlossen, die in die Planung (inkl. Konzepte) einbezogen wird (ha).

LI 3.3 Bericht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung

(optional, nach Vereinbarung) Es wird eine einmalige Pauschale entrichtet.

Qualitätsindikator (QI)

QI 5 Daten, Pläne und Berichte

Die erstellten Daten, Pläne und Berichte müssen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand entsprechen und Aussagen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung ermöglichen.

Folgende Führungs- und Koordinationsinstrumente verstehen sich als forstliche Planungsgrundlagen im Sinne des Programmziels 3 (Aufzählung nicht abschliessend):

LI 3.1 Grundlagen und Erhebungen

- > Erhebung der natürlichen Standortverhältnisse (Standortskartierungen, Verknüpfung mit Bodendaten)
- > Waldinventuren (inkl. LFI-Verdichtung)
- > Bestandeskartierung
- > Waldzustand (Untersuchung Institut für angewandte Pflanzenbiologie IAP)
- > Wildschadenerhebungen unabhängig von Wald/Wild-Konzept
- > Elektronisches Waldinformationssystem (Waldeigentümer-Informationen, Nutzungsinformationen)
- > Wirkungsanalysen (z. B. Waldbiodiversität)

LI 3.2 Planungen und Konzepte

- > *Planungen*: Waldfunktionenausscheidung/Waldentwicklungsplanung (WEP, Regionaler Waldplan, Richtplan Wald) inkl. Umsetzung SilvaProtect-CH, regionale Planung gemischter Waldnutzungen (z. B. Wytweiden) u.a.
- > *Konzepte*: Wald-Wild (inkl. Wildschadenerhebungen), Umsetzungskonzepte (z. B. Alt- und Totholz), Strukturverbesserung, Holznutzung, Holzenergie, Waldreservate, Waldschutz, Waldbrand, Dauerwaldbewirtschaftung, Befahrbarkeit, Elektronisches Waldinformationssystem (Konzept zum Systemaufbau, Verbindung zu GIS/WEP/Bestandeskarte), Holzlogistik-Konzept inkl. Bahnverlad u.a.

LI 3.3 Bericht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung (Controlling)

Bei Bedarf unterstützt der Bund die Kantone, einen Bericht über die nachhaltige Bewirtschaftung zu erstellen. Der Nachhaltigkeitsbericht soll dem Kanton als Steuerungs- und Controllinginstrument zur Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung dienen. Er soll Aussagen zum Zustand und zur Weiterentwicklung des Waldes machen sowie einen allfälligen Handlungsbedarf aufzeigen.

Im Rahmen von zwei vom BAFU in Auftrag gegebenen und mit den Kantonen abgestimmten Projekten wurden 13 zweckmässige Indikatoren als gemeinsame Basis für die Nachhaltigkeitskontrolle und die damit verbundene Berichterstattung entwickelt («Nachhaltigkeitskontrolle Wald» [2012]⁵) und präzisiert («Präzisierung Basis-Indikatoren Nachhaltigkeitskontrolle Wald» [2014]⁶). Daraus sollen der minimale Inhalt und Aufbau eines solchen Berichtes abgeleitet werden.

Berechnungsgrundlagen Bund

LI 3.1 Grundlagen und Erhebungen

Es gilt eine einheitliche Bundespauschale in Höhe von 6 CHF/ha Gesamtwaldfläche des Kantons für die gesamte Vertragsperiode. Als minimaler Grundbetrag werden 10000 CHF/Jahr angesetzt.

⁵ Rosset, C., Bernasconi, A., Hasspacher, B., Gollut, C., 2012: Nachhaltigkeitskontrolle Wald. Schlussbericht. 81 S.

⁶ Bernasconi A., Gubsch, M., Hasspacher B., Iseli R., Stillhard, J., 2014: Präzisierung Basis-Indikatoren Nachhaltigkeitskontrolle Wald. Bundesamt für Umwelt, Bern. 57 S.

LI 3.2 Planungen und Konzepte

Für die Vertragsperiode gilt eine einheitliche Bundespauschale in der Höhe von 6 CHF/ha Waldfläche, die einbezogen wird. Es können mehrere Konzepte und Planungen unterstützt werden; die Perimeter können sich überlagern. Der jeweilige Perimeter kann nur einmal angerechnet werden. Erstreckt sich die Erarbeitung über mehr als eine NFA-Periode, entscheidet der Kanton, in welcher Periode der Perimeter angerechnet wird. Neben der relevanten Waldfläche sind auch der Umfang und die Qualität der Leistungserbringung massgebend.

LI 3.3 Bericht über die nachhaltige Waldbewirtschaftung

Für die Vertragsperiode wird eine einmalige Bundespauschale in der Höhe von 20 000–60 000 CHF vereinbart (gerundet auf 10 000 CHF; Orientierung an der Gesamtwaldfläche).

PZ 4 Jungwaldpflege (ausserhalb Schutzwald und Biodiversitätsflächen)

Leistungsindikator (LI)

LI 4.1, 4.2 ha gepflegte Jungwaldfläche inkl. Massnahmen zur Begründung und Pflege von Beständen mit Eiche und seltenen Baumarten

Der Bund kauft bei den Kantonen gepflegte Jungwälder ein. Die Programmvereinbarung wird über die Jungwaldfläche (ha) mit vorgesehenen Jungwaldpflegemassnahmen bis zum schwachen Stangenholz von BHD_{dom} 20 cm Durchmesser abgeschlossen (= Vertragsfläche). In begründeten Fällen kann diese Schwelle neu bis zum starken Stangenholz von BHD_{dom} 30 cm erhöht werden, wenn die Topografie und die Erschliessung keinen Holzerlös zulassen, was insbesondere im Seilkrangelände der Fall ist. In der Vertragsfläche enthalten sind auch Flächen im Plenterwald/Dauerwald mit vorgesehenen Pflegemassnahmen (gesamte Fläche mit Multiplikationsfaktor 0,3). Programmperimeter ist der ganze Kanton ohne Schutzwald und ohne Biodiversitätsflächen. Der Kanton bestimmt die zu pflegenden Flächen.

LI 4.3 Forstliches Vermehrungsgut

Unter diesen Fördertatbestand fallen Anlagen wie zum Beispiel in Lobsigen BE (Samenernteplantage) und Rodels GR (Klenganstalt).

Für Klenganstalten werden 40 % der bedürfnisgerechten Kosten von Bauten und technischer Ausrüstung übernommen, auch bei Massnahmen zur Werterhaltung bestehender Anlagen.

Bei Samenernteplantagen unterstützt der Bund die Neuanlage mit CHF 4000.–/pro Baumart und die Pflege/Unterhalt mit CHF 1000.– pro Baumart und Jahr. Die Anzahl Individuen pro Baumart richtet sich nach den spezifischen Anforderungen der Generhaltung.

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 6 Naturnaher Waldbau unter Berücksichtigung der zu erwartenden

Klimaänderung

Als Qualitätsindikator gilt, wie dem naturnahen Waldbau und der zu erwartenden Klimaänderung bei der Jungwaldpflege Rechnung getragen wird: standortsgerechte und hinsichtlich Klimawandel anpassungsfähige Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung), kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte, wie in der Wald- und Umweltgesetzgebung bestimmt, sowie Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt.

QI 7 Vollzugshilfe Wald-Wild

Als Qualitätsindikator dient zudem die Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald und Wild⁷. Sie regelt die Ausarbeitung von Wald-Wild-Konzepten und die unterstützungsberechtigten Massnahmen.

QI 8 Begründung und Pflege von Beständen mit Eiche und seltenen Baumarten

Die Baumarten sind an die jeweiligen Standorte ökologisch und waldbaulich angepasst. Die Ausgangslage (*Boden, Klima, Konkurrenzvegetation*) ist jedoch ungünstig für Naturverjüngung mit den vorgesehenen Baumarten.

Die Eichenförderung wird wo immer möglich mit dem Aktionsplan Mittelspecht abgestimmt. Es werden anpassungsfähige Baumarten und genetisch geeignete Herkünfte als Vermehrungsgut zur Pflanzung bzw. Aussaat verwendet.

Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel

Es gilt ein gesamtschweizerisch einheitlicher Grundbeitrag des Bundes in der Höhe von 1000 CHF/ha und Vertragsperiode (= 4 Jahre) für die zu pflegende Jungwaldfläche (pro Vertragsperiode nur einmal anrechenbar). Massgebend ist die Pflege bis zum schwachen Stangenholz von BHD_{dom} 20 cm Durchmesser und in begründeten Fällen bis zum starken Stangenholz von BHD_{dom} 30 cm. Verhandelbar ist die Menge zu pflegender Jungwaldfläche. Für die Betriebsarten Plenterwald und Dauerwald ist die gesamte zu pflegende Fläche mit einem Faktor 0,3 multipliziert anrechenbar.

Berechnung des Grundbetrags
pro ha Jungwald

Für neubegründeten Eichenwald inklusive nachfolgende Pflegemassnahmen in der Programmperiode 2016–2019 wird für die Berechnung des Bundesbeitrags die Fläche mit einem Faktor 8 multipliziert (einmaliger Flächenbeitrag, Pflegemassnahmen in späteren Programmperioden über normale Jungwaldpflege (Faktor 1,0) gefördert). Für neubegründete Bestände mit ökologisch wertvollen und anpassungsfähigen Baumarten inklusive nachfolgende Pflegemassnahmen in der Programmperiode 2016–2019 wird für die Berechnung des Bundesbeitrags die Fläche mit einem Faktor 5 multipliziert (einmaliger Flächenbeitrag, Pflegemassnahmen in späteren Programmperioden über normale Jungwaldpflege (Faktor 1,0) gefördert).

⁷ www.bafu.admin.ch/uv-1012-d

Im Pauschalbeitrag sind auch Potenziale zur Effizienzsteigerung bei der Leistungserstellung berücksichtigt, da eine effiziente Jungwaldpflege (Stichwort: biologische Rationalisierung) zu tieferen Kosten durchgeführt werden kann.

QI 9 Ausrüstung und Anforderungen für forstliches Vermehrungsgut

Als Qualitätsindikator für Klenganstalten gilt eine zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung sowie ein genehmigtes Bauprojekt. Auch zielführende Werterhaltung bestehender Anlagen wird unterstützt.

In Samenernteplantagen werden erhaltenswerte Baumarten und Herkünfte nachgezogen. Dabei wird die Verordnung für forstliches Vermehrungsgut vom 29. November 1994 (SR 921.552.1) berücksichtigt. Für alle Baumarten sind geeignete, standortgerechte Herkünfte nachzuweisen (Herkunftsnachweis).

PZ 5 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung bezieht sich einerseits auf die Ausbildung für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter andererseits auf die praktische forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventen.

Als Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter gelten Personen ohne forstliche Grundbildung, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forstbetrieben und Forstunternehmungen, praktizierende Landwirte oder Privatpersonen sind, und nachweislich Waldarbeiten ausführen. Die Kantone können weitere Personen ohne forstliche Grundbildung, die nachweislich Waldarbeiten ausführen, als Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter definieren (z. B. Personal von Firmen die Privatwald besitzen und diesen, zumindest teilweise, mit eigenem Personal bewirtschaften, wie Bahnen, Kraftwerke, Stiftungen, etc.).

Als Hochschulabsolventen gelten Absolventen von Fachhochschulen und Universitäten im In- und Ausland sowie ETH-Absolventen.

Nicht in diesen Anwendungsbereich fallen die forstliche Berufs- und Weiterbildung (u. a. Kurse für Personen mit forstlicher Grundbildung) sowie die Fortbildungskurse für Hochschulabsolventen.

Leistungsindikatoren (LI)

LI 5.1 Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit (Holzerntekurse) von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern

Holzerntekurse für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter sollen die Arbeitssicherheit dieser Personen verbessern und dazu beitragen, dass die Unfallzahlen vermindert werden können. Die bis anhin subventionierten, nicht-standardisierten und weniger auf die Arbeitssicherheit ausgerichteten Spezialkurse werden nicht mehr unterstützt.

LI 5.2 Anzahl praktische forstliche Ausbildungstage von Waldfachleuten der Hochschulstufe

Die Mindestanforderungen für die praktische forstliche Ausbildung gemäss Artikel 29 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 2 WaG sind im neuen Art. 32 WaV festgehalten, welcher am 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

Qualitätsindikatoren (QI)

QI 10 Ausbildungsqualität Arbeitssicherheit

Die Ausbildung mit Motorsägeinsatz für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter wird durch anerkannte Anbieter durchgeführt (QSK Wald). Die Ausbildungsqualität soll durch die Akkreditierung der Anbieter durch die Qualitätssicherungskommission Wald (QSK Wald) gewährleistet werden. Die QSK Wald ist zuständig für die Entwicklung und Überwachung des modularen Systems in der forstlichen Weiterbildung. Es ist nicht Aufgabe der Kantone, das Einhalten der Qualitätsstandards zu überprüfen.

Die Ausbildungsinhalte richten sich nach der Empfehlung der *Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit für forstlich ungelernete Personen* (aktueller Stand Februar 2014, überarbeitete Version erscheint ca. Ende 2016).

QI 11 Ausbildungsqualität praktische Ausbildung

Für Praktika mit Wählbarkeitszeugnis (Abschluss bis Oktober 2017) sind die im Reglement über die praktische forstliche Ausbildung formulierten Mindestanforderungen bezüglich Ausbildungsgang und Anbieter erfüllt. Für spätere Praktika (Beginn ab Mitte 2017, Abschluss ab Januar 2018) nach neuem Art. 32 WaV sind die in der Charta der Konferenz der Kantonsförster formulierten Mindestanforderungen erfüllt.

Bundesmittel pro Leistungseinheit im Programmziel

Die Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter im Bereich Arbeitssicherheit wird mit einer Bundespauschalen von CHF 85.– pro Kurstag und Teilnehmende entschädigt.

Die praktische forstliche Ausbildung für Hochschulabsolventen wird mit CHF 25.– pro Ausbildungstag und Teilnehmende entschädigt.

> Anhang zu Teil 9

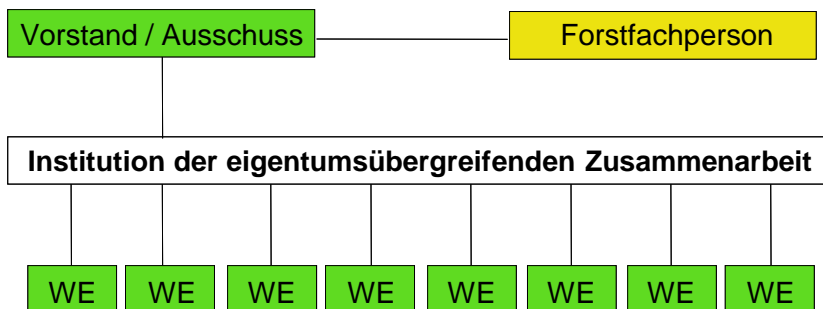
A1 Empfehlungen für die überbetriebliche Kooperation

Mit der Definition von zulässigen Rechtsformen für eine Trägerschaft der neuen Bewirtschaftungseinheiten soll sichergestellt werden, dass die Rechtsverhältnisse klar geregelt sind. Die Rechtsverhältnisse (Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Haftung etc.) sind verbindlich zu regeln, wobei insbesondere die Planungs- und Nutzungsrechte explizit an die Geschäftsleitung delegiert sein müssen. Ferner muss der Mitteleinsatz und die Liquidität zentral gesichert sein sowie das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und als Empfehlung eine Kostenrechnung) zentral durchgeführt werden (= zentrale Betriebsführung und zentrale Abrechnung).

Die Trägerschaft der neuen Bewirtschaftungseinheit verfügt über eine Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit, die für eine wirtschaftliche und gewinnorientierte Tätigkeit geeignet ist. Als Grundlagen gelten im Privatrecht das Obligationenrecht (OR) und das Zivilgesetzbuch (ZGB). Hinweise zu möglichen Rechtsformen gibt auch die Broschüre «Kooperationen in der Schweizer Waldwirtschaft».

Ein zentrales Kriterium für überbetriebliche Kooperationsformen ist die eigentumsübergreifende Zusammenarbeit mit einer zentralen Betriebsführung und zentralen Abrechnung. Die Abbildung 1 zeigt, unabhängig von der gewählten Rechtsform, die ideale Struktur einer eigentumsübergreifenden Bewirtschaftungsform, welche dieses Kriterium erfüllt.

Abb. 1 > Grundsätzliche Organisation einer eigentumsübergreifenden Zusammenarbeit



(WE = WaldeigentümerInnen)

Die Waldeigentümer gründen zusammen eine Institution für eine eigentumsübergreifende Zusammenarbeit mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit. Dieser übertragen sie die Kompetenzen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder. Ein Vorstand bzw. ein Ausschuss übernimmt die strategische Führung dieser Institution der eigentumsübergreifenden Zusammenarbeit und überträgt einer Forstfachperson die operative Führung. Diese Forstfachperson steht in einem Vertragsverhältnis zum Vorstand bzw. Ausschuss (Anstellung, Mandat, Auftrag) und ist für folgende Arbeiten verantwortlich:

- > Erstellung von Leitbild, Strategie, Konzepten und Mehrjahresplanung → zuhanden des Vorstandes bzw. Ausschusses
- > Erstellung der Jahresplanung für Bestandespflege, Nutzung, Kapazitäten, Absatz und Finanzierung → zuhanden der Waldeigentümer

Die Waldeigentümer genehmigen oder verwerfen dann die ihnen vorgelegte Jahresplanung und ermächtigen bei Annahme selbiger, die Durchführung der geplanten Massnahmen auf ihrer Waldparzelle.

A2 Geeignete Geschäftsmodelle: Kriterien und Beispiele

Eine Voraussetzung für effiziente Organisationsstrukturen ist, dass Entscheidungen und Mitteleinsatz zentral an einer Stelle erfolgen. Mit geeigneten Geschäftsmodellen können die Leistungserstellung, die Ertragsmechanik und der Ressourceneinsatz im Unternehmen bzw. in der Organisation optimal gestaltet und umgesetzt werden.

Folgende Kriterien umschreiben Geschäftsmodelle mit einer strategischen Ausrichtung und einer zweckmässigen Organisationsform:

- > Positionierung am Markt: Zielkunden, Kundennutzen, Produktangebote, Preisstrategie, Wettbewerbsvorteile
- > Monetäre Gewinnziele: Wie verdient das Unternehmen sein Geld? Wo muss effizienter gearbeitet werden?
- > Kernkompetenzen, Wertschöpfungsaktivitäten: Was macht das Unternehmen selber, was lässt es machen und von wem lässt es dies machen?
- > Organisation, Mitarbeitende und Kultur: Welche Anforderungen (Qualifikationsprofil) stellt das Unternehmen an seine Mitarbeitenden und an seine Führungskräfte? Welche Kultur (Zusammengehörigkeitsgefühl, Identifikation) und Organisationsform hat das Unternehmen?

Der Fokus der hier vorgestellten Geschäftsmodelle liegt auf

- > einer marktgerechten Produktion des Rohstoffes Holz
- > einer effizienten Erstellung von Leistungen des Waldes (Schutz, Biodiversität, Erholungsleistungen, usw.).

Detaillierte Ausführungen können der Broschüre «Kooperationen in der Schweizer Waldwirtschaft» entnommen werden. Auch ein regionaler Schlagpool kann ein Beispiel eines geeigneten Kooperationsmodells sein. In regionalen Schlagpools gelangen Holzschläge verschiedener Waldeigentümer. Eine koordinierende Stelle (z. B. Holzvermarktungsorganisation, Forstbetrieb, Forstunternehmer, Waldeigentümer) bündelt dann die verschiedenen Schläge zu Losen (gleiche Holzernteverfahren, räumlich nah beieinanderliegende Ernteflächen). Anschliessend werden für die einzelnen Lose geeignete Forstbetriebe/Forstunternehmer gesucht und die Ernteaufträge vergeben sowie nach Abschluss der Arbeiten die Leistungen abgerechnet. Mit den Forstbetrieben/Forstunternehmer wird eine langfristige Zusammenarbeit angestrebt, um bessere Preise aushandeln zu können (Auftragssicherheit Unternehmer) und eine hohe Arbeitsqualität zu erreichen. Schlagpools können so durch die Senkung der Holzernte- und Transaktionskosten sowie durch die Erzielung besserer Holzpreise einen Beitrag zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit leisten.

A3 Empfohlene Struktur und Inhalte für einen Businessplan

Abgrenzung zwischen Initialisierungsphase und Gründungsphase

Um das Ziel einer Zusammenarbeit von mehreren Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zu erreichen, müssen zwei wesentliche Voraussetzungen vorhanden sein. Die Betroffenen müssen in einer 1. Phase die Notwendigkeit einer gemeinsamen Zusammenarbeit erkennen (Art und Form der Zusammenarbeit etc.). In der 2. Phase wird eine gemeinsame Geschäftsidee mit Überlegungen zum Aufbau und zur Entwicklung einer neuen Unternehmung entwickelt. In der 3. Phase werden die entwickelten Konzepte umgesetzt.

Die Initialisierungsphase (1. Phase) kann auch als «Motivationsphase» für eine Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen gesehen werden. Hierfür muss die Bereitschaft für eine Zusammenarbeit (Stichwort: Eigenverantwortung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer) gegeben sein.

Da die öffentliche Hand an einer leistungsfähigen und kosteneffizienten Branche grosses Interesse hat, unterstützt und fördert der Bund gezielt Strukturen sowie deren Prozesse, welche den gegenwärtigen Strukturwandel unterstützen. Daher fördert der Bund den Aufbau, die Konzeption sowie die Umsetzung von eigentumsübergreifenden Kooperationsformen, welche die Bewirtschaftungsstrukturen und damit auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern.

Grundidee eines Businessplanes

Die Erstellung eines Businessplanes als Teil einer strategischen Neuausrichtung stellt einen Prozess dar, der von den Eigentümern resp. Eigentümervertretern, den verantwortlichen Führungskräften und u.U. auch von den Mitarbeitenden gemeinsam durchlaufen wird. Hierbei werden mittels Fragen der eigene Betrieb und die eigene Person, wie auch das Umfeld kritisch hinterfragt. Bei der Erstellung eines Businessplanes geht es darum, aus den Antworten der gestellten Fragen Rückschlüsse auf die Machbarkeit einer Projektidee zu gewinnen. Der Businessplan dient somit auch als Orientierungshilfe für Antragsteller zu Handen der Kantone.

Ziel eines Businessplanes ist es, die Ertragsmechanik einer Projektidee (Geschäftsidee) darzustellen sowie dessen Chancen und Risiken weit möglichst abzuschätzen.

Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht daher die Frage: «Auf welchen Märkten soll das Unternehmen / der Betrieb welche Produkte und welche Dienstleistungen absetzen und dabei welchen Umsatz erwirtschaften?»

Somit hilft das strukturierte und systematische Vorgehen im Zusammenhang mit einem Businessplan, die Projektidee auf ihre Tragfähigkeit hin zu überprüfen und bietet damit eine wichtige Grundlage für die Umsetzungsphase (3. Phase).

Nachfolgend ist das allgemeingültige Gliederungsschema eines Businessplanes dargestellt (linke Spalte). In der rechten Spalte finden sich dazu Anmerkungen bzw. exemplarisch wichtige Schlüsselbegriffe.

Tab. 1 > Gliederung und exemplarische Inhalte eines Businessplanes

1.	Zusammenfassung	Vorhaben, Umsatz- und Gewinnaussichten, Finanzbedarf mit Fristen, Risiken, (max. eine A4-Seite)
2.	Projektorganisation und -verantwortung	Ansprechpartner für Organisation, fachliche Fragen und für Controlling: (Namen, Funktion (Organigramm, Aufgabengebiet), fachlicher Hintergrund, Adresse, Telefon, Fax, e-mail-Adresse), Projektträger, beteiligte Waldeigentümer
3.	Geschäftsidee/Projektidee	Ziel, Ausgangslage, Ertragsmechanik, Ablauf des Gesamtprojektes
4.	Produkte, Dienstleistungen	Kundenbedürfnis, Kundennutzen, Produkt und Dienstleistung, Lebenszyklus
5.	Markt, Kunden, Konkurrenz, Wettbewerb, Gesellschaft	Marktübersicht, Marktkapazitäten, Marktbeurteilung, Markttrends, Marktsegmentierung, Kundenstruktur, Konkurrenz, eigene Marktstellung Erwartungen und Forderungen der Gesellschaft
6.	Marketing	Marketingstrategie, Marktsegmentierung, Preispolitik, Umsatzziele, Werbung, PR, Verkauf und Vertrieb
7.	Eigentümer, Führungskräfte, Mitarbeitende	Eckdaten, Lebensläufe, Berufs- und Führungserfahrungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Führungskräfte und Mitarbeitenden, Fachliche Beratung
8.	Unternehmung	Geschäftsmodell, bisherige Entwicklung, Werte und Normen
9.	Produktion, Partnerschaften, Absatzmittler	Produktion (technische Produktionsmittel, Kapazitäten, Engpässe), Partnerschaften, Absatzmittler
10.	Risiken, Szenarien, Sensitivitäten	Risikoanalyse, Risikomanagement, Szenarien & Sensitivitäten
11.	Umsatzprognosen	Wann, wo, mit welchen Produkten und Dienstleistungen kann mit welchen Kunden wie viel Umsatz realisiert werden?
12.	Finanzplanung	Bilanz- und Erfolgsrechnungen für die nächsten Jahre, Cashflow, Liquiditätsplan (pro Monat für das folgende Jahr) Liquiditätsbedarf, Gewinnschwelle, Kapitalstruktur, Kapitalbedarf, Finanzierungsquellen, Risiken und Absicherungen
13.	Terminplanung, Projektziele, Umsetzung	Projektziele, Meilensteine, Umsetzungsplanung
14.	Kontrollrechte	Kontrollrechte der Eigentümer, des Kantons, des Bundes, Externe Prüfung
Anhänge		Verträge, Statuten, u.ä., Grund- und Ausgangsdaten sowie Quellen der Angaben, Angaben zu Schätzungen und Annahmen für die einzelnen Kapitel
Grundsätze		logisch nachvollziehbare Schätzungen (Sind die Schätzungen durch verschiedene Quellen gestützt?); keine Gedankensprünge; realistische Annahmen; dokumentierte Zahlen.

Wesentliche Kriterien eines Businessplanes sind:

- > Darstellung der geplanten Produkte und Dienstleistungen, der Zielkunden bzw. Zielmärkte und der geplanten Umsatzentwicklung (Stichworte: Kunden- und Produktorientierung). Die Frage hierzu lautet: Mit welchen Produkten und Dienstleistungen wird welcher Umsatz bei welchen Zielkunden erwirtschaftet?
- > Kapazitätsplanung und Kapazitätsauslastung bei Produktion und Dienstleistungserstellung – vor allem für die Rohstoffproduktion
- > Erfolgsrechnung und Bilanz für die ersten 5 Jahre; Liquiditätsplanung für jeweils ein Geschäftsjahr; Cash-Flow-Rechnung, Investitionsrechnung bei Investitionsvorhaben; Zeitpunkt ab dem das Unternehmen / der Betrieb selbsttragend ist (Stichwort: Eigenwirtschaftlichkeit, Break-even Point)
- > Sensitivitätsanalysen (für den Normal-Fall, Best-Fall und ungünstigsten Fall)
- > Personalplanung und gegebenenfalls ein Sozialplan, erforderliche Aus- und Weiterbildungen für die Führungskräfte und die Mitarbeitenden
- > Statuten bzw. Vertrag der gewählten Zusammenarbeitsform; verwendete Datengrundlagen z.B. für Marktanalysen, Finanzierungsunterlagen, Liquiditätsplanung, Investitionsrechnung, etc.; wichtige Kennzahlen des neuen Betriebes (Fläche, Vorrat, Zuwachs, Nutzung, Anteilseigner, etc.).

A4 Inhalte von Gesamtkonzepten

Die Erschliessungsplanung im Rahmen von Gesamtkonzepten ist mit weiteren Landnutzungsformen abzustimmen und berücksichtigt folgende Punkte:

- > Gelände und Topografie
- > Gesamtheitliche Berücksichtigung aller Waldfunktionen und auf Basis der kantonalen Waldplanung
- > Planerische Grundlagen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (z. B. sensible Gebiete in Form von Lebensräumen mit seltenen und bedrohten Arten)
- > Optimale Erschliessung für den forstlichen Bedarf auf der Basis von waldbaulicher Planung, Bestverfahren und Wirtschaftlichkeit

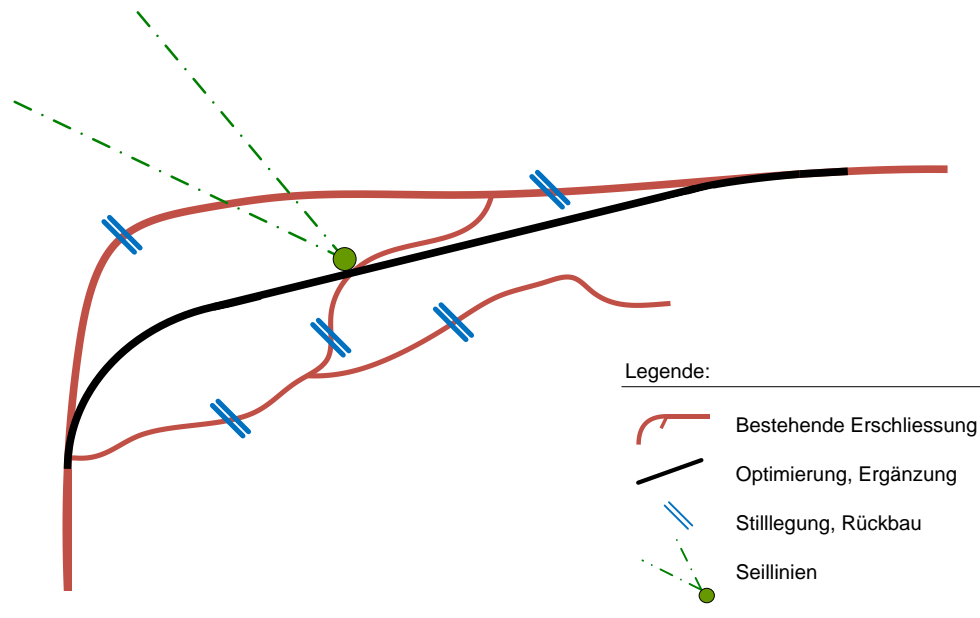
Die Erschliessungsplanung kann folgende Massnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung enthalten:

- > Anpassung der Erschliessung (Ausbau, kleinräumige Ergänzungen)
- > Stilllegung und Rückbau von Erschliessungsanlagen
- > Wiederinstandstellung, Ersatz, periodische Unterhalt
- > Förderung von Seillinien (Seilgelände)

Das Seilkrangelände ist im Rahmen einer Erschliessung gemäss den oben genannten Punkten zu definieren und die Förderung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Die Qualitätssicherung erfolgt über das kantonale Nutzungsbewilligungsverfahren und das entsprechende Nachhaltigkeitscontrolling. Übergangsregelung: In der laufenden Periode können Seillinien gefördert werden, auch wenn das Gesamtkonzept noch nicht abschliessend vorliegt. Im Minimum muss dieser Entscheid im Rahmen einer Holzern-teplanung inkl. Seillinien der entsprechenden Eingriffsflächen mit Zeithorizont 2020 aufgezeigt werden.

Unter dem Begriff der Anpassung ist primär der Ausbau in Form von Massnahmen an der bestehenden Erschliessung (Tragfähigkeit, Breite, Engpässe, etc.) zu verstehen. Daneben sollen aber auch bei einem Nachweis des Bedarfs einzelne Ergänzungen möglich sein, sofern diese einem Gesamtoptimum dienen. Ein Beispiel zu dieser Ausgangslage ist in Abbildung 2 zu finden.

Abb. 2 > Beispiel einer möglichen Anpassung der bestehenden Erschliessung



Inhalt Teil 10: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete

10	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete	2	10.1.3 Perspektiven	3
			10.2 Programmpolitik	4
10.1	Programmspezifische Ausgangslage	2	10.2.1 Programmblatt	4
10.1.1	Rechtliche Grundlagen	2	10.2.2 Mittelberechnung	5
10.1.2	Aktuelle Situation	3	10.2.3 Programmziele	5
			10.2.4 Schnittstellen zu anderen Programmen	9

10 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidgenössische Wildtierschutzgebiete

10.1 Programmspezifische Ausgangslage

10.1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 11 und 13 Abs. 3 JSG, VEJ, WZVV	Gestützt auf Artikel 11 des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.00) scheidet der Bund eidgenössische Jagdbanngebiete und Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung aus (Absatz 1 und 2). Bund und Kanton beteiligen sich gemeinsam an der Aufsicht und am Unterhalt dieser Bundeswildschutzgebiete (Absatz 6). Der Bund beteiligt sich an der Entschädigung von Wildschaden, der auf eidgenössische Jagdbanngebiete zurückzuführen ist (Art. 13 Abs. 3). Die Aufgaben und Pflichten sind in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31) und in der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) detailliert festgelegt.	Abgeltungen an Aufsicht und Unterhalt der Bundeswildschutzgebiete
Abschnitte: 6 VEJ, 5 WZVV	Das Programmbblatt «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» regelt die strategische und inhaltliche Ausrichtung sowie die finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund in den insgesamt 78 Bundeswildtierschutzgebieten (42 eidgenössische Jagdbanngebiete sowie 10 internationale und 26 nationale Wasser- und Zugvogelreservate). Grundlage hierfür bilden die Abschnitte 6 der VEJ und 5 der WZVV. Diese regeln die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Aufsicht, Ausbildung, Aufsichtsausrüstung und -infrastruktur, für Markierung, Wildschadenverhütung und -vergütung sowie an Nutzungsplanungen.	
Basis für die inhaltlichen und strategischen Zielsetzungen des Programms bildet das Jagdgesetz sowie die Jagdbannverordnung und die Wasser- und Zugvogelreservatsverordnung:		
Art. 1 JSG	Das JSG bezweckt den Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden Säugetiere und Vögel, den Schutz der bedrohten Tierarten sowie die Begrenzung der durch wildelebende Tiere verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen (Art. 1 JSG).	Zweck des JSG
Art. 1 und 2 VEJ und WZVV	Die VEJ und die WZVV präzisieren diesen Schutz für die Banngebiete sowie die Wasser- und Zugvogelreservate, indem sie die Schutzgebiete perimeterscharf abgrenzen, allgemeine und schutzgebietsspezifische Ziele definieren, und in den Schutzgebieten keine Jagd sondern nur Regulierungsmassnahmen zur Verhütung übermässiger Wildschäden zulassen.	Zweck der VEJ und der WZVV

10.1.2 Aktuelle Situation

Für die ersten beiden Programmperioden wird der Bund für die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete insgesamt rund 20 Mio. CHF aufgewendet haben. Es wurden zwei Programmziele (Fläche und Spezielles) definiert. Diese Unterteilung hat sich bewährt und wird für die Periode 2016–2019 mit geringfügigen Änderungen im Bereich der Leistungs- und Qualitätsindikatoren weitergeführt. In der Periode 2012–2015 werden 88 % der zur Verfügung stehenden Finanzmittel für das Programmziel Fläche gewährt, gestützt auf die Flächenausdehnung der Jagdbanngebiete (in km²) sowie die Bedeutung der Wasser- und Zugvogelreservate (internationale/nationale Bedeutung). Die verbleibenden 12 % werden für die Erarbeitung von neuen Nutzungsplanungen, resp. für den Vollzug der in der ersten Periode erstellten Nutzungsplanungen in insgesamt 17 Kantonen aufwendet. Alle Kantone werden voraussichtlich in der Lage sein, die mit dem BAFU abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen 2012–15 zu erfüllen.

Mittel der Programmperiode
2012–15 gingen zu 88 % ans
Programmziel «Fläche»

10.1.3 Perspektiven

Für die dritte Programmperiode stehen wiederum insgesamt 10 Mio. CHF zur Verfügung. Nachwievor wird der überwiegende Anteil der Finanzmittel für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur, Markierung und Wildschadenverhütung und -vergütung (Art. 14 Abs. 1 Bst. a, b und c sowie Art. 15 Abs. 1 VEJ und WZVV), gestützt auf Fläche oder Bedeutung, pauschal vergeben.

Unveränderte Schwerpunkte:
Aufsicht und Nutzungsplanungen

Da der Druck durch Freizeitaktivitäten und Tourismus auf die eidg. Wildtierschutzgebiete unvermindert anhält und die Probleme mit unangepasster Schafsömmerng noch nicht überall gelöst sind, setzt das BAFU seinen Schwerpunkt erneut bei Projekten zur Unterstützung von Massnahmen zur Beruhigung von sensiblen Wildtierlebensräumen sowie zur Förderung von Beständen ausgewählter Zielarten. Die kantonalen Behörden werden aufgefordert, konkrete gebietspezifische Planungen in den Bereichen Tourismus- und Freizeitsport-Lenkung, Alp- und Waldbewirtschaftung, Förderung der Zielarten sowie Projekte zur Umsetzung derselben (Art. 14 Abs. 1 Bst. d VEJ und WZVV) einzugeben. Bei der Beurteilung der eingereichten Projekte wird dem Aspekt der Förderung der Biodiversität mittels der Erarbeitung integraler Managementplänen spezielle Beachtung geschenkt, sind doch die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete gemäss der «Strategie Biodiversität Schweiz» Teil der ökologischen Infrastruktur und entsprechend ist ihrer Inwertsetzung besondere Bedeutung zu schenken.

10.2 **Programmpolitik**10.2.1 **Programmblatt**

Programmblatt eidgenössische Wildtierschutzgebiete, Art. 11 Abs. 6 & Art. 13 Abs. 3 JSG				
Gesetzlicher Auftrag		Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung (eidgenössische Wildtierschutzgebiete).		
Produktziel (Wirkungsziel)		Schutz und Erhaltung von repräsentativen Lebensgemeinschaften einheimischer, wildelebender und ziehender Säugetiere und Vögel.		
Prioritäten + Instrumente BAFU		<ul style="list-style-type: none"> • Eidg. Jagdbanngebiete: Grosse, seit längerer Zeit nicht bejagte Gebiete; über den Anhang 1 der Verordnung VEJ perimeterscharf geregelt. • Wasservogelschutz: Gewässerabschnitte mit hohen und vielfältigen Wasservogel-Winterbeständen, über wissenschaftliches Inventar identifiziert; über Anhang 1 der Verordnung WZVV perimeterscharf geregelt. 		
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
11-1	PZ 1: Fläche Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.	LI 1.1: Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> • Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern • Akzeptanz der Schutzgebiete 	Pauschale pro Einheit Variablen VEJ: Fläche in km ² WZVV: Bedeutung Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
		LI 1.2: Markierung im Gelände		
		LI 1.3: Wildschadenverhütung und -vergütung		
11-2	PZ 2: Spezielles Angepasste landwirtschaftliche und touristische Nutzung der Gebiete	LI 2.1: Nutzungsplanungen: neue Konzepte	<ul style="list-style-type: none"> • grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna • Geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen 	Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung
		LI 2.2: Nutzungsplanungen: Vollzug der 2012–15 erstellten Konzepte		

Die strategischen Grundzüge des Programms «eidgenössische Wildtierschutzgebiete 2012–2015» haben sich bewährt. Die Punkte «Gesetzlicher Auftrag», «Produktziel», «Prioritäten + Instrumente BAFU» bleiben – gestützt auf die beiden Verordnungen – unverändert. Ebenso wird die Gliederung in die beiden Programmziele «Fläche» und «Spezielles» beibehalten. Einzig in den Bereichen Leistungs- und Qualitätsindikatoren werden geringfügige Änderungen zur Präzisierung vorgenommen. Der Einfachheit halber wird das Programm von eidgenössischen Wild- und Wasservogelschutzgebieten auf eidgenössische Wildtierschutzgebiete umbenannt.

Das Programmziel 1 «Fläche» umfasst folgende Neuerungen bei den Leistungs- (LI) und Qualitätsindikatoren (QI):

Tab. 1 > gestrichene Leistungs- resp. Qualitätsindikatoren zu PZ1

Indikatortyp	Formulierung bisher	Formulierung neu	Bemerkung
LI	Schutzbeschluss	----	gestrichen
QI	grosse ruhige Lebensräume	----	gestrichen
QI	Koordination mit relevanten Fachstellen	----	gestrichen

Das Programmziel 2. «Spezielles» umfasst folgende Neuerungen bei den Leistungs- (LI) und Qualitätsindikatoren (QI):

Tab. 2 > gestrichene, neue oder präzierte Leistungs- resp. Qualitätsindikatoren zu PZ2

Indikatortyp	Formulierung bisher	Formulierung neu	Bemerkung
QI	grosse ruhige Lebensräume	grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna	Präzisierung
QI	Koordination mit relevanten Fachstellen	----	gestrichen
QI	----	geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen	Neuer QI

10.2.2 Mittelberechnung

Die bisherige Zuteilung der Bundesgelder auf die Kantone mittels einer Pauschale für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur sowie Wildschadenverhütung und -vergütung hat sich bewährt und wird beibehalten, ebenso deren Umfang. Bei den Jagdbanngebieten richteten sich die Pauschalen gemäss Artikel 14 Absatz 2 VEJ nach der Fläche in km², bei den Wasservogelschutzgebieten gemäss Artikel 14 Absatz 2 WZVV nach deren Bedeutung für die Avifauna (international oder national bedeutend).

Einheiten «km²» und Bedeutung sowie Pauschalansätze erwiesen sich als zielführend

10.2.3 Programmziele

PZ 1 «Fläche»

Das Programmziel «Fläche» beinhaltet, dass Anzahl, Gesamtfläche und Qualität der gemäss Anhang 1 der VEJ und WZVV perimeterscharf abgegrenzter Schutzgebiete erhalten bleiben. Die Gebiete sind durch eine professionelle Wildhut zu überwachen. Im Gelände muss der Perimeter markiert sein, d. h. insbesondere an den wichtigsten Eingängen sowie bei besonders schützenswerten Lebensräumen sind Hinweistafeln mit Angaben zum Schutzgebiet, zu Schutzzielen und den wichtigsten Schutzmassnahmen anzubringen.

Anzahl, Gesamtfläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten

Leistungs- und Wirkungsindikatoren

Die Leistungsindikatoren definieren die messbare Einheit, in der die zu erbringende Leistung quantitativ festgelegt wird. Für das Programmziel «Fläche» sind dies:

LI 1.1 Überwachung

Gemäss Artikel 11 ff. VEJ und WZVV müssen Wildhüter mit Rechten der gerichtlichen Polizei ausgestattet sein (Art. 11), eine breite Palette von Aufgaben erfüllen (Art. 12), eine Grundausbildung erhalten sowie die regelmässigen Weiterbildungskurse besuchen. Weiter muss ihnen die notwendige Aufsichts-ausrüstung sowie Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

LI 1.2 Markierung im Gelände

Art. 7 VEJ und WZVV verpflichtet den Kanton, die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete an den wichtigsten Eingangspforten sowie an besonders schützenswerten

Lebensräumen innerhalb des Gebietes zu markieren und über Schutzziele und -massnahmen zu informieren.

LI 1.3 Wildschadenverhütung und -vergütung

Die Kantone sind gemäss Art. 8 VEJ und WZVV verpflichtet dafür zu sorgen, dass in den Bundeswildschutzgebieten keine untragbaren Wildschäden entstehen. Hierfür stehen ihnen einerseits Möglichkeiten für Eingriffe in die Wildbestände zur Verfügung, andererseits gewährt der Bund eine Pauschale für die Entschädigung der trotzdem entstehenden Wildschäden innerhalb des Gebietes oder eines nach Art. 2 Abs. 2 Buchstaben d bezeichneten Wildschadenperimeters.

Qualitätsindikatoren

Qualitätsindikatoren definieren die Qualitätsstandards, die erreicht werden müssen, damit eine Leistung die implizierte Wirkung erreicht:

QI 1 Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern der VEJ und WZVV

In den jährlichen Wildhüterberichten werden namentlich folgende Arten quantitativ erhoben: Reh, Gämse, Rothirsch und Wildschwein; für weitere rund zwei Dutzend Säugetier- und ca. 30 Vogelarten wird eine gutachterliche Einschätzung der Bestandesentwicklung bei den zuständigen Aufsichtspersonen erfragt. In den international bedeutenden Wasser- und Zugvogelreservaten werden darüber hinaus systematisiert jährlich zweimal im Winter die Vogelbestände detailliert durch die Schweizerische Vogelwarte erhoben.

QI 2 Akzeptanz der Schutzgebiete

Die Akzeptanz der Gebiete bei der Bevölkerung und den unterschiedlichen Nutzergruppen (Forst-/Landwirtschaft sowie Erholungssuchende) wird durch die zuständigen Schutzgebietsverantwortlichen im Rahmen der Schutzgebietsjahresberichte eingeschätzt. Grundlage für die Einschätzung hierbei können beispielsweise Beanstandungen durch Bürger bei den Kantonsverwaltungen oder politische Vorstösse in Kantonsparlamenten sein.

Pauschalen für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur und Wildschäden

Jagdbanngebiete

Die jährlichen Grundbeiträge für die Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur und Wildschadenverhütung und -vergütung in den Jagdbanngebieten werden gestützt auf Artikel 14 VEJ gestaffelt nach Grösse des Gebietes wie folgt festgelegt:

- > Gebiete bis 20 km² Fläche: 21 000 CHF
- > Gebiete ab 20 bis 100 km²: proportional zu der 20 km² übersteigenden Fläche zusätzlich maximal 21 000 CHF

Für die Aufsichtsinfrastruktur wird eine Grundpauschale von 85 CHF/km² entrichtet, für Wildschadenverhütung- und -vergütung im Gebiet sowie dem allenfalls zusätzlich bezeichneten Wildschadenperimeter wird ein Grundbeitrag von 30 CHF/km² ausbezahlt.

Grundbeiträge gestaffelt
nach Grösse des Gebietes

Wasser- und Zugvogelreservate

Die Höhe der Grundbeiträge für die Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur sowie Wildschadenverhütung und -vergütung in den Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Gebiete. Die Unterscheidung der Bedeutung basiert auf wissenschaftlichen Inventaren, welche als Kriterien den Anteil des europäischen Bestandes ausgelesener Wasservogelarten haben. Gebiete mit internationaler Bedeutung erhalten doppelt so hohe finanzielle Beiträge wie Gebiete von nationaler Bedeutung (Art. 14 Abs. 2 WZVV):

- > Beitrag Aufsicht: 28 000 / 14 000 CHF
- > Beitrag Aufsichtsinfrastruktur: 630 / 315 CHF
- > Beitrag Wildschäden: 1900 / 950 CHF

Zuschlagskriterien

- > Jagdbanngebiete: Für die Grundbeiträge für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur und Wildschäden sind die Gebiete gemäss Anhang 1 der VEJ und deren zugehörige Flächenausdehnung in km² massgebend.
- > Wasser- und Zugvogelreservate: Für die Grundbeiträge für Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur und Wildschaden sind die Gebiete und deren Bedeutung gemäss Anhang 1 der WZVV massgebend.

Pauschale für Projekte zur Markierung von eidgenössischen Wildtierschutzgebieten im Gelände

Die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete sind grossmehrheitlich gemäss einheitlichen Richtlinien des BAFU markiert. Lücken bestehen bei einigen WZVV-Gebieten. Weiter zeigt sich ein gewisser Bedarf zur Nachrüstung der Markierung im Sinne von Besucherlenkung. Entsprechend werden für die Periode 2016–2019 gestützt auf Artikel 7 WZVV sowie Art. 7 VEJ wiederum Markierungsprojekte finanziell unterstützt, mit einer Bundespauschale pro Gebiet von 5000 CHF (Richtangabe), wobei die Kostenbeteiligung des Kantons mindestens 50 % des Gesamtprojektes betragen soll. Ab 2017 ist dabei die neue Richtlinie des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten zu berücksichtigen.

Zuschlagskriterien

- > Markierungsprojekte in Gebieten, wo Markierungsmassnahmen zur Lenkung von grossen Besucherströmen zielführend für die Erreichung der Schutzziele (z. B. Lebensraumberuhigung) sind.

Pauschale für Projekte zur Wildschadenverhütung

In gewissen eidgenössischen Wildtierschutzgebieten kann es in speziellen Situationen zu Wildschadenproblemen kommen, indem hohe Wildtierbestände auftreten und diese im umliegenden Kulturland oder Wald Schäden anrichten. Um die Akzeptanz des Schutzgebietes nicht zu gefährden, ist der Bund daran interessiert, dass gebiets- und problemspezifische Projekte zur Wildschadenverhütung umgesetzt werden. Er unterstützt solche gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b VEJ und WZVV mit einem finanziellen Beitrag. Bedingung ist, dass nur im Gebiet oder dem zugehörig ausgewiesenen Wildschadenperimeter Projekte unterstützt werden. Zudem müssen gemäss

Höhe der Grundbeiträge richtet sich nach der Bedeutung der Gebiete

Bundespauschale pro Gebiet von 5000 CHF für Besucherlenkung

Kostenbeteiligung des Bundes wird im Rahmen der Verhandlungen festgelegt

Artikel 15 Absatz 4 VEJ und WZVV Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 bzw. 10 VEJ und WZVV getroffen werden. Die Höhe der Abgeltungen richtet sich bei Wasser- und Zugvogelreservaten nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate und ausnahmsweise nach dem Umfang von überdurchschnittlich hohen Schäden (Art. 15 Abs. 2 WZVV) und bei Jagdbanngeländen nach der Fläche der Banngelände (Art. 15 Abs. 2 VEJ). Da der Aufwand sehr unterschiedlich ist, wird die Kostenbeteiligung des Bundes im Rahmen der Verhandlungen festgelegt (Art. 15 Abs. 3 VEJ und WZVV), mindestens 50 % der Kosten sollen jedoch durch den Kanton aufgewendet werden.

Zuschlagskriterien

- > in Jagdbanngeländen werden prioritär Massnahmen in den integral geschützten Flächen gefördert.
- > in WZVV werden prioritär Massnahmen in Gebieten internationaler Bedeutung gefördert.

PZ 2 «Spezielles»

Im Rahmen des Programmziels «Spezielles» wird die Erarbeitung von Planungen weiterhin unterstützt. Diese haben insbesondere zum Ziel, eine Anpassung der touristischen und landwirtschaftlichen Nutzung der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete zu bewirken, zur Vermeidung von erheblicher Störung beizutragen (Art. 14 Abs. 1 Bst. d VEJ und WZVV) und so die Biodiversität mittels integralen Managementplänen zu fördern.

Erarbeitung von Nutzungsplanungen und deren Umsetzung wird unterstützt

Leistungs- und Wirkungsindikatoren

LI 2.1 Erarbeitung von Nutzungsplanungen

Erarbeitung von Planungen in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Sport (z. B. Besucherlenkung und Sensibilisierung) sowie bei der Nutztiersommerung mit dem Ziel die Nutzung der Schutzgebiete durch Freizeitaktivitäten, aber auch Landwirtschaft und weiteren Nutzungsformen so zu lenken, zu entflechten oder zu minimieren, dass die Störung der einheimischen Fauna und Flora, insbesondere der Zielarten gemäss den Objektblätter der VEJ und WZVV soweit möglich verhindert wird.

LI 2.2 Umsetzung der Massnahmen

Umsetzung der Massnahmen gemäss der im Rahmen der ersten beiden Perioden erstellten Planungen.

Qualitätsindikatoren

Zur Einschätzung der Notwendigkeit der eingereichten Projekte werden die Qualitätsindikatoren QI 3 «grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna» und QI 4 «geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen» zusätzlich mit einbezogen.

Pauschalen für Nutzungsplanungen

Die Kostenbeteiligung des Bundes ist Gegenstand der Verhandlungen (Art. 14 Abs. 1 VEJ und WZVV). Richtschnur ist, dass sich Bund und Kanton je zur Hälfte an den Kosten beteiligen, wobei die Eigenleistungen der Kantone anrechenbar sind.

Zuschlagskriterien

Prioritär gefördert werden gemäss Art. 14 VEJ und WZVV:

- > Massnahmen in Jagdbanngeländen im integralen Schutz, die mit Nutzungskonflikten im Bereich Tourismus/Freizeit oder Wildhuftiere/Nutztiere in den Sömmerungsgebieten belastet sind.
- > Massnahmen in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung mit hohem Besucherdruck.
- > Massnahmen in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten, in denen mit geeigneten Aufwertungsmassnahmen die Biodiversität speziell gefördert wird. Die gebietspezifische Förderung von Zielarten gemäss den Objektblättern der Verordnungen sowie bestehender Artenförderungskonzepten.

10.2.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Die Abstimmung zwischen den verantwortlichen kantonalen Fachstellen muss gewährleistet sein. Synergien sind – wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich auf einer Fläche die Schutz- und Förderziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein und dieselbe Leistung auszuschliessen.

Schnittstellen mit dem Programm Arten, Biotop, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich, Art. 18ff NHG und Art. 23ff NHG

- > **Aufsicht:** Das Programm «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» subventioniert die Aufsicht der Gebiete gemäss Art. 14 der VEJ und der WZVV. Werden Aufsichtsaufgaben im Sinne des NHG auf den sich überschneidenden nationalen Perimetern durchgeführt, müssen die verantwortlichen kantonalen Fachstellen die Aufgaben dergestalt abgrenzen, dass eine Doppelfinanzierung durch die beiden Programme (WZVV/VEJ und NHG) ausgeschlossen ist.
- > **Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte:** Werden Besucherlenkungs- oder Nutzungskonzepte erstellt, müssen allfällige im Sinne des NHG bereits bestehende Konzepte und Massnahmenpläne mitberücksichtigt werden.
- > **Pflegemassnahmen:** Im Rahmen des Programms «eidgenössische Wildtierschutzgebiete» wird in den insgesamt 78 eidgenössischen Wildtierschutzgebieten die Aufsicht, Nutzungsplanungen sowie Verhütung und -vergütung von Wildschaden finanziert. Pflegemassnahmen und Artenförderungsmaßnahmen im Sinne des NHG werden über das Programm «Arten, Biotop, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» abgedeckt.

Vernetzung

Die Finanzierung von Vernetzungskonzepten ist Gegenstand des Programms «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich» und ist mit der zuständigen kantonalen Fachstelle für das Programm abzusprechen.

Schnittstellen mit den Landschafts-Programmen, Art. 13, 14a und 23k NHG

Für die Bestimmung der Schnittstellen zu den Landschaftsprogrammen ist die Ausrichtung der entsprechenden Aktivitäten entscheidend. Bezieht sich diese beispielsweise auf eine bestimmte Landschaftsschutzmassnahme (Art. 13 NHG), auf die Förderung von Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildung von Fachleuten (Art. 14 NHG), auf das Programm «Pärke und Biosphärenreservate» (Art. 23k) oder auf das Programm UNESCO-Weltnaturerbe» (Art. 13), so fällt die Massnahme unter die jeweilige Vereinbarung.

Schnittstellen mit dem Programm Biodiversität im Wald, Art. 38 WaG und Art. 41 WaV

Die Einrichtung von Waldreservaten auf Perimetern von Bundeswildschutzgebieten kann sinnvoll sein, da die Zielarten gemäss den Objektblättern der WZVV und VEJ der Wildschutzgebiete von der Naturbelassenheit resp. von den Aufwertungsmassnahmen profitieren. Entsprechend ist gestützt auf den Art. 41 Abs. 1 Bst. a WaV eine parallele Finanzierung auf ein und demselben Perimeter möglich.

Pflegemassnahmen

Im Rahmen des Programms eidgenössische Wildtierschutzgebiete wird in den insgesamt 78 Bundeswildschutzgebieten die Aufsicht, die Nutzungsplanungen sowie Verhütung und Vergütung von Wildschäden finanziert. Die Pflegemassnahmen im Sinne der Förderung der Waldbiodiversität sind über das Programm Waldbiodiversität abgedeckt.

Schnittstellen mit dem Programm Schutzwald, Art. 37 WaG

Wenn sich Schutzwälder mit eidgenössischen Wildtierschutzgebieten überschneiden, so ist nach der Vollzugshilfe Wald-Wild des Bundes vorzugehen.

Inhalt Teil 11: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen

11	Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen	2	Anhang zu Teil 11	19
11.1	Programmspezifische Ausgangslage	2	A1 Abgrenzungskriterien zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten	19
11.1.1	Rechtliche Grundlagen	2	A2 Anforderungen an Revitalisierungen	21
11.1.2	Aktuelle Situation	2	A3 Anrechenbare Kosten	29
11.1.3	Entwicklungsperspektiven	3	A4 Projektverfahren Einzelprojekte und Checklisten	31
11.1.4	Schnittstellen zu anderen Programmen/Bereichen	4	A5 Skizzen zur Illustration «Überbreite» und «Überlänge» bei Hochwasserschutzprojekten, die eine Zusatzfinanzierung nach GSchG erhalten	35
11.2	Programmpolitik	9	A6 Skizzen zur Illustration der Zuordnung von Massnahmen zu den Programmen «Revitalisierung» und «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich»	36
11.2.1	Programmblatt	9	A7 Anhang zu Ziffer 11.1 der Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung: Merkblatt NHG/JSG	37
11.2.2	Mittelberechnung	11		
11.2.3	Programmziele	12		

11 > Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen

11.1 Programmspezifische Ausgangslage

11.1.1 Rechtliche Grundlagen

Artikel 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG; Artikel 41d, 54a, 54b und 58–61b GSchV	Die rechtlichen Grundlagen für das Programm im Bereich Revitalisierungen sind die Artikel 4 Buchstabe m, 38a und 62b des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20). Artikel 38a GSchG wird durch die Artikel 41d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), Artikel 62b GSchG wird durch die Artikel 54a, 54b und 58–61b GSchV konkretisiert.	Rechtliche Grundlagen
Artikel 4 Bst. m GSchG	Artikel 4 Buchstabe m GSchG definiert, was unter Revitalisierungen zu verstehen ist. Im Programm Revitalisierungen werden, wie in Artikel 54b Absatz 6 GSchV ausgeführt, keine Massnahmen unterstützt, die nach Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG, SR 721.100) erforderlich sind.	Voraussetzungen für die Vergabe von Subventionen
GSchG, WBG, SuG, RPG, NHG, WaG, BGF, LwG	Neben dem GSchG stellen insbesondere das WBG, das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1), das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), das Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991, und das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0) zusätzliche Anforderungen an die Massnahmen im Bereich Revitalisierungen. Im Weiteren ermöglicht das Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1) gestützt auf Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe e, den naturnahen Rückbau von Kleingewässern mit Finanzhilfen (Beiträge und Investitionskredite) zu fördern.	Weitere relevante Gesetze

11.1.2 Aktuelle Situation

Seit Anfang 2011 sind die Kantone zur Revitalisierung der Gewässer verpflichtet und müssen diese planen sowie einen Zeitplan für die Umsetzung festlegen (Art. 38a GSchG). Damit wurde eine Mehrgenerationenaufgabe in Angriff genommen. Entsprechend wurde auf die Programmperiode 2012–2015 das Programm Revitalisierungen neu geschaffen. Das Subventionsmodell hat sich in der ersten Programmperiode grundsätzlich bewährt und wird mit einigen Anpassungen fortgeführt.

So musste für die effiziente und zielgerichtete Umsetzung der Revitalisierungen durch die Kantone bis zum 31. Dezember 2014 eine strategische Revitalisierungsplanung für die Fliessgewässer erstellt werden. Ab der Programmperiode 2016–2019 werden

Revitalisierungen –
die 2. Programmperiode

Subventionen an Revitalisierungen nur gewährt, wenn der jeweilige Kanton eine den Anforderungen von Artikel 41d GSchV entsprechende Revitalisierungsplanung erstellt hat (Art. 54b Abs. 5 GSchV i.V.m. Absatz 4 der Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011). Die Beurteilung des Nutzens der Revitalisierung für die Natur und die Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d Absatz 2 GSchV beeinflusst ab 2016 zudem die Förderhöhe von Revitalisierungsmassnahmen (Art. 54b Abs. 1 GSchV).

Die Subventionen erfolgen in Form von Abgeltungen (Art. 62b Abs. 1 GSchG). Unterstützt werden sowohl die Planung von Revitalisierungen (im Sinne einer übergeordneten, langfristigen Planung auf strategischer Ebene, welche das Kantonsgebiet umfasst und welche insbesondere diejenigen Revitalisierungen priorisiert, welche einen grossen Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand aufweisen; Art. 54a GSchV) als auch die Durchführung von Revitalisierungsmassnahmen (Art. 54b GSchV). Die Höhe der Abgeltungen von Massnahmen richtet sich nach der Länge und Breite des revitalisierten Gewässerabschnittes, der Breite dessen Gewässer-raums, dem Nutzen der Massnahmen für die Natur und die Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand und dem Nutzen für die Erholung sowie der Qualität der Massnahmen (Art. 54b Abs. 1 GSchV). Bei bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführten Revitalisierungen kann sich die Höhe statt nach der Länge und Breite des revitalisierten Gewässerabschnittes übergangsmässig nach deren Umfang, d. h. nach den beitragsberechtigten, effektiven Kosten richten (Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 1. Januar 2016, Abs. 3).

Die Abgeltungen erfolgen in der Regel im Rahmen von Programmvereinbarungen; Abgeltungen an besonders aufwändige Projekte können mittels Verfügung einzeln gewährt werden (Art. 62b Abs. 2 GSchG). Die Zuordnung zu Einzelprojekten ist analog zum Programm Schutzbauten und Gefahregrundlagen flexibel gestaltet (Art. 54b Abs. 3 GSchV; vgl. Anhang A1 Tab. 2).

Werden vorgesehene Leistungen durch Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Institutionen wie z. B. Wuhrgenossenschaften erbracht, so vergütet der Kanton diesen Endsubventionsempfängern die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten (Art. 20a Abs. 3 SuG).

11.1.3 Entwicklungsperspektiven

Die Planungs- und Revitalisierungspflicht bezieht sich grundsätzlich auf Fliessgewässer und stehende Gewässer. Im Bereich stehende Gewässer sind jedoch weniger Grundlagen und Erfahrung vorhanden. Die Frist für die Fertigstellung der ersten Planungsrunde für stehende Gewässer ist daher länger (Art. 41d Abs. 3 GSchV). Eine Methode für die Untersuchung der Ökomorphologie der Seeufer wird gegenwärtig erarbeitet, ein Modul der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» zur strategischen Planung bei stehenden Gewässern ist in Vorbereitung. Erhebungen von Grundlagenten und Planungsarbeiten können aber ebenso wie Revitalisierungsprojekte bereits subventioniert werden. Im Sinne einer Übergangslösung bis zum Vorliegen der strategischen Planung der Revitalisierung stehender Gewässer nach Artikel 41d

Abgeltungen für die strategische Planung und für die Umsetzung von Projekten

Revitalisierungen an Fliessgewässern und stehenden Gewässern

GSchV, werden Revitalisierungsprojekte an stehenden Gewässern mit einem nicht-abgestuften, erhöhten Subventionssatz unterstützt.

Wesentlich für die Erreichung des Wirkungsziels des Programms Revitalisierungen sind angemessene Erfolgskontrollen von Projekten, welche über einen ausreichend langen Zeitraum durchgeführt werden. Entsprechende Grundlagen sollen mit dem Handbuch zur Programmperiode 2020–2023 zur Verfügung gestellt werden.

11.1.4 Schnittstellen zu anderen Programmen/Bereichen

Schnittstellen betreffen Aufgaben, die eine unterschiedliche gesetzliche Grundlage haben und auf derselben Fläche umgesetzt werden. In diesen Fällen muss geregelt werden, welches Programm die Konzeption und Finanzierung der Massnahmen abdeckt. Synergien sind – dort wo möglich und sinnvoll – zu nutzen. Überlagern sich die Ziele verschiedener Programme, sind Doppelfinanzierungen für ein- und dieselbe Leistung auszuschliessen. Dabei ist insbesondere Artikel 12 SuG (Mehrfache Leistungen) zu beachten.

Schnittstellen und Synergien von Revitalisierungen nach GSchG können insbesondere mit den Programmen in den Bereichen «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» und «Natur- und Landschaftsschutz» bestehen. Schnittstellen können ebenso bestehen mit Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen «Schwall/Sunk» und «Geschiebe» nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF. Obwohl diese Bereiche nicht Gegenstand von Programmvereinbarungen im Umweltbereich sind, sondern nach Artikel 15a^{bis} des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) finanziert werden, ist hier eine Abgrenzung erforderlich. Weiter besteht eine Schnittstelle mit den Finanzhilfen an den naturnahen Rückbau von Kleingewässern gemäss Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1), welche in der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SVV, SR 913.1) in Artikel 14 als Bodenverbesserungsmassnahmen definiert sind.

Schnittstelle mit dem Programmblatt Schutzbauten und Gefahrengrundlagen, Artikel 6 WBG

Grundsätzlich werden im Bereich Wasserbau Hochwasserschutzprojekte nach WBG und Revitalisierungsprojekte nach GSchG unterschieden. Wasserbauprojekte haben ökologische Anforderungen zu erfüllen (Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 Abs. 2 GSchG). Diese ökologischen Anforderungen an Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sind grundsätzlich gleich (Art. 37 Abs. 2 GSchG und Art. 4 Abs. 2 WBG sind identisch); somit bringen die meisten Hochwasserschutzprojekte auch einen Nutzen für Natur und Landschaft. Um den Anforderungen von Artikel 4 WBG und Artikel 37 GSchG zu entsprechen, müssen die Projektanforderungen gewährleisten, dass elementare Prozesse und ein Mindestmass an Eigendynamik im Gewässerraum wiederhergestellt werden.

Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Wasserbauprojekts bezüglich Finanzierung sind die vorhandenen Defizite (Abb. 1). Liegt ein ökologisches Defizit, aber kein Sicherheitsdefizit vor, handelt es sich um ein Revitalisierungsprojekt, liegt ein Sicherheitsdefizit, aber kein ökologisches Defizit vor, handelt es sich um ein Hochwasser-

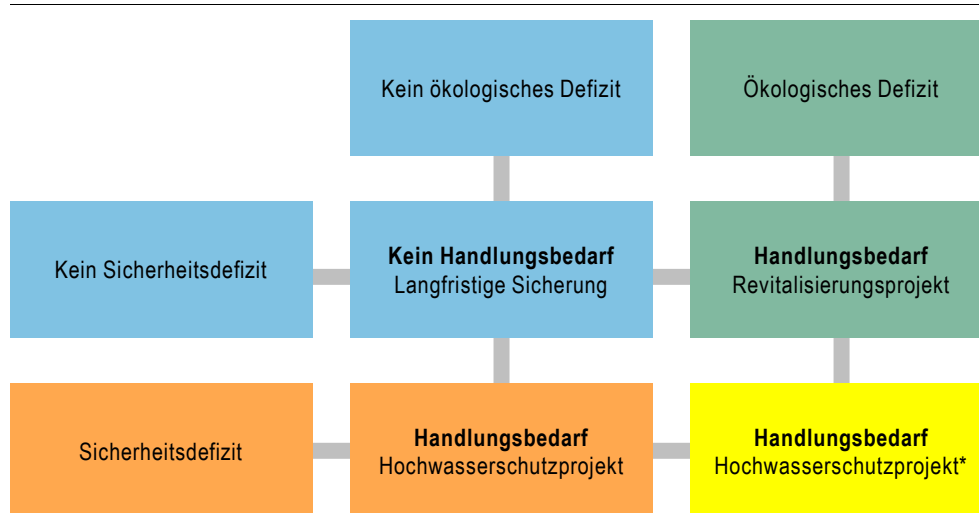
Schnittstelle mit dem Programm
Schutzbauten und Gefahren-
grundlagen, WBG

schutzprojekt. Liegen Defizite in beiden Bereichen vor, handelt es sich primär um ein Hochwasserschutzprojekt. Weil viele dieser Projekte gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 WBG neben Hochwasserschutzzielen auch ökologische Anliegen verfolgen müssen, erfolgt die Finanzierung auf Basis des WBG. Eine Zusatzfinanzierung nach GSchG kann denjenigen Hochwasserschutzprojekten nach WBG gewährt werden, welche über das Minimum an naturnaher Gestaltung gemäss Artikel 4 Absatz 2 WBG hinausgehen und welche damit weitergehend ökologische Defizite beseitigen. Voraussetzung ist die Erweiterung des gemäss Schlüsselkurve bzw. aus Hochwasserschutzgründen nötigen Gewässerraums oder des nötigen Projektperimeters. Der Anteil der Zusatzleistungen am Gesamtprojekt muss dabei signifikant sein. Nähere Erläuterungen sind unter den Beschreibungen des Projektziels 3 zu finden.

Für Einzelprojekte Hochwasserschutz, die eine Zusatzfinanzierung Revitalisierungen erhalten, regelt das BAFU in der Subventionsverfügung die Finanzierungsanteile. Ko-finanzierte Projekte im Rahmen von Programmvereinbarungen sind in beiden Programmen, «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» und «Revitalisierungen» mit dem jeweiligen Subventionsumfang zu berücksichtigen. Nicht möglich ist es, den Revitalisierungszuschlag für ein Einzelprojekt Hochwasserschutz via Programmvereinbarung «Revitalisierung» oder den Zuschlag auf ein Hochwasserschutzprojekt aus dem Grundangebot als Einzelprojekt Revitalisierung abzuwickeln.

Für die Defizitabgrenzung zwischen Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekten können die Gefahrenkarten als Basis herangezogen werden.

Abb. 1 > Zuordnung von Wasserbauprojekten für die Finanzierung in die Kategorien Hochwasserschutzprojekt nach WBG und Revitalisierungsprojekt nach GSchG



* Möglichkeit der Zusatzfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten nach WBG, welche über das Minimum an naturnaher Gestaltung gemäss Artikel 4 Absatz 2 WBG hinaus gehen, durch das GSchG (vgl. Text oben)

Schnittstelle mit dem Programmblatt Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich, Artikel 18 ff. NHG und Artikel 23b ff. NHG

Die Schnittstelle betrifft vor allem die verschiedenen Aufwertungsmassnahmen bei wertvollen Auenlebensräumen wie Auenwäldern, Moorbereichen oder Amphibienlaichgebieten.

Grundsätzlich nach GSchG finanziert werden einmalige, bauliche Massnahmen an bestehenden Gewässern (Tab. 1). Pflege und Unterhalt der Biotope sind grundsätzlich Bestandteil des Programms «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich, Artikel 18 ff. NHG und Artikel 23b ff. NHG». Die Neuschaffung kleiner stehender Gewässer (Tümpel, Weiher) kann nur unterstützt werden, wenn solche Seitengewässer wegen eingeschränkter Dynamik des Hauptgewässers nicht mehr natürlicherweise entstehen können und diese Neuschaffung mit ihrer Lage und Gestaltung dem Charakter und der Entstehungsgeschichte der betroffenen Landschaft Rechnung trägt. Es sind folgende zwei Fälle denkbar:

- > innerhalb des Projektperimeters eines Gewässerrevitalisierungsprojektes nach GSchG; ebenso das Ausbaggern kleinerer, bereits bestehender stehender Gewässer welche verlanden. Beispiele zur Illustration der Zuordnung von Massnahmen zu den beiden Programmen finden sich im Anhang A6. ODER
- > im Gewässerraum von Gewässerstrecken, an denen auf absehbare Zeit keine weitergehende Revitalisierung möglich ist, falls die Zielarten national prioritär sind (Prioritätsstatus in erster Linie 1–2, in zweiter Linie 3–4, BAFU 2011: Liste der National Prioritären Arten. Arten mit nationaler Priorität für die Erhaltung und Förderung, Stand 2010. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1103) und Überlegungen für die Vernetzung der Zielarten im regionalen Kontext dokumentiert sind.

Tab. 1 > Zuordnung der Förderung von Massnahmen an Gewässern (insbesondere in Auengebieten von nationaler und regionaler Bedeutung) in die Zuständigkeitsbereiche von GSchG und NHG in der Programmperiode 2016–2019

Finanzierung von Massnahmen an Gewässern	Zuordnung
Einmalige bauliche Massnahmen (inkl. Schaffung kleiner stehender Gewässer oder Ausbaggern kleinerer stehender Gewässer welche verlanden innerhalb eines Revitalisierungsprojektperimeters oder im Gewässerraum von Gewässerstrecken, an denen auf absehbare Zeit keine weitergehende Revitalisierung möglich ist, falls die Zielarten national prioritär sind (Prioritätsstatus 1–4) und Überlegungen für die Vernetzung der Zielarten im regionalen Kontext vorliegen/dokumentiert sind)	GSchG
Pflege/Unterhaltsmassnahmen (inkl. Schaffung kleiner stehender Gewässer oder Ausbaggern kleinerer stehender Gewässer welche verlanden ausserhalb der o.g. Fälle)	NHG

Revitalisierungen sind ein wichtiges Element im Rahmen der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) und dem damit verbundenen Aktionsplan und stellen einen Umsetzungs-Hauptpfeiler für den Bereich Gewässer dar (insbesondere für die Ziele «2. Schaffung einer ökologischen Infrastruktur» und «3. Verbesserung des Zustands von national prioritären Arten»). Das Programm Revitalisierungen leistet zudem einen wichtigen Beitrag an die Aufwertungsaufträge, die in den Verordnungen zum Schutze

Schnittstelle mit dem Programm Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich, NHG

der Biotop von nationaler Bedeutung (gewässerrelevante Biotop, insbesondere Auen- und Amphibienlaichgebiete) festgeschrieben sind.

Schnittstelle mit Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen «Schwall/Sunk» und «Geschiebe» nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF, welche nach Artikel 15a^{bis} EnG finanziert werden

Bauliche und auf Antrag des Wasserkraftinhabers betriebliche Massnahmen gegen die negativen Auswirkungen von Schwall/Sunk bei Wasserkraftanlagen (Art. 39a GSchG), bauliche und betriebliche Massnahmen an Wasserkraftanlagen, die den Geschiebehaushalt beeinträchtigen (Art. 43a GSchG) sowie Massnahmen bei Wasserkraftwerken nach Artikel 10 BGF (insbesondere Massnahmen betreffend Fischauf- und -abstieg) werden nach Artikel 15a^{bis} EnG finanziert. Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts oder zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung an Anlagen, die keinen Bezug zu Wasserkraftanlagen aufweisen, können nicht nach Artikel 15a^{bis} EnG finanziert werden (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 12. August 2008 zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer). Diese Massnahmen können jedoch im Rahmen von Revitalisierungsprojekten dann als Revitalisierungen i.S.v. Artikel 4 Buchstabe m GSchG nach Artikel 62b GSchG subventioniert werden, wenn es sich um einmalige bauliche Massnahmen wie Umbau oder Rückbau handelt. Für den einmaligen Umbau einer bestehenden Anlage, durch welchen die natürlichen Funktionen des Gewässers wiederhergestellt werden, ist darüber hinaus auch unabhängig von einem Revitalisierungsprojekt eine Subventionierung möglich, wenn die Anlage eine wesentliche Beeinträchtigung verursacht. Die Finanzierung des Rückbaus einer Anlage kann hingegen gemäss Artikel 62b Absatz 4 GSchG ausserhalb eines Revitalisierungsprojektes nur dann als Revitalisierungsmassnahme subventioniert werden, wenn kein Inhaber dazu verpflichtet ist (insbesondere weil der Inhaber nicht greifbar ist) und wenn die Anlage eine wesentliche Beeinträchtigung verursacht. Nachfolgend wird für solche Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts an Geschiebesammlern und Gewässerverbauungen ohne Bezug zu Wasserkraftanlagen der Begriff «Geschiebemassnahmen» und für Massnahmen zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung der Begriff «Vernetzungsmassnahmen» verwendet.

Schnittstelle mit den Finanzhilfen zur Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern gemäss Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe 3 LwG

Ausdolungen und Revitalisierungen von Kleingewässern als Vorflutmassnahmen können im Rahmen von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsprojekten unterstützt werden. Bei den Strukturverbesserungsmassnahmen handelt es sich um Projekte von Gemeinden, Genossenschaften und privaten Bauherren, welche auf kantonaler Stufe bewilligt und unterstützt werden. Auf Antrag des Kantons können Finanzhilfen des Bundes in Form von Beiträgen und Investitionskrediten gewährt werden. Mit dem Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 wurde explizit ein Artikel zur Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern im Rahmen von Strukturverbesserungen geschaffen. In Artikel 14 SVV sind diese Fördermassnahmen als Teil der Bodenverbesserungen (gleichbedeutend wie «Meliorationen») im Zusammenhang mit weiteren Bodenverbesserungsmassnahmen definiert. Dazu können auch die Kosten für den Land-

Schnittstelle mit Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung, GSchG, BGF; EnG

Schnittstelle mit den Finanzhilfen zur Förderung des naturnahen Rückbaus von Kleingewässern; LwG

erwerb gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d SVV unterstützt werden. Die Voraussetzungen für die Unterstützung werden in den Weisungen und Erläuterungen zur SVV näher umschrieben (u.a. mittlere Wasserführung bis ca. 100 l/s). Ist eine Ausdolung und/oder Revitalisierung eines Kleingewässers als ökologische Ersatzmassnahme im Rahmen einer Melioration nötig, wird die Massnahme nicht nach GSchG finanziert. Für darüber hinausgehende Massnahmen kann der Kanton über die Zuordnung eines Vorhabens zu Förderung nach LwG bzw. GSchG entscheiden; ggf. erfolgt die Entscheidung gemeinsam mit dem Bund im Rahmen der Programmverhandlungen.

11.2 **Programmpolitik**11.2.1 **Programmblatt****Programmblatt Revitalisierungen nach Art. 4 Bst. m, 38a und 62b GSchG**

Gesetzlicher Auftrag	Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässern mit baulichen Massnahmen (Art. 4 Bst. m, Art. 38a GSchG).			
Produktziel (Wirkungsziel)	Naturnahe Gewässer mit der Fähigkeit zu Selbstregulation und Resilienz; Gewässer mit ausreichendem Gewässerraum, gewässertyp-spezifischer Eigendynamik, standorttypischen Organismen in sich selbst reproduzierenden Populationen. Förderung der Biodiversität im und am Gewässer, insbesondere von gewässertyp-spezifischen Zielarten. Stärkung von Gewässern als Rückgrat des Netzwerkes aquatischer, amphibischer und terrestrischer Lebensräume und als naturnahe, prägende Elemente der Natur- und Kulturlandschaft.			
Prioritäten + Instrumente BAFU	Die wirkungsorientierte Priorisierung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über <ul style="list-style-type: none"> • die Breite des gewährten Gewässerraums, die Ausdehnung des Projektperimeters bzw. die Förderung von Ausdolungen von kleinen Gewässern, und • den Nutzen eines Projektes für Natur und Landschaft oder die Bedeutung für die Förderung der Naherholung. 			
ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
12-1	PZ 1: Grundlagen Revitalisierung PZ 1.1: Erhebung Ökomorphologie Fließgewässer	LI 1.1: Erhebung und kartographische Darstellung des ökomorphologischen Zustands (km Gewässerslänge)	Qualitative/technische Anforderungen an <ul style="list-style-type: none"> • Erhebung der Ökomorphologie (Anhang A2-1) 	Globalbeitrag (Standardpreis/Einheit) CHF/km für Erhebungen der Ökomorphologie & deren kartografische Darstellung
	PZ 1.2: Einzugsgebietsplanung sowie Erhebung Ökomorphologie und strategische Planung für stehende Gewässer	LI 1.2: ausgeführte Planungen bzw. Erhebungen (CHF)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen bei der Einzugsgebietsplanung • Erhebung und kartographische Darstellung des ökomorphologischen Zustands stehender Gewässer • Vorgehen bei der strategischen Revitalisierungsplanung für stehende Gewässer 	gestützt auf geprüftes Budget
12-2	PZ 2 Revitalisierungsprojekte			Globalbeitrag 35–80% der anrechenbaren Kosten (Anhang A3). Die verschiedenen Zuschläge sind kumulativ bis der max. Subventionssatz von 80% erreicht ist.
	grundsubventionierte Projekte an Fließgewässern und stehenden Gewässern (Revitalisierung von Gerinne & Ufer, Ausdolung, einzelne «Geschiebmassnahmen», einzelne «Vernetzungsmassnahmen»)	LI 2.1: Summe der ausgeführten Massnahmen	Projektanforderungen an Revitalisierungen, Ausdolungen und an die Beseitigung von Durchgängigkeitsstörungen (Anhang A2).	35 %
	erhöhter Gewässerraum und Ausdolung von kleinen Gewässern	LI 2.2.a: Summe der ausgeführten Massnahmen	Der Gewässerraum im Projektperimeter ist erhöht. Für Gewässer bis 15m nat. Gerinnesohlebreite entspricht dies der Biodiversitätsbreite gemäss dem Leitbild Fließgewässer (Leitbild Fließgewässer Schweiz, Für eine nachhaltige Gewässerpolitik, BUWAL/BWG Hrsg. 2003). Wenn die Biodiversitätsbreite gemäss Schlüsselkurve nicht grösser ist als die minimale Breite (bei kleinen Fließgewässern), wird kein Zuschlag für erhöhten Gewässerraum gewährt. Hingegen wird bei kleinen, eingedolten Fließgewässern der entsprechende Zuschlag für die Öffnung des Gewässers (unter Gewährung des entsprechenden Gewässerraums) erteilt. Für grosse Gewässer (> 15m nat. Gerinnesohlebreite d. h. ausserhalb des Anwendungsbereiches der Schlüsselkurve) ist ein Zuschlag für erhöhten Gewässerraum möglich; für den Nachweis ist ein Fachgutachten erforderlich und die Projekte werden als Einzelprojekte behandelt.	+ 25 %

		LI 2.2.b: Summe der ausgeführten Massnahmen	Der Gewässerraum im Projektperimeter entspricht der Pendelbandbreite gemäss dem Leitbild Fließgewässer (Falblatt Raum den Fließgewässern! BWG Hrsg. 2000). Wenn die Pendelbandbreite gemäss dem Leitbild Fließgewässer nicht grösser ist als der erhöhte Gewässerraum, wird kein Zuschlag für die Pendelbandbreite gewährt.	+ 15 %	
	Projekte mit grossem Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand oder Projekte, welche für die Förderung der Naherholung bedeutend sind (insb. im Siedlungsgebiet, max. 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons)	LI 2.3.a: Summe der ausgeführten Massnahmen	Projekte oder einzelne «Vernetzungsmassnahmen» mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonomer strategischer Planung von Revitalisierungen ODER Projektperimeter liegt im Uferbereich eines stehenden Gewässers ODER einzelne «Geschiebmassnahmen» ODER Kleingewässer im Gewässerraum zur Förderung national prioritärer Arten (Prioritätsstatus in erster Linie 1–2, in zweiter Linie 3–4)	+ 20 %	
		LI 2.3.b: Summe der ausgeführten Massnahmen	Projekte oder einzelne «Vernetzungsmassnahmen» mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonomer strategischer Planung von Revitalisierungen ODER für die Naherholung bedeutend	+ 10 %	
12-3	PZ 3: HWS Projekte mit «Überlänge bzw. Überbreite»	LI 3.1.a: Summe der ausgeführten Massnahmen	«Überlänge»	+ 10 %	zusätzlich zur Grundsubvention nach WBG max. Subventionsatz von 80 % (nach WBG und GSchG)
		LI 3.1.b: Summe der ausgeführten Massnahmen	«Überbreite» ¹	+ 25 %	
		LI 3.2.a: Summe der ausgeführten Massnahmen	HWS Projekt mit «Überlänge» oder «Überbreite» mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonomer strategischer Planung von Revitalisierungen	+ 20 %	
		LI 3.2.b: Summe der ausgeführten Massnahmen	HWS Projekt mit «Überlänge» oder «Überbreite» mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonomer strategischer Planung von Revitalisierungen ODER für die Naherholung bedeutend (insb. im Siedlungsgebiet, max. 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons)	+10 %	
Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen (wie bis anhin werden sie einzeln verfügt gemäss der dafür reservierten Mittel).					
12-4	PZ 4: Einzelprojekte: EP Revitalisierungen an Fließ- und stehenden Gewässern	LI analog zu den PV Projekten: Summe der ausgeführten Massnahmen	Projektanforderungen (Anhang A2)	35–80 % der anrechenbaren Kosten (Anhang A3) in Abhängigkeit von der Wirksamkeit ² .	
12-5	PZ 5: EP HWS mit «Überlänge bzw. Überbreite»	LI analog zu den PV Projekten: Summe der ausgeführten Massnahmen	«Überlänge»	+ 10 %	zusätzlich zur Grundsubvention nach WBG max. Subventionsatz von 80 % (nach WBG und GSchG)
			«Überbreite» ¹	+ 25 %	
			HWS Projekt mit «Überlänge» oder «Überbreite» mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonomer strategischer Planung von Revitalisierungen	+ 20 %	
			HWS Projekt mit «Überlänge» oder «Überbreite» mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonomer strategischer Planung von Revitalisierungen ODER für die Naherholung bedeutend (insb. im Siedlungsgebiet, max. 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons)	+10 %	

¹ «Überlänge» und «Überbreite» sind nicht kumulierbar. Wird ein Projekt mit «Überlänge» in «Überbreite» ausgeführt beträgt die Förderung 25 % zusätzlich zur Grundsubvention nach WBG.

² Abstufungen gemäss Kriterien Programmvereinbarungsprojekte (gewährter Gewässerraum; Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonomer strategischer Planung von Revitalisierungen und/oder Projekte mit Lage im Siedlungsgebiet bzw. Projekte welche für die Förderung der Naherholung besonders bedeutend sind).

Der Bundesbeitrag an ein Projekt kann zwischen 35–80 % der anrechenbaren Kosten liegen. Die verschiedenen Zuschläge sind – soweit jeweils zulässig – kumulierbar, bis der maximale Subventionssatz von 80 % erreicht ist. Bei modulartiger Anwendung des Subventionssatzes gemäss Programmblatt wird beispielsweise

- > ein Revitalisierungsprojekt, welches in Pendelbandbreite ausgeführt wird, wird mit 35 % Grundsубvention plus 25 % für erhöhten Gewässerraum plus 15 % für Pendelbandbreite (total 40 % Zusatzfinanzierung für über das Minimum hinausgehenden zusätzlichen Gewässerraum) finanziert;
- > ein Revitalisierungsprojekt mit erhöhtem Gewässerraum, ausgeführt in einem Gebiet mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonaler strategischer Planung nach Artikel 41d GSchV wird mit 35 % Grundsубvention plus 25 % für erhöhtem Gewässerraum plus 20 % für grossen Nutzen unterstützt.
- > Ein Projekt zur Vernetzung durch die Beseitigung eines Wanderhindernissen (das nicht vom Inhaber einer Anlage oder von der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 15a^{bis} EnG finanziert wird) in einem Gebiet mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonaler strategischer Planung nach Artikel 41d GSchV wird mit 35 % Grundsубvention plus 10 % für mittleren Nutzen unterstützt.

Berechnungsbeispiele

11.2.2 Mittelberechnung

Zuteilung Bundesmittel zuhanden der Kantone

Die Vorgaben bezüglich Mittelzuteilung auf die Kantone erfolgen in einem ersten Schritt aufgrund von objektiven und auf den Handlungsbedarf ausgerichteten Kriterien, die den Kanton in einen schweizweiten Kontext stellen (Anteil eines Kantons am mit Hilfe der Flussordnungszahlen FLOZ nach Strahler gewichteten Gewässernetz und Anteil am Gewässernetz im ökomorphologisch schlechten Zustand). Bei der abschliessenden Mittelzuteilung können auch die plausibilisierten Kantonseingaben zum Tragen kommen.

Kriterien Mittelzuteilung

Im Weiteren gelten für die Mittelzuteilung folgende Grundsätze:

- > **Reserve:** Ein Teil des Rahmenkredits wird vom Bund als Reserve zurückbehalten und nicht an die Kantone verteilt. Mittel aus dieser Reserve werden bei Erfüllung von PZ3 an grossen Fliessgewässern nach dem Erbringen des Einzelnachweises der Erfüllung (Fachgutachten) gewährt.
- > **Flexibilität bei der Mittelverwendung:** Der Bund schreibt kein fixes Verhältnis Programmvereinbarungsprojekte und Einzelprojekte vor. Dies wird im Rahmen der Vertragsverhandlungen basierend auf den verfügbaren Mitteln und dem plausibilisierten Bedarf festgelegt. Die Regelung der Abgrenzung zwischen Projekten, die Bestandteil der Programmvereinbarung sind, und Einzelprojekten erfolgt analog der Abgrenzungen nach WBG und ist damit flexibel ausgestaltet (Art. 54b Abs. 3 GSchV; Anhang A1 Tab. 2). Das Ziel ist es, den Kantonen ausreichend Handlungsspielraum zu geben und die Anzahl Einzelprojekte in Grenzen zu halten. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollen nur diejenigen Projekte vom Bund einzeln beurteilt

Projektzuteilung:
 Programmvereinbarung –
 Einzelprojekt

und mittels Einzelverfügung behandelt werden, die von übergeordnetem Interesse sind oder sonst aus wichtigen Gründen nicht in die Programmvereinbarung aufgenommen und damit operativ in die Verantwortung des Kantons übergeben werden können. Die Abgrenzung zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten spielt bei den Verhandlungen betreffend die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton eine wichtige Rolle.

- > **Rollende Planung:** Wie die Erfahrungen mit Hochwasserschutzprojekten sowie aus der ersten Periode des Programms Revitalisierungen von 2012–2015 zeigen, ist die Planung und Budgetierung für die im Folgejahr anfallenden Arbeiten recht genau. Je länger der Zeithorizont ist, desto ungenauer wird jedoch die Planung. Häufig wird die Realisierung von schlecht steuerbaren Einflüssen mitbestimmt. So können z. B. Beschwerden im Rahmen von Bewilligungsverfahren zu massiven Verzögerungen führen. Es ist deshalb wichtig, dass innerhalb eines Vierjahresprogrammes Anpassungen möglich sind. Gleichzeitig muss das Vierjahresprogramm möglichst verbindlich sein. Mittelverschiebungen von der Programmvereinbarung zu Einzelprojekten und umgekehrt bedürfen einer begründeten Anpassung der Programmvereinbarung.
- > **Alternativerfüllung:** Bezüglich Alternativerfüllung gilt das Rundschreiben des BAFU vom 25.11.2010 «Alternativerfüllungen bei Programmvereinbarungen» sowie die Ausführungen zur Alternativerfüllung im Teil 1 des Handbuchs auf Seite 13 (Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren).
- > **Durchschnittlicher Subventionssatz:** Bei der Gestaltung der Programmeingaben ist seitens der Kantone darauf zu achten, dass der durchschnittliche Subventionssatz über alle Projekte 65 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigt (Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 12. August 2008 zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer).

Alternativerfüllung

Durchschnittlicher
Subventionssatz

11.2.3 Programmziele

PZ 1 Grundlagen Revitalisierung

Schwerpunkt der Programmperiode 2012–2015 war die strategische Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer, die bis Ende 2014 durch die Kantone zu verabschieden war (Art. 41d Abs. 3 GSchV). Die Planung ist erst nach 12 Jahren zu erneuern (Art. 41d Abs. 4 GSchV) und daher nicht Gegenstand der Programmziele für die Programmperiode 2016–2019.

Globale Abgeltung
für die strategische
Revitalisierungsplanung

Die Erhebung der Ökomorphologie von Fliessgewässern wird aber weiterhin sowohl bei Erst- als auch bei notwendigen Nacherhebungen mit 140 CHF pro km kartierter Gewässerlänge unterstützt. Eine umfassende, landesweite Nachführung/Aktualisierung ist im Hinblick auf die Aktualisierung der Revitalisierungsplanung für die Periode 2020–2023 vorgesehen. Grossräumige, umfangreiche Nacherhebungen werden erst dann unterstützt.

Neu als beitragsberechtigt aufgenommen wurden für die Programmperiode 2016–2019 Revitalisierungsplanungen auf Stufe Einzugsgebiet (Vgl. Modul «Revitalisierung Fliessgewässer – Strategische Planung» der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer) sowie die Erhebung der Ökomorphologie der Ufer stehender Gewässer (Methode in Vorbereitung) und die strategische Planung für stehende Gewässer. Da für alle drei

Bereiche noch keine standardisierten Methoden vorliegen, sind das geplante Vorgehen sowie die voraussichtlichen Kosten anlässlich der Programmverhandlung mit dem BAFU zu diskutieren. Die Programmvereinbarungen stützen sich dabei auf die im Rahmen der Verhandlungen vom BAFU geprüften Budgets.

Allgemeine Ausführungen zu PZ 2 bis PZ 4 Revitalisierungsmassnahmen an Fliessgewässern und stehenden Gewässern

Die einzelnen Vorhaben müssen vom Bund nicht vorgängig genehmigt werden. Eine inhaltliche Mitwirkung des Bundes während der Planungsphase ist jedoch grundsätzlich möglich, wenn sie von beiden Seiten ausdrücklich gewünscht wird. In der Programmvereinbarung werden die Zielsetzung bzw. die geplanten Vorhaben, die Rahmenbedingungen (anzuwendendes Bundesrecht, Regelung der Zusammenarbeit etc.) sowie die einzuhaltenden Anforderungen (s. Anhang A2) und Standards (Richtlinien etc.) definiert.

Projekte innerhalb der
Programmvereinbarung

Im Rahmen des Controllings orientiert der Kanton periodisch über die realisierten Arbeiten (Jahresreporting) und legt am Ende der Vierjahresperiode im Sinne eines Schlussreportings Rechenschaft ab. Der Bund kontrolliert stichprobenweise, ob die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Daneben behält sich der Bund vor, vom Kanton Daten zu den einzelnen Projekten einzuholen, welche für die Weiterentwicklung des Programms benötigt werden (insbesondere zu Ausführungsart, -umfang und -kosten).

Die Finanzierung bis 2019 erfolgt übergangsweise als Prozentsatz der anrechenbaren Projektkosten ((Nicht) beitragsberechtigte Leistungen: Anhang A3, Tab. 6 und 7). Sie hat gemäss Artikel 62b GSchG wirkungsorientiert zu erfolgen. In diesem Sinne werden für gewisse Projekte höhere Fördersätze (vgl. PZ2–PZ4) gewährt; diese sind kumulierbar bis zum einem Beitragssatz von maximal 80 % der beitragsberechtigten Kosten. Die Höhe des kantonalen Programmbeitrags ist nicht an die Höhe des Bundesbeitrags gebunden. Bei der Finanzierung der einzelnen Vorhaben im Rahmen der Programmvereinbarung ist der Kanton flexibel bei der Ausgestaltung der Anteile Bund/Kanton/Gemeinde. Es wird jedoch empfohlen, dass die Kantone innerhalb der Programmvereinbarung die Wirksamkeit von Projekten mit einem der Bundesstrategie entsprechendem Anreizsystem fördern.

Spezielle Ausführungen zu PZ 2 bis PZ 4 Revitalisierungsmassnahmen an Fliessgewässern und stehenden Gewässern

PZ 2 Revitalisierungsprojekte

Grundsubventionierte Revitalisierungsmassnahmen an Fliessgewässern und stehenden Gewässern

Bei den grundsubventionierten Revitalisierungsprojekten handelt es sich um Projekte, die im minimal erforderlichen Gewässerraum ausgeführt werden und die Anforderungen an die Umsetzung von Revitalisierungsprojekten (Anhang A2) erfüllen. In dicht überbautem Gebiet sind unter Einhaltung der Anforderungen an Revitalisierungsprojekte auch Projekte in reduziertem Gewässerraum finanzierbar.

Grundsubvention

Bezüglich subventionsfähigen Massnahmentypen ist die Definition von Revitalisierung gemäss Artikel 4 Buchstabe m GSchG zu beachten: Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässern mit baulichen Massnahmen. Bei Fliessgewässern sind Revitalisierungen (Massnahmen am Gerinne und im Gewässerraum, Ausdolungen), sowie «Geschiebemasnahmen» und «Vernetzungsmassnahmen» (vgl. Definition in Kap. 11.1.4, Schnittstelle zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung) subventionsberechtigt.

Bei stehenden Gewässern werden als Revitalisierungen entsprechende bauliche Massnahmen an bestehenden Gewässern subventioniert.

Zu den baulichen Massnahmen ist auch der blosse Abbruch bzw. die Entfernung von bestehenden Gewässerverbauten und Geschiebesammlern zur Auslösung einer selbsttätigen Gewässerdynamik zu zählen. Solche Projekte sind ausdrücklich erwünscht. Allfällig nach gewisser Zeit nötige bauliche Folgemassnahmen (z. B. Eingreifen bei Erreichen der Interventionslinie) können im Rahmen einer nachfolgenden Programmvereinbarung unterstützt werden.

Revitalisierungsmassnahmen Fliessgewässer und stehende Gewässer – erhöhter Gewässerraum und Ausdolung von kleinen Gewässern

Ein ausreichend grosser Gewässerraum ist zentral für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und die Möglichkeiten zur Revitalisierung der Gewässer werden entscheidend von der Verfügbarkeit eines genügend grossen Gewässerraums beeinflusst. Mit PZ 2 besteht die Möglichkeit, die Fördersätze für grundsubventionierte Revitalisierungsprojekte zu erhöhen, sofern innerhalb des Projektperimeters der Gewässerraum erhöht wird (vgl. Anhang A2-2) Der erhöhte Gewässerraum muss auf mindestens 80 % der Länge des Gewässers im Projektperimeter vorliegen. Für kleine Gewässer (< 1m natürliche Gerinnesohlebreite) ist die Biodiversitätsbreite gemäss Schlüsselkurve nicht grösser als die minimale Breite. Hier wird kein Zuschlag für erhöhten Gewässerraum gewährt. Hingegen ist bei kleinen, eingedolten Fliessgewässern der entsprechende Zuschlag für die Öffnung des Gewässers (Ausdolung, inklusive Revitalisierung von Quellen) möglich. Unter Revitalisierung von Quellen ist der Rückbau/Umbau von Quellfassungen und damit verbundenen Anlagen zu verstehen, sofern es sich um einmalige bauliche Massnahmen handelt. Des Weiteren fallen die Wiederherstellung/Anpassung Gelände im Quellbereich und Quellabfluss unter Revitalisierung. Die Finanzierung des Rückbaus einer Anlage kann gemäss Artikel 62b Absatz 4 GSchG nur dann als Revitalisierungsmassnahme subventioniert werden, wenn kein Inhaber dazu verpflichtet ist (insbesondere weil der Inhaber nicht greifbar ist). Ein Umbau umfasst Situationen, in denen die Fassung z. B. für Notfall belassen werden muss, aber die Funktionen des Fliessgewässers wiederhergestellt werden können.

Ziel: Gewässerraum

Auch für grosse Fließgewässer (ab einer natürlichen Gerinnesohlebreite von 15 m) ist ein Zuschlag für eine Erhöhung des Gewässerraums möglich. Es muss dabei im Einzelfall, auf Basis eines Fachgutachtens, welches durch das BAFU geprüft wird, begründet werden, warum der gewählte Gewässerraum als erhöht anerkannt werden kann. Hierfür ist der ökologische Mehrwert gegenüber den Anforderungen gemäss Artikel 37 Absatz 2 GSchG für den erhöhten Gewässerraum auszuweisen. Entsprechende Projekte werden als Einzelprojekte behandelt.

Mittels PZ 3 soll sichergestellt werden, dass in möglichst vielen Projekten das vorhandene Raumpotential optimal genutzt und den Gewässern Raum für natürliche Entwicklung gegeben, sowie die Ausdolung von Kleingewässern gefördert wird.

Revitalisierungsmassnahmen an Fließgewässern und an stehenden Gewässern – Projekte oder einzelne «Vernetzungsmassnahmen» mit grossem bzw. mittlerem Nutzen gemäss kantonaler strategischer Planung nach Artikel 41d GSchV oder Massnahmen von besonderer Bedeutung für die Naherholung oder Revitalisierung der Ufer stehender Gewässer oder einzelne «Geschiebmassnahmen» oder Schaffung kleiner stehender Gewässer im Gewässerraum

Revitalisierungen sind nicht an allen Gewässern gleich sinnvoll, auch wenn sie mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar wären. Projekte bzw. «Vernetzungsmassnahmen» mit grossem bzw. mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d GSchV werden mit einem höheren Fördersatz unterstützt.

Ziel: Lage Projekt

Daneben können maximal 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons (PV und EP; Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte mit «Überlänge bzw. Überbreite») einen Zuschlag erhalten, wenn sie für die Förderung der Naherholung besonders bedeutend sind (insb. im Siedlungsgebiet). Damit wird u.a. anerkannt, dass Projekte im Siedlungsgebiet i.d.R. einen hohen Erholungsnutzen für die Bevölkerung bringen.

Einen erhöhten Fördersatz erhalten aufgrund ihres grossen Nutzens im Verhältnis zum Aufwand zudem:

- > alle Revitalisierungsprojekte an Ufern stehender Gewässer (dies im Sinne einer Übergangslösung, bis zum Vorliegen der strategischen Planung der Revitalisierung stehender Gewässer nach Artikel 41d GSchV)
- > die Schaffung von Kleingewässern im Gewässerraum von Gewässerstrecken, an denen auf absehbare Zeit keine weitergehende Revitalisierung möglich ist, falls die Zielarten national prioritär sind (Prioritätsstatus in erster Linie 1–2, in zweiter Linie 3–4; BAFU 2011: Liste der Nationalen Prioritären Arten. Arten mit nationaler Priorität für die Erhaltung und Förderung, Stand 2010. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1103) und Überlegungen für die Vernetzung der Zielarten im regionalen Kontext vorliegen.
- > «Geschiebmassnahmen» (gemäss Definition in Kap. 11.1.4, Schnittstelle zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung)

PZ 3: Revitalisierungsmassnahmen Fließgewässer – «Überlänge bzw. Überbreite» bei HWS Projekten ausserhalb von Schutzgebieten

Hochwasserschutzprojekte haben gemäss Artikel 4 WBG ökologische Anforderungen zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere die Entwicklung der natürlichen Gewässersohlebreite und von ausreichend amphibischen Raum sowie die weitmögliche Wiederherstellung von terrestrischer Längsvernetzung.

An der Breite des gewährten Gewässerraums kann gemessen werden, ob ein Hochwasserschutzprojekt über das Minimum an naturnaher Gestaltung gemäss Artikel 4 Absatz 2 WBG hinausgeht (vgl. Skizze Anhang A5). In diesem Fall der «Überbreite» wird die Subventionierung erhöht. Für grosse Fließgewässer (ab einer natürlichen Gerinnesohlebreite von 15 m) ist wiederum eine Fachgutachten «erhöhter Gewässerraum» erforderlich und es wird als Einzelprojekt behandelt.

Ausserdem kann ein Hochwasserschutzprojekt eine Zusatzfinanzierung erhalten, wenn die Länge des Projektperimeters, der für den Hochwasserschutz nötig ist, ausgedehnt wird und auf dieser «Überlänge» entsprechende Revitalisierungsmassnahmen ausgeführt werden (vgl. Skizze Anhang A5).

Ziel solcher zusatzfinanzierter Projekte ist es dort, wo Hochwasserschutzprojekte an Gewässern umgesetzt werden, diese möglichst ökologisch zu gestalten. Insbesondere soll ein Anreiz geschaffen werden, einen breiteren Gewässerraum zu gewähren, als dies aus Hochwasserschutzgründen zwingend erforderlich ist und diesen dem Gewässer für seine natürliche Entwicklung und Dynamik zur Verfügung zu stellen.

Hochwasserschutzprojekte, die die Anforderungen von PZ3 an erhöhten Gewässerraum bzw. «Überlänge» erfüllen, und zusätzlich in Gebieten mit grossem bzw. mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d GSchV liegen, und/oder die für die Förderung der Naherholung besonders bedeutend sind (bis maximal 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons), erhalten zusätzlich die entsprechenden Zuschläge (vgl. PZ2).

Für die Berechnung der Subventionshöhe werden entsprechende Projekte, die innerhalb von Programmvereinbarungen abgewickelt werden, als Gesamtprojekt betrachtet (ein Projekt bezüglich Baubewilligung wird als ein Projekt bezüglich Finanzierung betrachtet). Die Grundsubvention von 35 % stammt aus Hochwasserschutzmitteln und wird auf das gesamte Projekt gewährt; sie wird als Hochwasserschutzprojekt im Programm Schutzbauten und Gefahrengrundlagen finanziert. Die Erhöhung um 25 % auf Grund von «Überbreite» bzw. «Überbreite plus Überlänge», die Erhöhung um 10 % auf Grund von «Überlänge» sowie Erhöhungen um 10 % bzw. 20 % auf Grund Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss strategischer Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d GSchV beziehen sich ebenfalls auf das gesamte Projekt, stammen aus Revitalisierungsmitteln und werden über das Programm Revitalisierungen finanziert. Die «Überbreite» (Erhöhung des Gewässerraums) muss auf mindestens 80 % der Länge des Gewässers im Projektperimeter vorhanden sein; die «Überlänge» muss einen signifikanten Anteil am gesamten Projekt ausmachen (min-

Zusatzfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten nach GSchG

destens 20 % der Projektkosten). Die Wirtschaftlichkeitsprüfung Hochwasserschutz bezieht sich nur auf den Teil Hochwasserschutz. Entsprechende Projekte in Gebieten gemäss Anhang A1, Tab. 3 sind als Einzelprojekte abzuwickeln.

PZ 4: Einzelprojekte Revitalisierungen an Fliessgewässer und stehende Gewässer

Als Einzelprojekte behandelt werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen, die auf verschiedene Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen. Die Abgrenzung für Einzelprojekte erfolgt nach den Kriterien im Anhang A1, Tab. 2.

Einzelprojekte Revitalisierung

Einzelprojekte werden vom Bund einzeln verfügt und sind somit nicht Bestandteil der Programmvereinbarung. Die aus dem Wasserbau bekannten Verfahren inklusive der kantonalen Baugenehmigungs-, Plangenehmigungs- und Subventionsverfahren kommen zur Anwendung. Voraussetzung für die Beitragszusicherung ist die Erfüllung der Anforderungen (s. Anhang A2), das Vorliegen aller kantonalen Bewilligungen sowie der Finanzierungsnachweis des Kantons.

Die Höhe des Finanzierungssatzes bei Einzelprojekten Revitalisierung bewegt sich zwischen 35–80 % und richtet sich nach deren Wirksamkeit. Im Sinne einer wirkungsorientierten Finanzierung werden analog zu Programmvereinbarungsprojekten höhere Fördersätze gewährt für

- > Projekte, die den minimal erforderlichen Gewässerraum übersteigen, ODER
- > für Ausdolungen kleiner Gewässer (< 1m natürliche Gerinnesohlebreite)
- > für Projekte in Gebieten mit grossem oder mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft gemäss kantonale strategischer Planung nach Artikel 41d GSchV, ODER
- > für Projekte mit besonderer Bedeutung für die Naherholung (für maximal 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons), ODER
- > für Projekte an Ufern stehender Gewässer (dies im Sinne einer Übergangslösung, bis zum Vorliegen der strategischen Planung der Revitalisierung stehender Gewässer nach Artikel 41d GSchV), ODER
- > für «Geschiebemassnahmen» (gemäss Definition in Kap. 11.1.4, Schnittstelle zur Sanierung negativer Auswirkungen)

In der Regel geht der Bund für maximal fünf Jahre finanzielle Verpflichtungen ein, auch bei Projekten, die länger als fünf Jahre dauern. Einzelprojekte, die länger als fünf Jahre dauern, sind zu etappieren. D.h. in der Regel werden diejenigen Finanzmittel zugesichert, die innert dieser Fünfjahresfrist auch abgerechnet werden. Eine Finanzierungsverpflichtung über Jahrzehnte von Seiten des Bundes ist nicht möglich.

Die Auszahlung des Bundesbeitrages an den Kanton erfolgt entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten.

Projektanforderungen sind im Anhang A2 sowie sinngemäss in der Vollzugshilfe «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» (BWG 2001) definiert. Das Projektverfahren sowie entsprechende Checklisten werden in Anhang A4 behandelt.

PZ 5: «Überlänge bzw. Überbreite» bei Einzelprojekten Hochwasserschutz an Fließgewässern

Auch für Einzelprojekte des Hochwasserschutzes besteht die Möglichkeit einer Zusatzfinanzierung mit Mitteln des GSchG, sofern sie über die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 2 WBG an den naturnahen Wasserbaus hinausgehen. Für eine Zusatzfinanzierung gelten die gleichen Anforderungen und Abstufungen der Fördersätze wie bei Programmvereinbarungsprojekten. Bei Einzelprojekten ist jedoch ausnahmsweise innerhalb des Projektperimeters auch eine abschnittsweise Betrachtung und Zuordnung bezüglich Hochwasserschutz und Revitalisierung möglich.

Zusatzfinanzierung von
Einzelprojekten
Hochwasserschutz nach GSchG

> Anhang zu Teil 11

A1 Abgrenzungskriterien zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten

Bei Projekten, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, soll mit dem Bund besprochen werden, ob sie in die Programmvereinbarung zu integrieren sind oder als Einzelprojekt beim Bund zur Subventionierung eingereicht werden.

Tab. 2 > Kriterien für die Abgrenzung zwischen Programmvereinbarungs- und Einzelprojekten

Bereich	Kriterien für Einzelprojekte
Projektkosten	≥ 5 Mio. CHF (Art. 54b Abs. 3 Bst. a GSchV)
Landes-, Kantonsgrenzen übergreifende Projekte	Nachbarland, > 1 Kanton betroffen
Unvorhersehbarkeit	Projekte die bei Abschluss der Programmvereinbarung unvorhersehbar waren (Art. 54b Abs. 3 Bst. e GSchV)
Projekte die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern	Anhang Ziff. 3 UVPV
Rodungen	≥ 5000 m ² (Art. 6 Abs. 2 WaG und Art. 5 WaV)
Projekte, die Anlagen tangieren, welche eine Baubewilligung oder Zulassung des Bundes benötigen	Eisenbahnanlagen Nationalstrassen Hochspannungsleitungen Transitgasleitungen etc.
Projekte die sich auf Schutzgebiete gemäss Tab. 3 auswirken	
Projekte mit finanzieller Beteiligung mehrerer Bundesstellen	Mitfinanzierung durch weitere Bundesstellen wie ASTRA, BAV, BLW, SWISSGRID etc.
Überlagerung mehrerer Prozesse (sobald Naturgefahren involviert sind)	≥ 2
Weitere spezielle Fälle	Insbesondere technisch komplexe Bauwerke, finanzielle Kriterien, nationale ökologische Interessen etc.
Hochwasserschutzprojekte, die eine Zusatzfinanzierung Revitalisierung erhalten und deren Projektperimeter in einem Schutz- oder Vorranggebiet nach Tabelle 3 liegt	Lage Projektperimeter, Kriterien/Anforderungen Hochwasserschutzprojekte

Tab. 3 > Liste relevanter Schutzgebiete

Schutzkategorie	Bemerkungen
Bundesinventare der Flach-, Hoch- und Übergangsmoore	
Bundesinventar der Moorlandschaften	
Bundesinventar der Auengebiete und neue Objekte (Kandidaten) ¹	
Objekte mit gewässerbezogenen Schutzzielen im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung	
National bedeutende Fischlaich- und Krebsgebiete	Betreffend Äschen, Nasen und Krebse gibt es Erhebungen über national bedeutende Gebiete. Die diesbezüglich massgebenden Gebiete finden sich in folgenden Publikationen des BAFU: <ul style="list-style-type: none"> • Äschenpopulationen von nationaler Bedeutung, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 70 • Monitoring der Nase in der Schweiz, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 82 • Nationaler Aktionsplan Flusskrebse, Umwelt-Vollzug, 2011
Smaragd-Gebiete	Die vom Europarat anerkannten Smaragd-Gebiete
Moore und Auen von regionaler Bedeutung, die in einem kantonalen Inventar enthalten sind.	Es handelt sich um schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1bis NHG und Art. 14 Abs. 3 NHV.

¹In der Anhörung Revision Biotopinventare 2014 zur Aufnahme in das Aueninventar vorgeschlagene Objekte

A2 Anforderungen an Revitalisierungen

A2-1 Anforderungen an die Planung und Priorisierung von Revitalisierungen

Der ökomorphologische Zustand (inklusive Durchgängigkeitsstörungen) von Fließgewässern muss nach der Methode Ökomorphologie Stufe F des Schweizerischen Modul-Stufen-Konzeptes erhoben werden. Unterstützt werden sowohl Ersterhebungen zum Schliessen von Erhebungslücken, als auch die Nachführung bereits kartierter Gewässer. Eine umfassende, landesweite Nachführung/Aktualisierung ist im Hinblick auf die Aktualisierung der Revitalisierungsplanung für die Periode 2020–2023 vorgesehen. Grossräumige Nacherhebungen werden erst dann unterstützt.

Für die Erhebung der Ökomorphologie der Ufer stehender Gewässer wird im Rahmen des Schweizerischen Modul-Stufen-Konzeptes eine Methode bereitgestellt. Bezüglich Anforderungen an die Planung und Priorisierung von Revitalisierungen an stehenden Gewässern gelten Artikel 38a GSchG und Artikel 41d GSchV sowie – bis zum Vorliegen eines separaten Moduls für stehende Gewässer – sinngemäss und soweit anwendbar das Modul «Revitalisierungen von Fließgewässern – strategische Planung» der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer».

Für Einzugsgebietsplanungen ist ein schlüssiges Vorgehen zu wählen, das dem BAFU im Rahmen der Programmverhandlungen zu erläutern ist.

A2-2 Anforderungen an die Umsetzung von Revitalisierungsprojekten

Tab. 4 > Übersicht über die Anforderungen an Revitalisierungsprojekte

Anforderungen betreffend	Kriterien
1 Projektperimeter	1.1 Systemabgrenzung
2 Projektplanung	2.1 Planerische Anforderungen zur Sicherung der ökologischen Qualität (Istzustand, Defizitanalyse, Leitbild, Entwicklungsziele und Massnahmen) 2.2 Erfolgskontrolle 2.3 Koordination mit benachbarten Planungen
3 Gewässerraum	Bestimmung und Nutzung
4 Projektrealisation	4.1 Prozessorientierung und Massnahmen 4.2 Anforderungen an die ökomorphologische Verbesserung 4.3 Anforderungen an die Durchgängigkeit/Vernetzung (aquatisch, amphibisch und terrestrisch) 4.4 Variantenvergleich 4.5 Wirtschaftlichkeit 4.6 Kostentransparenz 4.7 Begleitung durch Gewässerökologen 4.8 Unterhaltskonzept (inkl. Neobiotakontrolle und -bekämpfung) 4.9 Landerwerb und Landumlegung
5 Flankierende Massnahmen und Sonstiges	5.1 (Nah-) Erholung 5.2 Partizipation
6 Hochwasserschutz	6.1 Prinzip 6.2 Gefahrenbeurteilung 6.3 Restrisiko 6.4 Begleitung durch Wasserbauingenieur

A2-3 Erläuterungen zu den Anforderungen an die Qualität von Projekten

Die nachfolgenden Ausführungen wurden für Fliessgewässer entwickelt, gelten jedoch sinngemäss auch für stehende Gewässer.

1 Projektperimeter

Systemabgrenzung: Der Projektperimeter muss räumlich abgegrenzt und der Realisierungszeitraum angegeben werden.

2 Projektplanung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Planung von konkreten Revitalisierungsprojekten. Diese ist nicht zu verwechseln mit der strategischen Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d GSchV, welche das Kantonsgebiet umfasst und sich auf konzeptioneller Ebene bewegt.

2.1 Planerische Anforderungen zur Sicherung der ökologischen Qualität (Istzustand, Defizitanalyse, Leitbild, Entwicklungsziele und Massnahmen)

Der Ist-Zustand ist zu charakterisieren. Dies geschieht anhand folgender Analysen:

- > Ökomorphologie Stufe F
- > Abklärungen bezüglich des Vorkommens gefährdeter und prioritärer, aquatischer und gewässergebundener terrestrischer Arten und Lebensräume auf einem dem Pro-

jektumfang angemessenen Niveau (Spektrum: Datenbankabfragen bis Felderhebungen). Eine gute Abklärung des Ist-Zustands ist für eine präzise Zielformulierung und Interessengewichtung sowie für die Erfolgskontrolle notwendig.

- > Unter Berücksichtigung des naturnahen Referenzzustandes sind eine Defizitanalyse durchzuführen und ein Leitbild zu entwickeln. Dabei werden allfällig vorhandene Restriktionen im Gewässerraum berücksichtigt und die vorhandenen Naturwerte mit einbezogen. Die Bearbeitungstiefe richtet sich nach dem Projektumfang. Aus dem Leitbild werden Entwicklungsziele und geeignete Massnahmen abgeleitet. Neben struktur- und prozessbezogenen Entwicklungszielen werden auch biotische Ziele formuliert. Im Regelfall sind auch Zielarten zu definieren, die sich an den national prioritären Arten orientieren sollen (BAFU 2012).

2.2 Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle ist gesichert. Der Zustand vor Massnahme ist erhoben und die Erhebungen nach Durchführung der Massnahme sind definiert und geplant. Der Umfang der Erfolgskontrolle (z. B. bezüglich abiotische und biotische Indikatoren) richtet sich nach dem Projektumfang.

Um die faunistischen und floristischen Datenbanken vollständiger und damit nützlicher zu machen, ist es wichtig, dass die Kantone die Daten, die sie erheben, systematisch an die folgenden nationalen Datenzentren übermitteln: CSCF (Fauna), Info Flora, NISM (Moose), Swissfungi (Pilze) und SwissLichens (Flechten). Der Bund sorgt seinerseits dafür, dass sich der Zugang der Kantone zu den Datenzentren möglichst einfach gestaltet.

2.3 Koordination mit anderen Planungen

Die Koordinationsbedürfnisse und Synergien mit anderen raumrelevanten Planungen und Projekten im gleichen Raum sind abzuklären (Hochwasserschutzkonzepte, Planungen von Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen «Schwall/Sunk», «Geschiebe» und «Restwasser» nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF, Schutz und Aufwertung von Inventarobjekten nach Artikel 5, 18a und 23b NHG, Lebensräume national prioritärer Arten und Umsetzung der ökologischen Infrastruktur gemäss Ziel 2 der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS), Nutzungs-, Wasserbau-, Entwässerungsplanungen, landwirtschaftliche Planungen u.a.).

3 Gewässerraum im Projektperimeter

Der Gewässerraum nach Artikel 36a GSchG und Artikel 41a und 41b GSchV muss grundsätzlich unabhängig von Wasserbauprojekten festgelegt, jedoch spätestens dann definiert werden. Falls der Gewässerraum nicht im Rahmen eines Projektes festgelegt wird, muss sichergestellt sein, dass er im Zuge der allgemeinen Festlegung bis Ende 2018 (Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011) gemäss der im Projekt erfolgten Definition festgelegt wird. Für den Gewässerraum im Projektperimeter gelten die Anforderungen an die Gestaltung von Artikel 37 GSchG. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung. Er muss naturnah und gewässergerecht gestaltet und – soweit nötig – entsprechend unterhalten werden; dies schliesst eine standortgerechte Ufervegetation und Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanz-

zenwelt (Art. 37 Abs. 2 GSchG), d. h. insbesondere Lebensraum- und Strukturvielfalt, ein. Damit ergeben sich insbesondere folgende Anforderungen:

- > Eine Bewirtschaftung ist zulässig, wenn sie die im Dienste spezifischer Ziele des Revitalisierungsprojektes bezüglich Arten- und Lebensraumförderung steht. Soweit diese Ziele nichts Gegenteiliges erfordern, sind der Unterhalt und die Bewirtschaftung auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- > Eine Humusierung des Uferbereichs im Rahmen der Projektumsetzung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- > Neue Wege sind grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraums anzulegen. Bestehende Wege sind in ihrem Bestand geschützt, sind jedoch im Zuge des Projektes grundsätzlich an den Rand des Gewässerraums zu verlegen. Im Gewässerraum selbst sind grundsätzlich nur unbefestigte Fusspfade und – falls auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zwingend erforderlich – Unterhaltswege für den Wasserbau zulässig. Die Oberfläche dieser wasserbaulichen Unterhaltswege darf nicht durchgehend befestigt sein, damit sie einwachsen kann (Spurwegebau). Dies soll verhindern, dass unüberwindbare ökologische Barrieren für die Quervernetzung Wasser-Land geschaffen werden. Die Ufer dürfen nicht befestigt werden, um diese Pfade oder Wege zu schützen. Für die Erholungsnutzung ist punktueller Zugang zum Gewässer über Wege möglich.
- > Neue Dämme im Gewässerraum sind als standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig. Allerdings ist zu beachten, dass Dämme normalerweise den Anforderungen von Artikel 37 Absatz 2 GSchG nicht genügen und deshalb ausserhalb des Teils des Gewässerraums erstellt werden sollen, der für die Erfüllung der natürlichen Funktionen notwendig ist, also im äusseren Teil des Gewässerraums, der nur noch der Gewährleistung der Hochwassersicherheit dient. Nur wenn Dämme so gestaltet und unterhalten werden, dass sie natürliche Funktionen (terrestrische Vernetzung, Lebensraumfunktion) übernehmen können, können sie auch Teil des für die Erfüllung der natürlichen Gewässerfunktionen notwendigen Gewässerraums sein. Voraussetzung dazu ist, dass sie flache, bestockte Böschungen aufweisen.

Der Bestimmung der Gewässerraumbreite liegt die natürliche Gerinnesohlebreite zu Grunde; diese sollte an Hand von Referenzstrecken, historischer Karten, Unterlagen aus alten Verbauungsprojekten oder als Regimebreite ermittelt werden. Grundsätzlich sollte dabei eine Kombination verschiedener Methoden zur Anwendung kommen. Ist dies nicht zielführend kann bei verbauten Fliessgewässern auch der Korrekturfaktor für eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität (bei eingeschränkter Breitenvariabilität Faktor 1.5, bei fehlender Breitenvariabilität Faktor 2.0) gemäss Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern», BWG 2001) verwendet werden.

Bei grossen Fliessgewässern (ab einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m) werden zur Zeit Grundlagen für die Bestimmung des Gewässerraums erarbeitet. Der Gewässerraum muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer (darunter auch die Gewährleistung der Schutzziele von Inventarobjekten nach Artikel 41a Absatz 1 GSchV), des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung ermittelt werden.

Der Gewässerraum nach Artikel 41a und 41b GSchV muss grundsätzlich im Projektperimeter erfüllt sein. Revitalisierungen, die die Entfernung von bestehenden Gewässerverbauungen zur Auslösung einer selbsttätigen Gewässerdynamik umfassen, sind ausdrücklich erwünscht. Der minimale Raumbedarf gemäss Artikel 41a Absätze 1 und 2 und 41b Absätze 1 und 2 GSchV ist dabei im Rahmen des Projektes festzulegen. Ist vorgesehen, dass erst im Laufe der Gewässerentwicklung mehr Raum in Anspruch genommen wird, kann dieser in der Zwischenzeit über raumplanerische Massnahmen (z. B. Baulinien) gesichert und sukzessive in Gewässerraum überführt werden. Die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Artikel 41c gelten für diesen Zusatzbereich erst ab Festlegung als Gewässerraum.

Der Gewässerraum mit allfälligen Bewirtschaftungseinschränkungen ist für Grundeigentümer/Bewirtschafter verbindlich mit den jeweiligen kantonalen Instrumenten im gesamten Projektperimeter definiert und gesichert.

4 Projektrealisation

4.1 Prozessorientierung und Massnahmen

Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung elementarer Prozesse und eines Mindestmasses an Eigendynamik im Gewässerraum.

Der Projektperimeter ist im Kontext der umliegenden Gewässerstrecken und des Einzugsgebietes, sowie der umliegenden gewässergebundenen Lebensräume (z. B. Moore, Amphibienlaichgebiete oder Seitengewässer) zu betrachten und entsprechend an- und einzubinden (Anbindung an naturnahe oder revitalisierte Lebensräume und/oder Lebensräume mit stabilen arten- und individuenreichen Populationen, welche als Wiederbesiedlungsquelle dienen können). Längere Abschnitte (mindestens 300 m) sind empfehlenswert und vorrangig zu behandeln. Die Massnahmen sind ausgehend von der Defizitanalyse zu entwickeln und auf die Förderung der Eigendynamik des Gewässers auszurichten. Die Wiederherstellung der Prozesse, die auch die Landlebensräume beeinflussen, hat Vorrang vor dem Bau von Strukturen (instream structures). Wo möglich sind Massnahmen, welche mit wenig Aufwand eine langfristige selbsttätige Dynamik auslösen, zu bevorzugen gegenüber jenen Massnahmen, mit welchen ein bestimmter Endzustand geschaffen und vorweggenommen würde. Verbauungen und Befestigungen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Massnahmen sind so zu wählen, dass die aus dem Leitbild abgeleiteten Ziele erreicht werden.

Bei Revitalisierungsprojekten in dicht überbautem Gebiet mit reduziertem Gewässerraum sind innerhalb des vorhandenen Gewässerraums die Aufwertungsmassnahmen zu optimieren; insbesondere ist die aquatische, amphibische und terrestrische Durchgängigkeit sicherzustellen, so dass Abschnitte mit vermindertem ökologischem Potenzial zumindest als Wanderkorridore dienen können.

4.2 Anforderungen an die ökomorphologische Verbesserung

Beurteilungsbasis ist die Ökomorphologie nach Stufe F. Die Ökomorphologie muss bezüglich der in Tab. 5 genannten Kriterien verbessert werden. Dabei sind die verschiedenen zu Grund liegenden ökomorphologischen Parameter jeweils separat zu beurteilen und es gelten jeweils die in Tab. 5 dargestellten Anforderungen. Innerhalb

überbauter Gebiete (im Sinne Art. 37 Abs. 3 GSchG), können reduzierte Anforderungen an die Ökomorphologie akzeptiert werden; es muss jedoch auch dort eine maximale Verbesserung des ökomorphologischen Zustand angestrebt werden. Auch wenn keine oder nur in eingeschränkter Weise Massnahmen zur Verbesserung der Morphologie möglich sind, kann es sinnvoll sein, Massnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu realisieren (vgl. 4.3).

Tab. 5 > minimale Anforderungen an die Verbesserung der Ökomorphologie für Revitalisierungsprojekte ausser- bzw. innerhalb überbauter Gebiete

Kriterium Ökomorphologie Stufe F	ausserhalb überbauter Gebiete ¹	innerhalb überbauter Gebiete ¹
Breitenvariabilität	Standorttypisch ausgeprägt	Eingeschränkt
Sohle	unbefestigt ausser Fixpunkte wie Rampen etc.	unbefestigt ausser Fixpunkte wie Rampen etc.
Böschungsfuss	Verbauung < 10 %, durchlässig (exkl. Fixpunkte)	Verbauung nur soweit technisch notwendig (max. 60 %), durchlässig (exkl. Fixpunkte)
Uferbereich	genügend, gewässergerecht	ungenügend, gewässerrfremd

¹ im Sinne Artikel 37 Absatz 3 GSchG

4.3 Anforderungen an die Verbesserung der Durchgängigkeit/Vernetzung

Die Durchgängigkeit und Vernetzung (longitudinal, lateral, vertikal) ist (weit möglichst) wiederherzustellen; Beurteilungsbasis ist die Erhebung von Durchgängigkeitsstörungen im Rahmen der Ökomorphologiekartierung. Künstliche Hindernisse, die die Längsvernetzung der Gewässer unterbrechen (Schwellen etc.), sind zu beseitigen. Abstürze sind in der Regel in Rampen umzugestalten. Bei der Gestaltung der Rampen sind die vorliegende Fischregion und der aktuelle Stand der Technik zu beachten. Insgesamt ist eine grossräumige Vernetzung anzustreben durch die Wiederherstellung möglichst langer, morphologisch intakter und durchgängiger Abschnitte; auch der Durchgängigkeit in Mündungsbereichen der Zuflüsse kommt eine grosse Bedeutung zu. Synergien mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF sind gezielt zu nutzen. Auch landseitig ist die longitudinale Durchgängigkeit insbesondere auch bei Engstellen (Brücken, Siedlungsgebiet, etc.) so weit wie möglich sicherzustellen. Der grossräumigen lateralen Vernetzung mit umliegenden gewässergebundenen Lebensräumen und Populationen (ökologische Infrastruktur) ist Rechnung zu tragen.

4.4 Variantenvergleich

Allfällige Varianten sowie die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind darzustellen.

4.5 Wirtschaftlichkeit

Es sind angemessene und verhältnismässige Massnahmen zu treffen. So ist beispielsweise bei der Umsetzung von Projekten, wo möglich, die natürliche Dynamik von Gewässern zu nutzen statt einen gewünschten Zustand bis ins Detail baulich zu erstellen.

4.6 Kostentransparenz

Der Kostenteiler zwischen allen Beteiligten ist nachvollziehbar auszuweisen. Nicht subventionsberechtigte Massnahmen sind auszuweisen.

4.7 Begleitung durch Ökologen

Die ökologische Projektbegleitung durch einen Gewässerökologen oder gegebenenfalls eine Auenfachperson ist sicherzustellen. Diese Aufgabe können auch entsprechende Kantonsmitarbeiter innehaben.

4.8 Unterhaltskonzept (inkl. Neobiotakontrolle)

Ein Konzept für lebensraumgerechten, naturnahen Unterhalt inklusive Neobiotakontrolle und -bekämpfung ist zu erstellen. Der laufende und periodische Unterhalt ist sicherzustellen.

Für den Umgang mit invasiven Neophyten ist ein Konzept zu erstellen. Der Zustand ist vor Baubeginn zu erheben. Während den Bauarbeiten ist ein sachgerechter Umgang mit invasiven Neophyten angebracht und ihre Ausbreitung zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass die Verschiebung von Aushubmaterial im Rahmen von Bautätigkeiten für viele invasive Neophyten ein wesentlicher Ausbreitungsfaktor ist. Nach Bauabschluss muss die Neophytenbekämpfung fester Bestandteil eines sachgerechten Unterhalts sein.

4.9 Landerwerb und Landumlegung

Die vom Projekt direkt betroffenen Flächen und die Art des Landerwerbs gemäss Artikel 68 GSchG sind anzugeben. Die effektiven Verluste von Fruchtfolgeflächen (FFF) sind zu bezeichnen (Fläche in Hektare); die Kompensation erfolgt grundsätzlich losgelöst vom Projekt (vgl. Rundschreiben «Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum» vom 04. Mai 2011 des ARE).

5 Flankierende Massnahmen und Sonstiges

5.1 (Nah-) Erholung

Wo relevant, ist ein Konzept für die Erholungslenkung zu erstellen.

5.2 Partizipation

Es wird ein dem Projektumfang angemessenes Partizipationsverfahren zum Einbezug der relevanten Akteure durchgeführt; es umfasst folgende Schritte:

- > *Akteuranalyse*: Um die betroffenen Akteure zu analysieren, müssen die Akteure einerseits identifiziert (z. B. Grundeigentümer, Pächter, Umwelt- und Fischereiverbände), und andererseits hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Einflusspotenzials klassifiziert werden.
- > *Information der Bevölkerung*: Eine breite und transparente Informationsstrategie bildet die Grundlage für ein erfolgreiches Projekt. Dabei ist wichtig, die Bevölkerung umfassend über die Defizite des IST-Zustandes, die Ziele des Projektes und geplanten Massnahmen zu informieren.
- > *Zieldefinition*: Die Zieldefinition ist die Grundlage für die Massnahmenplanung. Ziele werden in einem ersten Schritt vom Projektteam definiert und anschliessend mit den Zielen der Akteure abgestimmt. So können mögliche Konflikte frühzeitig identifiziert werden.
- > *Variantendiskussion*: Damit ein Projekt möglichst konfliktfrei und ohne Verzögerungen realisiert werden kann, müssen nicht nur die Ziele, sondern auch die ver-

schiedenen Massnahmenvarianten und der entsprechende Handlungsspielraum zur Zielerreichung diskutiert werden. Dabei müssen zumindest die Akteure mit grosser Betroffenheit und grossem Einflusspotenzial berücksichtigt werden.

6 Hochwasserschutz

6.1 Prinzip

Der Hochwasserschutz darf durch Revitalisierungsprojekte nicht verschlechtert werden und Revitalisierungsprojekte müssen den Anforderungen des Hochwasserschutzes entsprechen (Schutzziel und Wiederkehrperiode müssen definiert sein). Schutzziele sind zu differenzieren gemäss der Vollzugshilfe «Hochwasserschutz an Fließgewässern» (BWG 2001).

6.2 Gefahrenbeurteilung

Projekte berücksichtigen die aktuelle Gefahrenkarte, die Gefährdung (Schutzdefizit ist bekannt) und die Schutzwürdigkeit (Vergleich Gefahrenpotenzial – Schutzziel) sind abgeklärt und die Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen ist eingehalten.

6.3 Restrisiko

Ausbauart und -grad sind auf das Schadenspotential abgestimmt, der Überlastfall ist behandelt und das Restrisiko ist bekannt und ausgewiesen.

6.4 Begleitung durch Wasserbauingenieur

Die Begleitung des Projektes durch einen Wasserbauingenieur ist sicherzustellen.

A2-4 Anforderungen an Hochwasserschutzprojekte, welche auf Grund von «Überbreite» oder «Überlänge» eine Zusatzfinanzierung Revitalisierung nach GSchG erhalten

Bezüglich Revitalisierung gelten die jeweiligen Anforderungen an Programmvereinbarungs- bzw. Einzelprojekte Revitalisierung.

A3 Anrechenbare Kosten

Die vorliegende Aufstellung gilt für Einzelprojekte. Sie ist sinngemäss auf Programmvereinbarungsprojekte anwendbar. In diesem Fall müssen die Verteilungsschlüssel, Schätzungen und Kostenvoranschläge nicht durch das Bundesamt, sondern von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt werden.

Alle Kosten sind transparent darzustellen, dazu gehört eine Zusammenstellung sämtlicher Projektkosten, mit einer Aufteilung in anrechenbare- und nicht anrechenbare Kosten. Alle Projektkosten sind mit einem Kostenteiler den verschiedenen Kostenträger zuzuordnen und entsprechend auszuweisen.

Wertsteigernde Investitionen (längere Lebensdauer, höherer Ausbaugrad, nicht schutzbedingte Vergrösserung oder Erweiterung von Infrastrukturanlagen) oder Wertsteigerungen bei Grundstücken werden nicht als anrechenbare Kosten anerkannt.

Bei der Umsetzung von Projekten sind die Planung für die Umsetzung einer Massnahme sowie deren Kosten anrechenbar. Studien die nicht für die Umsetzung einer Massnahme erstellt werden sind nicht anrechenbar.

Tab. 6 > Beitragsberechtigte Leistungen

Beitragsberechtigte Leistungen	
Honorare	Vorstudie, Vorprojekt, Bauprojekt Ausschreibung Realisierung Expertisen (Geotechnik, Ökologie, Hydrogeologie, hydraulische Modellierung usw.) Monitoring und Erfolgskontrolle Projektbedingte Abklärungen und Gutachten, nach Rücksprache mit dem Bundesamt
Technische Dienstleistungen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen, sofern nicht von beauftragten Ingenieurbüros erbracht wurden	Projektierung max. 5 % der Baukosten Örtliche Bauleitung max. 4 % der Baukosten Oberbauleitung max. 2 % der Baukosten Allgemeine Bauaufsicht, max. 0,6 % der Baukosten
Beitragsberechtigte Bauarbeiten und Aufwertungen	
Bauarbeiten (inkl. z. B. das Entfernen von Befestigungen, Ausbaggern von Altarmen oder Schaffung von Inseln in Deltabereichen)	Gemäss vom Bundesamt genehmigtem detailliertem Voranschlag
Strassen, Brücken, weitere Strasseninfrastrukturen, Baustellenerschliessungen, weitere öffentliche Anlagen	Nur wenn die baulichen Veränderungen an diesen Anlagen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind Gemäss vom Bundesamt genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität, des Nutzens und des Zustands des Bauwerks
Behandlung von Altlasten	Nur wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind Die Kosten bei sanierungsbedürftigen Altlasten werden z. T. über Abgeltungen gemäss VASA finanziert. Anrechenbar sind höchstens die tatsächlich zu tragenden Kosten. Die Kostentransparenz ist mit separaten Kostenvoranschlägen und Abrechnungen sicherzustellen.
Objektschutzmassnahmen	Als Projektbestandteil und nur, wenn das Restrisiko den Rahmen der üblichen Schutzziele übersteigt Gemäss vom Bundesamt genehmigtem detailliertem Voranschlag
Aufwertungsmassnahmen in Lebensräumen und Artenförderung.	Nur wenn sie innerhalb des Projektperimeters liegen und den Projektzielen dienen

Weitere beitragsberechtigte Leistungen	
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	Nur für Spezialarbeiten (Untertagarbeiten, Sprengarbeiten etc.) oder bei hohen Sonderrisiken, nach Rücksprache mit dem BAFU
Landumlegungen und raumplanerische Massnahmen	Wenn diese Massnahmen im Rahmen des Projekts gemäss Art. 68 GSchG angezeigt sind Gemäss vom Bundesamt genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität und des Nutzens dieser Massnahmen
Erwerb von Land und Liegenschaften	Landwirtschafts- und Waldflächen: Kosten für den Landerwerb, wobei ein Erwerbspreis bis maximal zum achtfachen Ertragswert berücksichtigt wird (in Anlehnung an Art. 15 SVV). Liegenschaften: Voraussetzung ist das Vorliegen einer amtlichen Schätzung des Zeitwertes. Die Höhe der anrechenbaren Kosten ist jedoch grundsätzlich unabhängig vom amtlich geschätzten Betrag und von dem vom Gemeinwesen bezahlten Kaufpreis.
Projektbedingte Verlegung oder Abbruch von Bauten und Anlagen	Kosten die eine Verlegung von rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Anlagen, die durch ein Projekt verursacht werden, betreffen, sind subventionsberechtigt, aber unter Abzug des Mehrwertes. Es gilt der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert des Gebäudes. Allfällige Versicherungsleistungen infolge Gebäudeschäden sind zu berücksichtigen.
Informationsmaterial im Rahmen eines Projektes	Nur wenn es unmittelbar mit dem Projekt im Zusammenhang steht und den Projektzielen dient.
Besucherlenkungs- und Informationsmassnahmen	Nur wenn sie unmittelbar mit dem Projekt im Zusammenhang stehen und den Projektzielen dienen

Tab. 7 > Nicht beitragsberechtigte Leistungen

Nicht beitragsberechtigte Leistungen	
Administrative Leistungen des Kantons und der Gemeinden	Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen (Rodung, Baubewilligung, Bewilligungen nach BGF und GSchG) sind nicht beitragsberechtigt. Administrative Leistungen wie Rechnungswesen, Beitragsabrechnungen, Behördentaggelder etc. sind nicht beitragsberechtigt
Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft	Diese ist für übliche Arbeiten nicht beitragsberechtigt
Mobile Schutzmassnahmen	Die entsprechenden Vorrichtungen sind nicht beitragsberechtigt, sondern zählen zur üblichen Ausrüstung der gemeindeeigenen Einsatzkräfte (Feuerwehr)
Ableitung von Grundwasser und von Regenwasser	Massnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen durch Grund- oder Regenwasser gehen zu Lasten der Eigentümer.
Deponiekosten	Projekte sind bezüglich ihrer Materialbilanz zu optimieren (dies schliesst die Aufwertung von Landwirtschaftsflächen mit Aushubmaterial ein). Deponiegebühren sind nicht subventionsberechtigt. Ausnahme: Material, das nachweislich nicht verwertet werden kann (Anhang 1 Ziff. 12 Abs. 2 TVA).
Infoveranstaltungen im Rahmen des partizipativen Planungsprozesses	Miete von Lokalen, Kosten für Verpflegung und Unterkunft von Teilnehmern (Ausnahme: Kosten für ein spezialisiertes Büro welches den Planungsprozess im Auftrag des Kantons begleitet)
Gebühren und Steuern	Art. 58 Abs. 2 GSchV

A4 Projektverfahren Einzelprojekte und Checklisten

Es empfiehlt sich für die Kantone auch im Rahmen von Programmvereinbarungen nach diesen Checklisten vorzugehen.

A4-1 Projektverfahren

Einzelprojekte sind dem BAFU in folgenden Projektphasen zu unterbreiten:

Tab. 8 > Projektverfahren

Projektphase nach SIA 103	Äusserung BAFU
Vorstudie Bauprojekt	Vorprüfung: Stellungnahme mit Bemerkungen und Bedingungen Subventionsprojekt: Projektverfügung mit Bedingungen und Auflagen

Wenn die verfügbaren Projektkosten überschritten werden, kann dem BAFU ein Nachtragsprojekt eingereicht werden, falls die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, ausgewiesene Teuerung oder andere, nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind. Für Nachträge innerhalb der Genauigkeit des Kostenvoranschlags genügt eine vereinfachte Begründung. Nachtragsprojekte werden mit separater Verfügung genehmigt oder abgelehnt.

A4-2 Checklisten

Tab. 9 > Checkliste: Vorstudie – Inhaltsanforderungen / Revitalisierungen nach GSchG

Stichwort	Inhalt	Bemerkungen
Zusammenfassung		
1. Grundlagen	Projektierungsgrundlagen Frühere Studien Benachbarte Planungen	Auflisten der Dokumente auf denen sich das Projekt aufbaut
2. Ausgangssituation	Historische Ereignisse Charakteristik des Einzugsgebiets Landschaftsgeschichte und -typ, Schutzinventare Gewässerzustand Zustand Lebensräume und Arten, Hydrologische Verhältnisse Bestehende Gerinnekapazität Geologische Verhältnisse Beurteilung bestehenden Schutzbauten Mögliche Gefahrenarten (Prozesse) Szenarien Analyse der Schwachstellen entlang des Gewässers Bestehende Gefahrensituation (Gefahrenkarte od. Intensitätskarte)	Ereigniskataster Ökomorphologie Stufe F Schutzinventare, Vorkommen gefährdeter und prioritärer Arten und Lebensräume, ökologische Infrastruktur auf einem dem Projektumfang angemessenem Niveau Überschwemmung Ufererosion Übermuerung Murgang
3. Handlungsbedarf	Referenzzustand und ökologische Defizite Leitbild mit Entwicklungszielen Schutzdefizite Festgelegte Dimensionierungsgrössen	
4. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.1.21)	Projektperimeter Variantenstudie mit möglichen Massnahmen Variantenwahl mit Begründung	Unterhaltsmassnahmen raumplanerische Massnahmen organisatorische Massnahmen bauliche Massnahmen Materialbewirtschaftungskonzept und Materialbilanz Machbarkeit Verhältnismässigkeit Kostenschätzung (auf 25 % genau)
5. Zusatzinformationen	Abklärung möglicher Konflikte Nutzniesser und Betroffene Überlastfall / Robustheit des Systems	Siedlungen und Nutzungsflächen Natur und Landschaft Hochwasserschutz Fischerei Grundwasser Landwirtschaft (z. B. Fruchtfolgeflächen FFF, Landenerwerb) Wald Siedlungswasserwirtschaft (z. B. Wasserqualität) Wassernutzung (Wasserkraft; Trinkwasserversorgung)
6. Planbeilagen	Projektperimeter Gefahrenkarten oder Intensitätskarten Situation der geprüften Varianten Nutzungen Arten und Lebensräume, Vernetzung Ökomorphologischer Zustand inklusive Durchgängigkeitsstörungen innerhalb des Projektperimeters Entwicklungsziele im Projektperimeter	

Tab. 10 > Checkliste Subventionsprojekt – Inhaltsanforderungen / Revitalisierungen nach GSchG

Inhalt Dossier	Anforderungen	Bemerkungen
1. Technischer Bericht	Checkliste Technischer Bericht	
2. Kostenvoranschlag	Baukosten (anhand Vorausmassen und Einheitspreisen der Bauarbeiten; Hauptpositionen) Projektierungs- und Bauleitungskosten Kosten Landerwerb	
3. Plangrundlagen	Übersichtspläne 1:10 000 bis 1:50 000 Situationsplan 1:1000 bis 1:2000 Längenprofil Technische Querprofile (vor und nach Sanierung) Normalprofile und Gestaltungsprofile Rodung Bauprogramm Fotodokumentation	Bauvorhaben Teileinzugsgebiete Allfällige Niederschlagsmessstationen Gewässernamen und Gewässerraum Realisierte Schutzbauten Darstellung der bestehenden Gefahren Darstellung der bestehenden Naturwerte Vorgesehene Massnahmen Zwangspunkte (Brücken, Gebäude) Bestehende und geplante Bestockung Eigentumsgrenzen Landbedarf Bestehende und geplante Vegetation (Nach Baumassnahmen und Zielzustand) Darstellung des Gewässerraums Hochwasserspiegel/Energielinie für HQ _d und EHQ Niederwasserspiegel Ausgangssohle Mittlere Projektsohle Gefälle Allfällige Sondierungen Allfällige Geschiebeentnahmestellen Brücken, Schwellen, Rampen Wehre, Felsaufschlüsse Wasserspiegel für HQ _d und EHQ Niederwasserspiegel Eigentumsgrenzen Wasserspiegellagen Niederwasserspiegel Ufersicherung Sohlenschutz Typskizzen der gewässertypischen Gewässerstrukturen Äussere Grenze des Gewässerraums Typskizzen der gewässertypischen Uferstrukturen und -vegetation Rodungsgesuch inklusive öffentliche Auflage (sofern nötig und immer in Absprache mit der kantonalen Waldfachstelle) Start, Bauzeit, Abschluss der Arbeiten
4. Kantonale Mitberichte	Gewässerschutz und Grundwasserverhältnisse Natur und Landschaft Gewässerökologie und Fischerei Wasserbau Wald (bei Rodungen) Landwirtschaft Raumplanung	
5. Umweltverträglichkeitsbericht	Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss ein separater Bericht zu den Umweltauswirkungen erstellt und öffentlich zugänglich gemacht werden	Art. 10b USG, Anhang Ziff. 3 UVPV
6. Kantonale Entscheide	Rechtskräftiger Entscheid (alle Bewilligungen erteilt) Finanzierungsschlüssel und Kostenteiler Perimeterpflichten des Bundes und seiner Betriebe	

Tab. 11 > Checkliste: Technischer Bericht – Inhaltsanforderungen / Revitalisierungen nach GSchG

Inhalt Technischer Bericht	Anforderungen	Bemerkungen
Zusammenfassung		
1. Grundlagen	Projektierungsgrundlagen Frühere Studien	Auflisten der Dokumente auf denen sich das Projekt aufbaut
2. Ausgangssituation	Historische Ereignisse (Chroniken, Ereignisdokumentationen) Gewässerzustand Zustand Lebensräume und Arten Bestehende oder geplante Nutzung Charakteristik des Einzugsgebietes Landschaftsgeschichte und -typ, Schutzinventare Hydrologische Verhältnisse Bestehende Gerinnekapazität Geologische Verhältnisse Mögliche Gefahrenarten (Prozesse) Szenarien Beurteilung der bestehenden Schutzbauten Analyse der Schwachstellen entlang des Gewässers Ökologisches Defizit bestehende Gefahrensituation (Gefahrenkarte od. Intensitätskarte)	Ökomorphologie Stufe F Schutzinventare, Vorkommen gefährdeter und prioritärer Arten und Lebensräume, ökologische Infrastruktur auf einem dem Projektumfang angemessenem Niveau Überschwemmung Ufererosion Übermürung Murgang Inkl. Defizitanalyse
3. Projektannahmen	Leitbild und morphologische sowie ökologische Entwicklungsziele Monitoring Festgelegte Dimensionierungsgrößen	Inkl. Neobiotacontrolling Nachweis, dass Hochwasserschutz nicht verschlechtert wird und keine Schutzdefizite vorhanden sind.
4. Massnahmenplanung (Präzisierung SIA 103 4.1.21)	Projektperimeter Variantenstudien und Entscheide Unterhaltskonzept Raumplanerische Massnahmen bauliche Massnahmen Landbereitstellung	Massnahmenbeschrieb inklusive technische Begründungen und Nachweise (insbesondere auch hydraulische Annahme und Nachweise, Bemessung Blockverbauung am Ufer, Nachweis Rampenstabilität, Nachweis Uferstabilität bei Lebendverbau, Sohlsubstrat etc. Materialbewirtschaftungskonzept und Materialbilanz, Interessenabwägungen. Landumlegung, freihändiger Erwerb, Enteignung, Grunddienstbarkeit, Baurecht
5. Auswirkung der Massnahmen auf	Siedlung und Nutzflächen Natur und Landschaft Fischerei Hochwasserschutz Grundwasser Landwirtschaft (insbesondere FFF) Waldwirtschaft	
6. Verbleibende Gefahren und Risiken	Überlastszenarien Gefahrenkarten oder Intensitätskarten	
7. Umsetzung in die Richt- und Nutzungsplanung	Gesamtplan Zonenpläne Baureglemente Baubewilligungen	Nutzungsaufgaben / -einschränkungen, verbleibende Gefahren Bauvorschriften

A5 Skizzen zur Illustration «Überbreite» und «Überlänge» bei Hochwasser- schutzprojekten, die eine Zusatzfinanzierung nach GSchG erhalten

Abb. 2 > Abgrenzung HWS – Revitalisierung; Fall «Überlänge»

Projektszenarien

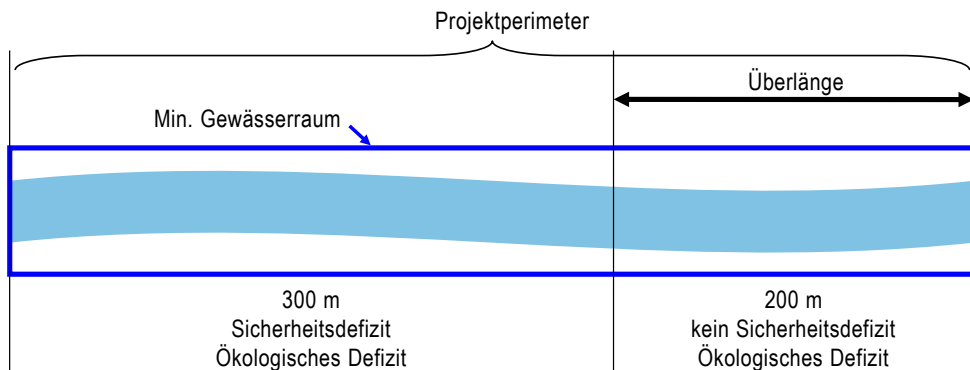
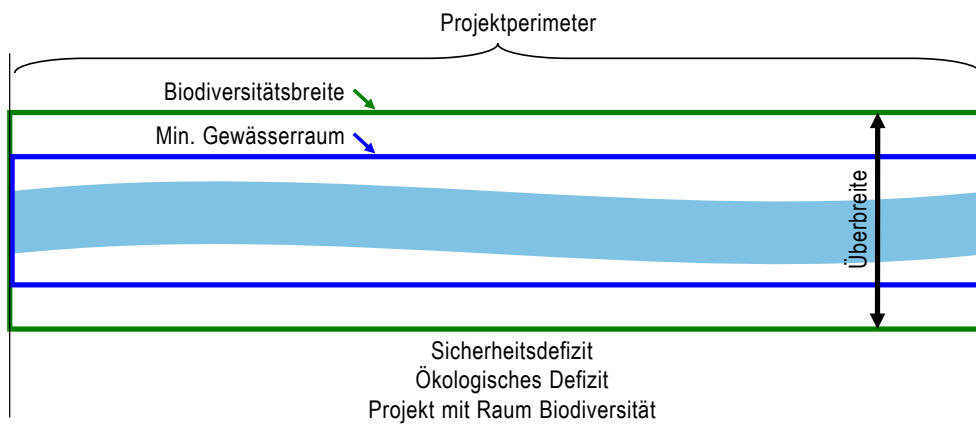


Abb. 3 > Abgrenzung HWS – Revitalisierung Fall; «Überbreite»

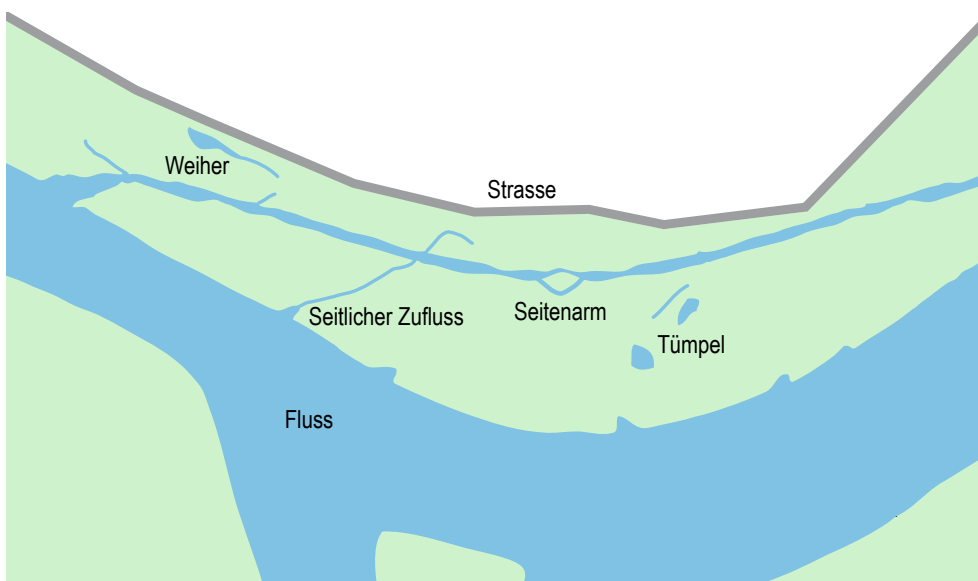


A6 Skizzen zur Illustration der Zuordnung von Massnahmen zu den Programmen «Revitalisierung» und «Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich»

Revitalisierung eines Seitenarms; die Schaffung von Tümpel im Projektperimeter gilt als Teil des Revitalisierungsprojekts und wird nach GSchG subventioniert.

Beispiel 1

Abb. 4 > Zuordnung von Massnahmen zu den Programmen «Revitalisierung»



Entfernung Fichten aus Auenwald:

Beispiel 2

- a) Ist die Massnahme nicht Teil eines Revitalisierungsprojekts, wird sie durch NHG respektive WaG subventioniert
- b) Ist es eine Begleitmassnahme innerhalb eines Revitalisierungsprojekts, wird sie durch GSchG subventioniert

A7 Anhang zu Ziffer 11.1 der Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung: Merkblatt NHG/JSG

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind gemäss Ziff. 2 und 6.1 der Programmvereinbarung zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Grundlagen: In inhaltlicher Hinsicht wird auf folgende Grundlagen verwiesen:

- > Inventare nach Art. 5 NHG:
 - Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN);
 - Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
 - Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS);
- > Inventare nach Art. 18a und 23b NHG:
 - Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore (HM);
 - Bundesinventar der Flachmoore (FM);
 - Bundesinventar der Auengebiete (Auen);
 - Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete (IANB);
 - Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW);
 - Bundesinventar der Moorlandschaften (ML);
- > Inventare nach Art. 11 JSG:
 - Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZV);
 - Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngelände (EJ);
- > Vollzugshilfen:
 - «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» (Wegleitung), Leitfaden Umwelt Nr.11, BUWAL 2002;
 - «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen», BFL 1987 (Wegleitung und Empfehlungen, inhaltliche Aspekte in Kap. 3.4 (Verbauungen) nach wie vor anwendbar);
- > Landschaftskonzept Schweiz (LKS, Bundesrat 1997, Konzept nach Art. 13 RPG), insbesondere Kap. 7, 11 und 12 sowie Landschaftsstrategie des BAFU 2011;
- > Strategie Biodiversität Schweiz (SBS, Bundesrat 2012);
- > Weitere Grundlagen:
 - regionale oder kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK);
 - Nationales ökologisches Netzwerk REN (Umsetzung durch die zuständige kantonale Fachstelle für Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege nach Art. 26 NHV);
 - Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen, BAFU 2001;
 - Rote Listen (gefährdete Arten und Lebensräume) und Listen der National Prioritären Arten und Lebensräume (BAFU 2011/2013; vgl. auch Merkblätter, Praxisleitfaden, Konzepte und Aktionspläne auf der Internetseite des BAFU, einschliesslich Grundlagen zu den Smaragdgebieten).

Vorgehen: *In einem möglichst frühen bzw. stufengerechten Zeitpunkt im Rahmen des massgeblichen kantonalen Verfahrens sind die folgenden Schritte und Abstimmungen sicherzustellen:*

- > Abklärung der Auswirkungen und der Standortgebundenheit des Projekts in BLN-Gebieten und weiteren Inventargebieten in Hinsicht auf eine ungeschmälerte Erhaltung gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG und den Inventarverordnungen gemäss Artikel 18a und 23b NHG sowie Artikel 11 JSG;*
- > Darstellung sowie langfristige rechtliche und planerische Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG) als Bestandteil des Projekts und mit entsprechend gleichem Bearbeitungsstand;*
- > Inventare nach Artikel 5 NHG: Einholen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle und Berücksichtigung allfälliger Anträge und Anliegen gemäss Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. im Rahmen der Interessenabwägung; erforderlich ist insbesondere die Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle, ob die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) ein Gutachten zu verfassen hat (Art. 7 NHG). Nach Artikel 7 Absatz 2 NHG ist ein Gutachten zuhanden der Entscheidbehörde zu erstellen, wenn ein Objekt erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist zudem auch dann erforderlich, wenn sich im Zusammenhang mit der Realisierung der vorliegenden Anlage grundsätzliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes stellen.*